

Einvernahmeprotokolle lesen

Eine wissenssoziologische Untersuchung zur Rezeption von Einvernahmeprotokollen in schweizerischen Strafverfahren

Inauguraldissertation zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum socialium
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Vorgelegt von

Franziska HOHL ZÜRCHER

von Wolfhalden AR

2021

Die Fakultät hat diese Arbeit am 4. November 2021 auf Antrag des Gutachters Prof. Dr. Christian Joppke, Universität Bern, und der Gutachterin Prof. Dr. Nadja Capus, Université de Neuchâtel, als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

© 2021 by Franziska Hohl Zürcher is licensed under Attribution-NonCommercial 4.0 International (CC BY-NC 4.0). To view a copy of this license, visit

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/>



DANK

Ein so arbeitsreiches Projekt wie eine Dissertation kann nur dank der Unterstützung zahlreicher Personen erfolgreich abgeschlossen werden.

Mein erster Dank geht an Prof. Dr. Christian Joppke und Prof. Dr. Nadja Capus für ihr anhaltendes Vertrauen in meine Forschungstätigkeit und für ihre stets gewinnbringende Betreuung und Begleitung der vorliegenden Dissertation. Prof. Dr. Nadja Capus danke ich ausserdem für ihre vielseitige Unterstützung während des Forschungsprojekts „Strafverfahren im Wandel“, das dieser Dissertation zu Grunde liegt.

Ein grosser Dank gebührt weiter den über 600 deutschschweizerischen Richterinnen und Richtern sowie den zahlreichen Dozierenden und Studierenden der Universitäten Basel und Zürich, deren Teilnahme, Engagement und Zeit meine Dissertation erst ermöglichten.

Weiter danke ich Mirjam Stoll. Sie hat über unsere gemeinsame Anstellungszeit im Forschungsprojekt „Strafverfahren im Wandel“ hinaus mit ihrem Wissen und ihren sorgfältigen, kritischen und motivierenden Rückmeldungen zum Gelingen meines Forschungsprojektes beigetragen. Für die inhaltliche und logistische Unterstützung danke ich auch den weiteren Projektmitarbeitenden, insbesondere Manuela Vieth und Mirjam Suri.

Frank Schubert bin ich für seine kritische Lektüre von Teilen des Manuskripts dankbar sowie für seine wertvollen Rückmeldungen und Kommentare.

Schliesslich gilt mein Dank meinen Eltern Ursula und Robert Hohl und meiner Schwester Cornelia Hohl. Sie haben mich auf meinem langen zweiten Bildungsweg in vielerlei Hinsicht unterstützt und immer an mich geglaubt. Meinen Schwiegereltern Madeleine und Hanspeter Zürcher danke ich für das sorgfältige Korrektur des Manuskripts, für ihr Interesse und ihre emotionale Unterstützung. Ein liebevolles Dankeschön gilt meinen beiden Kindern Tim und Robert Zürcher, sie haben (meistens) Verständnis für meine insbesondere in der Endphase gehäufte gedankliche Abwesenheit im Familienalltag gezeigt. Mein innigster Dank geht an meinen Mann Lukas Zürcher. Er hat mich vor vielen Jahren ermuntert, meinen Traum – ein Universitätsstudium – in Wirklichkeit umzusetzen, und stand mir seither unterstützend zur Seite. Ihm ist diese Arbeit in Liebe gewidmet.

INHALTSVERZEICHNIS

I	EINLEITUNG.....	8
1	LEKTÜRE UND HERSTELLUNG VON EINVERNAHMEPROTOKOLLEN ALS TEIL EINES KOLLEKTIVEN UND INTERAKTIVEN ERKENNTNISPROZESSES.....	10
2	POLIZEILICHE PROTOKOLLSTILE ALS LEESEANLEITUNGEN IN EINVERNAHMEPROTOKOLLEN	13
3	POLIZEILICHE PROTOKOLLSTILE UND RICHTERLICHE EINSCHÄTZUNGEN	16
4	FORSCHUNGSVORHABEN.....	18
5	AUFBAU DER ARBEIT	20
II	EINORDNUNGEN UND THEORIEN.....	22
6	EINVERNAHMEPROTOKOLLE IN STRAFVERFAHREN: RECHTSWISSENSCHAFTLICHE EINORDNUNG EINES SCHLÜSSELDOKUMENTS	22
6.1	Grundsätze des reformierten Strafprozesses	22
6.2	Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Schweizerischen Strafprozessordnung	25
6.3	Einvernahmeprotokolle als Beweismittel	28
6.4	Rechtliche Vorgaben für die Einvernahmeprotokollierung	30
7	HERSTELLUNG VON EINVERNAHMEPROTOKOLLEN: SOZIALWISSENSCHAFTLICHE THEORIEN ZUR PROTOKOLLIERPRAXIS.....	35
7.1	Ethnomethodologische Forschung zu Aktenherstellung.....	36
7.2	Transformationsprozesse bei der Protokollierung von Einvernahmen	39
7.3	Audience design: Ausrichtung der Protokollierung auf die zukünftige Verwendung	41
7.4	Protokollstile	45
7.4.1	Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“	45
7.4.2	Protokollstil „Monolog“	48
7.4.3	Protokollstil „stark geglättete Sprache“	51
7.4.4	Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“	53
8	REZEPTION VON EINVERNAHMEPROTOKOLLEN: SOZIALWISSENSCHAFTLICHE THEORIEN ZUM LESEN	55
III	HERLEITUNG DER HYPOTHESEN.....	62
9	WIRKUNG VON PROTOKOLLSTILEN AUF DIE LESERSCHAFT	62
9.1	Konfrontativer Befragungsstil.....	63
9.1.1	Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung von Glaubhaftigkeit.....	63
9.1.2	Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung von Schuld.....	66
9.1.3	Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung von Kooperationsbereitsch.	67
9.1.4	Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung von Fairness.....	68
9.1.5	Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung der Bindung	69
9.2	Monolog.....	70
9.2.1	Monologische Darstellung und die Einschätzung von Glaubhaftigkeit	70
9.2.2	Monologische Darstellung und die Einschätzung von Schuld	72
9.2.3	Monologische Darstellung und die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft	72
9.2.4	Monologische Darstellung und die Einschätzungen von Fairness, Authentizität und Lesbarkeit	73
9.3	Stark geglättete Sprache.....	74
9.3.1	Stark geglättete Sprache und die Einschätzung von Glaubhaftigkeit	74
9.3.2	Stark geglättete Sprache und die Einschätzung von Schuld	77
9.3.3	Stark geglättete Sprache und die Einschätzung der Authentizität	78
9.3.4	Stark geglättete Sprache und die Einschätzung der Lesbarkeit	78
9.4	Sichtbare Protokollkorrekturen	79
9.4.1	Sichtbare Protokollkorrekturen und die Einschätzung von Glaubhaftigkeit	79

9.4.2	Sichtbare Protokollkorrekturen und die Einschätzung von Schuld	81
9.4.3	Sichtbare Protokollkorrekturen und die Einschätzung der Bindung.....	81
IV	EXPERIMENTELLE STUDIE.....	83
10	FORSCHUNGSDESIGN	83
11	STIMULI	84
11.1	Basisprotokoll	84
11.2	Protokollmanipulationen	88
11.2.1	Protokollvariante „konfrontativer Befragungsstil“	88
11.2.2	Protokollvariante „Monolog“	92
11.2.3	Protokollvariante „stark geglättete Sprache“	95
11.2.4	Protokollvariante „sichtbare Protokollkorrekturen“	99
12	TEILNEHMENDE PERSONEN UND VORGEHEN.....	102
12.1	Vorstudie	102
12.2	Hauptstudie	106
13	MESSGRÖSSEN.....	108
13.1	Vorstudie	108
13.2	Hauptstudie	110
14	DATENANALYSE	111
V	ERGEBNISSE.....	116
15	EMPIRISCHE BEFUNDE ZUR WIRKUNG DER PROTOKOLLSTILE AUF DIE REZEPTION DER RICHTERINNEN UND RICHTER SOWIE DER STUDIERENDEN	116
15.1	Effekt konfrontativer Befragungsstil.....	116
15.1.1	Empirische Befunde.....	116
15.1.2	Interpretation und Diskussion	123
15.2	Effekt Monolog	126
15.2.1	Empirische Befunde.....	126
15.2.2	Interpretation und Diskussion	132
15.3	Effekt stark geglättete Sprache.....	135
15.3.1	Empirische Befunde.....	135
15.3.2	Interpretation und Diskussion	139
15.4	Effekt sichtbare Protokollkorrekturen.....	142
15.4.1	Empirische Befunde.....	142
15.4.2	Interpretation und Diskussion	147
16	GERICHTSERFAHRUNG UND PROTOKOLLREZEPTION	150
16.1	Hierarchische Regressionsanalyse für die Glaubhaftigkeitseinschätzung	152
16.2	Mediationsanalyse für die Glaubhaftigkeitseinschätzung.....	154
16.3	Interpretation und Diskussion	156
VI	FAZIT	159
17	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	159
18	KRITIK UND FORSCHUNGSDESIDERATE.....	165
19	IMPLIKATIONEN FÜR DIE STRAFRECHTSPRAXIS	167
	LITERATUR	171
	ANHANG	187
A	PUBLIKATIONEN UND VORTRÄGE	187
B	BIVARIATE KORRELATIONEN.....	188
C	SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG.....	189

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Basisprotokoll: Erste Seite	86
Abbildung 2: Basisprotokoll: Zweite Seite	87
Abbildung 3: Protokollvariante „konfrontativer Befragungsstil“: Erste Seite	90
Abbildung 4: Protokollvariante „konfrontativer Befragungsstil“: Zweite Seite	91
Abbildung 5: Protokollvariante „Monolog“: Erste Seite	93
Abbildung 6: Protokollvariante „Monolog“: Zweite Seite	94
Abbildung 7: Protokollvariante „stark geglättete Sprache“: Erste Seite	97
Abbildung 8: Protokollvariante „stark geglättete Sprache“: Zweite Seite	98
Abbildung 9: Protokollvariante „sichtbare Protokollkorrekturen“: Erste Seite	100
Abbildung 10: Protokollvariante „sichtbare Protokollkorrekturen“: Zweite Seite	101
Abbildung 11: Juristische Bildung und Glaubhaftigkeit: Pfadmodell mit Gerichtserfahrung als Mediatorin basierend auf den Daten der Hauptstudie mit Richterinnen und Richtern (in Anlehnung an Field 2018: 498)	155

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die Hypothesen zur Wirkung von Protokollstilen (Forschungsfrage 1) .	62
Tabelle 2: Experimentelles Forschungsdesign	84
Tabelle 3: Darstellung des manipulierten Sprachstils am Beispiel des dritten Frage-Antwort Paars	95
Tabelle 4: Soziodemographische Merkmale der Rechtstudierenden (Vorstudie) (n = 620)	105
Tabelle 5: Soziodemographische Merkmale der Strafrichterinnen und Strafrichter (Hauptstudie) (n = 510)	107
Tabelle 6: Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“: Wirkung auf die Einschätzungen von Stu- dierenden (n = 214) sowie Richterinnen und Richtern (n = 217). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Glaubhaftigkeit, Schuld, Kooperationsbereitschaft, Fairness und Bindung	116
Tabelle 7: Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“: Wirkung auf die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern (n = 217). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Nützlichkeit sowie für Vorladung der Geschädigten und der Zeugen	122
Tabelle 8: Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“: Zusammenstellung der Effekte und der Hypothesenbefunde aus der Vor- und Hauptstudie	123
Tabelle 9: Protokollstil „Monolog“: Wirkung auf die Einschätzungen von Studierenden (n = 209) sowie Richterinnen und Richtern (n = 204). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t- Tests für Glaubhaftigkeit, Schuld, Kooperationsbereitschaft, Fairness, Authentizität und Lesbarkeit	127
Tabelle 10: Protokollstil „Monolog“: Wirkung auf die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern (n = 204). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Nützlichkeit sowie für Vorladung der Geschädigten und der Zeugen	131
Tabelle 11: Protokollstil „Monolog“: Zusammenstellung der Effekte und der Hypothesenbefunde der Vor- und Hauptstudie	132
Tabelle 12: Protokollstil „stark geglättete Sprache“: Wirkung auf die Einschätzungen von Studierenden (n = 206) sowie Richterinnen und Richtern (n = 193). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Glaubhaftigkeit, Schuld, Authentizität und Lesbarkeit	135
Tabelle 13: Protokollstil „stark geglättete Sprache“: Wirkung auf die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern (n = 193). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Nützlichkeit sowie für Vorladung der Geschädigten und der Zeugen	139
Tabelle 14: Protokollstil „stark geglättete Sprache“: Zusammenstellung der Effekte und der Hypothesenbefunde der Vor- und Hauptstudie	139

Tabelle 15: Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“: Wirkung auf die Einschätzungen von Studierenden (n = 213) sowie von Richterinnen und Richtern (n = 199). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Glaubhaftigkeit, Schuld und Bindung	142
Tabelle 16: Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“: Wirkung auf die Schuldeinschätzungen von Richterinnen und Richtern getrennt nach Geschlecht und Bildung. Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests	145
Tabelle 17: Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“: Wirkung auf die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern (n = 199). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Nützlichkeit sowie für Vorladung der Geschädigten und der Zeugen	146
Tabelle 18: Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“: Zusammenstellung der Effekte und der Hypothesenbefunde der Vor- und Hauptstudie	147
Tabelle 19: Zusammenstellung gleicher und ungleicher Effekte der Protokollstile auf die Einschätzungen der Studierenden und der Richterinnen und Richter	151
Tabelle 20: Gerichtserfahrung: Zusammenfassung der hierarchischen linearen Regressionsanalysen für Glaubhaftigkeit basierend auf den Daten der Hauptstudie mit Richterinnen und Richtern (n = 462)	153
Tabelle 21: Richterinnen und Richter mit Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften: Verteilung je nach Gerichtserfahrung und Alter (in Prozent der Gesamtzahl) (n = 281).....	158
Tabelle 22: Richterinnen und Richter ohne Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften: Verteilung je nach Gerichtserfahrung und Alter (in Prozent der Gesamtzahl) (n = 189) .	158
Tabelle 23: Übersicht aller Effekte und Hypothesenbefunde.....	161
Tabelle 24: Anzahl angenommener vs. tatsächlicher Effekte der Protokollstile auf die Einschätzungen in der Vor- und in der Hauptstudie.....	163
Tabelle 25: Bivariate Korrelationen der vier Variablen zu den soziodemographischen Merkmalen der Richterinnen und Richter (n = 510).....	188

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
β	Standardisierter Regressionskoeffizient
B	Unstandardisierter Regressionskoeffizient
BAPRO	Basisprotokoll (anonymisiertes Polizeiprotokoll)
BEFRSTIL	Protokoll mit konfrontativem Befragungsstil
berufl.	beruflich
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
bzw.	beziehungsweise
d	Effektgrösse
d. h.	das heisst
ebd.	ebenda
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
F	Wert der F-Statistik
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
Fn.	Fussnote
Hervorh. im Orig.	Hervorhebung im Original
Hg.	Herausgeber, Herausgeberin

lit.	litera
M	Arithmetisches Mittel
MONOLOG	Protokoll mit monologischer Darstellung der Interaktion
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
n	Stichprobenumfang
ns	nicht signifikant
p	p-Wert, Signifikanzwert
PROTKORR	Protokoll mit sichtbaren Korrekturen der befragten Person
resp.	respektive
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SPRACHE	Protokoll mit stark geglätteter Sprache
StA	Standardabweichung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
t	Wert der unabhängigen t-Statistik
U	Wert der Mann-Whitney-U-Statistik
u. a.	unter anderem
Übers. d. Verf.	Übersetzung der Verfasserin
Uni	Universität
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

I EINLEITUNG

Lesen bestimmt die tägliche Arbeit von Richterinnen und Richtern. Ihr Lesestoff am Arbeitsplatz umfasst neben einer Fülle von Gesetzestexten, Verordnungen, Urteilsbegründungen oder juristischen Kommentaren auch Akten. Die Akte ist sogar zentral: „Man kann sagen, es gibt kein richterliches Leben ohne die Akte. Es gibt keinen richterlichen Akt ohne Akte. Ohne Bezug zu einer Akte, und damit zu einem Fall, wird kein Richter tätig“ (Stegmaier 2009: 196).¹

In Strafverfahren beinhaltet die Akte, die dem Gericht zugestellt wird, sämtliche von Polizei und Staatsanwaltschaft gesammelten Informationen und Erkenntnisse zu einem Fall in Form verschiedener Dokumente. Dazu gehören neben der Anklageschrift und der Korrespondenz der Verfahrensbeteiligten insbesondere Polizeirapporte, Bildmaterialien, medizinische Berichte und Einvernahmeprotokolle². In Einvernahmeprotokollen halten Angehörige von Polizei und Staatsanwaltschaft mündliche Aussagen von Zeuginnen und Zeugen³ oder von beschuldigten Personen⁴ sinngemäss und in schriftlicher Form fest. Zwar erlaubt das Gesetz auch Aufnahmen in Bild und Ton, das Primat hat aber das Schriftprotokoll (Capus 2012: 174).

Einvernahmeprotokolle gelten als Schlüsseldokumente in Strafverfahren. Ein Grund dafür ist, dass Einvernahmeprotokolle aufs Engste mit Ermittlungsarbeit verknüpft sind und damit von der Klärung des Sachverhalts und der Rekonstruktion einer vergangenen Wirklichkeit zeugen. Ihre Bedeutung liegt auch darin, dass sie die mündlich erfolgten Aussagen in verschriftlichter Form langfristig und ortsunabhängig in das Verfahren integrieren (Hauser 1966: 159; Capus/Stoll 2013: 204). Das gesprochene Wort

¹ Peter Stegmaier hat für seine wissenssoziologische Dissertation zur richterlichen Rechtspraxis überwiegend an Zivil- und Verwaltungsgerichten, in geringerem Umfang auch an Strafgerichten, in Deutschland geforscht (Stegmaier 2009: 140). In schweizerischen Strafverfahren kommt der Strafakte eine ähnlich zentrale Bedeutung zu. Zur Bedeutung von Akten in schweizerischen Strafverfahren, insbesondere von Einvernahmeprotokollen siehe Kapitel 6.2 und 6.3.

² Einvernahmeprotokolle werden in Deutschland und Österreich überwiegend als „Vernehmungsprotokolle“ bezeichnet.

³ Eine Zeugin oder ein Zeuge ist gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO) „eine an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist“ (Art. 162 StPO). In Einvernahmen kommen Zeuginnen und Zeugen spezifische Rechte und Pflichten zu wie die Aussage- und Wahrheitspflicht oder das Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Pieth 2012: 175ff.). In der vorliegenden Arbeit umfassen die Begriffe Zeugin und Zeuge auch geschädigte Personen, d.h. Personen, „die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden“ sind (Art. 115 Abs. 1 StPO). Denn gemäss Art. 166 wird eine geschädigte Person grundsätzlich als Zeugin resp. als Zeuge einvernommen (Pieth 2012: 174).

⁴ In schweizerischen Strafverfahren gilt eine Person dann als beschuldigte Person, wenn sie „in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird“ (Art. 111 Abs. 1 StPO).

wird durch sie festgebunden und dauerhaft für alle Beteiligten verfügbar gemacht. Im mehrstufigen Strafverfahren gelangen die kondensierten und konservierten mündlichen Aussagen so auch ans Gericht, wo sie sich je nach Verlauf des Verfahrens als nützlich oder gar als unverzichtbar erweisen.

Richterinnen und Richter ziehen Einvernahmeprotokolle bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung, dem sogenannten Instruktionsverfahren, zunächst dazu bei, den Fall für sich zu rekonstruieren. Neben der Anklageschrift gehören sie bei diesem Schritt zu jenen Dokumenten aus der Strafakte, die Richterinnen und Richter laut eigenen Angaben zuerst lesen.⁵ Weiter entscheiden Richterinnen und Richter basierend auf den Protokollen, welche bereits von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft befragten Personen in der Hauptverhandlung erneut zu befragen sind. In der Hauptverhandlung selber dienen Einvernahmeprotokolle den Richterinnen und Richtern wiederum als Grundlage für ihre Befragung, etwa indem sie daraus zitieren und die befragte Person so mit den „own words“ konfrontieren (Komter 2002: 180f.; vgl. auch Komter 2012; van der Houwen 2013; D’hondt/van der Houwen 2014; van der Houwen/Sneijder 2014; Lynch 2015). Schliesslich finden Einvernahmeprotokolle vor Gericht als Beweismittel Verwendung (Capus/Stoll 2013: 204ff.; Kaufmann 2013: 117ff., 164; Donatsch et al. 2014: 46f.⁶; Sommer 2016: 317f.).

Die grosse Bedeutung von Einvernahmeprotokollen in Strafverfahren steht im Widerspruch zur deren Beschaffenheit. So sind Einvernahmeprotokolle keineswegs eine repräsentative Wiedergabe des Gesprochenen, vielmehr halten sie das Gesprochene stark selektiv und modifiziert fest. Gründe dafür sind zum einen die kognitiv schwierige Aufgabe von zeitgleichem Befragen und Protokollieren, vor allem aber liegen sie in der Orientierung der protokollführenden Person an institutionellen Kategorien, Ordnungsprinzipien oder Verwendungszwecken (vgl. Kapitel 2 und 7).

Wie Richterinnen und Richter die über Einvernahmeprotokolle vermittelten Informationen lesen, kann den weiteren Verlauf des Strafverfahrens beeinflussen. Denn mit dem Lesen von Protokollen nehmen sie verschiedene Einschätzungen zu Bereichen wie Glaubhaftigkeit der Aussage, Fairness der Einvernahme oder Verbindlichkeit resp.

⁵ Dies geht aus der Befragung der Richterinnen und Richter zu dieser Arbeit hervor. Die entsprechende Frage lautete: „Welche Dokumente der Strafakte nehmen Sie in der Regel als Erstes zur Hand, wenn Ihnen ein Straffall neu zugeteilt worden ist? Bitte nennen Sie ein bis drei Dokumente.“ Ausführlich zum Fragebogen vgl. Kapitel 13.2.

⁶ In dieser Arbeit wird die rechtswissenschaftliche Literatur inkl. Lehrbücher und Gesetzeskommentaren nicht mit Artikeln bzw. Paragraphen oder Randnoten, sondern entsprechend der sozialwissenschaftlichen Weise zitiert: Autorenschaft (Jahr: Seitenangabe).

Bindung der Aussagen vor. Solche Einschätzungen werden dabei nicht nur aufgrund des eigentlichen Inhalts der Aussage vorgenommen. Die Strafgerichtspraxis liefert auch Hinweise, dass bereits geringfügige Stilelemente Wirkung entfalten können. So hat beispielsweise eine Gerichtspräsidentin im Rahmen eines Workshops an der Universität Basel erklärt, dass für sie handschriftliche Korrekturen – welche als Stilelemente bezeichnet werden können, Beleg für eine besonders kritische Durchsicht des Protokolls durch die befragte Person seien und als Folge diese Person bei einem allfälligen Versuch, protokollierte Aussagen zu widerrufen, „besonders gut“ an die Aussage gebunden werden könne (zit. nach Capus/Stoll 2013: 203). Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger befürchten wiederum, dass Richterinnen und Richter handschriftliche Protokollkorrekturen als inkonsistentes und deshalb unglaubhaftes Aussageverhalten ihrer Klientinnen und Klienten auslegen könnten (Workshop an der Universität Basel im Rahmen des SNF-Projekts „Strafverfahren im Wandel“, März 2012).

Aufgrund ihrer Relevanz für Strafverfahren und ihrer Wirkungsmacht haben sich Einvernahmeprotokolle zu einem eigenen Forschungsfeld entwickelt, das aus dem Blickwinkel verschiedener Disziplinen untersucht wird. So gibt es kriminologische, linguistische, psychologische und soziologische Studien zu Einvernahmeprotokollen. Allerdings konzentrieren sich diese Studien mehrheitlich auf die Herstellung von Einvernahmeprotokollen (vgl. Kapitel 7; für einen Überblick siehe Capus et al. 2014). Demgegenüber hat die Rezeption von Einvernahmeprotokollen bisher erst wenig Beachtung gefunden. Die vorliegende Arbeit setzt hier an und macht das Lesen von Einvernahmeprotokollen zum Untersuchungsgegenstand.

1 Lektüre und Herstellung von Einvernahmeprotokollen als Teil eines kollektiven und interaktiven Erkenntnisprozesses

Ausgangspunkt meines Forschungsvorhabens ist die These der Rechtspraxisforschung (*Law in action*-Forschung), wonach ein Fall dem Gericht nicht einfach vorliegt und festgestellt werden kann, sondern gemeinsam von allen am Verfahren beteiligten Personen (re)konstruiert und damit erst geschaffen werden muss (Lerch 2010: 225f.; Wrase 2010). Zu diesen Personen gehören neben beschuldigten Personen und Zeuginnen oder Zeugen Polizeiangehörige, Staatsanwältinnen, Richter, Verteidiger oder Gutachterinnen. Die *Law in action*-Forschung bezeichnet ein Forschungsfeld, das sich aus interdisziplinären Studien mit wissenssoziologischen Bezügen zusammensetzt, die mit qualitativen Methoden untersuchen, wie juristisches Handeln *in situ* praktiziert wird (z. B. Lautmann 1972/2011;

Latour 2002; Komter 2002, 2012; Stegmaier 2009; Berndt 2010; Scheffer et al. 2010; Lynch 2015; Stoll 2018). Im Gegensatz zur verbreiteten juristischen Auffassung, wonach Rechtsprechen allein aus der vernunftgeleiteten Anwendung von dem in Gesetzestexten enthaltenen Recht auf den jeweiligen Fall besteht, postuliert die *Law in action*-Forschung, dass Entscheidungen in einem „kollektiven und interaktiven Erkenntnisprozess“ (Lerch 2005: XIX) entstehen, der sich „im sozialen Raum eines diskursiven Verfahrens“ (ebd.) vollzieht.

Das Lesen von Einvernahmeprotokollen ist Teil der Rechtspraxis und Teil der *Law in action*-Forschung. Innerhalb dieses Forschungsfelds besetzen Untersuchungen zum Lesen von Einvernahmeprotokollen eine Nische. Bislang wurde vor allem untersucht, wie Richterinnen und Richter Einvernahmeprotokolle als Grundlage für Befragungen von Zeuginnen oder Beschuldigten während der Hauptverhandlung verwenden. So zeigten Komter (2002, 2012), Maryns (2013) oder van der Houwen (2013) auf, dass Richterinnen und Richter während der Verhandlungen fortwährend mit den Einvernahmeprotokollen interagieren, indem sie der befragten Person Protokollpassagen aus früheren Einvernahmen vorlesen, um sich deren Richtigkeit bestätigen zu lassen oder um Widersprüche aufzuzeigen und zu klären. Der Leseprozess von Einvernahmeprotokollen setzt aber, wie erwähnt, bereits viel früher ein – ganz zu Beginn der richterlichen Tätigkeit an der (Re-)Konstruktion eines neuen Falls. Und er beginnt isoliert in den Büros der Richterinnen und Richter, also quasi im stillen Kämmerlein. Im Unterschied zu den qualitativen Studien von Komter, Maryns und van der Houwen, die basierend auf Tonband- und Videoaufnahmen oder teilnehmender Beobachtung beschreiben, was während der Verhandlungen mit Blick auf Einvernahmeprotokolle vor sich geht, setzt meine quantitative und experimentelle Studie vorher an und untersucht das einsame, oft abgeschottete Lesen im Kämmerlein.

Gestützt auf die ethnomethodologische Forschung zu Lesen (McHoul 1978, 1982; Smith 1990; Livingston 1995; Hartwood et al. 2011; Rooksby 2011; Tolmie/Rouncefield 2013) sowie die praxeologisch-wissenssoziologische Rezeptionsforschung (Winter 1995; Michel 2006, 2013; Geimer 2010a, 2010b, 2011, 2017), die an der Schnittstelle von Soziologie und der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Rezeptionsforschung zu verorten ist, versteht die vorliegende Arbeit auch das isolierte, stille Lesen am Gericht als Teil eines „kollektiven und interaktiven Erkenntnisprozesses“ (vgl. oben). So sind Richterinnen und Richter zwar beim eigentlichen Akt des Lesens auf sich alleine gestellt. Die Bedeutungserschließung des Texts erfolgt aber nicht aufgrund einer weitgehend

mechanischen Verarbeitung der darin vorgefundenen Informationen, sozusagen „independently of the act of reading“ (Livingston 1995: 14; vgl. auch Rooksby 2011: 182). Vielmehr ist die sinnhafte Verarbeitung der im Protokoll enthaltenen Informationen eingebettet in die konkrete „Lebenswelt“ (Berger/Luckmann 1969; Schütz/Luckmann 1975), in der sich die Richterinnen und Richter kollektiv bewegen und die mit spezifischen Dekodierungs- und Interpretationspraktiken einhergeht. Soziologinnen und Soziologen sprechen in diesem Zusammenhang auch von „working practices“ (Hartwood et al. 2011: 169; Rooksby 2011: 178), von „atheoretisch-implizitem Erfahrungswissen“ (Mannheim 1980: 218) und von reflexiv nur bedingt zugänglichen „stabilen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmustern“ wie sie Bourdieu in seinen Konzepten Habitus und „sens pratique“ beschreibt (Bourdieu 1976, 1993). Diese spezifischen Dekodierungs- und Interpretationspraktiken gehen unter anderem aus Wissensbeständen zur Herstellung der Texte hervor beispielsweise aus „typischen Umständen“ ihrer Entstehung und aus „typischen Absichten“ ihrer Verfasserinnen und Verfasser (Garfinkel 1967/2000: 119). Diese Wissensbestände gelten gar als Voraussetzung für das Verstehen der in den Texten enthaltenen Informationen (ebd.; vgl. auch Hartwood et al. 2011; Huuskonen/Vakkari 2013: 14). Keine Rezeptionsstudie hat bis dato untersucht, welche Rolle Gerichtserfahrung und damit verbundene Wissensbestände beim Lesen von Einvernahmeprotokollen spielen. Eine meiner beiden Forschungsfragen untersucht vor diesem Hintergrund, inwiefern Gerichtserfahrung die Rezeption von Einvernahmeprotokollen beeinflusst (vgl. Forschungsvorhaben in Kapitel 4).

Weiter ist das Lesen von Einvernahmeprotokollen Teil eines kollektiven und interaktiven Erkenntnisprozesses, weil bereits der Text ein Produkt ist, das aus einem Prozess hervorgeht, an dem mehrere Personen beteiligt sind, die miteinander interagieren. So geht das Protokoll erstens aus einem eng verschränkten interaktiven Prozess von Fragen, Antworten, Zuhören und Aufschreiben hervor, bei dem die befragende Person und die befragte Person im konkreten Raum der Einvernahme beteiligt sind (Komter 2006; van Charldorp 2013: 229f.). Und zweitens ist die Leserschaft wie Richterinnen und Richter, quasi das abwesende Publikum, insofern im Einvernahmeraum anwesend, als Verfasserinnen und Verfasser sie bei der Herstellung von Protokollen mitdenken. Die Protokollforschung belegt, dass die zukünftige Leserschaft und die spätere Verwendung der Protokolle zentraler Orientierungspunkt bei deren Herstellung ist (*audience design*) und Verfasserinnen und Verfasser mittels Leseanleitungen mit der künftigen Leserschaft interagieren und auf diese Weise das Lesen vorstrukturieren.

2 Polizeiliche Protokollstile als Leseanleitungen in Einvernahmeprotokollen

Die These, wonach Protokolle – wie andere schriftliche Erzeugnisse auch – auf ihren jeweiligen Verwendungszweck ausgerichtet werden, zählt zu den zentralen Erkenntnissen der ethnomethodologischen Forschung zu Aktenführung im institutionellen Kontext (Garfinkel 1967b; Zimmerman 1969/1974; Smith 1990). Diese erachtet die Herstellung von Akten grundsätzlich als Konstruktionsprozess. Sie postuliert, dass Akten den Vorgang, den sie festhalten, wie etwa die Behandlung von Kranken oder die Einvernahme von Beschuldigten, nicht authentisch repräsentieren, sondern „eigenständige Phänomene“ (Smith 1990: 120; Übers. d. Verf.) sind, die sich neben dem beschriebenen Vorgang auch auf Werte, Kategorien, Ordnungsprinzipien oder Verwendungszwecke der Institution beziehen, in der sie entstehen (Garfinkel 1967b). Mit Blick auf Einvernahmeprotokolle halten ethnomethodologische und andere qualitativ ausgerichtete Untersuchungen fest, dass protokollführende Personen nicht ein möglichst genaues Abbild der Einvernahme anstreben, sondern ein Protokoll verfassen wollen, das verständlich und im Rahmen der Strafjustiz zweckdienlich ist (Jönsson/Linell 1991; Linell/Jönsson 1991; Komter 2001, 2003, 2006; González Martínez 2006; van Charldorp 2013, 2014; für Einvernahmeprotokolle in Asylverfahren vgl. die wegweisende Studie von Scheffer 1998). Ausgehend vom Wissen, dass beispielsweise bei der Beweiswürdigung tatrelevante Informationen wichtiger sind als persönliche Informationen, erwähnen Polizeiangehörige persönliche Informationen (z. B. Schilderungen zur eigenen Gesundheit) im Protokoll nur am Rande, selbst wenn diese einen substantiellen Teil des Gesprächs umfassen (Linell/Jönsson 1991: 86ff.).

Während die qualitative Aktenforschung schriftliche Erzeugnisse als eigenständige, von der Logik der jeweiligen Institution geprägte Produkte betrachtet, dominiert in der quantitativen Aktenforschung die sogenannte Abbildannahme (z.B. Baldwin/Bedward 1991; Lamb et al. 2000; Cauchi/Powell 2009; Hyman Gregory et al. 2011; Meise/Leue 2017; Kassin et al. 2017; vgl. Kapitel 7.2). Sie postuliert, dass Protokolle keine eigenständigen Produkte sind, sondern lediglich bessere oder schlechtere Abbilder der Einvernahme, quasi des Originals (Capus et al. 2014: 228). Ausgehend von dieser Abbildannahme werden Abweichungen zwischen mündlicher Einvernahme und Protokoll, etwa das Weglassen persönlicher Informationen, entweder als grundsätzlich eliminierbare Fehler bezeichnet, die mit geeigneter Schulung behoben werden können (Meise/Leue

2017; vgl. auch Wolff 2008: 504), oder aber als unvermeidbar hingenommen, da gleichzeitiges Befragen und Protokollführen eben eine kognitiv schwierige Aufgabe sei (Hyman Gregory et al. 2011: 213).

Die konzeptionelle Vorstellung von Original und Abbild und damit verbundene positivistische Konzepte sind auch in der Strafrechtspraxis verbreitet. Sie zeigen sich zum einen darin, wie die Zielsetzungen eines Protokolls definiert werden. So hält Näpfli, der eine rechtswissenschaftliche Dissertation zu Einvernahmeprotokollen in Strafverfahren verfasst hat (Näpfli 2007), in einem Gesetzeskommentar zur StPO fest: „Das Ziel der Protokollierung besteht darin, einer Person, der zu einem späteren Zeitpunkt nur das Protokoll zur Verfügung steht, möglichst den gleichen objektiven Eindruck vom Aussageinhalt zu verschaffen, wie wenn sie die Einvernahme selbst durchgeführt hätte“ (Näpfli 2011: 493). Zum andern zeigt sich die Abbildannahme bei der konkreten Verwendung von Protokollen in der Strafrechtspraxis. Beispielsweise können beschuldigte Personen ihre von der Polizei verschriftlichten Aussagen vor Gericht kaum widerrufen, da sich Richterinnen oder Richter auf den Standpunkt stellen, dass die Antworten im Protokoll ja deren „own words“ seien (Komter 2002: 180f.; vgl. auch Kapitel 6.3). In diesem Zusammenhang wird auch von „Abbildfiktion“ gesprochen (Capus et al. 2014: 226). Denn trotz ihrer Kenntnisse und Erfahrungen zur Herstellung von Protokollen und der gesetzlichen Vorgaben, wonach lediglich „entscheidende Fragen und Antworten“ (Art. 78 Abs. 3 StPO) wörtlich wiederzugeben sind, werden Protokolle von Richterinnen und Richtern oft so behandelt, als ob sie das in der Einvernahme Gesprochene weitgehend wörtlich abbilden würden (ebd.).

Der gesetzlich erlaubte Gestaltungsspielraum ermöglicht den Einsatz verschiedener Leseanleitungen. Gemäss Erkenntnissen der qualitativen Akten- und Protokollforschung haben Verfasserinnen und Verfasser von Texten zwei Möglichkeiten, der Leserschaft Leseanleitungen mitzugeben. Sie können Leseanleitungen über den Inhalt und über den Stil mitgeben (Capus et al. 2014: 229). Zu den stilistischen Leseanleitungen gehören zum einen grundlegende formale Aspekte wie die Setzung von Satzzeichen oder die Beschriftung von Abschnitten mit Titeln (ten Have 1999). Zum andern zählen dazu auch bestimmte Protokollierungsweisen, die in der vorliegenden Arbeit als Protokollstile bezeichnet und hinsichtlich ihrer Wirkungsweise auf die Leserschaft untersucht werden. Die Soziologin Dorothy Smith bezeichnet Texte denn auch als „active texts“ (Smith 1990), deren *activity* in inhärenten Leseanleitungen liegt, die Teil des Texts sind und die Leserschaft bei ihrer Interpretation lenken. Für Eric Livingston sind die Wirkungsweisen

zwischen Text und Dekodierungs- und Interpretationspraktiken so eng ineinander verzahnt, dass er sie als untrennbare Einheit versteht, als „text/reading‘ pair“ (Livingston 1995: 14; vgl. auch McHoul 1978: 116).

Die Literatur macht verschiedene Protokollstile aus, die für diese Arbeit wichtig sind: Erstens den „konfrontativen Befragungsstil“. In diesem Protokollstil werden „zugespitzte“ Fragen (Scheffer 1998: 260) protokolliert. Die protokollführenden Personen, so die Annahme, signalisieren damit der Leserschaft Widersprüche, Unklarheiten oder Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen (ebd.: 259-262; ähnlich auch de Keijser et al. 2012: 620). Als zweiten Stil nennt die Literatur die „monologische Darstellung der Interaktion“, kurz „Monolog“. Mit diesem Protokollstil werden Einvernahmen ohne explizit als Fragen dargestellte Redebeiträge der befragenden Person verschriftlicht, so dass die Aussage der befragten Person als freie und unbeeinflusste Erzählung präsentiert wird. Damit können Aussagen – so die Annahme in der Literatur – als glaubhafter und die Einvernahme als fairer inszeniert werden (Scheffer 1998; Komter 2006; van Charldorp 2011; de Keijser et al. 2012). Diese Protokollierungsweise war im Kanton Genf wie auch in anderen Kantonen der französischsprachigen Schweiz bis mindestens 2011 die verbreitetste Protokollierungsform (Capus et al. 2017: 37). Drittens kann die protokollführende Person bei der Protokollierung der Fragen und Antworten in deren sprachliche Gestaltung eingreifen. In diesem Zusammenhang wird der Protokollstil „stark geglättete Sprache“ genannt, der die befragende und befragte Person im Protokoll wie gedruckt und im Fachjargon sprechen lässt und für die gesprochene Sprache übliche Versprecher, Wiederholungen, Sprechpausen oder Satzabbrüche weglässt (Treuer et al. 2011: 52; Capus et al. 2014: 232). Schliesslich können „sichtbare Protokollkorrekturen“ als einen vierten Protokollstil definiert werden. Er hat sich im Kontext des Forschungsprojektes „Strafverfahren im Wandel“ als relevant herauskristallisiert (vgl. oben). Er beinhaltet von der befragten Person angebrachte Protokolländerungen, die sie vor Unterzeichnung des Protokolls handschriftlich – also sichtbar – direkt an der betreffenden Protokollstelle vermerkt. Dies im Gegensatz zur alternativen Einarbeitungsform, die von der Protokollführung direkt am Computer vorgenommen wird und zur Folge hat, dass die Änderungen für die spätere Leserschaft nicht sichtbar sind und somit auch nicht zum Nachteil der befragten Person ausgelegt werden können, wie Strafverteidigerinnen und -verteidiger befürchten.

Wie sich diese Protokollstile tatsächlich auf die Leserschaft auswirken, ist bislang kaum untersucht. Belegt ist, dass Protokollführerinnen und -führer solche Leseanleitungen

in Form von Protokollstilen explizit zur Steuerung der Leserschaft einzusetzen versuchen (Scheffer 1998: 257ff.). Obwohl Studien zur Protokollherstellung implizit davon ausgehen, dass sich die Art und Weise der Protokollierung auf die Protokollinterpretation zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren auswirken kann (Jönsson/Linell 1991; Scheffer 1998; Komter 2006; Rock 2010), ist dieser Zusammenhang erst in Ansätzen überprüft. So gibt es lediglich eine experimentelle Studie zur Wirkung von para-verbalen Merkmalen in Protokollen (Walker 1986, 1990) und eine explorative Studie, deren quasi-experimentelles Forschungsdesign jedoch keine Rückschlüsse auf die Wirkungen von Protokollstilen erlaubt (de Keijser et al. 2012). Mein Forschungsvorhaben untersucht deshalb, inwiefern Protokolle mit gleichem Inhalt, aber unterschiedlicher Darstellung Einschätzungen der Leserschaft zu beeinflussen vermögen (Forschungsfrage 1, vgl. Forschungsvorhaben in Kapitel 4). Diese Protokollstile bilden die unabhängigen Variablen in meiner Arbeit.

3 Polizeiliche Protokollstile und richterliche Einschätzungen

Für Richterinnen und Richter ist die Lesearbeit kein Selbstzweck, sondern auf die Gewinnung von spezifischen Erkenntnissen ausgerichtet. So lesen sie Einvernahmeprotokolle, um vergangene Ereignisse (re)konstruieren zu können und Einschätzungen zur Einvernahme und zum Protokoll zu treffen. Beides geschieht in der Auseinandersetzung mit dem Text und den im Text eingebauten Leseanleitungen.

Capus et al. nennen verschiedene Einschätzungen, die in der Literatur im Zusammenhang mit der Wirkung von ausgesuchten Protokollierungsweisen diskutiert werden (Capus et al. 2014: 238-243). Sie betreffen Einschätzungen zur befragten Person, zum Vorgehen der befragenden Person während der Einvernahme sowie zu ihrer Protokollierung und haben alle eine strafrechtspraktische Relevanz. Folgende sieben Einschätzungen sind Gegenstand dieser Untersuchung;⁷ sie bilden die abhängigen Variablen.

Hinsichtlich der befragten Person müssen Richterinnen und Richter insbesondere die Glaubhaftigkeit von deren Aussage einschätzen. Diese Einschätzung ist in Strafverfahren zentral: Die hohe Glaubhaftigkeit einer Aussage erhöht den Beweiswert, den eine Richterin oder ein Richter einem Einvernahmeprotokoll beimisst, und mit einem höheren Beweiswert steigt tendenziell auch die Relevanz des Protokolls für das

⁷ Nicht berücksichtigt wurden demnach folgende Einschätzungen: Verfahrens- und Vernehmungstauglichkeit der befragten Person, Beteiligung der befragten Person sowie deren Reue; Kontrolle der Gesprächsführung durch die befragende Person sowie die formale Gültigkeit des Protokolls (vgl. Capus et al. 2014: 241).

Gerichtsurteil (Donatsch et al. 2014: 117ff.). Neben der Glaubhaftigkeitseinschätzung nehmen Richterinnen und Richter auch Einschätzungen zur Schuld und zur Kooperationsbereitschaft der befragten Person vor. Die Einschätzung zur Schuld ist relevant, weil Schuld – definiert als persönliche Vorwerfbarkeit – neben dem tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Verhalten die dritte Voraussetzung für eine strafrechtliche Verurteilung ist (Donatsch/Tag 2013: 268-298, insb. 269). Die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft ist wichtig, weil sich Kooperationsbereitschaft in der Strafrechtspraxis bei positiver Beurteilung strafmildernd für die beschuldigte Person auswirken kann (Stratenwerth/Wohlers 2013: 111f.).

Bezüglich der befragenden Person – in dieser Arbeit also der Polizistin oder des Polizisten – müssen Richterinnen und Richter deren Fairness während der Einvernahme einschätzen. Aufgrund des Protokolls müssen sie kontrollieren, ob die Befragung rechtmässig durchgeführt worden ist, die Polizistin oder der Polizist die befragte Person also unvoreingenommen und fair verhört und sie respektvoll behandelt hat und sich die befragte Person ausreichend und frei zum Sachverhalt äussern konnte (Kontrollfunktion von Protokollen; Hauser 1966: 160; Capus/Stoll 2013: 205). Die Rechtmässigkeit der Befragung ist gesetzliche Voraussetzung dafür, dass das polizeiliche Protokoll vor Gericht als Beweismittel verwendet werden und das Gericht auf eine erneute Befragung verzichten kann.

In Bezug auf das Protokoll resp. auf die Protokollierung sind schliesslich die Einschätzungen zur Bindung, zur Authentizität und zur Lesbarkeit von Interesse. Die Bindung ist relevant, da sie den Beweiswert des Protokolls erhöht, indem sie über die formale Gültigkeit hinaus sicherstellt, dass die befragte Person im späteren Verlauf des Verfahrens auf ihre verschriftlichte Aussage behaftet werden kann (Bindungsfunktion von Protokollen; Capus/Stoll 2013: 208f.). Aus sozialwissenschaftlicher Sicht dient die Bindung dazu, im Laufe des Verfahrens die „unbestimmte Komplexität aller Möglichkeiten“ (Luhmann 1969/1983: 40) zu reduzieren, sodass die Problematik greifbar und verständlich wird und eine verbindliche Entscheidung getroffen werden kann (ebd.: 40-45, 93f.). Die Einschätzung der Authentizität eines Protokolls ist ebenfalls betreffend Beweiswert des Protokolls von Bedeutung. Als authentisch werden Protokolle dann eingeschätzt, wenn die Leserschaft nachvollziehen kann, wie die Aussage entstanden ist, und sie den Eindruck gewinnt, dass der Aussagestil im Protokoll dem Sprachniveau der befragten Person entspricht (Capus et al. 2014: 241). Die letzte Einschätzung betrifft die

Lesbarkeit von Protokollen. Die Lesbarkeit ist ein grundsätzliches Erfordernis an Dokumente, wenn sie verständlich und verwendbar sein sollen.

4 Forschungsvorhaben

Diese Dissertation ist im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojektes „Strafverfahren im Wandel: Mittelbare Beweisführung und Einvernahmeprotokolle“ (Projektnummern 133714 und 159274) an der Universität Basel entstanden. Basis der vorliegenden Arbeit ist eine experimentelle Studie zur Rezeption von Einvernahmeprotokollen, die ich 2013 unter Mitarbeit von Nadja Capus, Mirjam Stoll und Manuela Vieth durchgeführt habe.⁸

Ausgehend von den oben ausgeführten Theorien sind bei der Rezeption von Einvernahmeprotokollen sowohl Eigenschaften der Protokolle wie auch Eigenschaften der Rezipienten bestimmend. Den Reim, den sich eine lesende Person auf ein Protokoll macht, ist also gleichzeitig vom Protokoll und von ihr selber abhängig. Entsprechend nimmt meine Arbeit die Rezeption aus zwei unterschiedlichen Perspektiven ins Blickfeld.

Erstens frage ich: Wie wirken sich unterschiedliche Protokollstile auf die Rezeption von Einvernahmeprotokollen aus? Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage untersuche ich die Wirkung von vier Protokollstilen. Es sind dies der konfrontative Befragungsstil, der Monolog, die „stark geglättete“ Sprache und die sichtbaren Protokollkorrekturen. Ich stelle die These auf, dass die Rezeption von Einvernahmeprotokollen durch die Wahl von Protokollstilen beeinflussbar ist.

Zur Prüfung meiner These habe ich in meiner experimentellen Studie die teilnehmenden Personen – je rund 600 Studierende und Strafrichterinnen und Strafrichter – in fünf Gruppen aufgeteilt und jeder Gruppe eines von fünf inhaltlich identischen Protokollen zugewiesen (*between-subjects design*). Die erste Gruppe hat das Ausgangsprotokoll (ein anonymisiertes Polizeiprotokoll) erhalten, die vier weiteren Gruppen haben jeweils ein Protokoll bekommen, das bezüglich eines Protokollstils manipuliert war. Basierend auf dem zugeteilten Einvernahmeprotokoll sowie einer Falleinführung haben die Experimenteilnehmerinnen und -teilnehmer Einschätzungsfragen zum Fall beantwortet wie beispielsweise die Einschätzung zur Glaubhaftigkeit der Aussage oder zur Fairness der Befragung. Dieses Studiendesign

⁸ Erste empirische Ergebnisse meiner Studie habe ich bereits in Vorträgen zur Diskussion gestellt und in Artikeln veröffentlicht (vgl. Anhang A).

erlaubt es, Unterschiede in den Antworten auf die Manipulationen in den Protokollen zurückzuführen, und so die Effekte von ausgewählten Protokollstilen unter kontrollierten Bedingungen zu messen. Dazu werden insgesamt 18 Hypothesen gebildet und überprüft. Die experimentelle Studie wurde zwei Mal durchgeführt. An der Vorstudie haben 656 Studierende an den Universitäten Basel und Zürich teilgenommen. An der Hauptstudie wiederum haben sich 615 Strafrichterinnen und Strafrichter aus der Deutschschweiz beteiligt.

Das Forschungsdesign zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage mit der Vor- und Hauptstudie erlaubt weiterführende Analysen. So frage ich zweitens: Wie wirkt sich Gerichtserfahrung auf die Rezeption von Einvernahmeprotokollen aus? Mit dieser zweiten Forschungsfrage wird erstmals der Effekt von Gerichtserfahrung auf die Protokollrezeption untersucht. Die Beantwortung dieser Forschungsfrage ist nicht hypothesengeleitet, sondern hat explorativen Charakter. Ich lege zuerst das Augenmerk auf die unterschiedlichen Effekte der Protokollstile auf die Studierenden und die Richterschaft. Danach analysiere ich innerhalb der Richterschaft detailliert, wie sich ihre Gerichtserfahrung auf die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der protokollierten Aussage als die zentrale Einschätzung bei der Protokolllektüre auswirkt.

Innovativ ist das Forschungsvorhaben deshalb, da es die Rezeption sowohl von der Seite des Mediums (Text) wie auch von der Seite des Publikums (Leserschaft) her beleuchtet. Bis heute gibt es keine mir bekannte Studie, die beide Zugänge gleichzeitig empirisch untersucht. Die Relevanz der Arbeit liegt in der Strafrechtspraxis begründet. Indem die Dissertation empirisch untersucht, inwiefern protokollführende Polizistinnen und Polizisten mit ihrer Wahl eines Protokollstils die Rezeption von Einvernahmeprotokollen am Gericht zu beeinflussen vermögen, weist sie auf deren Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungsfindung von Richterinnen und Richtern hin. Weiter kann die Dissertation mit ihrer Untersuchung zur Bedeutung von Gerichtserfahrung zu aktuellen politischen und strafrechtlichen Debatten rund um das Laienrichtertum beitragen, das traditionellerweise fester Bestandteil der schweizerischen Gerichtspraxis, seit einigen Jahren aber zunehmend umstritten ist und in der Schweiz grundsätzlich zur Disposition steht.⁹

⁹ So wurde beispielsweise das Laienrichtertum im Kanton Zürich 2016 abgeschafft (Volksabstimmung vom 5. Juni 2016, vgl. Hürlimann 2016). In den Kantonen Luzern oder Zug sind Laienrichterinnen und Laienrichter bereits länger nicht mehr in die Rechtsprechung involviert (Beutler 2012: 13).

5 **Aufbau der Arbeit**

Meine Dissertation ist in sechs Teile gegliedert. Nach Teil I „Einleitung“ folgt Teil II „Einordnungen und Theorien“. Er liefert Grundlagen zu Einvernahmeprotokollen, indem er diese zuerst aus rechtswissenschaftlicher Sicht im Strafverfahren verortet. So geht Kapitel 6 auf zentrale Prinzipien des Strafverfahrens ein, skizziert das Spannungsverhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, in dem sich Einvernahmeprotokolle bewegen, bestimmt die Funktionen von Einvernahmeprotokollen und erläutert die gesetzlichen Grundlagen zu deren Herstellung. Die beiden anschliessenden Theoriekapitel widmen sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive den Einvernahmeprotokollen: Kapitel 7 führt in die ethnomethodologische Forschung zur Aktenherstellung ein und beschreibt Transformationsprozesse bei der Protokollierung von Einvernahmen. Ausserdem zeigt es, wie die Protokollherstellung auf den Verwendungszweck von Protokollen ausgerichtet ist und welche Gestaltungsmittel den Verfasserinnen und Verfassern in Form von Protokollstilen zur Auswahl stehen. Kapitel 8 wiederum erklärt die Rezeption von Einvernahmeprotokollen als Interaktion zwischen Text und Leserschaft sowie als eine konkrete, kontextabhängige Praxis. Es erörtert die theoretischen Grundlagen der ethnomethodologischen Leseforschung und der praxeologisch-wissenssoziologischen Rezeptionsforschung.

In Teil III werden die konkreten Hypothesen zur Wirkung der ausgewählten Protokollstile auf richterliche Einschätzungen formuliert (Kapitel 9). Aufgrund der spärlich vorhandenen Studien zur Rezeption von Einvernahmeprotokollen werden sie aus Erkenntnissen verschiedener Disziplinen und Theorierichtungen hergeleitet. Der beigezogene Forschungsstand umfasst neben Ergebnissen aus der Akten- und Befragungstilforschung auch Thesen der Kommunikations- und Wahrnehmungsforschung sowie Annahmen aus der Strafrechtspraxis.

Forschungsdesign und Methode dieser Dissertation sind in Teil IV dargestellt. Kapitel 10 präsentiert ausführlich das Experimentdesign und Kapitel 11 das originale, anonymisierte Polizeiprotokoll (Basisprotokoll) sowie die vier manipulierten Protokolle (Stimuli). Getrennt nach Vor- und Hauptstudie beschreibt Kapitel 12 die teilnehmenden Personen sowie die konkrete Vorgehensweise bei der Durchführung des Experiments. Anschliessend werden die Messgrössen erläutert (Kapitel 13) und das Vorgehen bei der Datenanalyse dargestellt (Kapitel 14).

Teil V umfasst die Empirie dieser Arbeit. Sie baut zunächst auf den gängigen Methoden der Datenauswertung von Experimenten auf (t-Test für unabhängige Stichproben und Mann-Whitney-U-Test) und ergänzt diese Datenauswertung mit weiteren statistischen Verfahren (multiple lineare Regressionsanalyse und Mediationsanalyse). Die so errechneten Resultate zur Wirkung der Protokollstile auf Studierende sowie auf Strafrichterinnen und Strafrichter wie auch der Vergleich der Ergebnisse unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Gerichtserfahrung werden in Kapitel 15 dargestellt und interpretiert; Kapitel 16 geht schliesslich vertieft auf den Effekt von Gerichtserfahrung ein.

Abschliessend werden in Teil VI (Fazit) die Ergebnisse zusammengefasst und erläutert (Kapitel 17) sowie Kritikpunkte besprochen und Forschungsdesiderate beschrieben (Kapitel 18). Kapitel 19 formuliert Implikationen für die Strafrechtspraxis.

II EINORDNUNGEN UND THEORIEN

6 Einvernahmeprotokolle in Strafverfahren: Rechtswissenschaftliche Einordnung eines Schlüsseldokuments

Zur Verortung von Einvernahmeprotokollen im Strafverfahren der Schweiz schreibt Nadja Capus, sie seien ein „stummes Zeugnis im traditionellerweise mündlichen Strafverfahren“ (2012: 173). Damit verweist sie auf ein „Paradoxon“ (ebd.) im Strafverfahren, das in der komplexen und widersprüchlichen Konstellation von Mündlichkeit und Schriftlichkeit entsteht. Ausgangspunkt für dieses Spannungsverhältnis ist der sogenannte reformierte Strafprozess, der im 19. Jahrhundert den früheren schriftlich geführten sogenannten gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess ablöste.¹⁰ Um die Rolle und die Bedeutung verstehen zu können, die Einvernahmeprotokollen in Strafverfahren zukommt, was wiederum auf die Relevanz der vorliegenden Arbeit hinweist, werden als nächstes die zentralen Grundsätze und Prinzipien des reformierten Strafprozesses beschrieben, die bis heute Strafverfahren prägen.

6.1 Grundsätze des reformierten Strafprozesses

Ein erster Grundsatz des reformierten Strafprozesses ist die Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidungsinstanz. Der Strafprozess ist unterteilt in ein Vorverfahren, in dem Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln resp. untersuchen, und in ein Hauptverfahren, in dem unabhängige, demokratisch legitimierte Richterinnen und Richter den Entscheid über Schuld resp. Unschuld fällen (Pieth 2012: 15-17, 161f.; Donatsch et al. 2014: 1-3, 65-70).¹¹ Roxin und Schünemann (2012: 51) sprechen in diesem Zusammenhang von „prozessualer Gewaltenteilung“. Mit ihr soll verhindert werden, dass diejenige Person, die einen Fall untersucht und Anklage erhebt, gleichzeitig auch das Urteil fällt, wie es im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess in der Person des Inquirenten der Fall war. Denn es hat sich gezeigt, dass Personen, die aufgrund ihrer Funktion als

¹⁰ Grundlegend zum Inquisitionsverfahren und zum reformierten Strafprozess siehe die rechtswissenschaftliche Dissertation von Ariane Kaufmann (2013: 27-56).

¹¹ Dies gilt für ordentliche Strafverfahren, in denen der Fall am Gericht entschieden wird. Von dieser Zweiteilung weichen neuere, vereinfachte Verfahrensformen wie das Strafbefehlsverfahren ab, die bei leichten und mittelschweren Straftaten zur Anwendung kommen (vgl. Art. 352 bis 356 StPO). In Strafbefehlsverfahren wird der Fall bereits von der Staatsanwaltschaft endgültig entschieden, sofern gegen deren Entscheid in Form eines Strafbefehls nicht Einsprache erhoben wird. Ausführlicher zu Strafbefehlsverfahren vgl. Pieth (2012: 213-220) oder Donatsch et al. (2014: 298-306). Für eine fundierte sozialwissenschaftliche Untersuchung zu Abschlussstrategien in Strafbefehlsverfahren siehe die soziologische Dissertation von Mirjam Stoll (2018).

Ankläger den Tatverdacht bereits bejaht haben, diesen im Rahmen der Urteilsfindung nicht mehr unvoreingenommen überprüfen können (Donatsch et al. 2014: 14).

Eine zweite zentrale Erneuerung im reformierten Strafprozess war die Hauptverhandlung, die sich ganz im Geist der Aufklärung an den eng miteinander verknüpften Prinzipien Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ausrichtet (Vismann 2011: 112f.; Roxin/Schünemann 2012: 50f.). Alle drei Prinzipien haben zum Ziel, Willkür zu verhindern und der beschuldigten Person ein faires Verfahren zu garantieren (Kaufmann 2013: 2). Das Prinzip der öffentlich zugänglichen Hauptverhandlung dient in erster Linie der Transparenz und der demokratischen Kontrolle über die Justiz durch die Allgemeinheit (Pieth 2012: 47; Riklin 2014: 175). Das Prinzip der Mündlichkeit fordert, dass allen involvierten Parteien in der Hauptverhandlung die Gelegenheit zur Rede und Gegenrede gewährt wird (Anspruch auf rechtliches Gehör) (Kaufmann 2013: 13). Ausserdem sollen Richterinnen und Richter die Möglichkeit erhalten, ihr Urteil auf eine Verhandlung zu stützen, in der die wesentlichen Fakten zum Fall umfassend vorgetragen worden sind (ebd.). Mit dem Prinzip der Mündlichkeit geht das Prinzip der Unmittelbarkeit einher. Demnach sollen Richterinnen und Richter ihr Urteil auf Beweismittel stützen, die zeitlich oder örtlich möglichst nahe bei der Tat liegen (materielle Unmittelbarkeit) und die eigenständig am Gericht erhoben worden sind (formelle Unmittelbarkeit) (Krauss 1986: 73ff.; Albrecht 2010: 183-185). Mit der Unmittelbarkeit soll von ihrer Grundidee her sichergestellt werden, dass sich die richterliche Überzeugung auf die eigene umfassende sinnliche Wahrnehmung von Aussagen samt Tonalität, Mimik oder Gestik stützt; und dies ist nur möglich, wenn Aussagen in mündlicher Form vor Gericht vorgetragen, nicht aber, wenn sie in schriftlicher Form gelesen werden (Vismann 2011: 112ff.). Den Prinzipien Mündlichkeit und Unmittelbarkeit folgend, soll – so Vismann mit Blick auf eine traditionelle Auffassung – bei der Beweiswürdigung im Hauptverfahren alles verworfen werden, „was den unmittelbaren Eindruck stört, den ein Richter in der Vernehmung empfängt. Es reicht schon, wenn man ein Papier zwischen Aussage und richterliche Wahrnehmung schiebt“ (ebd.: 118).

Schliesslich wurde mit dem reformierten Strafprozess die sogenannte freie Beweiswürdigung eingeführt. Richterinnen und Richter sollen nicht mehr wie im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess die Beweise nach starren Regeln würdigen, die beispielsweise zwingend ein Geständnis oder die Aussagen von zwei vollwertigen Zeugen als gültigen Beweis für eine Verurteilung verlangten, sondern die Beweise frei und nach

der eigenen inneren, also persönlichen Überzeugung würdigen (Stichweh 1994: 267; Pieth 2012: 23, 211; Donatsch et al. 2014: 117ff.). Entsprechend wurde die Hierarchisierung von Beweismitteln abgeschafft. Unabhängig von der Anzahl und der Art der Beweise ist es im reformierten Strafprozess neu einzig an der zuständigen Richterin oder am zuständigen Richter zu entscheiden, welche der verschiedenen vorliegenden Beweismittel sie oder ihn zu überzeugen vermögen. Falls sehr überzeugende, sachlich vertretbare Gründe vorliegen, sind Richterinnen und Richter nicht einmal an Gutachten von Fachpersonen gebunden wie z.B. an rechtspsychologische Gutachten (Donatsch et al. 2014: 118). Mit Blick auf Einvernahmeprotokolle können sie ebenfalls frei entscheiden, welche verschriftlichten Aussagen einer Zeugin oder einer beschuldigten Person sie als glaubhaft und überzeugend einschätzen. Dazu führen beispielsweise Donatsch und Kollegen aus:

„Entscheidend ist allein der Beweiswert der konkret vorhandenen Beweismittel (die *innere Autorität* des konkreten Beweises), beim Personalbeweis also die Glaubwürdigkeit der Person und die Glaubhaftigkeit der Angaben, welche diese Person gemacht hat. Sind die Angaben glaubhaft, kann die Verurteilung auf diese auch dann gestützt werden, wenn andere Personen das Gegenteil behaupten oder wenn die Person ihr Aussageverhalten im Verlauf des Prozesses geändert hat (z.B. bei einem widerrufenen Geständnis).“ (Donatsch et al. 2014: 117; Hervorh. im Orig.)

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird betont, dass das Gericht aber nicht nach Gutdünken urteilen könne. Denn das Gericht sei zur „sachlichen Ermessensausübung“ verpflichtet und das Urteil müsse „objektiv nachvollziehbar“ sein und sich begründen lassen (Pieth 2012: 162).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass mit dem reformierten Strafprozess eine prozessuale Gewaltenteilung zwischen Vorverfahren und Hauptverfahren eingeführt worden ist, und dass im Hauptverfahren aufgrund der Prinzipien Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit das gesprochene Wort an Bedeutung gewonnen hat. Mit der Aufwertung des gesprochenen Worts hat der reformierte Strafprozess ein komplexes Spannungsverhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit geschaffen. Hinsichtlich Einvernahmeprotokollen bedeutet dies, dass sie zwischen einem immer noch „schriftdominierten Vorverfahren“ (Vismann 2011: 127f.) und einer „stimmzentrierten Hauptverhandlung“ (ebd.) eine „Scharnierfunktion“ (Capus 2012: 192) einnehmen. Diese ist allerdings widersprüchlich. So verbinden Einvernahmeprotokolle als „stummes Zeugnis“ zwar die beiden Phasen des Verfahrens, gleichzeitig schieben sie sich als trennendes „Papier“ zwischen die mündliche Aussage im Vorverfahren und die richterliche Wahrnehmung während des Hauptverfahrens. Mit der freien Beweiswürdigung schliesslich

können Richterinnen und Richter Einvernahmeprotokolle – trotz ihrer schriftlichen Form – in der mündlichen Hauptverhandlung zum entscheidenden Beweismittel erheben. Welche Voraussetzungen der Gesetzgeber an die Verwendung von Einvernahmeprotokollen als Beweismittel knüpft und wie sich das im reformierten Strafprozess angelegte Spannungsverhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im heute gültigen Recht konkretisiert, veranschaulichen folgende Ausführungen zur Schweizerischen StPO. Dieses Gesetz besitzt seit 2011 gesamtschweizerische Gültigkeit und hat damit die vorherigen kantonalen Gesetze abgelöst.

6.2 Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Schweizerischen Strafprozessordnung

Das Spannungsverhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit zeigt sich bereits bei den allgemeinen Verfahrensregeln in Art. 66 der StPO: „Die Verfahren vor den Strafbehörden sind mündlich, soweit dieses Gesetz nicht Schriftlichkeit vorsieht.“ Eine erste gesetzliche Einschränkung erfolgt mit der allgemein vorgeschriebenen Dokumentationspflicht (Art. 76ff. StPO). Sie verlangt, dass alle verfahrensrechtlich relevanten Handlungen und Vorgänge, die nicht schriftlich erfolgen wie beispielsweise ein Augenschein an einer Unfallstelle, Aussagen von Zeuginnen oder Entscheide von Behörden, verschriftlicht und in der Strafakte abgelegt werden müssen. Diese Dokumentationspflicht ist dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör¹² geschuldet, zu dem das Recht auf Akteneinsicht gehört (Donatsch et al. 2014: 51). Diese Akteneinsicht kann nur gewährt werden, wenn alle strafverfahrensrelevanten Handlungen und Ereignisse in den Akten festgehalten und aufbewahrt werden (ebd.). Weiter schreibt das Gesetz die routinemässige Aktenzirkulation vor, wonach alle in einen Fall involvierten Richterinnen und Richter bereits vor der Hauptverhandlung Einsicht in die Strafakte erhalten sollen (Art. 330 Abs. 2 StPO). Dies schränkt die Bedeutung von Mündlichkeit insofern ein, als Richterinnen und

¹² Zum rechtlichen Gehör gehören namentlich das Recht, sich zu Tatsachen und rechtlichen Erwägungen äussern zu können, das Recht auf Kenntnisnahme sowie die Begründungspflicht (Donatsch et al. 2014: 26, 29-31). Das rechtliche Gehör ergeht aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren (*fair trial*), das allen am Verfahren beteiligten Personen zusteht und nicht nur durch die StPO (Art. 3 Abs. 2), sondern auch durch die Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 1) oder die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 6 Ziff. 1) gewährleistet ist. Das faire Verfahren ist der zentrale Orientierungsrahmen bei der Gestaltung von Strafverfahren. Donatsch et al. bezeichnen den Anspruch auf ein faires Verfahren denn auch als „Prozessmaxime“, die das „Kernstück aller Verfahrensgarantien“ darstellt (Donatsch et al. 2014: 26). Nebst dem rechtlichen Gehör zählen ein unabhängiges, unparteiisches und unvoreingenommenes Gericht, die Beachtung gesetzlicher Formen oder die mündliche und öffentliche Gerichtsverhandlung zu den weiteren Teilaspekten von *fair trial* (ebd: 26f.).

Richter die erste Version des Falles anhand der Darstellung in der schriftlichen Akte konstruieren und nicht auf Grund des gesprochenen Worts in der Verhandlung.

In der Hauptverhandlung werden Mündlichkeit und Unmittelbarkeit – allen Prinzipien zum Trotz – weiter eingeschränkt. So schreibt das Gesetz dem Gericht explizit vor, dass es bei der Urteilsfindung Beweise aus dem Vorverfahren, die alle in der Strafsakte enthalten sind, miteinzubeziehen hat (Art. 350 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus besteht eine weitere Einschränkung darin, dass in der Hauptverhandlung nicht alle Parteien tatsächlich zu Wort kommen. Denn das Gesetz verlangt einzig die mündliche und unmittelbare Beweiserhebung für Beweise, die im Vorverfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäss erhoben worden sind (Art. 343 Abs. 1 und 2 StPO), oder deren unmittelbare Kenntnis den Richterinnen und Richtern für die Urteilsfindung als notwendig erscheint (Art. 343 Abs. 3 StPO). Gelangen Richterinnen und Richter also zur Überzeugung, dass die befragte Person in ihrer früheren Einvernahme ausreichend Stellung nehmen konnte, die Angehörigen von Polizei und Staatsanwaltschaft die Befragung auf eine rechtmässige Art und Weise, d.h. ohne Zwang, Gewalt, Drohungen, Versprechungen und Täuschungen durchgeführt haben (Art. 140 Abs. 1 StPO), und die direkte Kenntnis nicht notwendig für die Entscheidungsfindung ist, so können Richterinnen und Richter auf eigenständige Befragungen vor Gericht verzichten.

In der Strafrechtspraxis verzichtet das Gericht in der Regel auf die Befragung von Zeuginnen und Zeugen (Donatsch et al. 2014: 46). Folglich kennen Richterinnen und Richter die Sichtweise der Zeuginnen und Zeugen zum Fall häufig lediglich in der Form, in der sie ihnen in den polizeilichen (und/oder staatsanwaltschaftlichen) Einvernahmeprotokollen präsentiert wird. Demgegenüber werden beschuldigte Personen in der Mehrheit der Fälle vorgeladen (ebd.: 46f.). Gemäss einer sozialwissenschaftlichen Studie dienen diese Vorladungen aber nicht primär der erneuten umfassenden Feststellung des Sachverhalts, diese ist vor allem Bestandteil von polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen, im Fokus stehen vielmehr Abklärungen zur aufrichtigen Reue der beschuldigten Person und zu ihrer aktuellen persönlichen und finanziellen Lebenssituation (Stoll 2018: 132ff.). Beides – das Bekunden resp. das Fehlen von Reue und die konkrete Lebenssituation – ist relevant für die Festlegung des Strafmasses sowie für die Prognose der Rückfallgefahr und damit allfällig verbundenen Anordnungen von Massnahmen wie stationäre Therapien (ebd.: 134f.). Demnach greifen Richterinnen und Richter auch im Falle von beschuldigten Personen auf die in Einvernahmeprotokollen festgehaltenen Darstellungen zum Sachverhalt zurück.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Bestimmungen zum schweizerischen Strafprozess kann nicht von einer rein unmittelbaren und mündlichen Hauptverhandlung gesprochen werden. Im Vergleich dazu messen amerikanische und angelsächsische Strafverfahren der Unmittelbarkeit deutlich mehr Bedeutung bei (Kaufmann 2013: 262). In der Literatur wird denn auch festgehalten, dass der schweizerische Gesetzgeber einen Mittelweg zwischen der reinen Unmittelbarkeit und der reinen Mittelbarkeit gewählt hat; und dieser Mittelweg wird als „beschränkte Unmittelbarkeit“, „fakultative Unmittelbarkeit“ oder als „starke Mittelbarkeit“ bezeichnet (Albrecht 2010: 187-189 m.w.H.).

Über die Verwischung von Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit resp. von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Gesetzgebung und Strafrechtspraxis hinaus postulieren sozialwissenschaftliche Studien ganz grundsätzlich, dass eine klare Grenzziehung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit unmöglich ist. Vielmehr betonen sie die Durchlässigkeit zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit und deren gegenseitige Bezüge (Drew 2006; Komter 2006, 2012; Stegmaier 2009: 17, 112ff.; D’hondt/van der Houwen 2014; Hoffmann 2014; Lynch 2015). Der Soziologe ten Have argumentiert beispielsweise, dass Texte grundsätzlich zwei Bezüge zu Mündlichkeit haben: Texte dienen als Dokumentation von Gesagtem (*report on talk*) und können mündliche Interaktion anleiten (*instruction for talk*) (ten Have 2009: 2). Dies trifft auch auf Einvernahmeprotokolle zu: Sie dokumentieren polizeiliche Einvernahmen und leiten spätere Befragungen beispielsweise am Gericht an (Komter 2002, 2012; van der Houwen 2013; D’hondt/van der Houwen 2014; van der Houwen/Sneijder 2014; Lynch 2015). Auch in der Befragung selber sind Reden, Zuhören und Aufschreiben („typing“) eng miteinander verschränkt (Komter 2006; van Charldorp 2013: 229f.). Scheffer postuliert mit Bezug auf rechtsethnographische und wissenssoziologische Arbeiten, dass die Akte „nicht mehr mit direkten Interaktionen [konkurriert], sondern [sie] initiiert, verankert und rahmt“ (Scheffer 2009: 42). Deshalb, so Scheffer, produzieren sich „legal texts“ und „legal talk“ gegenseitig und sind untrennbar miteinander verknüpft (ebd.).

Bezüge zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit können schliesslich auch über das sogenannte *Priming* erfolgen. Mit dem ursprünglich aus der Gedächtnispsychologie stammenden Konzept des *Primings* ist ein „Voraktivierungsprozess“ gemeint, in dem sensorische Reize wie Bilder oder Wörter auf eine unbewusste Weise bestimmte Assoziationen aktivieren und so die Wahrnehmung und das Verhalten von Menschen beeinflussen (allgemein zu *Priming* vgl. Myers 2014: 236, 345f.). *Priming* wird in der

Medienwirkungsforschung und der Wahl- und Abstimmungsforschung oft zur Erklärung von Erfolg resp. Misserfolg von Themen und Kampagnen verwendet (z.B. Iyengar/Kinder 1987; Schenk 2002: 297, 485f.; Brettschneider 2005: 488f.; Iyengar/McGrady 2007: 210; für einen aktuellen Überblick siehe Moy et al. 2016; Scheufele 2016). Auch für Strafverfahren sind *Priming* und verwandte Konzepte wie *tunnel vision* oder *confirmation bias* relevant. So beeinflusst beispielsweise die erste mündliche oder schriftliche Version eines Falles die Wahrnehmung späterer Informationen am Gericht (Lautmann 1972/2011: 81; Schünemann 1983; Findley/Scott 2006; Fraser et al. 2011; Fraser/Stevenson 2014).

6.3 Einvernahmeprotokolle als Beweismittel

Einvernahmeprotokolle müssen – wie oben erwähnt – von Gesetzes wegen bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden. Sie gewinnen als Beweismittel zum einen dann an Bedeutung, wenn Sachbeweise (z.B. Fingerabdrücke, DNA-Profile, Verträge, Arztzeugnisse oder technische Berichte) entweder gar nicht vorhanden sind oder sie sich nicht eignen, den Sachverhalt zu klären. Augenfällig ist dies etwa bei der Feststellung von inneren Vorgängen wie Motiven oder bei der Beurteilung von der Freiwilligkeit einer sexuellen Handlung. Die Frage, ob eine Person einer sexuellen Handlung tatsächlich zugestimmt hat, geht aus keinem Sachbeweis hervor, sondern kann einzig von der involvierten Person beantwortet werden. Zum andern sind Einvernahmeprotokolle dann wichtig, wenn der Richter oder die Richterin die Zeugin oder die beschuldigte Person nicht umfassend zum Sachverhalt befragt oder sie gar nicht erst für eine gerichtliche Einvernahme vorlädt, d.h. wenn sie sich bei der Urteilsfindung auf die in den Einvernahmeprotokollen dargestellten Aussagen stützen.

Ihre Beweiskraft ziehen Einvernahmeprotokolle aus der in der Rechtswissenschaft und Strafrechtspraxis verbreiteten Abbildannahme, also aus der Annahme, dass Protokolle die Einvernahme wirklichkeitsgetreu widerspiegeln (Capus/Stoll 2013: 206f.). Sie wird beispielsweise sichtbar in Gesetzeskommentaren zu Einvernahmeprotokollen (Näpfli 2011: 493, vgl. Kapitel 2) oder in Form der positiven und negativen Beweisvermutung: So gelten protokollierte Aussagen und Handlungen als tatsächlich erfolgt (positive Beweisvermutung), nicht protokollierte Aussagen und Handlungen hingegen gelten als ungeschehen, bis das Gegenteil bewiesen ist (negative Beweisvermutung) (Capus 2012: 184, 188-190; Kaufmann 2013: 118). Auch die oben erwähnten sozialwissenschaftlichen Studien (z.B. Komter 2002 u. a.) haben gezeigt, wie Strafrechtspraktikerinnen und Strafrechtspraktiker Protokolle als „straightforward representations“ (Komter 2002: 184)

von der Einvernahme behandeln und befragte Personen quasi für ihre verschriftlichten Aussagen haften.

Die Abbildannahme speist sich einerseits aus der gesetzlichen Vorschrift, wonach Aussagen „laufend“ protokolliert werden müssen (Art. 78 Abs. 1 StPO), also daraus, dass die protokollführende Person die Einvernahme mittels ihrer unmittelbaren Wahrnehmung zeitgleich zur Befragung verschriftlicht (Vismann 2000: 86). Andererseits gründet die Abbildannahme in den Unterschriften der beteiligten Personen, die das Dokument für richtig erklären und genehmigen (Hauser 1966: 179; Donk 1992: 94f.). (vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017: 149)

Das Gesetz regelt die Genehmigung des Protokolls durch die befragte Person in Art. 78 Abs. 5. So muss nach Abschluss der Einvernahme das Protokoll der befragten Person zur Lektüre und Genehmigung mit Unterschrift vorgelegt werden.¹³ Während das Vorlegen des Protokolls zur Lektüre Voraussetzung für die formale Gültigkeit des Protokolls ist, trifft das auf die Genehmigung der befragten Person nicht zu. Das Protokoll ist bereits formal gültig, wenn die befragende Person das Protokoll genehmigt und die Unterschriftsverweigerung der befragten Person im Protokoll begründet (vgl. Kapitel 6.4).

Die Abbildannahme ist aber nicht nur Grundlage für die Funktion als Beweismittel, sondern darüber hinaus in unterschiedlichem Ausmass auch für die weiteren Funktionen relevant, die Einvernahmeprotokollen in Strafverfahren zukommt. Zu diesen zählt die Gedächtnis- oder Perpetuierungsfunktion: Protokolle konservieren die mündlichen, also „flüchtigen“ Informationen aus Einvernahmen und machen sie so dauerhaft und während des gesamten Strafprozesses zugänglich (Hauser 1966: 159; Capus/Stoll 2013: 204). Zu den weiteren Funktionen zählen die Kontroll-, die Garantie- und die Bindungsfunktion (Capus/Stoll 2013: 204ff.). Mit der Kontrollfunktion ist gemeint, dass Einvernahmeprotokolle es – aus juristischer Perspektive – erlauben, die Durchführung der Einvernahme auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen (z.B. Fairness der Einvernahme, Gewährung des rechtlichen Gehörs; Capus/Stoll 2013: 204f.). Diese Rechtmässigkeit ist Voraussetzung dafür, dass Richterinnen und Richter protokollierte Aussagen als Beweismittel verwenden dürfen (vgl. Kapitel 6.2). Eng mit der Kontrollfunktion verbunden ist die Garantiefunktion: Indem Protokolle die Kontrolle der Befragungsweise ermöglichen, setzt die Proto-

¹³ Einzig bei Gerichtsbefragungen kann davon abgewichen werden: Sofern gerichtliche Einvernahmen mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden, entfällt die Unterzeichnung durch die befragte Person (Art. 78 Abs. 5bis StPO). Nochmals anders verhält es sich bei Einvernahmen mittels Videokonferenzen. Dort ersetzt die mündliche Einverständniserklärung die Unterschrift (Art. 78 Abs. 6 StPO); für ausführliche Anmerkungen zum Lesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen siehe Capus/Stoll 2013.

kollierungspflicht Anreize für die Einhaltung sämtlicher Verfahrensgarantien und Verfahrensrechte (Capus/Stoll 2013: 204f.). Die Abbildannahme ist relevant für diese beiden Funktionen, da Protokolle nur zur Überprüfung der vorschriftsgemässen Durchführung der Einvernahme verwendet werden können und so wiederum die Einhaltung der Verfahrensgarantien und -rechte bewirken sollen, wenn dem Protokoll zugeschrieben wird, dass es die Einvernahme authentisch wiedergibt. Auch für die Bindungsfunktion ist die Abbildannahme wichtig. So wie die oben erwähnte Studie von Komter (2002) zeigt, „haften“ befragte Personen insofern für ihre von Polizeiangehörigen verschriftlichten Aussagen, als Richterinnen und Richter sie als deren „eigene Worte“ betrachten, weshalb spätere Abweichungen mindestens erklärungsbedürftig, oftmals aber nur schwer möglich sind (ähnlich auch Näpfli 2010: 10; Scheffer et al. 2010: 56f.). Mit Luhmann kann die Bindungsfunktion damit hergeleitet werden, dass „die unbestimmte Komplexität aller Möglichkeiten“ in einem Verfahren erst zu einer „bestimmbare[n], greifbare[n] Problematik“ wird (Luhmann 1969/1983: 40), wenn im Verlaufe des Verfahrens alle beabsichtigen und unbeabsichtigten Darstellungen den Entscheidungsspielraum immer mehr einengen und neue Informationen noch „umgedeutet“, aber nicht mehr rückgängig gemacht werden können (ebd.: 44):

„Jede Kommunikation, selbst eine unbeabsichtigte Darstellung, die zum Verfahren beiträgt, wird als eine Information angenommen, die Möglichkeiten eröffnet, verdichtet oder ausscheidet, die die handelnden Personen und ihre relevante Vergangenheit definiert und den Entscheidungsspielraum einengt. Jeder Beitrag geht in die Geschichte des Verfahrens ein und kann dann in engen Grenzen vielleicht noch umgedeutet, aber nicht mehr zurückgenommen werden. Auf diese Weise wird Schritt für Schritt eine Konstellation von Fakten und Sinnbeziehungen aufgebaut, die mit den unverrückbaren Siegeln der Vergangenheit belegt ist und mehr und mehr Ungewissheit absorbiert.“ (Luhmann 1969/1983: 44)

6.4 Rechtliche Vorgaben für die Einvernahmeprotokollierung

Einvernahmeprotokolle können nur in einem vorgegebenen Rahmen frei gestaltet werden. Die Vorgaben für die Einvernahmeprotokollierung gehen aus Gesetz, Rechtsprechung, Gesetzescommentaren, Handbüchern und institutionellen Protokollierungsregeln hervor und sind Voraussetzung für Annahmen, die Basis für die spätere Hypothesenbildung sind. Das Gesetz schreibt zunächst einmal die Protokollierung jeder Einvernahme vor (Art. 76 Abs. 1 StPO; vgl. auch Kapitel 6.2). Sie ist auch dann erforderlich, wenn die Einvernahme

in Ton oder Bild festgehalten wird, denn diese hat immer zusätzlich zum Schriftprotokoll zu erfolgen (Art. 76 Abs. 4 StPO).¹⁴

Neben dieser allgemeinen Dokumentationspflicht sind für diese Arbeit die Bereiche Gültigkeit, Verantwortung, Inhalt, Sprache und Korrekturen relevant. Dazu setzen die Artikel 76-79 der StPO folgenden Rahmen: Für die Gültigkeit des Einvernahmeprotokolls sind die Unterschriften der Vernehmungsleitung, in der Regel also des befragenden Polizisten resp. der befragenden Polizistin, sowie der protokollführenden Person und der dolmetschenden Person erforderlich (Art. 76 Abs. 2 StPO). Nicht zwingend notwendig für die Gültigkeit ist demgegenüber die Unterschrift der befragten Person. Zwar ist ihr das Protokoll zur Prüfung und Genehmigung per Unterschrift vorzulegen (Art. 78 Abs. 5 StPO), das Protokoll ist jedoch auch ohne ihre Unterschrift gültig, sofern die befragende Person die Unterschriftsverweigerungsgründe im Protokoll festhält (vgl. Hohl Zürcher et al. 2017: 150).

Die Verantwortung für die „vollständige und richtige“ Protokollierung liegt bei der befragenden Person (Art. 76 Abs. 3 StPO). Sie muss die Einvernahme aus zwei Gründen „laufend“, also zeitgleich zur Befragung verschriftlichen (lassen) (Art. 78 Abs. 1 StPO): Erstens ermöglicht die fortlaufende Protokollierung die Prüfung und Genehmigung des Protokolls am Ende der Einvernahme (Brüschweiler 2014: 392). Zweitens erhöht die laufende Protokollierung – so die gängige Meinung – den Wahrheitsgehalt und damit die Beweiskraft des Protokolls, da es in „Echtzeit, analog zur Handlung“ entsteht und sich so auf die unmittelbare Wahrnehmung der befragenden Person während der Einvernahme stützt (Capus 2012: 184; vgl. auch Kapitel 6.3).

Bezüglich Inhalt verlangt das Gesetz zunächst die Protokollierung des Rahmens der Einvernahme (Ort, Datum, Zeit, anwesende Behördenmitglieder, involvierte Parteien) und verschiedener Formalitäten (z.B. Belehrung über Rechte und Pflichten der befragten Person, Ablauf der Einvernahme oder Anordnungen der Strafbehörde) (Art. 77 lit. a-d, f-h StPO). Ausserdem ist vorgegeben, dass das Protokoll die Aussagen der befragten Person enthalten muss (Art. 77 lit. e StPO), wobei „entscheidende Fragen und Antworten“ wörtlich zu protokollieren sind (Art. 78 Abs. 3 StPO) und die befragte Person den genauen Wortlaut einer Aussage allenfalls auch diktieren kann (Art. 78 Abs. 4 StPO). Zur wörtlichen Protokollierung wird in Gesetzeskommentaren und rechtswissenschaftlichen

¹⁴ Bei gerichtlichen Befragungen, die in Ton oder Bild festgehalten werden, kann auf die Verschriftlichung verzichtet werden (Art. 78 Abs. 5^{bis} StPO). Dasselbe gilt für Videokonferenzen (Art. 78 Abs. 6 StPO); diese kommen allerdings nur zur Anwendung, wenn die zu befragende Person nicht oder nur verbunden mit grossem Aufwand persönlich erscheinen kann (Art. 144 StPO).

Ausführungen vermerkt, dass Einvernahmeprotokolle „nicht entscheidende“ Fragen und Antworten lediglich sinngemäss wiedergeben müssen (Näpflí 2011: 494; Donatsch et al. 2014: 51) beziehungsweise Fragen „vorwiegend nur im Ausnahmefall umfassend“ zu verschriftlichen sind (Näpflí 2011: 495). Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, räumt der Gesetzgeber mit diesen vagen Vorschriften zur Protokollierung von Fragen und Antworten der protokollführenden Person einen grossen Ermessensspielraum ein. Sie alleine bestimmt, welche Fragen und Antworten „entscheidend“ oder „nicht entscheidend“ sind und deshalb wörtlich oder sinngemäss zu verschriftlichen sind. Die Entscheidung, was wörtlich aufgeschrieben werden soll, ist aber nicht bloss subjektiv – und damit in gewisser Hinsicht willkürlich, sondern auch schwierig. Gerade am Anfang des Verfahrens kann ein Polizist oder eine Polizistin selten wissen, welche Informationen wesentlich sind; dies klärt sich häufig erst im weiteren Verlauf einer Einvernahme oder noch später in zusätzlichen Einvernahmen (Näpflí 2010: 6). Handbücher, Praxisratgeber und polizeiliche Lehrmittel zu Einvernahmen fordern die wörtliche oder „möglichst wortgetreue“ (Weder 2012: 70) Protokollierung für den „Kern der Sache“ (ebd.) resp. für „Sachverhaltsschilderungen“ (Ackermann et al. 2011: 562) oder „tatbestandsbezogene Teile der Vernehmung“ (Artkämper/Schilling 2012: 345). Auch wenn sich die Praxisliteratur einig ist, dass Aussagen zum Sachverhalt wörtlich wiedergegeben werden sollen, hat sich dies in der schweizerischen Einvernahmepaxis nicht materialisiert. So schreibt Näpflí gestützt auf verschiedene empirische Studien, dass „aufgrund der heutigen Protokollierungspraxis nur ein Teil der Aussagen überhaupt und nur ein ausgesprochen geringer Teil davon wörtlich protokolliert wird“ (Näpflí 2011: 495 m.w.H.; ohne Hervorh.; für eine detaillierte Beschreibung der Erkenntnisse aus der empirischen Protokollforschung vgl. Kapitel 7.2 und 7.3).

Mit Blick auf die Sprache der protokollierten Aussagen verlangt Art. 78 Abs. 2 der StPO, dass in der Verfahrenssprache der betreffenden Institution protokolliert wird. Allerdings sollen „wesentliche Aussagen soweit möglich“ in der Sprache der befragten Person festgehalten werden. In Gesetzeskommentaren und der Praxisliteratur wird davon ausgegangen, dass dies nur eingeschränkt der Fall ist, etwa dann, wenn die befragte Person entweder Schweizerdeutsch oder eine geläufige Fremdsprache wie Französisch oder Englisch spricht (z.B. Weder 2012: 70; Brüscheiler 2014: 392 m.w.H.). In der Regel werden Aussagen von fremdsprachigen Personen von einem Dolmetscher resp. einer Dolmetscherin in die Verfahrenssprache übersetzt; folglich findet die vom Dolmetscher resp. der Dolmetscherin übersetzte deutsche Version Eingang ins Protokoll. In

Handbüchern wird ausserdem betont, dass das Sprachniveau der befragten Person bei der Verschriftlichung zu berücksichtigen sei. So sind „gestylte und stilistisch homogene Wort- und Ausdruckswahl“ (Ackermann et al. 2011: 562) und Übersetzungen ins „Amtsdeutsche oder den Wortlaut von Strafrechtstatbeständen“ (ebd.) zu vermeiden. Hingegen raten diese Autorinnen und Autoren bei wörtlich festgehaltenen Aussageteilen „Ausdrucksweise, Wortstil und den Wortschatz“ der befragten Person zu verwenden (Weihmann/Schuch 2011: 512; ähnlich auch Brodag 2001: 201; Ackermann et al. 2011: 562; Artkämper/Schilling 2012: 342), selbst wenn diese sprachlich „mangelhaft“ sind (Mohr et al. 2006: 91f.).

Falls die befragte Person nach Unterzeichnung des Protokolls bzw. nach dem formellen Abschluss der Einvernahme Fehler im Protokoll beanstandet, muss sie ein Gesuch um Berichtigung stellen, sofern es sich nicht um offenkundige Fehler wie falsche Jahreszahlen handelt; diese kann die befragende Person resp. die Protokollführerin eigenständig korrigieren (Art. 79 StPO). Ungeregelt ist hingegen, wie mit Korrekturwünschen der befragten Person umzugehen ist, die sie *vor* Unterzeichnung des Protokolls anbringt (vgl. Kapitel 7.4.4).

Eine empirische Studie macht ausserdem institutionelle Protokollierungsregeln sichtbar. In einer umfassenden quantitativen Analyse von mehr als 1'000 Einvernahmeprotokollen haben Capus et al. gezeigt, dass in der deutschsprachigen Schweiz die dialogische Protokollierung, also die Protokollierung im Frage-Antwort-Format überwiegt, hingegen bis vor wenigen Jahren in der französischsprachigen Schweiz die monologische Protokollierung ohne Fragen dominierte (Capus et al. 2017: 19, 34ff.).¹⁵ Nachdem die neue gesamtschweizerische Strafprozessordnung im Jahr 2011 festgelegt hatte, dass entscheidende Fragen wörtlich zu protokollieren sind, hat sich die Verbreitung monologischer Protokolle auf Polizeistufe zwar reduziert, war aber bis mindestens 2013 bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einvernahmen noch immer der gängige Protokollstil (ebd.: 37). Capus et al. führen die unterschiedliche Protokollierungstradition auf die unterschiedliche Gestaltung der Hauptverhandlung zurück: So seien die Anforderungen an Protokolle höher in Verfahren, in denen die Hauptverhandlung eher mittelbar gestaltet ist, umgekehrt sanken Ansprüche an Protokolle in eher unmittelbaren Verfahren (ebd.: 38). Während also im französischsprachigen Kanton Genf, in dem

¹⁵ Die Stichprobe der Studie enthält Einvernahmeprotokolle aus den Kantonen Genf und Zürich (Protokolle aus Akten von Strafverfahren, die 2007 oder 2013 abgeschlossen worden sind, d.h. vor und nach Einführung der neuen StPO) sowie aus den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Luzern, St. Gallen und Waadt (Protokolle nur aus Akten von im Jahr 2007 beendeten Verfahren) (Capus et al. 2017: 19-22).

Hauptverhandlungen traditionellerweise unmittelbar gestaltet sind und beispielsweise Zeugen häufiger für eine gerichtliche Befragung vorgeladen werden, stark transformierte Protokolle wie das monologische Protokoll bis zur Einführung der neuen StPO 2011 die Regel waren, sind sie in der Deutschschweiz bereits früher problematisiert und mit dialogischen Protokollen ersetzt worden. Gleichzeitig weisen Capus et al. gestützt auf zahlreiche empirische Protokollstudien darauf hin, dass dialogische Protokolle den Ablauf der Einvernahme und die Entstehung der Aussage zwar genauer darstellen als monologische Protokolle, trotzdem aber kein Abbild der Einvernahme sind (ebd.: 19, 42f.; vgl. auch Kapitel 7.2 und 7.3). Am Beispiel von Einvernahmen mit Dolmetscherinnen oder Dolmetschern wird das besonders deutlich. So interagieren in der Regel sowohl die befragte als auch die befragende Person einzig mit der Dolmetscherin resp. dem Dolmetscher; gleichwohl wird die Einvernahme als Interaktion zwischen befragender und befragter Person dargestellt. Die Redebeiträge der dolmetschenden Person fehlen im Protokoll komplett; deren Anwesenheit ist einzig aus dem Protokollkopf und der Unterschrift ersichtlich (ebd.: 42f.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass formelle Regeln für die Protokollierung von Einvernahmen vage sind und zahlreiche Protokollierungsentscheide der jeweiligen Protokollführerin überlassen oder institutionell festgelegt sind. Anderes, wie der Umgang mit Korrekturwünschen vor Abschluss der Einvernahme, ist gar nicht geregelt. Ausserdem ist es aufgrund der sinngemässen Protokollierung für die Leserin und den Leser nicht nachvollziehbar, wie weit weg oder wie nah eine Aussage oder eine Frage am tatsächlichen Wortlaut der befragten Person oder der befragenden Person ist. Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass keine obligatorische Aufzeichnungspflicht in Ton oder Bild für alle Einvernahmen besteht und sich Staatsanwältinnen, Richter und Verteidigerinnen in der Schweiz nach wie vor mit der Einvernahmeprotokollierung auf Papier begnügen müssen. Dies erstaunt aus zwei Gründen: Erstens sind die technischen Aufzeichnungsmöglichkeiten soweit vereinfacht worden, dass Ton- und Videoaufnahmen in der Gesellschaft weit verbreitet sind (Altenhain 2015: 273; Goecke 2015: 10, 23). Zweitens legt die sozialwissenschaftliche Forschung seit mehreren Jahrzehnten dar, dass Protokolle deutlich von den darin festgehaltenen Einvernahmen abweichen. Bereits 1977 hat Jürgen Banscheraus Einvernahmen und deren Protokollierung kritisch beleuchtet (Banscheraus 1977). Die Protokollforschung hat nicht bloss die Annahme, dass Protokolle Abbild der Befragung sind, wiederholt dekonstruiert, sondern aufgezeigt, dass die

Abweichungen und Transformationen einem ganzen Set von Mustern und Intentionen folgen.

7 Herstellung von Einvernahmeprotokollen: Sozialwissenschaftliche Theorien zur Protokollierpraxis

Die soziologische Forschung zur Herstellung von Protokollen ist Teil eines breiten sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschungsfeldes zur Herstellung von Texten. Dabei haben unterschiedliche Disziplinen verschiedene Herangehensweisen und Zugänge entwickelt. Das Forschungsfeld reicht von der geschichtswissenschaftlichen Quellenkritik über die Literatur- und Medienwissenschaft bis hin zur Soziologie. Eine breit abgestützte Erkenntnis ist, dass Gespräche und deren Verschriftlichungen unterschiedliche Bezüge haben. So schreibt etwa die Soziologin Clare Butler (2015: 166) mit Blick auf ihre eigene Forschungstätigkeit: „[...] in realizing verbal transcripts we may be convincingly representing changed worlds to our audiences – specifically, our world and not their world.“

Innerhalb der Soziologie setzen sich Forscherinnen und Forscher seit den späten 1960er Jahren mit der Herstellung von Akten im institutionellen Kontext auseinander. Theoretisch und methodisch knüpfen sie dabei häufig an Harold Garfinkels ethnomethodologisches Forschungsprogramm an. Dieses befasst sich mit der Beschreibung von sozial organisierten Praktiken in ihren jeweiligen Kontexten, also mit „[the] ways of doing things and conceptions of doing those things in every imaginable walk of life. In other words, ethnomethodology is the study of practical actions and practical reasoning“ (Lynch 2009: 87). Die Grundannahme der Ethnomethodologie ist, dass die Wirklichkeit fortlaufend vollzogen und *in situ* hergestellt wird. Deshalb kann der Sinn einer Handlung nur endogen, aus ihrer konkreten Situation heraus verstanden und nicht von aussen an sie herangetragen werden (Garfinkel 1967a). Ethnomethodologische Untersuchungen sind qualitativ ausgerichtet. Zu ihren häufig angewendeten Methoden zählen nicht Experimente wie in der vorliegenden Arbeit, sondern in erster Linie die Ethnographie und die Konversationsanalyse (zu Ethnographie vgl. Geertz 1973; zu Konversationsanalyse vgl. Sacks et al. 1974). Gleichwohl sind die Erkenntnisse der Ethnomethodologie für diese Arbeit wegweisend.

7.1 Ethnomethodologische Forschung zu Aktenherstellung

Ausgangspunkt der ethnomethodologischen Aktenforschung bildet Garfinkels viel zitierte Studie zu Patientenkarrerien in der Psychiatrischen Poliklinik des Medizinischen Zentrums der University of California Los Angeles (UCLA) (Garfinkel 1967b; für die deutsche Übersetzung siehe Garfinkel 1967/2000). Basierend auf Krankenakten wollte Garfinkel mit seinem Forschungsteam ursprünglich Erkenntnisse über das Auswahlverfahren von Psychiatriepatienten gewinnen. Die Durchführung des Forschungsvorhabens stellte sich allerdings als schwierig heraus, da zahlreiche Krankenakten lückenhaft und ungenau waren. Die grosse Anzahl „schlechter“ Krankenakten, die zudem auf eine sehr einheitliche Art und Weise „schlecht“ waren, veranlasste Garfinkel schliesslich zur Untersuchung der Gründe für die mangelhafte Aktenherstellung (Garfinkel 1967/2000: 112).

Garfinkel zeigt in seiner Studie, dass es „gute“ Gründe für diese lückenhaften und ungenauen Krankenakten gibt, die sich in der Effizienz und der Rechtmässigkeit der Funktionsweise der Klinik verorten lassen. Effizient sind Krankenakten dann, wenn sie wenig Zeit zur Herstellung und zur Lektüre beanspruchen, also möglichst knappgehalten sind, und dennoch die relevanten Informationen übermitteln. Innerhalb eines Systems oder einer Institution, in der die Mitglieder mit der konkreten Organisation und Arbeitsweise vertraut sind, können fehlende Informationen in einer Akte von der Leserschaft komplettiert werden, sofern es sich dabei um „typische“ Abläufe, Umstände und Beziehungen handelt. Folglich müssen nur die nicht systemevidenten Informationen schriftlich festgehalten werden. Die Schreibenden setzen also voraus, dass die Leserschaft die lückenhaften, ungenauen und in diesem Sinne „schlechten“ Akten aufgrund ihres institutionellen Wissens durchaus verstehen können. Das Mass an Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit wird neben dem Anspruch auf Effizienz auch von der Vorgabe der Rechtmässigkeit bestimmt. Akten müssen einerseits so genau und lückenlos sein, dass die darin festgehaltenen Behandlungen als korrekt und rechtmässig erscheinen. Andererseits haben Klinikangestellte den Anreiz, Akten so ungenau und lückenhaft zu führen, dass sie ihnen im Problemfall ausreichend Raum für Erklärungen und Rechtfertigungen gegenüber der Klinikleitung oder den Patientinnen und Patienten geben. (Garfinkel 1967/2000: 115-120)

Garfinkel demonstrierte mit dieser Studie erstmals, dass Aktenarbeit kein mechanisches Aufzeichnen von Ereignissen ist und Akten aufgrund ihrer Eigenschaften und Funktionslogiken keine mehr oder weniger defizitäre „Informationscontainer“ darstellen. Vielmehr belegt er, dass „Berichtspraktiken, ihre Resultate und die vielseitige

Verwendung dieser Resultate [...] integrale Merkmale derselben sozialen Ordnungen [sind], die sie beschreiben“ (Garfinkel 1967/2000: 115). Ebenso deutlich wird, dass die spätere Verwendung von Akten zentraler Orientierungshorizont für Verfasserinnen und Verfasser ist. In diesem Zusammenhang spricht die Akten- und Protokollforschung später denn auch von *audience design* (vgl. Kapitel 7.3).

Zu den wichtigen Wegbereiterinnen und Wegbereitern der ethnomethodologischen Aktenforschung zählt neben Garfinkel auch Dorothy Smith (1976, 1990). Sie hat in ihren empirischen Arbeiten mittels Konversationsanalyse gezeigt, dass Verfasserinnen und Verfasser der Leserschaft eine bestimmte Interpretation der geschilderten Ereignisse nahelegen und diese mit verschiedenen Darstellungsmitteln laufend legitimieren. Ausgehend von einem schriftlichen Bericht einer ihrer Studentinnen über deren Freundin „K“ arbeitete Smith zunächst heraus, wie die Verfasserin des Berichts die Interpretation nahelegt, dass ihre Freundin „geisteskrank“ sei (Smith 1976; für die englische Fassung vgl. Smith 1978). So beschreibt die Studentin zahlreiche Situationen, die bestimmte Verhaltensweisen erwartbar machen und so quasi die Norm definieren, und kontrastiert diese anschliessend mit dem konkreten Verhalten der Freundin, so dass der Eindruck entsteht, dass mit der Freundin etwas nicht stimmt, da sie von der Norm abweicht. Ein Beispiel für eine solche „Kontraststruktur“ ist die Erzählung, dass „K“ sich an heissen Tagen nicht ausruht, sondern darauf besteht, 30 Längen zu schwimmen (Smith 1976: 386). Da gleich zu Beginn des Berichts explizit der Verdacht auf „Geisteskrankheit“ geäussert worden ist, wird das angeblich abweichende Verhalten von „K“ im ganzen Bericht vor diesem Hintergrund interpretiert (ebd.: 384f.).¹⁶ Andere Interpretationen werden nicht genannt, da sie aus Sicht der Verfasserin irrelevant sind, und für die Leserschaft ist es schwierig, selber alternative Deutungen zu entwickeln, da alternative Lesarten zusätzlicher Informationen bedürften. Ein Beispiel für eine zusätzliche Information im Fall von „K“ wäre der Hinweis auf einen Konflikt zwischen den zwei Freundinnen (ebd.: 412f.). Smith kommt zum Schluss, dass ohne Zusatzinformationen alternative Deutungen immer spekulativer sind als die Deutungen, die Verfasserinnen und Verfasser von Texten nahelegen (ebd.: 411), und letztere deshalb überzeugender sind. Nebst dem Darstellungsmittel „Kontraststrukturen“ beschreibt Smith weiter, wie die Verfasserin Verfahrenstechniken verwendet, um die Ereignisse rund um „K“ als objektive Tatsachen darzustellen. So erwähnt sie, dass sich die geschilderten Ereignisse auf direkte

¹⁶ Die Medien- und Kommunikationswissenschaft spricht in diesem Zusammenhang von *framing* (siehe z.B. Moy et al. 2016: 7ff.).

Beobachtungen und nicht auf „Hören-Sagen“ stützen, ihre Haltung gegenüber der Freundin grundsätzlich positiv ist und auch Drittpersonen vergleichbare Beobachtungen gemacht haben. (Smith 1976: 387-390)

Ähnlich wie Smith beschreiben auch andere Ethnomethodologinnen und Ethnomethodologen, wie Verfasserinnen von Texten Darstellungs- und Gestaltungsmittel verwenden, um der Leserschaft eine bestimmte Interpretation nahezu legen und in dem Sinne das Lesen aktiv vorzustrukturieren. Zu diesen Mitteln zählen beispielsweise die Verwendung von Kategorien (z.B. „Mutter“), mit denen wiederum bestimmte sozial erwartbare Handlungsmuster oder Eigenschaften verbunden sind (z.B. „fürsorglich“) („membership categorization devices“; Sacks 1972) oder ganz simpel formale „textual devices“ wie Literaturhinweise in wissenschaftlichen Texten oder die Beschriftung von Abschnitten (ten Have 1999). Prominente theoretische Ansätze der Literaturwissenschaften wie die *Reader-response* Theorie (z.B. Iser 1970, 1976; vgl. Kapitel 8) sowie die sozialwissenschaftliche Rezeptionsforschung (z.B. Hall 1973, 1980; vgl. Kapitel 8) stützen diese Annahmen der Ethnomethodologie. Sie postulieren ebenfalls, dass Autorinnen und Autoren (Medien-)Texte so verfassen, dass sie gewisse Lesarten und Interpretationen eher nahelegen als andere. In der Literaturwissenschaft spricht man in diesem Zusammenhang von „model reader“ (Livingstone 2007: 3816). In der Rezeptionsforschung werden für vorstrukturierende Leseanleitungen Begriffe wie „preferred position of knowledge“ (Hall 1982: 75 zit. nach Geimer 2017: 49) oder „Vorzugslesart“ (Winter 1995: 88 zit. nach Geimer 2017: 49) verwendet.

Indem sich Garfinkel und Smith zusammen mit weiteren Ethnomethodologinnen und Ethnomethodologen die sozial organisierten Praktiken rund um die Herstellung von Akten zum Forschungsgegenstand gemacht und so gezeigt haben, dass Akten keine „neutralen“ deskriptiven Repräsentationen der ihnen zugrunde liegenden Ereignisse sind, haben sie einen radikalen Perspektivenwechsel in der Aktenforschung vollzogen (Wolff 2008: 505f.). Mittlerweile werden in der ethnomethodologischen Forschung Akten weitgehend unbestritten als „phenomena in their own right“ (Smith 1990: 120) oder als „eigenständige methodische und situativ eingebettete Leistungen ihrer Verfasser“ (Wolff 2008: 504) verstanden.

Im Anschluss an die Pioniere der ethnomethodologischen Aktenforschung sind in unterschiedlichen Arbeitskontexten diverse Studien entstanden: Nebst zusätzlichen Studien in Kliniken (Hartswood et al. 2011; Rooksby 2011) sind heute Untersuchungen in Sozialämtern (Zimmerman 1969/1974; Huuskonen/Vakkari 2013), Asylbehörden (Scheffer

1998), Ingenieurbüros (Hartswood et al. 2011) und Softwareunternehmen (Rooksby 2011) greifbar. Im Kontext von Strafverfahren untersuchten Forschende aus ethnomethodologischer Perspektive in erster Linie die Aktenarbeit von psychiatrischen Gutachterinnen (Knauth/Wolff 1990; Wolff 1995), von Anwälten (Scheffer 2009), von Staatsanwältinnen (González Martínez 2006) und von Polizeiangehörigen (Cicourel 1968/1974; Meehan 1986; Komter 2001, 2003, 2006; van Charldorp 2011, 2013, 2014).

7.2 Transformationsprozesse bei der Protokollierung von Einvernahmen

Zur Aktenarbeit von Polizeiangehörigen zählt die Protokollierung von Einvernahmen. Studien zur polizeilichen Protokollarbeit stimmen weitgehend darüber ein, dass mündliche Fragen und Antworten bei der Verschriftlichung substantiell transformiert werden und demnach Protokolle deutlich von Einvernahmen abweichen (Baldwin/Bedward, 1991; Jönsson/Linell, 1991; Linell/Jönsson 1991; Coulthard, 1996, 2004; Komter 2001, 2003, 2006; Rock 2010; Hyman Gregory et al. 2011; van Charldorp 2011, 2013, 2014; de Keijser et al. 2012; Meise/Leue 2017).

Die Studie des Forschungsteams um de Keijser veranschaulicht exemplarisch, welche Transformationen eine Einvernahme während der Protokollierung durchlaufen kann (de Keijser et al. 2012). Ausgangspunkt der Studie ist eine Videoaufnahme einer polizeilichen Einvernahme mit einer beschuldigten Person, die bestreitet, einen Diebstahl begangen zu haben. Fünf Polizeiangehörige sind im Rahmen der Studie eingeladen worden, diese Einvernahme gemäss ihrer eigenen Protokollierungspraxis zu verschriftlichen. Daraus sind fünf Protokolle entstanden, die die Forschungsgruppe anhand vorgegebener Kriterien verglichen hat. Sie hat Unterschiede festgestellt hinsichtlich monologischer oder dialogischer Darstellung, Umfang, non- und paraverbaler Merkmale sowie Anzahl und Qualität der Fragen fest. So schreibt ein Polizist die Einvernahme im Format Monolog auf, während die anderen vier Polizeiangehörigen die Einvernahme als Dialog wiedergeben. Der Protokollumfang variiert zwischen 980 und 1'464 Wörtern, und von allen fünf Protokollen enthält nur ein Protokoll Hinweise auf die non- und paraverbale Kommunikation der befragten Person („Silence“; „err-uttering“). Bezüglich Anzahl der Fragen variiert die Zahl der verschriftlichten Fragen in den dialogischen Protokollen zwischen 14 und 55. Tatsächlich stellte die befragende Person im Gespräch aber 64 Fragen. Ein Polizist hat ausserdem elf Fragen verschriftlicht, die in der Einvernahme gar nicht gestellt worden sind. Mit erfundenen Fragen wie „Where do you work?“ oder „What are the names of those friends?“ hat er implizite Informationen sichtbar gemacht oder eine

lange Antwort in kleinere Teile zerteilt. Weiter hat ein Polizist bei der Protokollierung einzelne Wörter in die Fragen eingefügt, die nicht Teil des Gespräches waren, und so das konfrontative Moment betont; etwa das Wort „indeed“ in der Frage „The clerk and a woman have seen that you were indeed at the petrol station“ (ganzer Abschnitt nach de Keijser et al. 2012: 618-622, hier: 620). Neben de Keijser et al. bestätigen weitere Autoren, dass protokollführende Personen die Darstellung der Interaktion transformieren, indem sie Fragen weglassen (Scheffer 1998; Coulthard 2004; González Martínez 2006; Komter 2003, 2006; Hyman Gregory et al. 2011; van Charldorp 2013, 2014) oder die Zuordnung von Aussagen zu Fragen ändern (Lamb et al. 2000).

Die Antworten werden ebenfalls transformiert (Walker 1986, 1990; Jönsson/Linell 1991; Linell/Jönsson 1991; Eades 1996; Scheffer 1998; Komter 2003, 2006; González Martínez 2006; van Charldorp 2013, 2014; Meise/Leue 2017). Verantwortlich dafür ist zunächst die Übersetzungsleistung von Umgangssprache und Dialekt in die Standardsprache. Weiter zeigen Linell und Jönsson (1991) basierend auf ihrem Vergleich von Tonbandaufnahmen und Protokollen von polizeilichen Einvernahmen, dass der diskursive Raum der befragten Person im Gespräch (*discourse space*) deutlich grösser ist als jener im Protokoll (*text space*), d.h. das Verhältnis der effektiven Sprechzeit von der befragenden Person und der befragten Person widerspielt sich nicht im Protokoll. So verschriftlichen Protokollführer einen deutlich kleineren Anteil der Redebeiträge der befragten Person im Vergleich zu den Redebeiträgen der befragenden Person. Sie konzentrieren sich bei der Protokollierung vor allem auf technische Details und Hinweise zur mutmasslichen Tat (z.B. Beschreibung der Tasche der mutmasslichen Diebin; Zeitpunkt des Diebstahls etc.). Weggelassen werden demgegenüber Ausführungen, die nicht den eigentlichen Tathergang betreffen, aber im Gespräch ausführlich besprochen worden sind wie beispielsweise Informationen zur körperlichen und psychischen Gesundheit. (Linell/Jönsson 1991: 86-90). Ebenfalls eliminieren Polizeianghörige häufig vage Antworten („I think“; „I don't remember“) (Jönsson/Linell 1991: 426, 431f.), Merkmale der gesprochenen Sprache wie unvollständige und abgebrochene Sätze (ebd.: 429f.) oder non- und paraverbale Merkmale wie „äh“, „mhm“ oder Schweigen (Walker 1990; Eades 1996; Komter 2003, 2006; de Keijser et al. 2012; van Charldorp 2014).

All diese Transformationen lassen sich verschiedenen Kategorien zuordnen. Capus, Stoll und Vieth schlagen eine Systematik mit drei Ebenen vor (2014: 232f.): Die erste Ebene umfasst Transformationen bezüglich Inhalt (z.B. Selektion, Ergänzung und Modifikation von Informationen), die zweite Ebene betrifft Änderungen des Sprachstils

(z.B. Weglassen von Verzögerungslauten wie äh, mmh), und die dritte Ebene betrifft Eingriffe in die Darstellung der Interaktion zwischen der befragenden und der befragten Person (z.B. Weglassen oder Hinzufügen von einer oder mehreren Fragen).

Während sich die Protokollforschung einig ist, dass mündliche Fragen und Antworten bei der Verschriftlichung substantiell transformiert werden, unterscheidet sie sich darin, wie sie die Transformationen begründet. Eine erste Gruppe von Studien bezeichnet Transformationen als „Fehler“ (Meise/Leue 2017, Übers. d. Verf.; vgl. auch Wolff 2008: 504). Für sie ist die Befragung das „Original“ und das Protokoll ihr „Abbild“. Diese Abbildkonzeption liegt vor allem kriminologischen und psychologischen Studien zu Grunde, die die Qualität der Protokollierung mittels quantitativer Methoden wie der kategorisierenden Inhaltsanalyse untersuchen (z.B. Baldwin/Bedward 1991; McLean 1995; Lamb et al. 2000; Cauchi/Powell 2009; Hyman Gregory et al. 2011; de Keijser et al. 2012; Meise/Leue 2017; Kassin et al. 2017). Häufig vergleichen diese Autorinnen und Autoren Tonband- oder Videoaufnahmen mit Schriftprotokollen. Ein Resümee solcher Vergleiche ist, „[...] that the investigators’ notes misrepresented both the information elicited from the [...] interviewees and the way the information was elicited“ und „[...] that interviewers cannot be expected to provide complete and accurate accounts of their interviews without electronic assistance“ (Lamb et al. 2000: 704f.). Damit wird die grundsätzliche Erwartung der Autorinnen und Autoren offengelegt, dass die schriftliche Aufzeichnung die Befragung möglichst vollständig und genau abzubilden hat.

Diese Erwartung steht nicht nur in einem Spannungsverhältnis zum schweizerischen Gesetz, das die vollständige und genaue Verschriftlichung nur von „entscheidenden Fragen und Antworten“ vorschreibt, sondern auch zur ethnomethodologischen Akten- und Protokollforschung. Die Autorinnen und Autoren dieser zweiten Gruppe von Studien erklären Transformationen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit nicht mit mangelnder Kompetenz. Vielmehr begründen sie Transformationen – wie oben erwähnt – mit der institutionell erforderlichen Effizienz und Rechtmässigkeit. Damit rücken sie die zukünftige Verwendung von Protokollen ins Zentrum.

7.3 Audience design: Ausrichtung der Protokollierung auf die zukünftige Verwendung

Studien verschiedener Disziplinen heben die spätere Verwendung eines Textes als Orientierungsrahmen bei dessen Herstellung hervor. Dabei hat sich das vom

Soziolinguisten Allan Bell (1984) entwickelte *audience design* als fruchtbar erwiesen. Auch in ethnomethodologischen und anderen qualitativ ausgerichteten Studien zu Protokollierung findet dieses Konzept Beachtung. In Anlehnung daran und mit Blick auf polizeiliche Einvernahmeprotokollierung schreibt beispielsweise Coulthard (2004: 20):

„[Records] are, on the one hand, factual records of interaction, but on the other [hand,] texts whose function is to represent this interaction at a later time to a different audience for a different purpose. [...] Indeed, the police participants were certainly aware, at the time of the primary interaction, that the record was intended for, and therefore could be specifically designed for, another audience – and certainly some of these records appear to be consciously constructed with the future audience in mind.“

Die bewusste Ausrichtung der Protokollierung auf „the future audience“ und damit auf die spätere Verwendung beginnt nicht bei der Protokollierung, sondern „at the time of the primary interaction“, also während des Befragens. Bereits dort findet keine von der Verwendung losgelöste Gewinnung von Informationen statt. Denn Fragen bestimmen nicht nur, über was die befragte Person im Raum der jeweiligen Einvernahme sprechen kann, sondern auch, welche Informationen einem breiteren Publikum vermittelt werden – sei es einem anwesenden Publikum wie Geschworene oder Richter während einer gerichtlichen Einvernahme oder einem abwesenden Publikum, falls die Informationen mittels Protokolle und/oder Tonband ins Strafverfahren eingespeist werden (Danet/Bogoch 1980; Drew 1992; Conley/O’Barr 1998; Komter 2006; Scheffer 2007; Stokoe/Edwards 2008; Haworth 2010, 2013; vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). So verwenden beispielsweise Verteidigerinnen und Verteidiger im Gerichtssaal konfrontative Befragungsstrategien, um Zeuginnen und Zeugen unter Druck zu setzen und gleichzeitig deren Aussagen vor den im Gerichtssaal anwesenden Geschworenen als „ungelöste Rätsel“ („unresolved puzzles“) und damit implizit als unglaublich darzustellen (Drew 1992: 505-515). Im Extremfall verwenden Verteidigerinnen und Verteidiger den konfrontativen Befragungsstil sogar dazu, die eigentlich dialogische Befragung zu einem „self-serving monologue“ umzugestalten, indem sie mit ihren Fragen die Zeugin, den Zeugen auf ihre gewünschte Weise darstellen – unabhängig von deren Antworten (Conley/O’Barr 1998: 24f.). Conley und O’Barr veranschaulichen dies in ihrer Studie am Beispiel eines Kreuzverhörs, in dem der Strafverteidiger mit Fragen wie „To many people your age that [partying] means sexual activity, does it not?“ – „And at the very least it means the use of intoxicants?“ andeutet, dass ein Zeuge ein ungesundes Interesse an Sex und Drogen hat (ebd.: 25). Stokoe und Edwards (2008) zeigen, dass Polizisten zu diesem Zweck gar „dumme Fragen“ („silly questions“) stellen. Beispielsweise hat ein Polizist in einem Fall von

Sachbeschädigung am Haus eines Mannes namens Melvin der beschuldigten Person folgende Frage in der Einvernahme gestellt: „Did Melvin give you permission to throw the hammer at his front door?“ (ebd.: 90). Diese Frage ist insofern „dumm“, als Melvin die befragte Person bei der Polizei angezeigt hat und es deshalb für alle offensichtlich ist, dass er nicht eingewilligt hat. Diese Frage ist aber ein Mittel, um Informationen fürs Protokoll oder Tonband zu produzieren, die für die Beurteilung der Handlung als mögliche Straftat relevant sind („permission“) (ebd.: 94). Scheffer bezeichnet diese Doppelfunktion der Befragung – die Klärung des Sachverhalts und die Produktion von Beweisen mit unterschiedlichen Mitteln – als „duplicity of interviews“ (Scheffer 2007). Haworth spricht in diesem Zusammenhang von „dual context“ (Haworth 2010: 169) und zeigt in ihrer soziolinguistischen Studie, dass Polizeiangehörige diese Doppelfunktion zuweilen gar explizit machen, indem sie ihre Fragen mit der Bemerkung „for the purposes of the tape“ ergänzen (Haworth 2013: 56).

So wie die eigentliche Befragung ist auch die Verschriftlichung der Befragung auf die spätere Verwendung ausgerichtet. Entsprechend lassen sich die oben beschriebenen Transformationen auf den Ebenen Inhalt, Sprachstil und Interaktion nicht als „Fehler“ taxieren, sondern als Mittel oder Praktiken zur Herstellung von zweckdienlichen Beweismitteln. Dazu gehören zunächst die Lesbarkeit und die Verständlichkeit des Protokolls. Diese sind insofern notwendig, als dass die protokollführende Person – im Unterschied zu mündlichen Interaktionen, in denen die sprechende Person laufend im Gespräch überprüfen kann, ob sie von der anderen Person verstanden wird (McHoul 1978: 115) – aufgrund der räumlichen und zeitlichen Distanz zur Leserschaft keine entsprechenden Möglichkeiten hat. Gerade die Transformationen bezüglich Sprachstil wie die Auslassungen von Satzabbrüchen oder anderen Merkmalen der gesprochenen Sprache wie „äh“ oder „mmh“ machen die verschriftlichte Aussage flüssiger zu lesen und deshalb verständlicher.

Andere Transformationen sollen die Verwertbarkeit von Protokollen als Beweismittel erhöhen. Die oben erwähnte inhaltliche Selektion und höhere Gewichtung von deliktspezifischen im Vergleich zu persönlichen Informationen lässt sich so erklären (Linell/Jönsson 1991; für den Einfluss des Verfahrensregimes auf die Brauchbarkeitseinschätzung von Informationen vgl. Scheffer 2009). Auch wird plausibel, warum Polizeiangehörige die Aussage einer befragten Person mit Informationen beispielsweise zum Tatort ergänzen, die nicht Gegenstand der Einvernahme waren, aber relevant für die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft sind (Komter 2006: 206f.; ähnlich

auch Rock 2010: 136). Zudem sind Transformationen bezüglich der Darstellung der Interaktion in Protokollen mittels Hinzufügen, Weglassen oder Umplatzen von Fragen in zweierlei Hinsicht von der späteren Verwertung beeinflusst. Erstens: Wie bereits Garfinkel festgestellt hat, ist die Darstellung eigener Handlungen als rechtmässig und korrekt zentral in Institutionen (Garfinkel 1967b, 1967/2000). Auch Polizistinnen und Polizisten folgen diesem institutionellen Anspruch nach einer korrekten, rechtmässigen und damit auch kompetenten Einvernahme, wenn sie Fragen – und damit die Darstellung ihres eigenen Beitrags in der Einvernahme – bei der Verschriftlichung auf vielfältige Weise transformieren. Komter schreibt diesbezüglich: „the document has been drawn up to exhibit legal and bureaucratic adequacy“ (Komter 2012: 742; vgl. auch Scheffer 1998: 258f.). Zweitens: Bei der Beweiswürdigung ist die Autorenschaft der Information ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung von deren Aussagekraft. Grundsätzlich werden Aussagen der befragten Person in der „Ich-Form“ festgehalten, obwohl diese nicht von ihr selbst, sondern von der befragenden Person verschriftlicht worden sind. Die „Ich-Form“ ist zusammen mit der Markierung als direkte Rede und der Unterschrift ein wichtiges Darstellungsmittel, um die alleinige Verantwortung für die Aussage der befragten Person zuzuschreiben und auf diese Weise eine spätere Abkehr von der protokollierten Aussage zu erschweren (Donk 1992: 94, 102; Komter 2012: 742). Als besonders aussagekräftig und glaubhaft gelten Aussagen, wenn die darin enthaltenen Informationen alleine auf die befragte Person zurückgehen, sie sie also aus freien Stücken preisgegeben hat und sie nicht auf Fragen der Polizistin oder des Polizisten zurückgehen. Aus juristischer Sicht ist damit das rechtliche Gehör gewährt, aus psychologischer Sicht gelten diese Informationen als vollständiger, „unverzerrter“ und korrekter. Das Ergebnis aus der Studie von Lamb et al. (2000: 703f.) kann vor diesem Hintergrund so interpretiert werden: Indem Antworten auf Fragen, die im Gespräch geschlossen oder gar suggestiv formuliert waren, bei der Verschriftlichung umplatziert werden zu offen formulierten Fragen, kann die protokollführende Person die Autorenschaft der befragten Person zuschreiben und damit die Aussagekraft erhöhen. Die extremste Variante, in der die Autorenschaft komplett und alleine der befragten Person zugeschrieben wird, ist die monologische Protokollierung der Aussage in der „Ich-Form“. Sie suggeriert, dass die befragte Person sämtliche Aussagen eigenständig, ganz ohne das Zutun des Polizisten, gemacht hat (vgl. auch Kapitel 7.4.2).

Oft sind Verständlichkeit und Verwertbarkeit eng miteinander verschränkt. So dienen etwa die Verwendung der Standardsprache, das Weglassen von „äh“ und die Korrektur von holprigen Antworten nicht nur der Verständlichkeit, sondern auch der

Verwertbarkeit, indem sie unverständliche, vage oder vieldeutige Formulierungen aus der Einvernahme als kohärente und präzise Aussagen darstellen (Capus et al. 2014: 233). Dieser Mechanismus wird noch verstärkt, wenn nicht deliktspezifische Informationen aus dem Gespräch oder Ausdrücke wie beispielsweise „Well, it’s difficult to say“ (Jönsson/Linell 1991: 427, 431f.) eliminiert werden. Auch Transformationen bezüglich der Darstellung der Interaktion, die die Verständlichkeit des Protokolls erleichtern sollen (z.B. kurze Zwischenfragen, die lange Antworten strukturieren, vgl. oben) können nicht isoliert vorgenommen werden, ohne gleichzeitig das Darstellungsziel Verwertbarkeit zu beeinflussen. Denn mit dem Einfügen von Zwischenfragen verändert sich auch die Darstellung der Genese der Aussage und damit deren Relevanz.

7.4 Protokollstile

Die Darstellungsweise der mündlichen Einvernahme im Protokoll ist mit einem Gestaltungsspielraum verbunden, der die zukünftige Verwendung im Blick hat und die Ausrichtung auf eine bestimmte Lesart erlaubt. Daraus ergeben sich verschiedene Protokollstile. Aus der Protokollforschung und aktuellen Diskussionen in der Strafverfahrenspraxis heraus kristallisieren sich vier Protokollstile, deren Wirkung auf die Leserschaft in dieser Arbeit untersucht wird (Forschungsfrage 1), und die deshalb im Folgenden im Detail beschrieben werden.

7.4.1 Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“

Der Protokollstil, der hier als „konfrontativer Befragungsstil“ genannt wird, bezeichnet Protokolle, die eine oder mehrere konfrontativ formulierte Fragen beinhalten. Eine konfrontative Formulierung liegt dann vor, wenn die befragende Person die befragte Person mit vorgefassten Meinungen oder bereits bekannten Informationen konfrontiert. Zu diesen Fragen zählen in erster Linie Suggestivfragen und sogenannte Statement-Fragen. Suggestivfragen sind Fragen, die der befragten Person die Antwort bereits vorgeben (z.B. „Dann haben Sie das Auto gestohlen, oder?“). Statement-Fragen wiederum beinhalten Aussagen der befragenden Person, die ebenfalls die Antwort vorlegen, aber nicht einmal als Frage formuliert sind („Sie haben also das Auto gestohlen.“; „Sie sind doch schuld.“). Aufgrund des eingeschränkten Spielraums beim Antworten bezeichnet die linguistische und psychologische Forschung, die sich mit dem Einfluss von Fragen befasst, beide Fragetypen mindestens als „unproductive“ (Griffiths/Milne 2006: 182f.), in der Regel aber als „controlling“, „constraining“ und „coercive“ (Danet/Bogoch 1980: 43f.;

Newbury/Johnson 2006; Berk-Seligson 2009: 112; Oxburgh et al. 2016: 150f.). Conley und O'Barr zeigen in ihrer Studie zu Kreuzverhören sogar, dass befragende Personen mit dem konfrontativen Befragungsstil eine Zeugin, einen Zeugen auf ihre gewünschte Weise darstellen können – unabhängig von deren Antworten (Conley/O'Barr 1998: 24f.; vgl. Kapitel 7.3). Damit teilen diese beiden Autoren die Befunde aus der Befragungsstil- und Gedächtnisforschung, wonach konfrontative Fragen die befragte Person unter Druck setzen, das Erinnerungsvermögen verzerren und entsprechend unvollständige und fehlerhafte Informationen bis hin zu falschen Geständnissen produzieren können (Milne/Bull 1999; Loftus 2005; Powell et al. 2005; Griffiths/Milne 2006; Berk-Seligson 2009; Leo 2009; Kassin et al. 2010; Meissner et al. 2014; Walsh/Bull 2015; Oxburgh et al. 2016; Leahy-Harland/Bull 2017; Vrij et al. 2017). Ausgehend von diesen Erkenntnissen empfehlen diese wissenschaftlichen Studien, aber auch die Praxisliteratur (Ackermann et al. 2011: 538ff., insb. 541 und 553; Walder/Hansjakob 2012: 203ff.), auf die Verwendung von konfrontativen Fragen zu verzichten. Nichtsdestotrotz passiert es selbst erfahrenen Befragenden und Befragten, dass sie in Einvernahmen auf Suggestivfragen und Statement-Fragen zurückgreifen (Soukara et al. 2009; Leahy-Harland/Bull 2017). In der Schweiz sind gemäss Rechtsprechung Suggestivfragen erlaubt, solange sie nicht täuschend sind (BGE 6B_676/2013)¹⁷.

Ob diese konfrontativen Fragen tatsächlich Eingang ins Protokoll finden, ist eine andere Frage. Wie bereits in den Kapiteln 7.2 und 7.3 ausgeführt, wird die Interaktion zwischen befragender Person und befragter Person in Protokollen häufig anders dargestellt, als sie in der Einvernahme tatsächlich ablief, indem etwa Fragen weggelassen oder hinzugefügt und Antworten umplatziert werden. Bezüglich konfrontativer Fragen belegt die Studie von de Keijser et al., dass Polizeiangehörige Fragen im Protokoll durchaus konfrontativer formulieren, als sie in der Einvernahme gestellt worden sind (de Keijser et al. 2012: 620). Aus Befragungen zu Asylverfahren ist zudem bekannt, dass konfrontativ formulierte Fragen vorwiegend Eingang ins Protokoll finden, wenn die Befragende oder der Befragte an der Glaubhaftigkeit der Aussage zweifelt (Scheffer 1998: 259-262). Scheffer veranschaulicht dies an folgendem Beispiel: „Vorhalt: Vorhin haben Sie gesagt, die Unterlagen seien Ihnen geklaut worden, jetzt haben Sie die ganze Zeit gesagt, die seien von Ihnen verloren worden [sic], was ist denn nun richtig?“ (ebd.: 255). Scheffer

¹⁷ BGE 6B_676/2013, 28. April 2014:
https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F28-04-2014-6B_676-2013&lang=de&type=show_document&zoom=YES& (zuletzt besucht am 26. Mai 2021).

argumentiert, dass die Verknüpfung zweier (vermeintlich) unvereinbarer Antworten im Protokoll es der befragenden Person erlaubt, einen Widerspruch deutlich zu machen und so ihre Zweifel an den Aussagen der befragten Person zu signalisieren. Mit dem Begriff „Vorhalt“¹⁸ statt „Frage“ teilt die befragende Person der Protokollleserschaft zudem explizit mit, dass es sich bei diesem Protokollabschnitt um die „Prüfphase“ handelt (ebd.: 256). Darüber hinaus demonstriert Scheffer, dass befragende Personen bereits auf subtilere Weise in die Formulierung von Fragen eingreifen, um in der Befragung wie im Protokoll das Konfrontationsmoment zu betonen, etwa indem sie „denn dann“ in eine eigentlich offen formulierte Frage einfügen: „Wo sind denn dann das Flugticket und die Boardkarte geblieben?“ (ebd: 260).

Dem gegenüber kann ein Protokollstil als nicht konfrontativ bezeichnet werden, wenn ein Einvernahmeprotokoll ausschliesslich Erzählaufforderungen (sogenannte „TED-Questions“) umfasst oder „W-Fragen“ und „Ja-Nein-Fragen“ beinhaltet, die weder Informationen preisgeben, die die befragte Person nicht vorher selber mitgeteilt hat, noch die vorgefasste Meinung der befragenden Person erkennen lassen. Mit TED-Questions werden in der Befragungstilforschung Fragen bezeichnet, die mit „Tell“, „Explain“ oder „Describe“ beginnen wie z.B. „Erzählen Sie, was gestern Abend passiert ist“. Bei den W-Fragen handelt es sich um Fragen, die mit „Wer“, „Was“, „Wie“, „Wann“ oder „Warum“ beginnen wie z.B. „Wie ist es gestern Abend zum Unfall gekommen?“. Ja-Nein-Fragen wiederum bezeichnen Fragen, die von ihrer Form lediglich die Antworten „Ja“ oder „Nein“ zulassen, quasi geschlossen formuliert sind (z.B. „Habe ich Sie richtig verstanden, dass das Auto rot war?“). Alle drei Frageformen gelten in der Befragungstil- und Gedächtnisforschung als „productive“ (Griffiths/Milne 2006; vgl. auch Walsh/Bull 2015: 663f.) und in dem Sinne als nicht konfrontativ, da sie wenig Einfluss auf die befragte Person ausüben und sie ihr die Gelegenheit geben, die Ereignisse aus eigener Sicht und in eigenen Worten zu erzählen. Dieser nicht konfrontative, „offene“ Befragungstil ist Grundlage von bekannten Befragungsmodellen wie dem „PEACE-Modell“, an dem sich polizeiliche Befragerinnen und Befrager in zahlreichen Ländern orientieren (Milne/Bull 1999; Bull/Milne 2004; Meissner et al. 2014; Oxburgh et al. 2016; Bull 2020; für eine

¹⁸ In Strafverfahren wird ebenfalls der Begriff „Vorhalt“ verwendet, wenn eine Frage eine befragte Person mit einer eigenen früheren Aussage oder einer Aussage von einer Drittperson – in beiden Fällen häufig aus Strafakten – konfrontiert (Hoffmann 2010: 264).

umfassende Beschreibung des PEACE-Modells siehe Milne/Bull 1999; Bull/Milne 2004) (zu diesem Kapitel vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)).¹⁹

7.4.2 Protokollstil „Monolog“

Das Einvernahmeprotokoll im monologischen Protokollstil ist die Protokollform, die am sichtbarsten und deutlichsten von der tatsächlichen Einvernahmesituation abweicht. Der Protokollstil „Monolog“ enthält nämlich keine explizit als Fragen dargestellte Redebeiträge der befragenden Person, sondern gibt die Einvernahme einzig mit Redebeiträgen der befragten Person wieder. Diese werden im Protokoll meist in der „Ich-Form“ als zusammenhängender Aussageblock beziehungsweise als Monolog dargestellt. Aufgrund der fehlenden Wiedergabe der Interaktion entspricht das monologische Protokoll einem Ergebnisprotokoll (Capus et al. 2017: 19). Im Kanton Genf etwa setzt ein typisches monologisches Protokoll direkt nach dem Protokollkopf mit „Ich heisse [...]“ an, fährt dann weiter mit der Kenntnisnahme der Rechtsbelehrung („Ich nehme zur Kenntnis, dass [...]“) und geht ohne jegliche Einstiegsfrage in die Aussage über („Heute Abend war ich [...]“). Das gewählte Beispielsprotokoll endet dann mit der Bestätigung, die Rechtsbelehrungen in Papierform erhalten zu haben („[...] eine Kopie davon wurde mir abgegeben.“) (alle hier zitierten Beispiele stammen aus einem anonymisierten Polizeiprotokoll aus der Studie von Capus et al. 2017: 29; Übers. d. Verf.).

Wie Protokollführerinnen und Protokollführer mehrere Fragen und Antworten zu einer monologischen Aussage zusammenführen, soll mit folgendem Beispiel aus einer niederländischen Studie von Komter veranschaulicht werden (Komter 2006; für weitere Beispiele vgl. González Martínez 2006; van Charldorp 2014). In dieser Einvernahme befragte ein Polizist (P) eine beschuldigte Person (S) wegen Verdachts auf Kreditkartendiebstahl und Betrug in einem CD-Geschäft namens Fame. Nachdem der Polizist die

¹⁹ Das PEACE-Modell wurde 1992 für Polizeibehörden in England und Wales entwickelt und hat sich von dort aus in weiteren Staaten etabliert beispielsweise in Australien, Neuseeland und Norwegen (Milne/Bull 1999; Bull/Milne 2004; Meissner et al. 2014; Oxburgh et al. 2016; Bull 2020). In der Schweiz richten sich die Befragungsmethoden ebenfalls nach dem PEACE-Modell oder anderen vergleichbaren Modellen wie dem „Kognitiven Interview“, die alle primär das Ziel verfolgen, Informationen zu gewinnen (Ackermann et al. 2011: 538ff.; Walder/Hansjakob 2012: 212ff.; Courvoisier et al. 2016). Demgegenüber zielen Befragungen in den USA und asiatischen Staaten hauptsächlich darauf ab, ein Geständnis zu erlangen, und sind deshalb in der Regel ansuldigender. In den USA verwenden Polizeiangehörige häufig die „Reid Technique“, die Methoden wie Betrug, Täuschung und Konfrontation explizit zulässt (Vrij et al. 2017; für eine umfassende Darstellung der Reid Technique siehe Inbau et al. 2013). In Forschung und Praxis haben sich deshalb verschiedene Begrifflichkeiten durchgesetzt, je nachdem welche Befragungsmethode gemeint ist: Während im PEACE-Modell von „investigative interview“, also von Gespräch, Befragung oder Einvernahme die Rede ist, wird für Befragungen im US-Kontext meist den Begriff „interrogation“ im Sinne von Verhör verwendet.

befragte Person zu deren persönlichen Angaben befragt und erste Fragen zu den fraglichen Ereignissen gestellt hatte, ging die Einvernahme gemäss wörtlichem Transkript wie folgt weiter (Komter 2006: 204-210)²⁰:

- 1 P: And what did you do then. (1)
2 S: U::h (1) hm we:: went- just a minute, (0.5)
3 P: Fame? (1) ((louder:)) Fame? (2)
4 S: No Fame was- Fame was before that.
5 P: Fame was before that. ((types, 5 seconds:))
Why don't you first tell me about Fame then what what uh happened there
Fame is in the Kalverstraat, right?
6 S: Yes.
7 P: Quite near Dam Square right?
8 S: Yes.
9 P: ((types, 16 seconds:))
10 P: What happened at Fame.
11 S: U::h he bought two uh two CDs, or one CD I don't know exactly, two or
three CDs, (4)
12 P: ((typing)) two (0.5) CDs, (1) ((slow „typing voice“))
13 or three?
14 S: Yes I don't remember how many there were two or three or one or I don't
remember exactly how many there were. (2) And I wasn't uh I wasn't with
him I was uh CDs- looking at CDs. (18)

Dieser Gesprächsausschnitt verdeutlicht, wie stark der Polizist mit seinen Fragen den Gang der Einvernahme bestimmt. So stellt er zu Beginn zwar eine nicht konfrontative Frage (Linie 1), die es der befragten Person erlauben würde, selber zu entscheiden, was sie erzählen möchte. Allerdings wartet der Polizist die Antwort gar nicht ab, sondern fällt der befragten Person ins Wort und gibt ihr so das Thema vor, worüber sie nun zu sprechen hat (Linie 3). Die anschliessenden Fragen des Polizisten (Linien 5, 7, 10) folgen dem gleichen Muster: Mit seinen Fragen steuert er das Befragungsthema und damit auch den späteren

²⁰ Der hier gezeigte Transkriptausschnitt ist eine vereinfachte Darstellung der von Martha Komter transkribierten Einvernahme. In der vorliegenden Arbeit steht nicht die Darstellung des „Ineinanderspielens“ von Reden und Schreiben im Vordergrund, deshalb sind gleichzeitige Aktivitäten – anders als bei Komter – nicht als solche gekennzeichnet. Ausserdem sind längere Redebeiträge, die sich bei Komter über mehrere Zeilen mit jeweils neuer Nummerierung erstrecken, in der vorliegenden Darstellung jeweils als ein Redebeitrag mit einer Zeilennummer aufgeführt. Komter hat unter anderem folgende Transkriptionskonventionen verwendet, die hier übernommen worden sind (2006: 223f.): () = Sprechpause in Sekunden; (()) = Notiz der Transkribiererin; :: = Verlängerung der vorhergehenden Silbe; . = fallende Intonation; , = leicht steigende Intonation.

Protokollinhalt. Die Fragen zum Tatort (Linien 5 und 7) zielen zudem nicht darauf ab, neue Informationen zum Sachverhalt zu gewinnen, sondern Antworten des Polizisten zu bestätigen. So enden diese Fragen mit „..., right?“. Vermutlich stellt er sie lediglich, damit er so die genaue Adresse des Tatorts in den Akten vermerken und der Staatsanwaltschaft aufzeigen kann, dass die beschuldigte Person den Tatort kennt (Komter 2006: 206f.). Diesen Ausschnitt der Einvernahme stellt der Polizist im Protokoll schliesslich als monologisierte Aussage wie folgt dar (ebd.: 204-210, 221):

Fame was before that. Fame is in the Kalverstraat in Amsterdam, quite near Dam Square. William bought two CDs. Two or three, I don't remember exactly how many there were. I was not with him. I was looking at CDs.

Mit dem Eliminieren der Fragen inszeniert der Polizist die Einvernahme als eigenständige Erzählung der befragten Person. Auch wenn einige Protokollstellen die mündlichen Aussagen der befragten Person wörtlich wiedergeben (z.B. „Fame was before that“, vgl. Linie 4 im Einvernahmetranskript), verschleiert die monologisierte Darstellung, dass der Polizist das Gesprächsthema vorgelegt hat und die Aussage deshalb keinesfalls einer eigenständigen Erzählung entspricht. In gesteigerter Form zeigt sich dies bei der verschriftlichten Aussage zum Tatort. Aufgrund der protokollierten Aussage („Fame is in the Kalverstraat in Amsterdam, quite near Dam Square.“) scheint es, also ob die genaue Beschreibung der Lokalität des CD-Geschäfts Fame alleine auf die befragte Person zurückgeht. Tatsächlich stammen die Informationen vom Polizisten, die befragte Person hat seine suggestiv formulierten Fragen lediglich zwei Mal mit „yes“ bestätigt (Linien 6 und 8). Zudem gibt der Polizist diese Angaben im Protokoll gar noch exakter wieder, als er sie selber in seinen Fragen formuliert hat: Er ergänzt die Adresse von Fame mit „Amsterdam“. Ähnlich verfährt er bei der Aussage „William bought two CDs“. Die befragte Person sprach in der Einvernahme lediglich von „he“ (Linie 11). Die Präzisierung der mündlichen Aussage im Protokoll mit „William“ soll – ganz im Sinne des *audience design* – die protokollierte Aussage auch für nicht anwesende Personen klar verständlich machen.

Der Protokollstil „Monolog“, der insbesondere in der französischsprachigen Schweiz der gängigen Protokollierungspraxis entsprach – und teils bis heute entspricht – gibt also kaum Hinweise auf Frage- und Antwortdynamiken im Gespräch. Nur vereinzelte, in indirekter Rede formulierte Einleitungen in den Antworten (z.B. „Ich nehme zur Kenntnis [...]“; „Sie informieren mich, [...]“) deuten auf den Inhalt einer vorangegangenen Frage hin und damit auch darauf, dass eine andere Person am Gespräch

beteiligt war. Die Aussage der befragten Person erscheint so quasi als freiwillige Selbstauskunft. In der Protokollforschung wird die Annahme aufgestellt, dass sich der monologische Protokollstil positiv auf die Bewertung der Glaubhaftigkeit und der Fairness auswirkt (Scheffer 1998; Komter 2006; van Charldorp 2011; de Keijser et al. 2012).

7.4.3 Protokollstil „stark geglättete Sprache“

Das Forschungsprojekt „Strafverfahren im Wandel“ hat gezeigt, dass sich Einvernahmeprotokolle hinsichtlich ihrer sprachlichen Qualität unterscheiden. Als weiteren Protokollstil führe ich deshalb jenen der „stark geglätteten Sprache“ ein. In einem solchen Protokoll sind Fragen und Antworten in grammatikalisch und orthographisch fehlerfreier Standardsprache verfasst und enthalten vielfach juristische Fachbegriffe. Sie unterscheiden sich insofern von anderen Protokollen, die sprachlich lediglich geglättet sind, als sprachlich stark geglättete Protokolle in korrekter Schriftsprache verfasst sind und kaum mehr typische Merkmale der gesprochenen Sprache enthalten. Diese sprachlich stark geglätteten Protokolle lassen befragte Personen quasi „wie gedruckt“ reden. Dem gegenüber ist die Sprache in sprachlich lediglich geglätteten Protokollen noch näher an der gesprochenen Sprache, indem Aussagen beispielsweise grammatikalische Fehler wie holprige, ungeschliffene Satzstrukturen aufweisen; häufig sind diese Protokolle auch orthographisch fehlerhaft. Unabhängig von der genauen sprachlichen Qualität sind alle Einvernahmeprotokolle nicht nur eine Übersetzung der gesprochenen in die geschriebene Sprache, sondern häufig auch eine Übersetzung aus einem schweizerischen Dialekt in die deutsche Standardsprache. Die protokollführenden Personen leisten bei der Verschriftlichung von Einvernahmen also meist eine zweifache Übersetzung, selbst wenn alle an der Einvernahme beteiligten Personen Deutsch sprechen.

Bei dieser zweifachen Übersetzungsarbeit gehen typische Eigenschaften, Merkmale oder „Werkzeuge“ der gesprochenen Sprache verloren. Zu diesen gehören Wortwiederholungen, Auslassungen, Wort- und Konstruktionsabbrüche, Korrekturen, Pausen und Verzögerungen oder Gesprächspartikel wie „äh“, „ähm“ oder „okay?“. Auch die Prosodie, also die Lautstärke, Tonhöhe oder Sprechgeschwindigkeit, kann selbst in aufwändigen Transkriptionen bestenfalls nur angedeutet werden. Dabei ist die Prosodie ein wichtiges Werkzeug der gesprochenen Sprache. Sprecherinnen und Sprecher benutzen sie, um ein Gespräch zu organisieren und den Sinn einer inhaltlichen Mitteilung zu unterstreichen: Indem ein Sprecher schweigt, kann er zum Beispiel anzeigen, dass er merkt, dass er nicht verstanden worden ist, resp. dass das Gegenüber nicht zugehört hat, oder

aber, dass er nicht einverstanden ist (Schwitalla 2006: 76, 120). Leises Sprechen wiederum signalisiert Vertraulichkeit oder Rücksicht, und mit Gesprächspartikeln werden mündliche Äusserungen gegliedert und das Rederecht (*turn-taking*) organisiert (ebd.: 74, 87). Generell ist die exakte Verschriftlichung gesprochener Sprache nur möglich, wenn auf graphische Konventionen zurückgegriffen wird (wie z.B. :: = Verzögerung der vorhergehenden Silbe). Solche Transkripte sind nicht nur bei der Herstellung mit sehr viel Aufwand verbunden, sondern bergen auch das Risiko, dass Leserinnen und Leser die Protokolle nicht verstehen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Befragung nicht sequentiell abläuft, sondern aus gleichzeitigem Fragen, Antworten und Aufschreiben besteht, wie es häufig in Einvernahmen der Fall ist. In einem solchen Fall wäre die Darstellung von Inhalt und genauem Verlauf der Befragung sehr komplex (für ein Beispiel einer solchen Einvernahmepassage vgl. Komter 2006: 214). In der Strafrechtspraxis gilt bereits wörtliches Protokollieren, mit dem in der Regel nur die wörtliche Verschriftlichung von verbalen Äusserungen und allenfalls non-verbalem Verhalten wie Lachen, Weinen oder Kopfschütteln gemeint ist, als nicht handhabbar – sowohl für Befragterinnen und Befrager wie auch für Leserinnen und Leser (Serverin/Bruxelles 2008: Abschnitt 95; Ackermann et al. 2011: 562; Weder 2012: 70). So verlangt das Gesetz denn auch einzig die wörtliche Protokollierung für entscheidende Fragen und Antworten und sieht grundsätzlich sinngemässe Protokollierung vor (vgl. Kapitel 6.4).

Strafrechtspraktikerinnen und Strafrechtspraktiker sind sich dieser Übersetzungsproblematik durchaus bewusst. In einem Handbuch zu Zeugeneinvernahmen heisst es etwa kritisch: „In aller Regel wird [...] das Gesagte sprachlich geglättet – Satzbau, Grammatik etc. – verkürzt auf das scheinbar Wesentliche und möglichst noch in die den Juristen geläufige Sprache übersetzt“ (Treuer et al. 2011: 52). Um dem entgegenzuwirken, empfehlen zahlreiche Autorinnen und Autoren von Handbüchern zu Einvernahmen, das Sprachniveau von befragten Personen bei der Protokollierung ihrer Aussagen zu berücksichtigen und insbesondere Informationen zum Sachverhalt möglichst wortgetreu festzuhalten, selbst wenn deren Sprache mangelhaft ist (vgl. Kapitel 6.4).

Dennoch stellt die Protokollforschung fest, dass zwar vereinzelt umgangssprachliche Ausdrücke Eingang in Protokolle finden (Jönsson/Linell 1991: 429ff.), in der Regel aber in korrekter Standardsprache protokolliert wird (vgl. Capus et al. 2014: 232f.; dies gilt auch für Protokolle von parlamentarischen Debatten vgl. Slembrouk 1992 in Coulthard 1996: 170). Dabei kommen auch „bürokratische Formulierungen“ (Jönsson/Linell 1991: 429ff.; Übers. d. Verf.) resp. Formulierungen „in a more or less

artificial style“ (Komter 2012: 749) zur Anwendung, die kaum von der befragten Person so gesagt worden sind.

Die Qualität der zweifachen Übersetzung vom mündlichen Dialekt zur schriftlichen Standardsprache hängt zum einen von den sprachlichen Fertigkeiten der Protokollführerin oder des Protokollführers ab (Treuer et al. 2011: 52). Beispielsweise ist die sprachliche Qualität in Einvernahmeprotokollen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten tendenziell besser als jene in Protokollen von Polizeiangehörigen. Dies mag daran liegen, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über einen Hochschulabschluss und deshalb über bessere sprachliche Fertigkeiten verfügen oder mindestens mehr Übung im Schreiben haben. Zum andern spielt es auch eine Rolle, wie die Einvernahme organisiert ist, ob die befragende Person gleichzeitig die Einvernahme leiten und sie protokollieren muss, oder ob die Verschriftlichung von einer Drittperson geleistet wird. Während Polizeiangehörige in der Regel gleichzeitig befragen und protokollieren, sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte häufig nur für die Befragung zuständig und können die Protokollierung an eine Drittperson delegieren. Entsprechend ist die bessere sprachliche Qualität von staatsanwaltschaftlichen Protokollen wohl auch darauf zurückzuführen, dass die kognitiv anspruchsvolle Tätigkeit von gleichzeitigem Befragen und Protokollieren von zwei Personen erledigt worden ist.

Darüber hinaus deuten Ergebnisse der Protokollforschung darauf hin, dass protokollführende Personen bewusst mit den Übersetzungsmöglichkeiten spielen. Vereinzelt sind nämlich durchaus Sprechpausen („Schweigen“) oder andere Merkmale gesprochener Sprache in Protokollen zu finden (Jönsson/Linell 1991; Coulthard 1996; de Keijser et al. 2012). Folglich liegt es auch im Ermessen der protokollführenden Person, wie stark er die gesprochene Sprache an die geschriebene Sprache anpasst, also wie flüssig und fehlerfrei er die befragte Person sprechen lässt resp. umgekehrt, wie wörtlich er die befragte Person im Protokoll wiedergibt (Capus et al. 2014: 232). Sprachliche Eingriffe sind dabei kaum je wertfrei bzw. „value-free“, da sie stets mitbestimmen, wie die Fragen und Antworten später von der Leserschaft aufgenommen werden (Coulthard 1996: 170).

7.4.4 Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“

Falls eine befragte Person bei der Durchsicht des Protokolls am Ende einer Einvernahme mit der Protokollierung nicht einverstanden ist und Aussagen oder auch nur Aussageelemente ergänzt, modifiziert oder gestrichen haben möchte, muss die befragende Person entscheiden, wie sie diese Änderungswünsche ins Protokoll einarbeitet: Sie kann

sie entweder direkt am Computer einarbeiten und anschliessend das Protokoll zur erneuten Lektüre und Genehmigung neu ausdrucken oder sie lässt die befragte Person die Änderungen direkt an der betroffenen Protokollstelle in handschriftlicher Form vornehmen. Im ersten Fall sind die Protokolländerungen für spätere Leserinnen und Leser unsichtbar, im zweiten Fall sind sie sichtbar.

Dieser Entscheidungs- resp. Gestaltungsspielraum ist darauf zurückzuführen, dass das Gesetz zwar zwingend vorschreibt, dass das Protokoll der befragten Person zur Kenntnisnahme und Genehmigung per Unterschrift vorzulegen ist (vgl. Kapitel 6.3 und 6.4), es aber offenlässt, in welcher Form diese Änderungswünsche einzuarbeiten sind. Die StPO regelt einzig den Umgang mit sogenannten „Protokollberichtigungen“, d.h. mit Protokollkorrekturen, die nachträglich, also nach Unterzeichnung des Protokolls angebracht werden (Art. 79 StPO; vgl. Hohl Zürcher et al. 2017: 148, Fn. 2 m.w.H.). Auch in der Strafrechtspraxis haben sich keine einheitlichen Regelungen durchgesetzt, vielmehr ist die Einarbeitungsform umstritten. So hat ein Workshop mit Polizeiangehörigen, Staatsanwältinnen, Richtern und Anwältinnen, der an der Juristischen Fakultät der Universität Basel durchgeführt wurde (vgl. Einleitung), zwei unterschiedliche Perspektiven zu Tage gebracht. Polizeiangehörige gehen tendenziell davon aus, dass sie korrekt protokolliert haben, und bewerten Änderungswünsche deshalb nicht als Korrektur eines Protokollierungsfehler, sondern als Änderung der Aussage. Um die Aussagegenese auch für die zukünftige Leserschaft transparent zu machen, sind aus ihrer Sicht deshalb Korrekturen, Ergänzungen oder Streichungen von Aussagen sichtbar anzubringen. Demgegenüber gehen Anwälte und Anwältinnen eher davon aus, dass die Beanstandungen ihrer Klientin oder ihres Klienten auf einen Protokollierungsfehler zurückzuführen sind. Sie verlangen deshalb, dass Korrekturwünsche unsichtbar einzuarbeiten sind. Andernfalls, so ihre Annahme, legen Protokollleser genau wie der Polizist oder die Polizistin den Korrekturwunsch als Abrücken von der Aussage und deshalb möglicherweise nachteilig zu Lasten der befragten Person aus. (zu diesem Kapitel vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017)

Damit sind auch sichtbare Protokolländerungen ein Darstellungsmittel resp. eine Leseanleitung. Ob „sichtbare Protokolländerungen“ und die anderen drei Protokollstile tatsächlich Wirkung entfalten, ist möglicherweise nicht nur vom Protokoll selber, sondern auch von der Rezeption abhängig, also von der Art und Weise, wie Leserinnen und Leser die in den Einvernahmeprotokollen enthaltenen Leseanleitungen erschliessen und deren Sinn konstruieren. Dies legen zumindest sozialwissenschaftliche Rezeptionstheorien zu anderen Textgattungen nahe. Sie sind Grundlage für Forschungsfrage 2 dieser Arbeit, die

zum Ziel hat zu untersuchen, wie sich Gerichtserfahrung als *eine* Eigenschaft von Protokollleserinnen und -leser auf die Sinnkonstruktion von Einvernahmeprotokollen auswirkt. Und ob demnach nicht nur das Protokoll, sondern auch die Leserschaft „aktiv“ ist.

8 Rezeption von Einvernahmeprotokollen: Sozialwissenschaftliche Theorien zum Lesen

Die für diese Arbeit relevanten Rezeptionstheorien sind die praxeologisch-wissenssoziologische Rezeptionsforschung (Winter 1995; Michel 2006, 2013; Geimer 2010a, 2010b, 2011, 2017) sowie die ethnomethodologische Leseforschung (McHoul 1978, 1982; Smith 1990; Livingston 1995; Hartswood et al. 2011; Rooksby 2011; Tolmie/Rouncefield 2013). Wichtige Impulse für diese sozialwissenschaftlichen Rezeptionstheorien gehen zunächst auf verschiedene literaturwissenschaftliche Ansätze der *Reader-response* Theorie zurück, die Ende der 1970er Jahren den eigentlichen Leseprozess zum Forschungsgegenstand erhoben und die Bedeutung der Leserschaft für die Sinnerschliessung eines Textes betont haben. Einer ihrer prominenten Vertreter ist Wolfgang Iser mit seiner Theorie der „ästhetischen Wirkung“ (Iser 1970, 1976). Für Iser werden „Bedeutungen literarischer Texte [...] überhaupt erst im Lesevorgang generiert; sie sind das Produkt einer Interaktion von Text und Leser“ (Iser 1970: 7). Nebst dieser Prämisse teilen die verschiedenen Vertreterinnen und Vertreter der *Reader-response* Theorie ausserdem die Annahme, dass die Sinnerschliessung ein aktiver Prozess ist: „Readers do not passively consume the meaning presented to them by an objective literary text; rather they actively make the meaning they find in literature“ (Tyson 2006: 170; für einen Überblick über die *Reader-response* Theorie vgl. ebd.: 169-208). Darauf aufbauend und angewendet auf Massenmedien entwickelte sich innerhalb der Kommunikations- und Medienwissenschaften die eigentliche Rezeptionsforschung (Livingstone 2007: 3816; Geimer 2017: 48). Mit der Rezeptionsforschung lösten sich die Kommunikations- und Medienwissenschaften von dem Paradigma der mächtigen Medien und des passiven Publikums und damit von Konzepten eingleisiger „Medienwirkung“ (Bucher 2012), die den Sinn eines Textes einzig im Medium angelegt sahen (Livingstone 2007: 3816). Vergleichbar mit der *Reader-response* Theorie stellte die Rezeptionsforschung die Interaktion zwischen der lesenden Person und dem Text ins Zentrum ihrer Überlegungen.

Verschiedene Forschungsansätze trugen zur Weiterentwicklung dieser Rezeptionsforschung bei (für eine Übersicht siehe Livingstone 2007: 3816). Von besonderer Bedeutung – insbesondere innerhalb der qualitativen Rezeptionsforschung –

sind dabei die Cultural Studies (ebd.: 3817; Geimer 2011: 192). Viel Beachtung fand beispielsweise das „encoding-decoding Modell“ von Stuart Hall (1973, 1980). Dieses postuliert, dass Textverfasserinnen mittels Text dem Leser eine bestimmte Interpretation nahelegen (*encoding*), und dass dieser Interpretation – je nach sozialer Klassenzugehörigkeit, Lebenskontext und davon abhängiger Lesart – auch tatsächlich gefolgt wird (*decoding*) (Hall 1999; Geimer 2010a: 84f.). Innerhalb der Cultural Studies wird deshalb auch von einer „Medienaneignung“ und nicht von einer „Medienwirkung“ ausgegangen, wobei der Grad der Medienaneignung oder die Interpretationshoheit der Rezipienten kontrovers diskutiert wird. So verorteten einzelne Vertreter die Interpretationsmacht – teils vollumfänglich – beim Publikum. Ien Ang (1996) zum Beispiel betont im Sinne des *radical contextualism*, dass die Rezeption immer kontextgebunden sei, dass also die Deutung von Fernsehbeiträgen oder anderen Medienangeboten ausschliesslich von den Rezipienten abhängig sei, wobei diese immer „aktiv, kreativ bzw. eigensinnig“ wahrnehmen würden – ihrer jeweiligen konkreten Lebenssituation entsprechend (Geimer 2011: 192). Im Gegensatz zu solchen, dem Kulturalismus zuzuordnenden Auffassungen, sehen andere, eher vom Strukturalismus beeinflusste Auffassungen, die Deutungsmacht in Zeichensystemen oder Diskursen, die sowohl an das Medienangebot herangetragen werden als auch in den Texten enthalten sind (ebd.).

Zwischen Kulturalismus und Strukturalismus bewegt sich die praxeologisch-wissenssoziologische Rezeptionsforschung. Zur praxeologisch-wissenssoziologischen Rezeptionsforschung gehören Studien, die sich auf Wissenskonzepte von Mannheim (1980) sowie auf die Konzepte des Habitus und der sozialen Felder von Bourdieu (1976, 1993) stützen. Auch sie verorten sich in den Cultural Studies und postulieren, dass sich der Rezipient und die Rezipientin ein Medium aneignen müssen, wobei sie aber nicht immer aktiv und kreativ sind (Geimer 2017: 52). Basierend auf Studien zu Filmen, Fotografien und Bildern stellen sie vielmehr die These auf, dass beim Rezeptionsprozess ein starker Bezug zwischen Medium und der eigenen Lebenswelt hergestellt wird, ohne dass sich die Rezipientinnen dessen bewusst sind (Winter 1995; Michel 2006, 2013; Geimer 2010a, 2010b, 2011). Vor diesem Hintergrund begreifen diese Autoren die Rezeption nicht als „Akt ‚reiner‘ Erkenntnis, als philologisches ‚Entziffern‘ oder geistig-reflexives ‚Dechiffrieren‘ [...], sondern als präreflexive, atheoretische und vorsprachliche Praxis“ (Michel 2006: 394). Eine zentrale Rolle für die Sinnerschliessung kommt, gestützt auf Bourdieus Konzepte, praktischen Wissensbeständen zu, also unbewusstem,

verinnerlichtem, kollektiv geteiltem Wissen, das milieuspezifisch oder Teil von sozialen Feldern ist (ebd.) resp. in Anlehnung an Mannheim (1980) atheoretisch-implizitem Erfahrungswissen (Geimer 2017: 52). Schliesslich setzte die Ethnomethodologie wichtige Akzente in der soziologisch ausgerichteten Leseforschung.

Ethnomethodologinnen und Ethnomethodologen verstehen Lesen – lautes Vorlesen wie stilles Lesen einer einzelnen Person – ebenfalls als praktische Tätigkeit. So ist Lesen gemäss Tolmie und Rouncefield (2013) manifest alleine schon aufgrund der Körperhaltung und Blickrichtung einer sitzenden Person, die beispielsweise über ein Blatt, ein Buch oder einen Laptop gebückt ist, ohne gleichzeitig zu tippen oder von Hand zu schreiben oder mit jemandem zu reden. Tolmie und Rouncefield beschreiben in ihrer Studie zum Vorlesen von Gute-Nacht-Geschichten weiter, wie Lesen nicht bloss aufgrund der physisch-körperlichen Dimension von kompetenten Haushaltsmitgliedern als Lesen erkannt werden kann, sondern auch aufgrund der sichtbaren Ordnung (Buch wird geöffnet resp. Buch wird weggelegt), der raum-zeitlichen Dimension (an einen bestimmten Ort und an eine bestimmte Zeit gebunden, z.B. abends auf dem Sofa) oder der Verknüpfung mit anderen festen Routinen des betreffenden Haushalts (z.B. ins Bett bringen) (Tolmie/Rouncefield 2013: 62-67). Diese Beobachtungen lassen sich auch auf das Lesen im Arbeitskontext übertragen: Hier beginnt Lesen ebenfalls mit dem Öffnen eines Buches (z.B. einem Gesetz) oder einer Akte und endet mit dem Weglegen ebendieser; gelesen wird an Tischen, in der Regel tagsüber (raum-zeitliche Dimension), und das Lesen ist verknüpft mit Aktivitäten wie etwa der Feststellung eines Sachverhalts oder der Rekonstruktion von Ereignissen. Lesen ist aber nicht alleine aufgrund der Körperhaltung oder anderer physischer oder raum-zeitlicher Aspekte eine praktische Tätigkeit, die von kompetenten Gesellschaftsmitgliedern als „Lesen“ identifiziert werden kann. Die Praxis des Lesens beinhaltet nach ethnomethodologischer Auffassung auch die Art und Weise, wie die Bedeutung des Textes von der lesenden Person erschlossen und der Sinn konstruiert wird.

In „The Anthropology of Reading“ definiert der Ethnomethodologe Eric Livingston Lesen nicht als mechanische Verarbeitung eines Texts mit gesicherten Bestandteilen und Eigenschaften, sondern als „work“, die aus der individuellen Auseinandersetzung mit im Text enthaltenen Informationen besteht:

„Texts are usually thought of as physical things, their properties assured independently of the act of reading. Reading [...] is construed as an operation performed on such objects, the ‚processing of information‘ found in a text. Yet, whatever a text’s ultimate properties, it takes on its observed properties from within the work of reading. Reading consists of work that is always done in conjunction with a particular text.” (Livingston 1995: 14)

So betrachtet Livingston Text und Lesen als untrennbare Einheit: „Rather than having two separate things – texts and reading – the two together constitute one object – a ‚text/reading‘ pair” (ebd.: 14; vgl. auch ten Have 2009: 21).

Mit dieser Definition rücken die beiden Komponenten „Text“ und „Reading“ in den Fokus. Dabei können beide Komponenten als „aktiv“ bezeichnet werden. Texte sind aktiv, in dem sie diverse Leseanleitungen für die Leserschaft anbieten und so die Interpretation zu steuern versuchen (Smith 1990). Diese Leseanleitungen basieren meist auf implizitem Wissen, das von den Verfasserinnen und Verfassern in ihrem spezifischen Kontext als vorausgesetzt gilt (siehe dazu ausführlich Kapitel 7). Leserinnen und Leser sind ihrerseits aktiv. Die Ethnomethodologie bezeichnet die Lesetätigkeit denn auch „doing reading“ (McHoul 1978: 114) beziehungsweise als „the ‚accomplishment‘ of texts through the process of reading“ (ebd.: 114). Sie interessiert sich auch im Zusammenhang mit Lesen für „the methodical ways in which members go about *making* sense of the written traces of other men in society” (ebd.; Hervorh. im Orig.).

Lesen als „doing reading“ beinhaltet zunächst „methodical ways“, die wie die meisten Praktiken der alltäglichen Sinnkonstruktion als „seen but unnoticed“ (Garfinkel 1967 zit. nach Bergmann 2005: 643) gelten. Ausserdem kann man sie durchaus als „done but unnoticed“ bezeichnen. Sie sind von Kind auf oder mit dem Eintritt in einen bestimmten Arbeitskontext so erlernt worden, dass sie bald schon verinnerlicht sind und im Alltag eine selbstverständliche und unhinterfragte Anwendung finden (Livingston 1995: 16; Rooksby 2011: 187). Zu diesen gesellschaftlichen Lesemethoden zählen etwa die grundlegenden Kompetenzen, von links nach rechts und von oben nach unten zu lesen. Weiter sind die Methoden sozial, d.h. sie sind in Beziehung zu unserem Umfeld entstanden und eingeübt worden (Rooksby 2011: 187). Augenfällig ist dies auch wieder für die ganz grundlegende Kompetenz, von links nach rechts bzw. umgekehrt von rechts nach links zu lesen. Auch sie ist an ein bestimmtes soziales Umfeld gebunden, auch wenn es sich dabei um grosse, länder- und kontinentübergreifende Kulturräume handelt wie die westliche Welt oder den arabischen Sprachraum.

Ausserdem beinhaltet „doing reading“ eine Interpretationsleistung. Diese ist erforderlich aufgrund der Indexikalität von sprachlichen Äusserungen. Die Indexikalität gehört zu den Kernkonzepten der Ethnomethodologie (Garfinkel 1967a: 4-7). Sprachliche Äusserungen – mündliche und schriftliche – werden grundsätzlich als vage, unvollständig und vieldeutig betrachtet, die mehrere Interpretationen zulassen. Beispielsweise ist die Frage „Did you take him to the record store?” insofern indexikal, als sie nur in der

konkreten Sprechsituation verstanden werden kann, wenn also bekannt ist, wer wen zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Plattenladen hätte bringen sollen (Garfinkel 1967a: 25). Sprachliche Äusserungen – so die Annahme – sind deshalb untrennbar mit der jeweiligen konkreten Lebenswelt verbunden und nie ohne Kontextwissen zu verstehen (Garfinkel 1967a: 4f.). Dabei bedingen sich Situation und Äusserungen gegenseitig und verhalten sich reflexiv: Die konkrete Situation beeinflusst die Interpretation der Äusserungen, und umgekehrt verändern die Äusserungen die spezifische Situation. Aufgrund der Untrennbarkeit von Sprache und Lebenspraxis ist nach ethnomethodologischer Auffassung die Sprache nicht objektivierbar und folglich die Indexikalität „unheilbar“ (Eickelpasch 1982: 13-15).

Die Vagheit und Vieldeutigkeit der Sprache stellt Leserinnen und Leser bei ihrer Interaktion mit dem Text vor ungleich grössere Probleme als sprechende Personen, die an einem Gespräch teilnehmen. In solchen Konversationen, d.h. *face-to-face* Interaktionen, zeigen sich die beteiligten Personen gegenseitig kontinuierlich auf, dass sie die andere Person verstehen, so dass mögliche Missverständnisse evident werden und gegebenenfalls *ad hoc* geklärt werden können (*turn-taking system*) (Sacks et al. 1974 vgl. McHoul 1978: 115; siehe auch die Ausführungen zur gesprochenen Sprache in Kapitel 7.4.3). Falls beispielsweise eine Person von „meinem Sohn“ spricht, signalisiert die andere Person mit der Verwendung von „er“, dass sie verstanden hat, welcher Sohn gemeint ist. Würde die zweite Person hingegen fragen „welcher Sohn?“ oder von „sie“ sprechen, wäre es offensichtlich, dass Klärungsbedarf besteht. In mündlichen Interaktionen ist deshalb eine Äusserung (*turn*) gleichzeitig neuer Teil des Gesprächs und Ausdruck für die beidseitig reziproke und korrekte Sinndeutung (McHoul 1978: 115f.).

Im Unterschied dazu ist die Interaktion Text-Leser räumlich getrennt und häufig anonym. Weder der Schreiber noch die Leserin kann der anderen Person aufzeigen, dass sie sie richtig verstanden hat oder umgekehrt, dass Klärungsbedarf besteht. Zwar berücksichtigt die schreibende Person diese Tatsache insofern, als sie Inhalt und Darstellung des Textes auf die spätere Verwendung ausrichtet. Allerdings kann sie die Verständnissicherheit nie absolut gewährleisten. Denn am Schluss erarbeitet sich die Leserin oder der Leser Sinn und Bedeutung durch Prozesse des Zuschreibens, Ergänzens und Selektierens, in denen nicht nur der eigentliche Text relevant ist, sondern auch sogenannte „background expectancies“ wie typische Umstände ihrer Entstehung, typische Annahmen über den Autor oder Erwartungen an typische Aspekte der spezifischen Textgattung (Garfinkel 1967/2000: 119; McHoul 1978: 118f.; Hartwood et al. 2011).

Diese Prozesse können so aktiv sein, dass sie eigentümliche Formen annehmen. Etwa dann, wenn die Auseinandersetzung mit dem Text mündlich wird bzw. der Leser oder die Leserin mit dem Text zu sprechen beginnt. Zwar ist diese Auseinandersetzung kein Gespräch, kann aber dennoch Ähnlichkeiten aufweisen. In diesem Zusammenhang weist Latour darauf hin, dass Menschen technischen Artefakten und anderen Dingen durchaus etwas Menschliches zuschreiben können, selbst wenn es sich dabei „nur“ um Türschliesser handelt (Johnson 1988²¹). Ähnliches gilt auch für Radio oder Fernseher, mit denen teilweise so gesprochen wird, also ob die abwesenden Moderatoren anwesend sind (vgl. Ayass 2005). Auch Akten werden als etwas Lebendiges behandelt. In Stegmaiers Studie bezeichnet eine Richterin umfangreiche Akten beispielsweise als „Gürteltiere“, wenn sie so dick sind, dass sie nur dank Bändern zusammengehalten werden können (Stegmaier 2009: 197). In einem anderen Zusammenhang verwendet diese Richterin ausserdem das Verb „tot machen“, um zu beschreiben, welch besonderer Kraftakt notwendig war, damit sie sich einen Überblick über den in der betreffenden Akte dargestellten Fall verschaffen konnte: „Da hab ich ganz schön lang gebrütet und die Akte hab ich tot gemacht“ (ebd.: 198).

Unabhängig von der Skurrilität gewisser Interaktionen wählt die lesende Person eine von verschiedenen möglichen Lesarten oder Versionen der sozialen Realität aus. Obwohl grundsätzlich unterschiedliche Interpretationen möglich sind, geht die ethnomethodologische Forschung davon aus, dass es für befugte und kompetente Leser wie beispielsweise Angehörige einer bestimmten Institution eine „Standardlesart“ (Wolff 2008: 506) gibt. Sie können beim Lesen von Akten „eine begründete Vorstellung darüber gewinnen, ob und wie die Arbeit im Hinblick auf das, was man unter den gegebenen Umständen als normal und vernünftig erwarten würde, erledigt wurde“ (ebd.: 507). Bei der Standardlesart geht es also nicht um „richtiges“ Lesen, sondern darum, dass sie beim Lesen ihr Wissen über die „normalen“ Abläufe in ihrer Institution anwenden. Garfinkel geht gar so weit, dass er postuliert, dass ohne dieses institutionelle Wissen Akten gar nicht verständlich sind. Seiner Ansicht nach besitzen Kommentare in Krankenakten der von ihm untersuchten Psychiatrischen Klinik

„[...] überwiegend die Eigenschaft, dass ihr Sinn von einem Leser nicht erschlossen werden kann, ohne dass er nicht auch etwas weiss oder annimmt über eine typische Biographie und über typische Absichten des Benutzers der Ausdrücke; über typische Umstände, unter denen solche Kommentare geschrieben werden; über einen typischen

²¹ Diese Publikation hat Bruno Latour unter dem Pseudonym „Jim Johnson“ veröffentlicht (vgl. Johnson 1988: Fn. 2).

früheren Verlauf der Transaktionen zwischen den Berichtenden und dem Patienten [...].“
(Garfinkel 1967/2000: 119)

Vergleichbar mit Erkenntnissen der praxeologisch-wissenssoziologischen Rezeptionsforschung rund um Winter, Michel und Geimer vertreten also auch Ethnomethodologinnen und Ethnomethodologen die Annahme, dass das Dekodieren und Interpretieren von Erfahrungswissen und praktischen, impliziten Wissensbeständen abhängig ist, die Mitglieder einer „interpretativen Gemeinschaft“ (Fish 1980 zit. nach Wolff 2008: 511) teilen, wie sie sich etwa im Strafverfahren oder aber in Bereichen wie Strassensicherheit, neuroradiologischen Abteilungen oder Softwareprogrammierzirkeln bilden (Hartwood et al. 2011; Rooksby 2011). Wie bereits angedeutet, zählen dazu Wissensbestände über konkrete Abläufe in Institutionen und Konnotationen zu Begrifflichkeiten, aber auch über beabsichtigte Lücken und Leerstellen oder Herstellungsbedingungen von Texten sowie ein geteiltes Verständnis von gemeinsamen Aufgaben (Garfinkel 1967/2000: 119; Hartwood et al. 2011; Huuskonen/Vakkari 2013: 14). Auf der Basis von Einvernahmeprotokollen wird die Funktionsweise der interpretativen Gemeinschaft in Strafverfahren mit 18 Hypothesen untersucht.

III HERLEITUNG DER HYPOTHESEN

9 Wirkung von Protokollstilen auf die Leserschaft

Das Lesen von Einvernahmeprotokollen im Strafverfahren findet in einem Rahmen statt, in dem protokollierende Polizeiangehörige und lesende Richterinnen und Richter eine interpretative Gemeinschaft bilden (vgl. Kapitel 8) und in dem – aus ethnomethodologischer Sicht – die Protokolltexte und die Lesart der Richterinnen und Richter zu einem „text/reading pair“ verschmelzen. Text und Lesart werden also zu einer untrennbaren Einheit, in der die im Protokoll inhärenten Eigenschaften und Leseanleitungen – insbesondere die vier Protokollstile (vgl. Kapitel 7.4) – und die der richterlichen Lesart immanenten Dekodierungs- und Interpretationsschemata aufeinandertreffen. Im Folgenden werde ich 18 Hypothesen zur Funktionsweise dieses „text/reading pair“ bzw. zur Wirkung der vier beschriebenen Protokollstile auf die Lesart von Richterinnen und Richtern bilden. Dabei sind die vier Protokollstile konfrontativer Befragungsstil, Monolog, stark geglättete Sprache und sichtbare Protokollkorrekturen die unabhängigen Variablen und die sieben Einschätzungen zu Glaubhaftigkeit, Schuld, Kooperationsbereitschaft, Fairness, Authentizität, Bindung und Lesbarkeit, die Richterinnen und Richter aufgrund der Lektüre vornehmen, die abhängigen Variablen.

Tabelle 1 präsentiert alle Hypothesen geordnet nach Protokollstilen und danach, ob sich die richterlichen Einschätzungen auf die befragte Person, die befragende Person oder das Protokoll beziehen.

Tabelle 1: Übersicht über die Hypothesen zur Wirkung von Protokollstilen (Forschungsfrage 1)

Einschätzungen (AV)	zur befragten Person			zur befragenden Person	zum Protokoll		
	Glaubhaftig- keit	Schuld	Kooperations- bereitschaft		Authen- tizität	Bin- dung	Lesbar- keit
Protokollstil (UV)							
Konfrontativer Befragungsstil	-	+	-	-		-	
Monolog	+	-	+	+	-		-
Stark geglättete Sprache	+	-			-		+
Sichtbare Proto- kollkorrekturen	-	+				+	

Anmerkungen: Die Plus- und Minuszeichen stellen die postulierte Richtung der Hypothese dar: „+“ weist auf die Annahme eines positiven Zusammenhangs zwischen der unabhängigen und der abhängigen Variablen hin, ein „-“ symbolisiert hingegen die Annahme eines negativen Zusammenhangs.

Grundlage für die Herleitung der Hypothesen sind Studien und Theorien aus den Disziplinen Soziologie, Psychologie, Linguistik und Rechtswissenschaft, die sich mit Befragungs- und Aussagestilen, mit Protokollierung, mit Wahrnehmung von Gesprochenem und Verschriftlichtem oder mit gerichtlicher Entscheidungsfindung beschäftigen. Darüber hinaus werden auch Annahmen aus der Strafrechtspraxis berücksichtigt.

Während einige Hypothesen auf umfangreichem Material aufgebaut werden können, existieren bei anderen kaum wissenschaftliche Befunde. Wie Tabelle 1 oben zeigt, untersuche ich nicht die Wirkung von allen Protokollstilen auf alle Einschätzungen. Weggelassen werden Hypothesen, die weder in der Literatur und in der Strafrechtspraxis untersucht und besprochen werden noch intuitiv oder auf den zweiten Blick plausibel sind. Da die Ergebnisse zur Wirkung des Protokollstils konfrontativer Befragungsstil bereits in Form eines Artikels bei einer Fachzeitschrift eingereicht (mit Nadja Capus) und diejenigen zum Protokollstil sichtbare Protokollkorrekturen schon veröffentlicht sind (Hohl Zürcher et al. 2017), stützt sich die Herleitung der entsprechenden Hypothesen in dieser Arbeit auf diese beiden Artikel resp. vice versa.

9.1 Konfrontativer Befragungsstil

9.1.1 Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung von Glaubhaftigkeit

Die Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen von beschuldigten Personen und Zeuginnen oder Zeugen ist Gegenstand unterschiedlicher Zugangsweisen und Forschungsansätze. So untersucht etwa die Rechtspsychologie die Glaubhaftigkeit von Aussagen in einem aufwändigen Verfahren auf der Basis eines umfassenden, auf den Aussageinhalt bezogenen Kriterienkatalogs (*Criteria-Based Statement Analysis*, vgl. Steller/Köhnken 1989). Andere Forschungsansätze fragen danach, wie „aussagepsychologische Laien“ (Niehaus 2008: 497), zu denen auch Richter, Staatsanwältinnen und Polizeiangehörige zählen, die Glaubhaftigkeit von Aussagen einschätzen. Sie weisen nach, dass sich diese Personengruppen oft an vereinfachenden Heuristiken und Stereotypen wie etwa die Vermeidung von Blickkontakt (*gaze aversion*) oder Nervosität orientieren (für eine Übersicht vgl. Spellman/Tenney 2010; Vrij et al. 2010; Boogard et al. 2016; Vrij et al. 2016), und dass deren „simplistic rules of thumb“ (Vrij et al. 2010: 89) wenig verlässlich sind (ebd.: 89, 93; Boogard et al. 2016: 1f.).

Ob Richterinnen und Richter bei ihrem Einsatz von Daumen- bzw. Faustregeln auch auf die Form der protokollierten Fragen blicken, die die Antworten jeweils einleiten,

ist noch wenig untersucht. Nachgewiesen sind folgende zwei Sachverhalte: Erstens ist belegt, dass protokollführende Personen vor allem dann einen konfrontativen Befragungsstil im Protokoll wiedergeben, wenn sie mit Blick auf ihr abwesendes Publikum ihre eigenen Zweifel an den Aussagen im Protokoll dokumentieren wollen (Scheffer 1998; de Keijser et al. 2012; vgl. Kapitel 7.4.1). Falls das relevante Publikum anwesend ist, handeln Befragerinnen und Befrager ähnlich wie protokollführende Personen: Verteidigerinnen und Verteidiger etwa verwenden in Gerichtssälen den konfrontativen Befragungsstil dazu, um Richterinnen und Richtern oder Geschworenen ihre (kritische) Meinung über eine Zeugin oder einen Zeugen zu präsentieren (z.B. Drew 1992; Conley/O'Barr 1998; vgl. *audience design* in Kapitel 7.3).

Zweitens deuten die Resultate erster Studien, die allerdings auf Zeugenaussagen basieren, daraufhin, dass sich Polizeiangehörige sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit durchaus vom Befragungsstil beeinflussen lassen (Westera et al. 2011, 2013). In den beiden experimentellen Studien von Westera et al. ist eine identische Zeugenaussage als weniger glaubhaft bewertet worden, wenn es sich bei den protokollierten Fragen um geschlossen formulierte und suggestive Fragen anstelle von offen formulierten Fragen gehandelt hat (ebd.).

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass markierte Zweifel in den Fragen auch Richterinnen und Richter bei ihrer Glaubhaftigkeitseinschätzung von Beschuldigtenaussagen beeinflussen können. Drei psychologische Theorien zu Entscheidungsfindung stützen diese Annahme: der Ansatz des *Anchoring*, das Konzept des *Priming* und das *Story Model*.

Gemäss Vrij et al. (2010: 99) ist *Anchoring* eine verbreitete Heuristik bei der Glaubhaftigkeitsbewertung. *Anchoring* bezeichnet den unbewussten Prozess „to make insufficient adjustments from an initial value or assessment (the anchor) resulting in a final decision that is biased toward this value“ (Vrij et al. 2010: 99; vgl. auch Englich 2006; Kahnemann 2011: 119ff.). Übertragen auf die Wirkung von Fragen im Protokoll bedeutet *Anchoring*, dass Richterinnen und Richter sich bei ihrer Glaubhaftigkeitseinschätzung auf die vorgängige Glaubhaftigkeitseinschätzung der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten ausrichten, die im Konfrontationsgrad von deren Befragungsstil zum Ausdruck kommt.

Die Wirkung von *Priming* ist ähnlich wie jene von *Anchoring*, wenn auch der Mechanismus etwas anders funktioniert: Im *Priming*-Konzept wird davon ausgegangen, dass die Entscheidungsfindung durch Vorinformationen beeinflusst ist, die bei der Leserin oder beim Hörer auf unbewusste Weise bestimmte Assoziationen aktivieren und so

gewisse Deutungen einfacher zugänglich machen (vgl. Kapitel 6.2). Die Einschätzung, dass Antworten unglaubhaft sind, liegt also deshalb näher, weil mit den protokollierten konfrontativen Fragen Assoziationen geweckt werden, die eine Unglaubhaftigkeit nahelegen.

Den dritten Ansatz bietet das *Story Model* (Pennington/Hastie 1986, 1991, 1992). Diese einflussreiche Theorie zu Entscheidungsfindungsprozessen postuliert im rechtlichen Kontext etwa bezüglich Geschworenen: „jurors impose a narrative story organization on trial information“ (Pennington/Hastie 1992: 189). Sie besagt also, dass auch im Strafprozess grosse Mengen an Informationen oftmals zeitlich und inhaltlich in Form von *stories*, d.h. „Geschichten“, geordnet werden. Von den verschiedenen Geschichten, die der Prozessstoff hergibt, wird sich – gemäss dem *Story Model* – jene Geschichte durchsetzen, die am Ende am akzeptabelsten erscheint. Wichtig für die Beurteilung der *acceptability* sind Prinzipien wie *coverage* und *coherence* (ebd.: 190): *Coverage* bezieht sich darauf, in welchem Masse eine Geschichte von den dem Gericht vorliegenden Beweisen gestützt wird. Dabei gilt als Grundsatz nochmals am Beispiel von Geschworenen: „the greater the story’s coverage, the more acceptable is the story as an explanation of the evidence, and the greater confidence the juror will have in the story as an explanation, if accepted“ (ebd.). *Coherence* bezieht sich gemäss Pennington und Hastie auf die drei Kriterien *consistency* (eine Geschichte frei von Widersprüchen), *plausibility* (eine Geschichte stimmt überein mit dem Wissen über tatsächliche oder mögliche Ereignisse in der realen Welt) und *completeness* (eine Geschichte enthält alle notwendigen Teile) (ebd.: 191). Ausser *coverage* und *coherence*, so Pennington und Hastie, sind für die Akzeptanz einer Geschichte auch Erfahrungswissen von früheren, ähnlichen Ereignissen und allgemeine Erwartungen relevant (ebd.: 190f.). Gestützt auf das *Story Model* erscheint eine Geschichte folglich dann als glaubhaft, wenn sie mit anderen Beweisen übereinstimmt, wenn sie widerspruchsfrei, plausibel und vollständig ist und wenn sie Erfahrungen und Erwartungen entspricht. Übertragen auf einen konfrontativen Befragungsstil, der Antworten verkürzen und verzerren kann, wird angenommen, dass Aussagen der befragten Person weniger abgestützt, widersprüchlich, plausibel und vollständig wirken und entsprechend an Glaubhaftigkeit verlieren (zu diesem Teilkapitel vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Basierend auf diesen Erkenntnissen und Annahmen wird folgende Hypothese abgeleitet:

Hypothese 1: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil wirken Aussagen weniger glaubhaft als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

9.1.2 Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung von Schuld

Ähnlich wie bei der Glaubhaftigkeitseinschätzung haben Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler auch die Einschätzung der Schuld aus unterschiedlicher Perspektive untersucht (zu diesem Teilkapitel vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Dabei interessierten sie sich bisher primär für den Einfluss von ausserrechtlichen Faktoren (*extra-legal factors*). Zu diesen zählen soziodemographische Merkmale von Zeugen, Beschuldigten, Richterinnen oder Geschworenen, emotionale Verhaltensweisen von Zeugen oder die Einstellung von Richterinnen beispielsweise zu Autoritarismus (für eine Übersicht siehe die Meta-Analyse von Devine/Caughlin 2014).

Auch Befragungs- und Protokollstile von Einvernahmen gehören zu den *extra-legal factors*. Diesbezüglich haben einige wenige Studien aufgezeigt, dass der Befragungsstil von Einvernahmen die Schuldeinschätzung beeinflussen kann. So haben Kassin et al. (2003) und Hill et al. (2008) in experimentellen Studien mit Studierenden untersucht, wie die Schuldhypothese der befragenden Person mit ihrem Befragungsstil zusammenhängt und wie sich dieser Befragungsstil auf das verbale und non-verbale Verhalten der befragten Person in der simulierten Einvernahme sowie auf die Schuldeinschätzung der befragten Person durch unabhängige Beobachter auswirkt. Dabei konnten sie aufzeigen, dass die Schuldhypothese der befragenden Person zu einem konfrontativeren Befragungsstil führte, was die befragte Person während der Einvernahme unruhiger und nervöser werden liess. Als Folge schätzten unabhängige Beobachter, die sich die Tonbandaufnahmen der Befragungen angehört haben, die befragte Person eher als schuldig ein. Beide Autorentteams machten demnach einen *self-fulfilling prophecy effect* (Hill et al. 2008: 357) aus.

Diese beiden Studien zeigen, dass sich ein konfrontativer Befragungsstil indirekt – also vermittelt über das verbale und non-verbale Verhalten von befragten Personen – auf die Schuldeinschätzung durch unabhängige Beobachter auswirkt. Ungeklärt bleibt jedoch die Frage, ob sich ein konfrontativer Befragungsstil direkt – also ohne Kenntnisse über das verbale und non-verbale Verhalten von befragten Personen – auf die Schuldeinschätzung durch unabhängige Leserinnen und Leser auswirkt. Erste Erkenntnisse, dass der Befragungsstil die Schuldeinschätzung auch direkt und unmittelbar beeinflussen kann, gehen wiederum auf Westera et al. (2011, 2013) zurück. In diesen beiden Studien, die auf Zeuginnenbefragungen in Vergewaltigungsfällen basieren, haben Polizeiangehörige und Staatsanwälte beschuldigte Personen als weniger schuldig eingeschätzt, wenn die Zeugin

konfrontativ befragt worden ist. Als Erklärung dafür nennt das Autorenteam die durch den konfrontativen Befragungsstil resultierende geringere Glaubhaftigkeit der Zeuginnenaussagen (Westera et al. 2011: 922; Westera et al. 2013: 605; vgl. Abschnitt zu Glaubhaftigkeit). Der konfrontative Befragungsstil in Zeuginneneinvernahmen schwächt also die Position der Zeugin im Strafverfahren und stärkt jene der beschuldigten Person. Ähnliche Ansatzpunkte liefert eine Studie, die sich mit dem Befragungsstil und dem Strafverfahrengsausgang befasst hat (Klemfuss et al. 2014). Hier hat das Autorenteam basierend auf einer Inhaltsanalyse von 42 Gerichtstranskripten aus abgeschlossenen Fällen von sexuellem Missbrauch von minderjährigen, weiblichen Personen den Befragungsstil von Strafverteidigern und Staatsanwältinnen bei der Einvernahme dieser minderjährigen Zeuginnen untersucht. Es kommt zum Schluss, dass Strafverteidiger, die einen konfrontativen Befragungsstil bei der Einvernahme der Zeuginnen anwenden, mehr Erfolg bei der Verteidigung ihrer Mandanten, also der Beschuldigten, haben, als solche, die auf einen solchen Befragungsstil verzichten. Auch wenn keine dieser drei Studien den Zusammenhang von konfrontativem Befragungsstil und Schuldeinschätzung basierend auf einer Beschuldigteneinvernahme untersucht hat, wird in dieser Arbeit folgende Hypothese abgeleitet:

Hypothese 2: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil werden beschuldigte Personen eher als schuldig eingeschätzt als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

9.1.3 Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung von Kooperationsbereitschaft

Der Zusammenhang zwischen konfrontativem Befragungsstil und Kooperationsbereitschaft ist bisher nicht untersucht worden. Ein Grund dafür kann sein, dass die Kooperationsbereitschaft einer beschuldigten Person in der Strafrechtspraxis niederschwellig definiert ist. So wird – abgeleitet aus dem Recht zu Schweigen und die Mitwirkung zu verweigern – eine Person bereits dann als kooperativ bezeichnet, wenn sie aus freien Stücken zur Einvernahme erscheint und bereit ist, bei der Aufklärung der vorgefallenen Ereignisse mitzuwirken, indem sie Auskunft gibt und Fragen beantwortet (Pieth 2012: 80; Capus et al. 2016: 43).

Gleichwohl gibt es bei der Einschätzung der Kooperationsbereitschaft Abstufungen. In der rechtswissenschaftlichen wie auch in der sozialwissenschaftlichen Literatur werden beschuldigte Personen insbesondere dann als kooperationsbereit

bezeichnet, wenn sie geständig sind bzw. wenn sie sich in Einvernahmen selber belasten (vgl. z.B. Kunz/Haas 2012: 169f.; Pieth 2012: 80; Stoll 2018: 69, 93, Fn. 36). Dem gegenüber gilt eine beschuldigte Person nicht nur dann als unkooperativ, wenn sie nicht aussagt oder sich explizit verweigert („isch sach jetzt jar nischts mehr“) (Schwitalla 1996: 230), sondern auch dann, wenn sie die Vorwürfe bestreitet, der befragenden Person widerspricht, diese unterbricht, selber Fragen stellt, Formulierungsvorschläge fürs Protokoll macht oder allfällige Angebote wie beispielsweise ein Glas Wasser ablehnt (ebd.: 229-231; Milne/Bull 2003: 80; Haworth 2006; Kunz/Haas 2012: 169f.). Eine experimentelle Studie zeigt weiter, dass die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft darüber hinaus noch von subtileren Sachverhalten beeinflusst werden kann: So wirken sich Hinweise auf Sprechpausen in Protokollen negativ auf die Kooperationseinschätzung der befragten Person aus (Walker 1990: 236f.). Darauf gestützt scheint es, dass die Leserschaft Sprechpausen als Hinweis auf eine geringere Aussagebereitschaft interpretiert.

Da ein konfrontativer Befragungsstil seinem Wesen nach im Protokoll markiert, dass die Aussagen der befragten Person im Widerspruch zur (Vor-)Annahme der befragenden Person oder zu bereits vorliegenden Informationen und Aussagen stehen und folglich die Antworten nicht den Erwartungen der befragenden Person entsprechen, wird auch angenommen, dass dieser Protokollstil die befragte Person als unkooperativer darstellt. Die Hypothese zur Kooperationsbereitschaft lautet demnach:

Hypothese 3: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil wirken befragte Personen weniger kooperativ als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

9.1.4 Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung von Fairness

Eine Voraussetzung für die Kooperationsbereitschaft von beschuldigten Personen ist die faire Behandlung in Einvernahmen (Milne/Bull 2003: 80; Goodman-Delahunty et al. 2013; Bull 2020: 24). Diese beinhaltet, dass Polizeiangehörige beschuldigte Personen ohne Vorannahmen befragen, diese mit Respekt behandeln und ihnen die Gelegenheit einräumen, die Ereignisse frei und unbeeinflusst zu erzählen. Trotz der fundamentalen Bedeutung von Fairness für Strafverfahren (*fair trial*; vgl. Kapitel 6.2, Fn. 12) und der zentralen Rolle von polizeilichen Einvernahmen in Strafverfahren ist die Einschätzung von

Fairness resp. *Procedural Justice*²² in solchen Einvernahmen kaum erforscht (Goodman-Delahunty et al. 2013: 65). Ein Grund für diesen mageren Forschungsstand ist, dass in der *Procedural Justice* Forschung vor allem die Frage im Vordergrund steht, wie andere polizeiliche Tätigkeiten oder Entscheide durch bestimmte Bevölkerungsgruppen beurteilt werden, die mit der Polizei in Berührung gekommen sind (für eine Übersicht vgl. Mazerolle et al. 2013).

Gleichwohl gibt es Anhaltspunkte, wie ein protokollierter konfrontativer Befragungsstil die Wahrnehmung der Einvernahme von Richterinnen und Richtern beeinflussen kann. Ausgehend davon, dass linguistische und psychologische Studien polizeiliche Einvernahmen mit einem konfrontativem Befragungsstil übereinstimmend als „controlling“ und „coercive“ bezeichnen (vgl. Kapitel 7.4.1), kann erwartet werden, dass Richterinnen und Richter eine in einem solchen Stil protokollierte Einvernahme als weniger fair bewerten. Diese Annahme wird von Studien gestützt, die zeigen, dass sich viele Befragterinnen und Befrager bewusst sind, dass die Darstellung eines fairen Befragungsstils im Protokoll wichtig ist und deshalb tendenziell geschlossene und konfrontative Fragen oder andere druckausübende Befragungstaktiken nicht protokollieren (Lamb et al. 2000: 704; Kassin et al. 2017; vgl. auch Kapitel 7.3) (zu diesem Teilkapitel vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Basierend auf diesen Erkenntnissen wird folgende Hypothese formuliert:

Hypothese 4: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil wirken befragende Personen weniger fair als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

9.1.5 Konfrontativer Befragungsstil und die Einschätzung der Bindung

In Strafverfahren involvierte Personen sind grundsätzlich an ihre Aussagen gebunden (Luhmann 1969/1983: 40-45, 93f.; Malloy/Lamb 2010; Scheffer et al. 2010: 56;

²² Im Zusammenhang mit Fairness von staatlichen Institutionen in einem umfassenden Sinn hat sich das Konzept der *Procedural Justice* oder der *Procedural Fairness* etabliert, die auf Arbeiten von Thibaut und Walker (1975), Lind und Tyler (1988) sowie Tyler (1990, 2007) zurückgehen (für eine Übersicht über *Procedural Justice* in der Polizeiarbeit vgl. Mazerolle et al. 2013). Mit *Procedural Justice* ist die faire Behandlung von Bürgerinnen und Bürgern durch staatliche Autoritäten gemeint, wobei sich „Behandlung“ sowohl auf das respektvolle Verhalten einer Autorität gegenüber einer Bürgerin oder einem Bürger („quality of treatment“) bezieht als auch auf das objektive und nachvollziehbare Zustandekommen von Entscheidungen („quality of decision making“) (Reisig et al. 2007: 1006). In der Literatur werden im Zusammenhang mit *Procedural Justice* typischerweise vier Schlüsselkomponenten genannt: Mitspracherecht (*voice*), Neutralität (*neutrality*), Respekt (*respect*) und Vertrauen (*trust*) (Tyler 2007: 30f.). Übertragen auf Einvernahmen bedeutet *Procedural Justice*, dass eine Polizistin oder ein Polizist eine Zeugin oder eine beschuldigte Person unvoreingenommen befragt, sie respektvoll behandelt und ihr genügend Raum gibt, die Ereignisse frei und unbeeinflusst zu erzählen – genau so, wie es die rechtlichen Bestimmungen für die Beweiserhebung in der Schweiz vorsehen.

Capus/Stoll 2013: 203). Dies gilt insbesondere für schriftlich festgehaltene Aussagen, denn Einvernahmeprotokolle beabsichtigen, mündliche Aussagen verbindlich zu dokumentieren (Bindungsfunktion; vgl. Kapitel 6.3). Verstärkt wird diese Bindung durch den Abbildcharakter, der Einvernahmeprotokollen in Strafverfahren zugeschrieben wird. Es ist folglich schwierig, zu einem späteren Zeitpunkt eine Aussage zu korrigieren oder sogar zu widerrufen, und falls dies doch gemacht wird, wird es häufig als inkonsistentes Aussageverhalten interpretiert und zum Nachteil der betroffenen Person ausgelegt (Granhag/Strömwall 2000; Field/West 2003; Strömwall/Granhag 2003; Malloy/Lamb 2010; Culhane/Hosch 2012) – es sei denn, es handle sich um Geständnisse (Kassin et al. 2010: 23f.; Appleby/Kassin 2016).

Bislang ist nicht untersucht, inwiefern der protokollierte Befragungsstil diese Bindungskraft zu beeinflussen vermag. Ausgehend von den Annahmen, dass die Bindungskraft von der Fairnesseinschätzung abhängig ist und ein konfrontativer Befragungsstil die Einschätzung der Fairness der Einvernahme negativ beeinflusst, wird hier davon ausgegangen, dass der konfrontative Befragungsstil die Bindung der befragten Person an ihre protokollierte Aussage verringert (zu diesem Teilkapitel vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Entsprechend wird folgende Hypothese geprüft:

Hypothese 5: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil sind befragte Personen weniger stark an ihre Aussagen gebunden als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

9.2 Monolog

9.2.1 Monologische Darstellung und die Einschätzung von Glaubhaftigkeit

Protokollführende resp. befragende Personen, so eine weitere These, wählen die monologische Protokollierungsform in Kombination mit der Ich-Form, um Aussagen der befragten Person als zusammenhängende und kohärente Erzählung zu inszenieren, deren Autorenschaft einzig auf die befragte Person zurückgeht (Scheffer 1998; González Martínez 2006; Komter 2002, 2006; Blackstock et al. 2014: 372). Dadurch, so die These weiter, erscheinen die befragenden Personen selber als kompetenter und verantwortungsvoller und die Aussagen als glaubhafter (ebd.).

Ob monologisch verschriftlichte Einvernahmen aber auch tatsächlich von Richterinnen und Richtern als glaubhafter eingeschätzt werden, ist wenig untersucht. Einige wenige Studien lassen allerdings darauf schliessen. So zeigten Komter und Maryns, dass als freiwillige Selbstauskünfte dargestellte Aussagepassagen am Gericht auch

tatsächlich als solche behandelt werden (Komter 2002, 2012; Maryns 2013). Ausserdem haben de Keijser et al. den Effekt der monologischen Protokollierung getestet. Ihre Ergebnisse zeigen, dass Rechtstudierende Aussagen in Protokollen mit gar keinen oder nur wenig Fragen als glaubhafter einschätzen als Aussagen in Protokollen mit vielen Fragen (de Keijser et al. 2012: 624f.). Aufgrund des quasi-experimentellen Forschungsdesign ihrer Studie ist dieser Effekt allerdings nicht eindeutig auf die monologische Darstellung zurückzuführen. Denn das Protokoll mit den meisten Fragen beinhaltet gleichzeitig auch als einziges Protokoll non-verbale Hinweise wie „äh“ und „Schweigen“, die ebenfalls die Glaubhaftigkeitseinschätzung verringert haben könnten.

Neben diesen empirischen Arbeiten lässt sich die Annahme, dass sich die monologische Protokollierungsform positiv auf die Glaubhaftigkeitsbewertung auswirkt, auch aus zwei theoretischen Konzepten herleiten: dem *Story Model* und dem Konzept des fragmentierten resp. narrativen Aussagestils (*speech styles*). Gemäss dem von Pennington und Hastie (1986, 1991, 1992) entwickelten *Story Model* setzen sich auch am Gericht Geschichten durch, die auf viel Beweismaterial aufbauen und ein hohes Mass an Kohärenz aufweisen (vgl. Kapitel 9.1). Im Vergleich zu dialogischen Protokollen mit fragmentierten Antwortelementen geben monologische Protokolle Aussagen als kohärenter wieder und wirken deshalb überzeugender.

Das Konzept der *speech styles* geht auf zwei bis heute einflussreiche Studien von Conley et al. und O'Barr et al. zur Kommunikation im Gerichtssaal zurück, die beide Aussagestile von Zeuginnen und Zeugen untersucht haben (Conley et al. 1978: 1386-1389; O'Barr et al. 1982: 76-83). Dabei unterschieden sie unter anderem zwischen einem sogenannten fragmentierten Aussagestil mit vielen sehr kurzen Antworten und einem sogenannten narrativen Aussagestil mit weniger, aber dafür längeren Antwortpassagen (für Beispiele vgl. Conley et al. 1978: 1387). In experimentellen Studien stellten sie zudem fest, dass unabhängige Experimenteilnehmende eine Zeugin vorteilhafter bewerten, wenn sie im narrativen und nicht im fragmentierten Stil aussagt. Weiter sind die Experimenteilnehmenden der Meinung, der sie befragende Anwalt habe mehr Vertrauen in die Zeugin, wenn diese im narrativen statt im fragmentierten Stil aussagt (Conley et al. 1978: 1387; O'Barr et al. 1982: 77). Einen vergleichbaren Effekt haben Capus et al. (eingereicht) mit verschriftlichten Aussagen von fremdsprachigen beschuldigten Personen festgestellt, die in der Einvernahme von einem Dolmetscher oder einer Dolmetscherin unterstützt worden sind: Je narrativer der protokollierte Aussagestil der beschuldigten Person, desto glaubhafter werden diese Aussagen eingeschätzt. Ähnlich kann auch bei der

monologischen resp. der dialogischen Protokollierung argumentiert werden: Die monologische Protokollierung stellt die Aussage als narrative Erzählung dar, in der die befragende Person der befragten Person viel Raum gewährt, was als Vertrauensbeweis interpretiert werden kann. Die Hypothese vom Effekt der monologischen Protokollierung auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung lautet deshalb wie folgt:

Hypothese 6: In monologischen Protokollen wirken Aussagen glaubhafter als in dialogischen Protokollen.

9.2.2 Monologische Darstellung und die Einschätzung von Schuld

Zur Herleitung eines Zusammenhangs zwischen monologischem Protokollstil und der Einschätzung von Schuld liefert wiederum die oben erwähnte Studie von de Keijser et al. (2012) einen Ausgangspunkt. So hat das Autorenteam festgestellt, dass Rechtstudierende eine nicht geständige, beschuldigte Person weniger häufig als schuldig einschätzen, wenn die Aussagen monologisch und nicht dialogisch protokolliert sind. Auch hier ist aber aufgrund des quasi-experimentellen Forschungsdesigns ihrer Studie der Effekt nicht eindeutig auf die monologische Darstellung zurückzuführen, da non-verbale Hinweise wie „äh“ und „Schweigen“ zur Verringerung der Glaubhaftigkeitseinschätzung beigetragen haben könnten. Der Effekt soll hier mit folgender Hypothese geprüft werden:

Hypothese 7: In monologischen Protokollen werden beschuldigte Personen eher nicht als schuldig eingeschätzt als in dialogischen Protokollen.

9.2.3 Monologische Darstellung und die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft

Wie in Kapitel 9.1.3 ausgeführt, ist die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft nicht primär vom Protokoll abhängig. So gilt eine Person bereits als kooperativ, wenn sie aus freien Stücken zur Einvernahme erscheint, zur Mitarbeit bei der Aufklärung der vorgefallenen Ereignisse bereit ist und auf Fragen eine inhaltliche Antwort gibt. Gleichwohl könnte nebst dem protokollierten konfrontativen Befragungsstil auch der monologische Protokollstil die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft beeinflussen. Gemäss einer Annahme von Scheffer (1998) wird eine Darstellung, die „freie Rede“ signalisiert, grundsätzlich als positiv wahrgenommen, da freie Rede mit Aussagebereitschaft verbunden sei. Plausibel wäre also ein Mechanismus, wonach Aussagen in monologischen Protokollen als eigenständiger Bericht der befragten Person erscheinen und somit eine hohe Aussagebereitschaft suggerieren, was wiederum als hohe

Kooperationsbereitschaft eingeschätzt werden könnte. Mit Blick auf die Kooperationsbereitschaft wird hier folgende Hypothese getestet:

Hypothese 8: In monologischen Protokollen wirken befragte Personen kooperativer als in dialogischen Protokollen.

9.2.4 Monologische Darstellung und die Einschätzungen von Fairness, Authentizität und Lesbarkeit

Behördliche Handlungen wie polizeiliche Einvernahmen werden als fair bewertet, wenn das Polizeipersonal der befragten Person respektvoll, aufrichtig und unvoreingenommen begegnet und sie eine eigenständige Sichtweise auf die Ereignisse in das Verfahren einbringen kann (vgl. Ausführungen zu Fairness und Rechtmässigkeit in Kapitel 6). Der monologische Protokollstil stellt den Einfluss der befragenden auf die befragte Person in maximal reduzierter Form dar: als „selbstgesteuerte Rede“ resp. „freie Rede“ (Scheffer 1998: 253, 257f.). Es ist deshalb anzunehmen, dass die Einschätzung zu Fairness positiver ausfällt, wenn Protokollführerinnen und Protokollführer die Einvernahme monologisch protokollieren. Die Hypothese zu Fairness lautet deshalb wie folgt:

Hypothese 9: In monologischen Protokollen wirken befragende Personen fairer als in dialogischen Protokollen.

Als authentisch gilt aus juristischer Perspektive ein Protokoll dann, wenn die Genese der Aussage nachvollziehbar ist, wenn also erkennbar ist, wie die Antworten der befragten Person entstanden sind (Capus et al. 2014: 241). Vor dem Hintergrund, dass Richterinnen und Richter wissen, dass es keine Antworten ohne Fragen gibt, ist anzunehmen, dass sie erkennen, dass monologische Protokolle substantiell von der eigentlichen Einvernahme abweichen und folglich diese Protokolle im Vergleich zu dialogischen Protokollen als weniger authentisch einschätzen. Die Annahme, dass sich die monologische Protokollierung negativ auf die Authentizitätseinschätzung auswirkt, wird in dieser Arbeit mit folgender Hypothese geprüft:

Hypothese 10: Monologische Protokolle werden als weniger authentisch eingeschätzt als dialogische Protokolle.

Hinsichtlich der Wirkung eines monologischen Protokolls auf die Lesbarkeitseinschätzung kann zum einen zwar argumentiert werden, dass die Darstellung ohne die Unterbrechungen durch Fragen, quasi aus einem Guss, die Lesbarkeit fördern. Umgekehrt können aber Antworten auch erst aus den Fragen erschlossen werden, so dass die Abwesenheit von

Fragen in monologischen Protokollen die Aussagen als unzusammenhängend und sprunghaft erscheinen lässt, was von den Leserinnen und Lesern dann wieder als weniger gut lesbar eingeschätzt werden kann. Hypothese 11 lautet daher wie folgt:

Hypothese 11: Monologische Protokolle werden als weniger lesbar eingeschätzt als dialogische Protokolle.

Die drei Hypothesen 9, 10 und 11 wurden ebenfalls bereits in der quasi-experimentellen Studie von de Keijser et al. (2012) überprüft und bestätigt. Das Studiendesign weist aber aufgrund des quasi-experimentellen Charakters Mängel auf. So können Zusammenhänge nicht eindeutig auf den monologischen Charakter des Protokolls zurückgeführt werden, da noch andere Stilelemente als Einflussgrößen denkbar sind.

9.3 Stark geglättete Sprache

9.3.1 Stark geglättete Sprache und die Einschätzung von Glaubhaftigkeit

Zur Beantwortung der Frage, inwiefern sich eine stark geglättete Sprache im Protokoll auf die Einschätzung der Glaubhaftigkeit auswirkt, liefern drei Arten von Untersuchungen Hinweise. Erstens wurde basierend auf Protokollen bereits untersucht, wie informelle paraverbale Ausdrücke wie etwa „mm-hmm“ (im Vergleich zu einem formellen „yes“) oder non-verbales Verhalten wie „Pause“ oder „Schweigen“ in den Antworten der befragten Person die Glaubhaftigkeitseinschätzung beeinflussen. Diese Studien deuten darauf hin, dass sich solche Hinweise negativ auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung auswirken (Walker 1990; de Keijser et al. 2012). Eine mögliche Erklärung für diesen Effekt ist, dass solche Hinweise als Zeichen von Unsicherheit interpretiert werden und sie die Leserschaft deshalb weniger überzeugen. Zudem, so ein weiterer Erklärungsansatz von Walker (1990), wirken sich solche Hinweise negativ auf die Einschätzung der Selbstsicherheit der befragten Person aus, was wiederum die Glaubhaftigkeit von deren Aussagen negativ beeinflusst. Überraschend ist bei beiden Studien, dass die Effekte bereits bei wenigen Hinweisen dieser Art eintreten. Einen Erklärungsansatz findet sich in der Lügenforschung. Sie zeigt auf, dass bei der Glaubhaftigkeitsprüfung non-verbalem Verhalten grundsätzlich mehr Beachtung geschenkt wird als verbalen Aspekten (Vrij et al. 2010: 97f.).

Zweitens zeigen Jönsson und Linell (1991: 431f.), dass Polizisten mündliche Aussagen im Protokoll präzisieren, indem sie bei der Verschriftlichung Verben in die Antworten einfügen, die rationale, absichtliche Handlungen und klare Entscheide

suggestieren wie beispielsweise „then they did this“, „they established that ...“, „they decided to try to appropriate“. Die Autoren begründen diese präzisierenden Eingriffe mit der zukünftigen Verwendung der Protokolle als Beweismittel: Für die Beweiswürdigung sind Kriterien wie Absicht relevant. Ausserdem wird angenommen, dass präzise Informationen überzeugender wirken als vage (ebd.).

Drittens liefern auch soziolinguistische Studien Ansatzpunkte zur Wirkungsweise stark geglätteter Sprache. Bereits in den späten 1950-er Jahren hielt der Soziologe Erving Goffman in seinem Standardwerk „The Presentation of Self in Early Life“ fest, dass Menschen bewusst und unbewusst Sprachstile verwenden, um die Wahrnehmung der eigenen Person durch Dritte zu beeinflussen (Goffman 1959 zit. nach Blankenship/Craig 2007: 112). Die Sprachstil- und Rezeptionsforschung im Kontext von Strafverfahren basiert überwiegend auf Zeugenbefragungen und hat sich bisher vor allem dem Einfluss des sogenannten „powerful speech style“ resp. des „powerless speech style“ gewidmet (Erickson et al. 1978; O’Barr 1982; Walker 1990; Mendoza et al. 2000; Jules/McQuiston 2013). Als *powerful speech style* wird ein Sprach- oder Ausssagestil dann bezeichnet, wenn die Antworten einer befragten Person keine Ausdrücke von Vagheit oder Unentschlossenheit (engl. *hedges*; z.B. „I think“, „I guess“, „kinda“), keine Verstärker (engl. *intensifier*; z.B. „so“, „very“, „surely“) und keine Verzögerungslaute und Pausenfüller umfassen (engl. *hesitations*; z.B. „uh“, „well“, „you know“ (Erickson et al. 1978: 267)²³. Das Umgekehrte gilt für den *powerless speech style*. Erickson und Kollegen haben diese beiden Aussagestile in ihrer Studie wie folgt operationalisiert (1978: 270; L steht für Lawyer; W für Witness):

L: Approximately how long did you stay there before the ambulance arrived?

W (powerless speech style): Oh, it seems like it was about uh, twenty minutes. Just long enough to help my friend Mrs. Davis you know, get straightened out.

W (powerful speech style): Twenty minutes. Long enough to help get Mrs. Davis straightened out.

L: Now how long have you lived in Durham?

W (powerless): All my life, really.

W (powerful): All my life.

L: You’re familiar with the streets?

W (powerless): Oh yes.

²³ Deutsche Entsprechungen für *hedges* sind „ich denke“, „ich vermute“, „ziemlich“, „irgendwie“; mögliche *intensifier* sind „so“, „sehr“, „bestimmt“ und Beispiele für *hesitations* sind „äh“, „mmh“, „okay“ oder „...“, „weissst du.“

W (powerful): Yes.

Die Bezeichnung „powerful“ resp. „powerless“ geht zurück auf die Erkenntnis, dass Aussagestile je nach sozialer Position der Sprecherin resp. des Sprechers variieren, und dass Personen mit sozial niedrigerem Status tendenziell häufiger *hedges*, *intensifiers* und *hesitations* verwenden (O’Barr 1982: 64-71). Verschiedene Studien zur Wirkung dieser Aussagestile zeigen, dass sich der *powerful speech style* positiv und der *powerless speech style* negativ auf die Glaubhaftigkeitsbewertung auswirken (Erickson et al. 1978; O’Barr 1982: 71-75; Mendoza et al. 2000; Jules/McQuiston 2013). Jules und McQuiston vermuten sogar: „The presence of a powerless speech style might even be interpreted as an indication of a witness who is anxious or deceptive” (Jules/McQuiston 2013: 747). Ein Grund dafür liegt gemäss Jules und McQuiston in der Deutung des *powerless speech style* als Hinweis auf mangelnde Selbstsicherheit. Zwar interagieren *powerful* oder *powerless speech styles* bei ihrer Wirkung mit Variablen wie der Glaubwürdigkeit der sprechenden Person (Blankenship/Craig 2007), der Qualität der Argumentation (Blankenship/Holtgraves 2005) oder des sprachlichen Hintergrunds der *mock jury*²⁴ (Mendoza et al. 2000).

Alle drei Forschungsfelder deuten darauf hin, dass präzise, druckreif formulierte Schilderungen tendenziell glaubhafter wirken als Aussagen, die näher am gesprochenen Wort sind. Übertragen auf Einvernahmeprotokolle heisst dies: Es kann angenommen werden, dass Aussagen, die eine protokollführende Person in korrekter Sprache verschriftlicht hat, glaubhafter sind als Protokolle, die sprachliche Mängel aufweisen. Hinzu kommt, dass ein in korrekter Standardsprache verfasstes Protokoll als ein sorgfältig verfasstes Protokoll wahrgenommen wird, dem auch inhaltlich mehr vertraut werden kann als einem sprachlich fehlerhaften, also mutmasslich unsorgfältig hergestellten Protokoll. Die Hypothese zum Effekt der stark geglätteten Sprache auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung lautet deshalb wie folgt:

Hypothese 12: In sprachlich stark geglätteten Protokollen wirken Aussagen glaubhafter als in sprachlich weniger stark geglätteten Protokollen.

²⁴ Im Kontext von wissenschaftlichen Untersuchungen werden Geschworenengerichte, an denen Studierende die Rolle von Geschworenen übernehmen als *mock juries* oder – falls ganze Verfahren mit Studierenden nachgestellt werden – als *mock trials* bezeichnet.

9.3.2 Stark geglättete Sprache und die Einschätzung von Schuld

Die wenigen Studien, die Ansätze zum Zusammenhang zwischen stark geglätteter Sprache und der Einschätzung von Schuld liefern, arbeiten fast ausschliesslich mit den Variablen *powerful* resp. *powerless speech style* und lassen sich ebenfalls in der Sprachstil- und Wahrnehmungsforschung verorten. Sie haben die Wirkung des Sprachstils von Zeuginnen und Zeugen auf verschiedene Einschätzungen zur beschuldigten Person untersucht und zeichnen insgesamt ein uneinheitliches Bild. Konnten Erickson et al. (1978) bezüglich *powerful* resp. *powerless speech style* und Einschätzungen zu Schuld noch keine signifikanten Zusammenhänge ausmachen, so können Jules und McQuiston (2013) in ihrer neueren Studie aufzeigen, dass der Sprachstil einer Zeugin durchaus Wirkung entfaltet: Falls sie bei der Aussage weder pausiert noch Verzögerungslaute verwendet, wird ihr Fall als argumentativ stärker eingeschätzt, die Chance des Beklagten, erfolgreich gegen eine Verurteilung Berufung einzulegen, als kleiner beurteilt und ein höheres Strafmass verlangt. Bei Mendoza et al. (2000) zeigt sich ein ähnliches Bild. Dort wird ein Effekt des *powerful speech style* einer Zeugin resp. eines Zeugen auf die Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung festgestellt, wobei der Effekt mit der bei den *mock jurors* dominierenden Sprache interagiert: Falls sie hauptsächlich englischsprachig oder ausgeglichen englisch- und spanischsprachig sind, verurteilen die Studierenden in der Rolle als Geschworene die beschuldigte Person häufiger, falls die Zeugin resp. der Zeuge im *powerful speech style* ausgesagt hat. Hingegen zeigt sich bei mehrheitlich spanischsprachigen *mock jurors* ein gegenteiliger Effekt. Das Autorenteam führt diesen Interaktionseffekt darauf zurück, dass *hedges* und *hesitations* je nach Sprach- und Kulturraum unterschiedlich interpretiert werden.

Die eigentliche Schuldeinschätzung stand bei den genannten Autorinnen und Autoren allerdings nie in alleiniger und direkter Abhängigkeit zum Aussagestil von Zeuginnen und Zeugen. Ein solcher Zusammenhang postulieren erstmals Clancy und Bull (2015). Sie haben in ihrer experimentellen Studie festgestellt, dass Zeugenaussagen im *powerful speech style* dazu führen, dass *mock jurors* beschuldigte Personen eher als schuldig einschätzen (ebd.). Entsprechend wird für die Wirkung sprachlich stark geglätteter Aussagen auf die Schuldeinschätzung folgende Annahme formuliert:

Hypothese 13: In sprachlich stark geglätteten Protokollen werden beschuldigte Personen eher nicht als schuldig eingeschätzt als in sprachlich weniger stark geglätteten Protokollen.

9.3.3 Stark geglättete Sprache und die Einschätzung der Authentizität

Die Wirkung von Sprach- und Aussagestilen auf die Einschätzung von Authentizität von Einvernahmeprotokollen ist bislang nicht untersucht. Einen Anhaltspunkt für den Zusammenhang liefern aber Capus et al. (2017). Sie zeigen in ihrer quantitativen Analyse, dass in monologischen Protokollen mehr Begriffe aus der juristischen Fachsprache (z.B. „Mittäter“, „Körperverletzung“, „vorsätzlich“, „Arglist“) verwendet werden als in dialogischen Protokollen (ebd.: 27, 31). Sie erklären dieses Ergebnis damit, dass monologisch protokollierende Personen tendenziell weniger stark bemüht sind, die Einvernahme präzise, also nah am gesprochenen Wort darzustellen, als protokollführende Personen, die die Einvernahme dialogisch verschriftlichen. Entsprechend würden sie auch öfter auf juristische Fachbegriffe zurückgreifen, obwohl diese in der Strafrechtspraxis als Hinweise dafür gelten, „dass die Protokollführung entweder alltagssprachliche Ausdrucksweisen in Fachjargon überführt hat oder eigene Redebeiträge als Aussagen der einvernommenen Person präsentiert“ (ebd.: 31).

Ein anderer Anhaltspunkt ergibt sich aus der gesetzlichen Vorgabe und darauf aufbauenden Handbüchern. Dort wird unterstrichen, wichtige Protokollpassagen wörtlich wiederzugeben. Mit der Wörtlichkeit soll demnach möglichst nahe an die reale Einvernahmesituation herangezoomt werden können, um damit einen authentischen Eindruck vom Gesprochenen gewinnen zu können. Umgekehrt heisst das, dass Aussagen, die die protokollführende Person sprachlich stark glättet, als weniger authentisch gelten. Die zu prüfende Hypothese zu Authentizität lautet deshalb wie folgt:

Hypothese 14: Sprachlich stark geglättete Protokolle werden als weniger authentisch eingeschätzt als sprachlich weniger stark geglättete Protokolle.

9.3.4 Stark geglättete Sprache und die Einschätzung der Lesbarkeit

Die Lesbarkeit von Texten hängt sowohl von Eigenschaften seitens der Leserschaft als auch des Textes ab (Bamberger 1984, vgl. Lüers et al. 2013: 652; Sturm/Bertschi-Kaufmann o.J.). Zu den textrelevanten Faktoren gehören neben Inhalt, Struktur, graphischer Gestaltung und Typographie auch Wort- und Satzlänge, Sprachstil und Satzbau (Lüers et al. 2013). Im Zusammenhang mit der Wirkung des Protokollstils „stark geglättete Sprache“ interessieren insbesondere die letzten drei Faktoren. Denn im Gegensatz zur graphischen Gestaltung oder zur Typographie, die beide institutionell vorgegeben sind, können Wort- und Satzlänge, Sprachstil und Satzbau in

Einvernahmeprotokollen stark variieren. Grundsätzlich sind im sprachlich stark geglätteten Protokollstil die Wörter und Sätze länger, die Grammatik besser und die Orthographie korrekter (vgl. Kapitel 7.4.3). Zwar gelten in der linguistischen Literatur längere Sätze als schwerer lesbar (Lüers et al. 2013; Bredel/Maass 2020: 253), trotzdem wird hier die Annahme vertreten, dass sprachlich stark geglättete Protokolle als besser lesbar eingeschätzt werden. Die Hauptgründe dafür sind, dass erstens eine korrekte Grammatik und Rechtschreibung die Lesbarkeit erhöhen (Eichler 2019: 83). Zweitens wird davon ausgegangen, dass längere Sätze für Richterinnen und Richter insofern unproblematisch sind, als diese häufig über eine Hochschulbildung verfügen, und diese begünstigt die Lesefertigkeiten – auch von Texten mit längeren Sätzen (Lüers et al. 2013). Ausserdem stützt sich die Annahme auf sozialwissenschaftliche Studien, die ausgeprägt wörtliche, sprachlich wenig geglättete Einvernahmeprotokolle als schlecht lesbar und unverständlich bezeichnen (Baldwin/Bedward 1991: 675; Serverin/Bruxelles 2008: Abschnitte 80 und 95). In der Hypothese 15 wird deshalb angenommen, dass sich eine starke sprachliche Bearbeitung von Fragen und Antworten bei deren Verschriftlichung positiv auf die Lesbarkeit auswirkt:

Hypothese 15: Sprachlich stark geglättete Protokolle werden als lesbarer eingeschätzt als sprachlich weniger stark geglättete Protokolle.

9.4 Sichtbare Protokollkorrekturen

9.4.1 Sichtbare Protokollkorrekturen und die Einschätzung von Glaubhaftigkeit

Für Richterinnen und Richter ist es aufgrund fehlender Tonbandaufnahmen in der Strafakte nicht nachvollziehbar, ob die befragte Person mit ihrer handschriftlichen Änderung an einer bestimmten Protokollstelle einen Protokollierungsfehler der Polizistin oder des Polizisten korrigiert oder ob sie beim Durchlesen des Protokolls ihre eigene Aussage geändert hat (zu diesem Teilkapitel vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017). Diese Unterscheidung ist aber von Bedeutung. Falls sie die Änderungen lediglich als polizeiliche Protokollierungsfehler interpretieren, dürfte die sichtbare Darstellung irrelevant sein. Falls sie aber die sichtbaren Korrekturen als inhaltliche Änderung betrachten, könnten sie sie als inkonsistentes Aussageverhalten auslegen, und damit würde die Glaubhaftigkeitseinschätzung negativ beeinflusst. Wie sichtbare Protokollkorrekturen Richterinnen und Richter bei ihrer Glaubhaftigkeitseinschätzung beeinflussen, ist bislang empirisch nicht untersucht worden. Ausgangspunkte für eine Hypothese geben Befürchtungen von

Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern sowie Erkenntnisse aus historischen, psychologischen und soziologischen Arbeiten.

Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger befürchten, dass Richterinnen und Richter sichtbare Protokollkorrekturen als inkonsistentes und deshalb unglaubhaftes Aussageverhalten ihrer Klientinnen und Klienten auslegen (Workshop an der Universität Basel im Rahmen des SNF-Projekts „Strafverfahren im Wandel“, März 2012). Gestützt wird diese Annahme zunächst von der Historikerin Alexandra Ortmann. Basierend auf ihrer Analyse von Straftaten hat sie gezeigt, dass befragte Personen bereits im 19. und frühen 20. Jahrhundert aufgrund ihrer eigenen Beobachtungen davon ausgegangen sind, dass inkonsistentes Aussageverhalten „gefährlich“ sei und besondere Rechtfertigungen verlange wie beispielsweise, dass es sich um „Erinnerungslücken“, Missverständnisse aufgrund von „Schwerhörigkeit“ oder aber um Protokollierungsfehler in früheren Einvernahmen handle (Ortmann 2014: 231f.).

Weiter demonstriert die psychologische Forschung, dass „aussagepsychologische Laien“ (Niehaus 2008: 497) Inkonsistenzen in Aussagen häufig als Hinweis für Unglaubhaftigkeit und Täuschung interpretieren resp. umgekehrt, dass Konsistenz als Garant für Genauigkeit und Wahrheit gilt (Granhag/Strömwall 2000; Fisher et al. 2009; Vredevelde et al. 2014). Diese Tendenz ist auch für Mitglieder von Strafbehörden belegt (Strömwall/Granhag 2003; Culhane/Hosch 2012). Dies, obwohl psychologische Studien zu Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Wiedergabefähigkeiten von Menschen seit mehreren Jahrzehnten aufzeigen, dass das menschliche Gedächtnis fehl- und beeinflussbar ist (für eine Übersicht vgl. Loftus 2005 oder Blandón-Gitlin et al. 2020) und Aussagen der gleichen Person innerhalb eines Verfahrens durchaus Abweichungen aufweisen können (Olsen/Charman 2012; Strange et al. 2014). Dies trifft insbesondere auf Informationen zu, die sich nicht auf das eigentliche Kerngeschehen beziehen (Koriat et al. 2000: 503; Ludwig et al. 2011: 1418f.). Auffällig ist, dass bei der Glaubhaftigkeitseinschätzung von Geständnissen Inkonsistenzen kaum Beachtung finden. An ihnen wird selbst dann nicht gezweifelt, wenn die beschuldigte Person das Geständnis gar als Ganzes widerruft (Kassin et al. 2010: 23f.; Malloy/Lamb 2010; Appleby/Kassin 2016).

Schliesslich weisen qualitative soziologische Studien darauf hin, dass inkonsistentes Aussageverhalten zu Ungunsten der befragten Person ausgelegt wird. So vergleichen Richterinnen und Richter während der Gerichtsverhandlung die mündlichen Aussagen von beschuldigten Personen oder Zeugen mit deren verschriftlichten früheren Aussagen aus polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmeprotokollen; falls

diese voneinander abweichen, zweifeln sie nicht an der Protokollierung, sondern am Aussageverhalten der befragten Person (Komter 2002, 2012). Basierend auf diesen Erkenntnissen wird folgende Hypothese formuliert:

Hypothese 16: In Protokollen mit handschriftlichen Änderungen wirken Aussagen weniger glaubhaft als in Protokollen ohne handschriftliche Änderungen.

9.4.2 Sichtbare Protokollkorrekturen und die Einschätzung von Schuld

Abgeleitet aus Hypothese 16 zu sichtbaren Protokollkorrekturen und Glaubhaftigkeit wird angenommen, dass sichtbare Protokollkorrekturen auch die Schuld einschätzung zu Ungunsten der beschuldigten Person beeinflussen. Studien zu Alibis beschuldigter Personen stützen diese Herleitung. So schätzen gemäss Culhane und Hosch (2012) Studierende wie auch Polizeiangehörige in Ausbildung beschuldigte Personen mit inkonsistenten Alibis nicht nur als weniger glaubhaft, sondern auch häufiger als schuldig ein. (Zu diesem Teilkapitel vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017) In dieser Arbeit wird deshalb folgende Hypothese geprüft:

Hypothese 17: In Protokollen mit handschriftlichen Änderungen werden beschuldigte Personen eher als schuldig eingeschätzt als in Protokollen ohne handschriftliche Änderungen.

9.4.3 Sichtbare Protokollkorrekturen und die Einschätzung der Bindung

Richterinnen und Richter nehmen Zeuginnen und Zeugen oder beschuldigte Personen buchstäblich beim protokollierten Wort. In der Gerichtspraxis gelten Protokolle, die nebst der Unterschrift der befragten Person auch noch handschriftliche Korrekturen enthalten, als besonders bindend: In einer Diskussion zu Protokollen, die im Rahmen des Workshops mit Strafrechtspraktikerinnen und -praktikern an der Universität Basel durchgeführt worden ist, hat eine Gerichtspräsidentin erklärt, dass sie Protokollkorrekturen als Beleg für die besonders kritische Durchsicht des Protokolls vor Unterzeichnung interpretiert (Capus/Stoll 2013: 203). In der Folge – so diese Gerichtspräsidentin – kann der befragten Person bei ihrem Versuch, die protokollierte Aussage zu widerrufen, „besonders gut“ entgegnet werden: „ja, aber Sie haben es unterschrieben“ (zit. nach Capus/Stoll 2013: 203). (zu diesem Teilkapitel vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017)

Falls Protokollkorrekturen bei Richterinnen und Richtern generell als Hinweis für besonders sorgfältiges Durchlesen gelten, müsste die Bindungskraft von handschriftlich

korrigierten Protokollen im Vergleich zu Protokollen ohne solche Korrekturen grösser sein. Dieser Zusammenhang soll mit folgender Hypothese geprüft werden:

Hypothese 18: In Protokollen mit handschriftlichen Änderungen sind befragte Personen stärker an ihre Aussagen gebunden als in Protokollen ohne handschriftliche Änderungen.

IV EXPERIMENTELLE STUDIE

10 Forschungsdesign

Basis für die Prüfung der Hypothesen ist eine experimentelle Studie, in der den teilnehmenden Personen je ein einziges Polizeiprotokoll vorgelegt wurde, aufgrund dessen sie die gleichen Einschätzungsfragen zum Fall zu beantworten hatten (*between-subjects design*) (vgl. auch Capus/Hohl Zürcher 2014; Hohl Zürcher et al. 2017; Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Bei diesen Polizeiprotokollen handelt es sich entweder um das anonymisierte Original als Basisprotokoll oder um eine der vier Varianten dieses Basisprotokolls, die von mir hinsichtlich eines Protokollstils manipuliert worden sind. Ausgehend von diesen fünf Protokollen wurden die teilnehmenden Personen vor der Durchführung der Studie zufällig in fünf Gruppen aufgeteilt, denen wiederum jeweils ein Protokoll als Stimulus zugeordnet worden ist (*random assignment*). Entsprechend kann das vorliegende Forschungsdesign als vollumfänglich randomisierte experimentelle Studie bezeichnet werden (Diekmann 2016: 338ff.; Chambliss/Schutt 2019: 120ff.). Bei solchen Studien sind allfällige Einflussgrössen jenseits der Stimuli über alle Personengruppen zufällig und deshalb in der Regel gleichmässig verteilt, so dass sich die Unterschiede bei den abhängigen Variablen (*observations*) – hier die Einschätzungen zum Fall – einzig auf die Stimuli zurückführen lassen (ebd.). Zudem hat das gewählte Design den Vorteil, dass es die Strafrechtspraxis insofern widerspiegelt, als dass die Experimentteilnehmenden aufgrund des Protokolls als Endprodukt der Einvernahme Einschätzungen vornehmen und Entscheide treffen müssen, genauso wie alle Personen, die in der Praxis mit Straftaten arbeiten.

Tabelle 2 stellt das experimentelle Forschungsdesign schematisch dar. Denjenigen Personen, denen das Basisprotokoll, also das originale Polizeiprotokoll, zugeordnet worden ist, bilden die Kontrollgruppe „BAPRO“. Die teilnehmenden Personen der vier Gruppen mit den manipulierten Protokollen bilden die Versuchsgruppen „BEFRSTIL“ (Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“), „MONOLOG (Protokollstil „monologische Darstellung der Interaktion“), „SPRACHE“ (Protokollstil „stark geglättete Sprache“) und „PROTKORR“ (Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“).

Tabelle 2: Experimentelles Forschungsdesign

	Art der Gruppenzuteilung	Stimulus	Observations
Kontrollgruppe _{BAPRO}	R	X _{BAPRO}	O _{BAPRO}
Versuchsgruppe _{BEFRSTIL}	R	X _{BEFRSTIL}	O _{BEFRSTIL}
Versuchsgruppe _{MONOLOG}	R	X _{MONOLOG}	O _{MONOLOG}
Versuchsgruppe _{SPRACHE}	R	X _{SPRACHE}	O _{SPRACHE}
Versuchsgruppe _{PROTKORR}	R	X _{PROTKORR}	O _{PROTKORR}

Anmerkungen: R = *Randomised assignment* (zufällige Gruppenzuteilung); X = Stimulus (unabhängige Variable; entweder Basisprotokoll oder manipuliertes Protokoll); O = *Observations* (abhängige Variablen, z.B. Glaubhaftigkeitseinschätzung).

11 Stimuli

11.1 Basisprotokoll

Das Basisprotokoll stammt aus dem Aktenkorpus des Nationalfondsprojekts „Strafverfahren im Wandel“, der zum Zeitpunkt des Studiendesigns im August 2013 272 Protokolle aus vier Schweizer Kantonen umfasste. Das Basisprotokoll wurde aufgrund folgender fünf Faktoren ausgewählt:

1. Gültigkeit: Das Protokoll ist formal gültig. Der Polizist hat die beschuldigte Person über deren Verfahrensrechte und -pflichten aufgeklärt und das Protokoll unterschrieben. Die beschuldigte Person hat das Protokoll ebenfalls unterschrieben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ihr das Protokoll zur Überprüfung vorgelegt worden ist.
2. Rolle der befragten Person im Strafverfahren: Die befragte Person ist eine beschuldigte Person. Bisherige Studien drehen sich in der Mehrheit um Zeuginnen und Zeugen.
3. Geständnis: Das Protokoll enthält kein Geständnis. Die Aussage der befragten Person sollte ambivalent sein, d.h. von den Experimentteilnehmenden sowohl als glaubhaft wie auch als unglaubhaft eingeschätzt werden können. Darüber hinaus ist die Wahrnehmung von Aussagen nicht geständiger beschuldigter Personen untererforscht; bisherige Studien konzentrieren sich auf geständige Personen.
4. Verfahrensstufe: Das Protokoll dokumentiert eine Einvernahme auf Polizeistufe. Polizeiliche Einvernahmen gelten als besonders relevant für die Sicherung von Informationen zum Sachverhalt, da die Informationen aufgrund

der zeitnahen Durchführung dieser Einvernahmen nach der Tat als verlässlicher gelten als Informationen aus staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einvernahmen, die meist erst nach einer längeren Zeitspanne stattfinden und bei denen die Einvernahmen bereits vom laufenden Verfahren beeinflusst sind.

5. Protokollumfang: Das Protokoll umfasst vier Seiten und ist somit vergleichsweise kurz. Um den Aufwand der Experimententeilnehmerinnen und Experimententeilnehmern zu minimieren, sollte das Protokoll eher kurz sein.

Inhaltlich geht es im Basisprotokoll um einen Fall in der Deutschschweiz zu mutmasslicher Körperverletzung. Es dokumentiert die erste polizeiliche Einvernahme eines Mannes nach der Anzeige seiner von ihm getrenntlebenden Ehefrau. Sie beschuldigt ihn, sie nach einer verbalen Auseinandersetzung bei der Übergabe ihrer gemeinsamen Kinder im Rahmen eines Besuchswochenendes physisch angegriffen und verletzt zu haben. In der Folge war sie für einige Tage krankgeschrieben. In der polizeilichen Einvernahme bestreitet der Ehemann, seine Ehefrau zuerst angegriffen zu haben, und gab zu Protokoll, die körperliche Gewalt sei von ihr ausgegangen.

Gemäss protokollierter Darstellung entspricht die Einvernahme formal der üblichen Befragungspraxis. Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbelehrung (Frage-Antwort Sequenz 1) und einer weiteren einleitenden Frage (Frage 2) beginnt die eigentliche Befragung zum Vorfall. Zuerst räumt der Polizist dem Beschuldigten die Möglichkeit ein, die eigene Perspektive auf die Ereignisse einzubringen (Fragen 3 bis 6), bevor er ihn mit den Vorhalten (vgl. Fn. 18) resp. Vorwürfen der Ehefrau konfrontiert (Vorhalte 7 bis 11). Zum Schluss ist das Protokoll ordnungsgemäss unterzeichnet. Die Einvernahme dauerte gemäss Protokoll 34 Minuten, und sie wurde vom Polizisten, der – wie bei polizeilichen Befragungen üblich – gleichzeitig befragt und protokolliert hat, mit 13 Fragen und 13 Antworten verschriftlicht.

Für die experimentelle Studie wurde das Originalprotokoll anonymisiert, d.h. sämtliche Informationen zu Institutionen und Personen sowie Orts- und Zeitangaben wurden mit fiktiven Daten ersetzt. Dieses anonymisierte, ansonsten inhaltlich unveränderte Polizeiprotokoll – auch Rechtschreibfehler wurden unkorrigiert übernommen – bildet das Basisprotokoll. Ich habe einzig die Zeilenabstände und die Seitenränder verkleinert, damit der Protokollumfang von vier auf zwei Seiten gekürzt werden konnte. Abbildung 1 und Abbildung 2 zeigen das Protokoll in voller Länge.

Abbildung 1: Basisprotokoll: Erste Seite

Hinweise: Alle Namen von Personen, Institutionen und Örtlichkeiten sowie Daten sind geändert. Schreibfehler wurden unverändert übernommen.

Kantonspolizei Aargau

Einvernahme betr. Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten

Geschäfts-Nummer	111
Rapport von	Det Wm Peter Meier
Dienststelle	Regionalpolizei Suret
Einvernommen	Giovanni Bernasconi, 12.05.1977
Sprache Einvernahme	Schweizerdeutsch
Ort der Befragung	Polizeiposten Suhr
Beginn der Einvernahme	20. Juli 2011, 1435 Uhr

1 Sie werden wegen Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten gegen Sandra Bernasconi, Ihre getrennt lebende Ehefrau, befragt. Sie können die Aussage verweigern. Ihre Aussagen können als Beweismittel verwendet werden. Sie können jederzeit eine Verteidigung bestellen. Weiter mache ich Sie auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam.

Ich habe meine Rechte verstanden und bin bereit Aussagen zu machen.

2 Sie sind heute am 20.07.2011, 1430 Uhr nach telefonischer Vereinbarung auf dem Polizeiposten Suhr zur Befragung erschienen. Stimmt das?

Richtig.

3 Am Freitagabend 24.06.2011 trafen Sie sich mit Ihrer „Nochehefrau“ auf dem Gemeindehausplatz in Suhr. Sie wollten die gemeinsamen Kinder abholen für das Ihnen zustehende Besuchsrecht. Weshalb kam es zu den zuerst verbalen Differenzen?

Es ist so. Ich habe ihr gesagt, dass sie unsere Kinder auf die vereinbarte Zeit bereit hat. Es war 2015 Uhr, als sie mit den Kindern auf den Parkplatz gekommen ist.

Ich habe mir am Donnerstag bei ihr telefonisch gemeldet, um ihr den Abholungstermin bekannt zu geben. Also besser gesagt, sie wünschte, dass ich die Kinder jeweils um 2000 Uhr abhole.

An diesem Freitag-Abend wollte ich noch mit den Kindern ins Tessin fahren und wollte deshalb, dass die Kinder pünktlich bereit sind. Das habe ich ich Sandra auch am Donnerstag gesagt. Sie kam aber wie gesagt erst um 2015 Uhr auf den Parkplatz. Ich habe ihr freundlich gesagt, dass sie zu spät gekommen sei.

Sie rastete aber aus und beschimpfte mich mit üblen Worten. Da ich vor den Kindern nicht diskutieren wollte, drehte ich mich von Sandra ab und nahm die Kindern an den Schultern und wollte sie zu meinem Auto führen. Kurz nachdem ich mich von Sandra abgedreht hatte, packte sie mich an der rechten Schulter. Ich führte reflexartig eine Drehung sowie eine Stossbewegung mit dem rechten Arm aus. Dabei habe ich sie mit den Fingerspitzen im Schulter- und Brustbereich getroffen.

4 Wie ging es weiter?

Im Anschluss daran wollte ich wieder zum Auto weitergehen. Ich konnte im Augenwinkel sehen, wie Sandra mit einer Art Karatekick mit „Vollschub“ auf mich zukam. Ich drehte mich um und konnte ihren Fuss packen. Ich hielt ihn mit einer Hand fest und stiess ihn zur Seite. Daraufhin fiel Sandra auf ihr Gesäss.

5 Wie ging es weiter?

Sie fiel zu Boden, stand jedoch sofort wieder auf. Ich drehte mich ab und ging wieder mit den Kindern zu Auto. Sie beschimpfte mich sofort wieder.

Der einzige, der es noch lustig fand, war mein Sohn.

Bernasconi, Giovanni, 12.05.1977; 20.07.2011 1435
Gedruckt am 20.07.2011 1509 von Mepe

Seite 1 von 2

g.B.

Abbildung 2: Basisprotokoll: Zweite Seite

6	Wie haben sie es gemerkt, dass er es lustig fand?
Ich lachte.	
Es ist fast immer so. Sie schubste mich von hinten usw.. Darum habe ich ja das letzte Mal eine Anzeige bei ihnen gemacht. Das hört aber nicht auf. Das habe ich auch schon vor dem Jugendsekretariat erklärt, dass die Kindern besser woanders abgegeben werden und ich sie dort hole. Es ist jedes Mal das gleiche, dass Sandra mich provoziert und ausrastet.	
7	Sie werden beschuldigt Sandra mit ausgestreckten Arm gegen die Brust gestossen zu haben. Was sagen sie dazu?
Es ist so. Ich gehe sicher nicht einfach so jemanden zu Boden schlagen. Ich würde niemals vor den Kindern auf jemanden einschlagen. Sie hat mich so oft schon gestossen. Auch der Richter wird es sehen, dass wir uns jedes Mal streiten.	
8	Gemäss der Anzeige sollen sie nach dem ersten Stossen noch versucht haben, ihre Frau zu schlagen. Was sagen sie dazu?
Nein, absolut nicht. Aber gar nicht. Das könnte auch mein Sohn bestätigen. Meine Freundin stand in der Nähe. Sie kommt jedes Mal mit. Ich kann jedoch nicht sagen, was sie gesehen hat.	
9	Weiter soll sich Sandra auf einen weiteren Angriff vorbereitet haben und eine Kickboxstellung eingenommen haben. Sie hätten den Fuss von Sandra gepackt und sie nach hinten gestossen, worauf sie zu Boden gefallen ist. Was sagen sie dazu?
So ein Seich. Sie kam mit gestrecktem Fuss auf mich zu. Ich konnte den Fuss fassen und zur Seite stossen. Danach ist sie zu Boden gefallen.	
10	Weiter sollen sie, nach diesem zu Boden stossen, die Sandra angerempelt haben. Was sagen sie dazu?
Nein. Das ist doch... Ich habe mich weggedreht und bin mit den Kindern zu meinem Auto gegangen. Es hatte noch zwei Jugendliche auf einer Parkbank ganz in der Nähe des Geschehens. Wenn ich gewusst hätte, dass sie eine Anzeige macht, hätte ich von den zweien die Personalien verlangt.	
11	Gemäss der Anzeige soll sich Sandra folgende Verletzungen zugezogen haben: - Schürfungen am rechten Unterarm und Oberschenkel - Prellmarke auf der rechten Schulter - Druckschmerz im Nacken und der Schultergürtelmuskulatur rechts - Eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule Was sagen sie dazu?
Ich weiss nicht, woher sie diese Verletzungen hat. Sie ist ja auf ihr Gesäss gefallen.	
Es könnte auch sein, dass sie diese „Verletzungen“ bei ihrem Nahkampftraining erlitten haben.	
Die kleine Schürfung am Arm könnte schon vor Sturz herrühren. Aber die Prellung auf der Seite sowie auf der Schulter kann ich mir nicht erklären.	
12	Es erfolgt die Rapporterstattung an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten. Haben sie das verstanden?
Ja, ich habe das verstanden.	
13	Wollen sie dieser Befragung noch etwas beifügen?
Ja. Das ist schon lange so, dass diese Frau aggressiv ist. Ich habe deshalb ja auch gegen die Frau eine Anzeige erstattet (bei Schreibenden). Sandra versucht nur, mich als gewalttätiger Vater hinzustellen. Darum macht sie diese Anzeigen.	
Selbst gelesen und bestätigt.	
Giovanni Bernasconi <i>J. Bernasconi</i>	
Einvernommen durch	Det Wm Peter Meier <i>P Meier</i>

Bernasconi, Giovanni, 12.05.1977; 20.07.2011 1435
Gedruckt am 20.07.2011 1509 von Mepe

Seite 2 von 2

11.2 Protokollmanipulationen

11.2.1 Protokollvariante „konfrontativer Befragungsstil“

Im Vergleich zu Befragungen im wissenschaftlichen Kontext, wie beispielsweise narrativen Interviews, in denen befragende Personen möglichst wenig in die Erzählung der befragten Person einzugreifen versuchen, suchen Polizeiangehörige in der Regel gezielt nach Informationen und konfrontieren die befragte Person auch mit früheren Aussagen, mit Aussagen Dritter oder mit anderen Beweismitteln. Auf diese Weise ist der Antwortspielraum der befragten Person in Einvernahmen im Vergleich zu narrativen Interviews grundsätzlich eingeschränkter und der Befragungsstil häufig konfrontativer. Trotzdem variiert der Konfrontationsgrad auch in polizeilichen Einvernahmen je nach Formulierung der Fragen. Denn selbst wenn eine Frage faktisch eine Konfrontation ist, ist der Antwortspielraum grösser, wenn sie formal offen formuliert ist („Was sagen Sie dazu?“); wenn die Polizistin oder der Polizist also auf eine unvoreingenommene Weise nach der Sichtweise der befragten Person fragt und nicht bereits eine Information oder die eigene Meinung erkennen lässt, indem sie resp. er geschlossene oder gar suggestiv formulierte Fragen verwendet (vgl. Kapitel 7.4.1). Da im Basisprotokoll alle Fragen und Vorhalte formal offen formuliert sind, kann der im Basisprotokoll verschriftlichte Befragungsstil als nicht konfrontativ bezeichnet werden.

Für die Protokollvariante „konfrontativer Befragungsstil“ (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4) wurden deshalb acht der 13 Fragen konfrontativer formuliert und zwar die Fragen 4-11. In drei Fragen ist das konfrontative Moment nur geringfügig verstärkt worden (Fragen 6, 7 und 11). So lautet beispielsweise Frage 7 im Basisprotokoll wie folgt: „Sie werden beschuldigt Sandra mit ausgestreckten [sic] Arm gegen die Brust gestossen zu haben. Was sagen sie dazu?“. Das Pendant dieser Frage in der konfrontativen Variante heisst: „Jetzt werden aber sie beschuldigt, Sandra mit ausgestreckten [sic] Arm gegen die Brust gestossen zu haben. Was sagen sie dazu?“. Fünf weitere Fragen und Vorhalte sind stärker manipuliert worden (Fragen 4, 5, 8, 9 und 10). Bei ihnen habe ich die offen formulierten Fragen mit Suggestiv- und Statement-Fragen ersetzt, die die Widersprüchlichkeit zwischen den Aussagen dem Beschuldigten und seiner Ehefrau betonen oder sogar die Zweifel an seinen Aussagen explizit machen. Beispielsweise wurde Frage 5, die im Basisprotokoll als typische Erzählaufforderung formuliert ist („Wie ging es weiter?“), mit der Statement-Frage „Dann haben Sie sie also zu Boden gestossen“ ersetzt (auf eine ähnliche Weise wurden auch die Fragen 4 und 8 verändert). Die Fragen 9 und 10 sind stärker zugespitzt: Die Frage 9 beginnt im manipulierten Protokoll mit „Ich glaube ihnen

nicht“, und bei der Frage 10 heisst es statt „Weiter sollen sie, nach diesem zu Boden stossen, die Sandra angerempelt haben. Was sagen sie dazu?“ neu „Weiter wird ihnen vorgeworfen, nach diesem zu Boden stossen, die Sandra sogar noch angerempelt zu haben. Es liegt auf der Hand, dass sie das gemacht haben.“

Im Gegensatz zu den Fragen sind die Antworten in der Protokollvariante „konfrontativer Befragungsstil“ nicht verändert worden. Aufgrund der identischen Antworten in beiden Protollen ist es möglich, die Effekte des manipulierten Befragungsstils im Protokoll auf die Einschätzungen der Experimentteilnehmenden zu isolieren (zu diesem Kapitel vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)).

Abbildung 3: Protokollvariante „konfrontativer Befragungsstil“: Erste Seite

Hinweise: Alle Namen von Personen, Institutionen und Örtlichkeiten sowie Daten sind geändert. Schreibfehler wurden unverändert übernommen.

Kantonspolizei Aargau

Einvernahme betr. Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten

Geschäfts-Nummer	111
Rapport von	Det Wm Peter Meier
Dienststelle	Regionalpolizei Suret
Einvernommen	Giovanni Bernasconi, 12.05.1977
Sprache Einvernahme	Schweizerdeutsch
Ort der Befragung	Polizeiposten Suhr
Beginn der Einvernahme	20. Juli 2011, 1435 Uhr

1 Sie werden wegen Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten gegen Sandra Bernasconi, Ihre getrennt lebende Ehefrau, befragt. Sie können die Aussage verweigern. Ihre Aussagen können als Beweismittel verwendet werden. Sie können jederzeit eine Verteidigung bestellen. Weiter mache ich Sie auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam.

Ich habe meine Rechte verstanden und bin bereit Aussagen zu machen.

2 Sie sind heute am 20.07.2011, 1430 Uhr nach telefonischer Vereinbarung auf dem Polizeiposten Suhr zur Befragung erschienen. Stimmt das?

Richtig.

3 Am Freitagabend 24.06.2011 trafen Sie sich mit Ihrer „Nochehefrau“ auf dem Gemeindehausplatz in Suhr. Sie wollten die gemeinsamen Kinder abholen für das Ihnen zustehende Besuchsrecht. Weshalb kam es zu den zuerst verbalen Differenzen?

Es ist so. Ich habe ihr gesagt, dass sie unsere Kinder auf die vereinbarte Zeit bereit hat. Es war 2015 Uhr, als sie mit den Kindern auf den Parkplatz gekommen ist.

Ich habe mir am Donnerstag bei ihr telefonisch gemeldet, um ihr den Abholungstermin bekannt zu geben. Also besser gesagt, sie wünschte, dass ich die Kinder jeweils um 2000 Uhr abhole.

An diesem Freitag-Abend wollte ich noch mit den Kindern ins Tessin fahren und wollte deshalb, dass die Kinder pünktlich bereit sind. Das habe ich ich Sandra auch am Donnerstag gesagt. Sie kam aber wie gesagt erst um 2015 Uhr auf den Parkplatz. Ich habe ihr freundlich gesagt, dass sie zu spät gekommen sei.

Sie rastete aber aus und beschimpfte mich mit üblen Worten. Da ich vor den Kindern nicht diskutieren wollte, drehte ich mich von Sandra ab und nahm die Kindern an den Schultern und wollte sie zu meinem Auto führen. Kurz nachdem ich mich von Sandra abgedreht hatte, packte sie mich an der rechten Schulter. Ich führte reflexartig eine Drehung sowie eine Stossbewegung mit dem rechten Arm aus. Dabei habe ich sie mit den Fingerspitzen im Schulter- und Brustbereich getroffen.

4 Und dann kam es zur tätlichen Auseinandersetzung, die zu den Verletzungen von Sandra geführt hat?

Im Anschluss daran wollte ich wieder zum Auto weitergehen. Ich konnte im Augenwinkel sehen, wie Sandra mit einer Art Karatekick mit „Vollschub“ auf mich zukam. Ich drehte mich um und konnte ihren Fuss packen. Ich hielt ihn mit einer Hand fest und stiess ihn zur Seite. Daraufhin fiel Sandra auf ihr Gesäss.

5 Dann haben Sie sie also zu Boden gestossen.

Sie fiel zu Boden, stand jedoch sofort wieder auf. Ich drehte mich ab und ging wieder mit den Kindern zu Auto. Sie beschimpfte mich sofort wieder.

Der einzige, der es noch lustig fand, war mein Sohn.

6 Wie haben sie denn gemerkt, dass er es lustig fand?

Ich lachte.

Bernasconi, Giovanni, 12.05.1977; 20.07.2011 1435
Gedruckt am 20.07.2011 1509 von Mepe

Seite 1 von 2

J.B.

Abbildung 4: Protokollvariante „konfrontativer Befragungsstil“: Zweite Seite

Es ist fast immer so. Sie schubste mich von hinten usw.. Darum habe ich ja das letzte Mal eine Anzeige bei ihnen gemacht. Das hört aber nicht auf. Das habe ich auch schon vor dem Jugendsekretariat erklärt, dass die Kindern besser woanders abgegeben werden und ich sie dort hole. Es ist jedes Mal das gleiche, dass Sandra mich provoziert und ausrastet.

7 Jetzt werden aber sie beschuldigt, Sandra mit ausgestreckten Arm gegen die Brust gestossen zu haben. Was sagen sie dazu?

Es ist so. Ich gehe sicher nicht einfach so jemanden zu Boden schlagen. Ich würde niemals vor den Kindern auf jemanden einschlagen. Sie hat mich so oft schon gestossen. Auch der Richter wird es sehen, dass wir uns jedes Mal streiten.

8 Gemäss der Anzeige sollen sie nach dem ersten Stossen sogar noch versucht haben, ihre Frau zu schlagen. Anerkennen Sie diesen Sachverhalt als richtig?

Nein, absolut nicht. Aber gar nicht. Das könnte auch mein Sohn bestätigen. Meine Freundin stand in der Nähe. Sie kommt jedes Mal mit. Ich kann jedoch nicht sagen, was sie gesehen hat.

9 Ich glaube ihnen nicht. Ihre Frau stellt die Situation also ganz anders dar: Sie sagen, dass Sandra sie „mit Vollschrub“ angegriffen hat. Ihre Frau aber sagte aus, dass Sie sie zuerst angegriffen haben und die Kickboxstellung eine vorsorgliche Abwehr eines weiteren Angriffs von Ihrer Seite war. Dann hätten sie den Fuss von Sandra gepackt und sie nach hinten gestossen, worauf sie zu Boden gefallen sei.

So ein Seich. Sie kam mit gestrecktem Fuss auf mich zu. Ich konnte den Fuss fassen und zur Seite stossen. Danach ist sie zu Boden gefallen.

10 Weiter wird ihnen vorgeworfen, nach diesem zu Boden stossen, die Sandra sogar noch angerempelt zu haben. Es liegt auf der Hand, dass sie das gemacht haben.

Nein. Das ist doch... Ich habe mich weggedreht und bin mit den Kindern zu meinem Auto gegangen. Es hatte noch zwei Jugendliche auf einer Parkbank ganz in der Nähe des Geschehens. Wenn ich gewusst hätte, dass sie eine Anzeige macht, hätte ich von den zweien die Personalien verlangt.

11 Gemäss der Anzeige hat sich Sandra folgende Verletzungen zugezogen:
- Schürfungen am rechten Unterarm und Oberschenkel
- Prellmarke auf der rechten Schulter
- Druckschmerz im Nacken und der Schultergürtelmuskulatur rechts
- Eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule
Nehmen sie dazu Stellung.

Ich weiss nicht, woher sie diese Verletzungen hat. Sie ist ja auf ihr Gesäss gefallen.

Es könnte auch sein, dass sie diese „Verletzungen“ bei ihrem Nahkampftraining erlitten haben.

Die kleine Schürfung am Arm könnte schon vor Sturz herrühren. Aber die Prellung auf der Seite sowie auf der Schulter kann ich mir nicht erklären.

12 Es erfolgt die Rapporterstattung an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten. Haben sie das verstanden?

Ja, ich habe das verstanden.

13 Wollen sie dieser Befragung noch etwas beifügen?

Ja. Das ist schon lange so, dass diese Frau aggressiv ist. Ich habe deshalb ja auch gegen die Frau eine Anzeige erstattet (bei Schreibenden). Sandra versucht nur, mich als gewalttätiger Vater hinzustellen. Darum macht sie diese Anzeigen.

Selbst gelesen und bestätigt.

Giovanni Bernasconi

G. Bernasconi

Einvernommen durch

Det Wm Peter Meier

P. Meier

11.2.2 Protokollvariante „Monolog“

Im Basisprotokoll ist die Einvernahme im dialogischen Format protokolliert. Um daraus ein monologisches Protokoll herzustellen, wurden die Redebeiträge des Polizisten entweder ganz gelöscht oder als Redebeitrag der befragten Person dargestellt. Bei der Variante von der ersatzlosen Streichung – dies betrifft die Fragen 4 bis 6 – sind die Antworten nahtlos aneinandergefügt worden, wie wenn die befragte Person sie ohne Zwischenfrage am Stück geäußert hat. So lautet beispielsweise der Übergang der Antworten zu den Fragen 4 und 5 im monologisierten Protokoll wie folgt: „[...] Daraufhin fiel Sandra auf ihr Gesäß. Sie fiel zu Boden, stand jedoch sofort wieder auf [...].“ (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6). Diese Manipulation entspricht einer gängigen Protokollierungsweise selbst bei der dialogischen Protokollierung (vgl. Capus et al. 2017: 30). Die übrigen Fragen bzw. Vorhalte (Fragen 1-3, 7-13) sind nicht vollumfänglich gelöscht, sondern in die Antwort der befragten Person eingefügt worden. Zum einen, um den Protokollinhalt nicht zu verändern, zum andern, damit die Antworten verständlich bleiben. Wo möglich, wurde der Frageinhalt als eigenständige Aussage der befragten Person dargestellt. Beispielsweise wurde das 2. Frage-Antwort Paar („Sie sind heute am 20.07.2011, 1430 Uhr nach telefonischer Vereinbarung auf dem Polizeiposten Suhr zur Befragung erschienen. Stimmt das?“ – „Richtig.“) in der monologischen Variante vollumfänglich als selbständiger Redebeitrag der befragten Person dargestellt: „Ich bin heute am 20.07.2011, 1430 Uhr nach telefonischer Vereinbarung auf dem Polizeiposten Suhr zur Befragung erschienen“. In fünf Fällen sind die Fragen auf eine andere Weise in die Antworten eingearbeitet worden, und zwar mit dem Einfügen von „Sie sagen mir“ oder „Ich habe verstanden“. Auf diese Weise ist der Polizist in insgesamt fünf Antworten der befragten Person les- und sichtbar. Beispielsweise wurde das 7. Frage-Antwort-Paar („Sie werden beschuldigt Sandra mit ausgestrecktem Arm gegen die Brust gestossen zu haben. Was sagen sie dazu?“ – „Es ist so. Ich gehe sicher nicht [...]“) im monologischen Protokoll wie folgt wiedergegeben: „Sie sagen mir, dass Sandra mich beschuldigt, sie gegen die Brust gestossen zu haben. Es ist so: Ich gehe sicher nicht [...]“. Über diese Anpassungen hinaus wurden die Antworten der befragten Person nicht verändert.

Abbildung 5: Protokollvariante „Monolog“: Erste Seite

Hinweise: Alle Namen von Personen, Institutionen und Örtlichkeiten sowie Daten sind geändert. Schreibfehler wurden unverändert übernommen.

Kantonspolizei Aargau

Einvernahme betr. Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten

Geschäfts-Nummer	111
Rapport von	Det Wm Peter Meier
Dienststelle	Regionalpolizei Suret
Einvernommen	Giovanni Bernasconi, 12.05.1977
Sprache Einvernahme	Schweizerdeutsch
Ort der Befragung	Polizeiposten Suhr
Beginn der Einvernahme	20. Juli 2011, 1435 Uhr

Ich bin heute am 20.07.2011, 1430 Uhr nach telefonischer Vereinbarung auf dem Polizeiposten Suhr zur Befragung erschienen.

Sie haben mich über das Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht sowie über das Recht auf Verteidigung informiert. Ich habe meine Rechte verstanden und bin bereit Aussagen zu machen.

Am Freitagabend 24.06.2011 traf ich meine von mir getrennt lebende Frau Sandra Bernasconi auf dem Gemeindehausplatz in Suhr. Ich wollte die gemeinsamen Kinder abholen für das mir zustehende Besuchsrecht. Dabei ist es zuerst zu verbalen Differenzen gekommen. Es war so: Ich habe ihr gesagt, dass sie unsere Kinder auf die vereinbarte Zeit bereit hat. Es war 2015 Uhr, als sie mit den Kindern auf den Parkplatz gekommen ist. Ich habe mir am Donnerstag bei ihr telefonisch gemeldet, um ihr den Abholungstermin bekannt zu geben. Also besser gesagt, sie wünschte, dass ich die Kinder jeweils um 2000 Uhr abhole. An diesem Freitag-Abend wollte ich noch mit den Kindern ins Tessin fahren und wollte deshalb, dass die Kinder pünktlich bereit sind. Das habe ich ich Sandra auch am Donnerstag gesagt. Sie kam aber wie gesagt erst um 2015 Uhr auf den Parkplatz. Ich habe ihr freundlich gesagt, dass sie zu spät gekommen sei. Sie rastete aber aus und beschimpfte mich mit üblen Worten. Da ich vor den Kindern nicht diskutieren wollte, drehte ich mich von Sandra ab und nahm die Kindern an den Schultern und wollte sie zu meinem Auto führen. Kurz nachdem ich mich von Sandra abgedreht hatte, packte sie mich an der rechten Schulter. Ich führte reflexartig eine Drehung sowie eine Stossbewegung mit dem rechten Arm aus. Dabei habe ich sie mit den Fingerspitzen im Schulter- und Brustbereich getroffen.

Im Anschluss daran wollte ich wieder zum Auto weitergehen. Ich konnte im Augenwinkel sehen, wie Sandra mit einer Art Karatekick mit „Vollschub“ auf mich zukam. Ich drehte mich um und konnte ihren Fuss packen. Ich hielt ihn mit einer Hand fest und stiess ihn zur Seite. Daraufhin fiel Sandra auf ihr Gesäss. Sie fiel zu Boden, stand jedoch sofort wieder auf. Ich drehte mich ab und ging wieder mit den Kindern zu Auto. Sie beschimpfte mich sofort wieder.

Der einzige, der es noch lustig fand, war mein Sohn. Er lachte. Es ist fast immer so. Sie schubste mich von hinten usw.. Darum habe ich ja das letzte Mal eine Anzeige bei ihnen gemacht. Das hört aber nicht auf. Das habe ich auch schon vor dem Jugendsekretariat erklärt, dass die Kindern besser woanders abgegeben werden und ich sie dort hole. Es ist jedes Mal das gleiche, dass Sandra mich provoziert und ausrastet.

Sie sagen mir, dass Sandra mich beschuldigt, sie gegen die Brust gestossen zu haben. Es ist so: Ich gehe sicher nicht einfach so jemanden zu Boden schlagen. Ich würde niemals vor den Kindern auf jemanden einschlagen. Sie hat mich so oft schon gestossen. Auch der Richter wird es sehen, dass wir uns jedes Mal streiten. Und geschlagen habe ich sie absolut nicht. Aber gar nicht. Das könnte auch mein Sohn bestätigen. Meine Freundin stand in der Nähe. Sie kommt jedes Mal mit. Ich kann jedoch nicht sagen, was sie gesehen hat.

Sie sagen mir, dass in der Anzeige steht, dass Sandra sich auf einen Angriff von mir vorbereitet hätte und deshalb in Kickboxstellung ging und ich dann ihren Fuss gepackt und sie nach hinten gestossen hätte. Das ist so ein Seich. Sie kam mit gestrecktem Fuss auf mich zu. Ich konnte den Fuss fassen und zur Seite stossen. Danach ist sie zu Boden gefallen. Und dass ich sie nachher noch angerempelt haben soll, nein. Das ist doch... Ich habe mich weggedreht und bin mit den Kindern zu meinem Auto gegangen. Es hatte noch zwei Jugendliche auf einer Parkbank ganz in der Nähe des Geschehens. Wenn ich gewusst hätte, dass sie eine Anzeige macht, hätte ich von den zweien die Personalien verlangt.

J.B.

Abbildung 6: Protokollvariante „Monolog“: Zweite Seite

Sie sagen mir, dass sie sich Schürfungen am rechten Unterarm und Oberschenkel, eine Prellmarke auf der rechten Schulter sowie Druckschmerz im Nacken und der Schultergürtelmuskulatur rechts zugezogen hat und die Beweglichkeit ihrer Halswirbelsäule eingeschränkt ist. Ich weiss nicht, woher sie diese Verletzungen hat. Sie ist ja auf ihr Gesäss gefallen. Es könnte auch sein, dass sie diese „Verletzungen“ bei ihrem Nahkampftraining erlitten haben. Die kleine Schürfung am Arm könnte schon vor Sturz herrühren. Aber die Prellung auf der Seite sowie auf der Schulter kann ich mir nicht erklären.

Ich habe verstanden, dass eine Rapporterstattung an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten erfolgt.

Ich möchte der Befragung noch beifügen, dass es schon lange so ist, dass diese Frau aggressiv ist. Ich habe deshalb ja auch gegen die Frau eine Anzeige erstattet (bei Schreibenden). Sandra versucht nur, mich als gewalttätiger Vater hinzustellen. Darum macht sie diese Anzeigen.

Selbst gelesen und bestätigt.

Giovanni Bernasconi



Einvernommen durch

Det Wm Peter Meier



11.2.3 Protokollvariante „stark geglättete Sprache“

Die im Basisprotokoll verschriftlichten Fragen und Antworten sind – wie in Einvernahmeprotokollen üblich – sprachlich geglättet. Bei der Überführung des Gesprochenen in die geschriebene Sprache, was im konkreten Fall zusätzlich die Übersetzung vom Schweizerdeutschen in die deutsche Standardsprache beinhaltete, hat der Polizist sämtliche Wörtlichkeitsmarker in den Fragen und Antworten weggelassen. Trotzdem ist das Gesprochene in diesem Protokoll noch sichtbar, etwa bei der Satzlänge und bei der Syntax. So sind die Sätze eher kurz und deren Formulierungen wenig komplex und aufgrund von Fehlern in Grammatik und Rechtschreibung holprig, genauso wie es im Gesprochenen häufig der Fall ist.

Für die Protokollvariante „stark geglättete Sprache“ wurden Orthografie- und Grammatikfehler durchgehend korrigiert. Ausserdem habe ich einige kurze Sätze zu längeren Sätzen zusammengefügt und das Niveau des Wortschatzes angehoben wie folgendes Beispiel in Tabelle 3 zeigt (für das ganze Protokoll vgl. Abbildung 7 und Abbildung 8).

Tabelle 3: Darstellung des manipulierten Sprachstils am Beispiel des dritten Frage-Antwort Paares

Basisprotokoll („geglättete Sprache“)	Protokollvariante „stark geglättete Sprache“
Am Freitagabend 24.06.2011 trafen Sie sich mit Ihrer „Nochehefrau“ auf dem Gemeindehausplatz in Suhr. Sie wollten die gemeinsamen Kinder abholen für das Ihnen zustehende Besuchsrecht. Weshalb kam es zu den zuerst verbalen Differenzen?	Am Freitagabend, 24. Juni 2011 trafen Sie sich mit Ihrer getrennt lebenden Ehefrau auf dem Gemeindehausplatz in Suhr. Sie wollten die gemeinsamen Kinder abholen für das Ihnen zustehende Besuchsrecht. Weshalb kam es zu den zuerst verbalen Differenzen?
Es ist so. Ich habe ihr gesagt, dass sie unsere Kinder auf die vereinbarte Zeit bereit hat. Es war 2015 Uhr, als sie mit den Kindern auf den Parkplatz gekommen ist.	Es war wie folgt zu den verbalen Differenzen gekommen: Ich hatte Sandra meinerseits vorgängig mitgeteilt, dass unsere Kinder zur vereinbarten Zeit – also am Freitagabend um 20.00 Uhr – abholbereit sein sollten. Nun war es aber schon 20.15 Uhr, als sie mit den Kindern auf dem Parkplatz erschienen ist.
Ich habe mir am Donnerstag bei ihr telefonisch gemeldet, um ihr den Abholungstermin bekannt zu geben. Also besser gesagt, sie wünschte, dass ich die Kinder jeweils um 2000 Uhr abhole.	Ich hatte mich am Donnerstag telefonisch bei ihr gemeldet, um ihr den Übergabetermin bekannt zu geben beziehungsweise sie hatte gewünscht, dass ich die Kinder jeweils um 20.00 Uhr abhole.
[...]	[...]

Zusätzlich wurde eine Antwort an die juristische Fachsprache angepasst, indem die beiden Begriffe „vorsätzlich“ (statt „einfach so“) und „jemandem eine Körperverletzung zufügen“ (statt „auf jemanden einschlagen“) in die Antwort der beschuldigten Person auf Frage 7

eingefügt worden sind. Die ursprüngliche Antwortpassage aus dem Basisprotokoll („Es ist so. Ich gehe sicher nicht einfach so jemanden zu Boden schlagen. Ich würde niemals vor den Kindern auf jemanden einschlagen. [...]“) lautet dementsprechend im manipulierten Protokoll wie folgt: „Es ist folgendermassen: Ich schlage sicher nicht vorsätzlich jemanden zu Boden und ich würde niemals vor den Kindern jemandem eine Körperverletzung zufügen. [...]“.

Abbildung 7: Protokollvariante „stark geglättete Sprache“: Erste Seite

Hinweis: Alle Namen von Personen, Institutionen und Örtlichkeiten sowie Daten sind geändert.

Kantonspolizei Aargau

Einvernahme betr. Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten

Geschäfts-Nummer	111
Rapport von	Det Wm Peter Meier
Dienststelle	Regionalpolizei Suret
Einvernommen	Giovanni Bernasconi, 12.05.1977
Sprache Einvernahme	Schweizerdeutsch
Ort der Befragung	Polizeiposten Suhr
Beginn der Einvernahme	20. Juli 2011, 14.35 Uhr

1 Sie werden wegen Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten gegen Sandra Bernasconi, Ihre getrennt lebende Ehefrau, befragt. Sie können die Aussage verweigern. Ihre Aussagen können als Beweismittel verwendet werden. Sie können jederzeit eine Verteidigung bestellen. Weiter mache ich Sie auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam.

Ich habe meine Rechte verstanden und bin bereit Aussagen zu machen.

2 Sie sind heute am 20. Juli 2011, um 14.30 Uhr nach telefonischer Vereinbarung auf dem Polizeiposten Suhr zur Befragung erschienen. Stimmt das?

Ja, das stimmt.

3 Am Freitagabend, 24. Juni 2011 trafen Sie sich mit Ihrer getrennt lebenden Ehefrau auf dem Gemeindehausplatz in Suhr. Sie wollten die gemeinsamen Kinder abholen für das Ihnen zustehende Besuchsrecht. Weshalb kam es zu den zuerst verbalen Differenzen?

Es war wie folgt zu den verbalen Differenzen gekommen: Ich hatte Sandra meinerseits vorgängig mitgeteilt, dass unsere Kinder zur vereinbarten Zeit – also am Freitagabend um 20.00 Uhr – abholbereit sein sollten. Nun war es aber schon 20.15 Uhr, als sie mit den Kindern auf dem Parkplatz erschienen ist.

Ich hatte mich am Donnerstag telefonisch bei ihr gemeldet, um ihr den Übergabetermin bekannt zu geben beziehungsweise sie hatte gewünscht, dass ich die Kinder jeweils um 20.00 Uhr abhole.

An diesem Freitagabend wollte ich mit den Kindern noch ins Tessin fahren und es war mir deshalb wichtig, dass die Kinder pünktlich bereit waren. Sandra hatte davon Kenntnis und trotzdem erschien sie, wie erwähnt, erst um 20.15 Uhr auf dem Parkplatz. Ich sagte ihr dann in freundlichem Ton, dass sie zu spät gekommen sei.

Darauf verlor sie die Nerven und beschimpfte mich mit abfälligen Worten. Da ich nicht vor den Kindern diskutieren wollte, drehte ich mich von Sandra ab und begann die Kinder an den Schultern zu meinem Auto zu führen. Unmittelbar nachdem ich mich von Sandra abgedreht hatte, packte sie mich an der rechten Schulter. Daraufhin führte ich reflexartig eine Drehung sowie eine Stossbewegung mit dem rechten Arm aus, wobei ich sie mit den Fingerspitzen im Schulter- und Brustbereich getroffen habe.

4 Wie ging es weiter?

Im Anschluss daran wollte ich zum Auto zurückgehen. Ich konnte aus den Augenwinkeln sehen, wie Sandra mit einer Art Karatekick mit voller Kraft auf mich zukam. Ich drehte mich deshalb um und vermochte ihren Fuss zu packen. Mit einer Hand hielt ich ihn fest, stiess ihn zur Seite, woraufhin Sandra auf ihr Gesäss fiel.

5 Wie ging es weiter?

Sie fiel zu Boden, stand jedoch sogleich wieder auf. Ich wandte mich von ihr ab und ging mit den Kindern weiter in Richtung Auto. Sie beschimpfte mich sogleich wieder.

Der Einzige, der die Situation noch lustig fand, war mein Sohn.

Bernasconi, Giovanni, 12.05.1977; 20.07.2011 1435
Gedruckt am 20.07.2011 1509 von Mepe

Seite 1 von 2

J.B.

Abbildung 8: Protokollvariante „stark geglättete Sprache“: Zweite Seite

6	Wie haben Sie es gemerkt, dass er es lustig fand?
Er lachte.	
Es ereignete sich fast immer so. Sie schubste mich von hinten usw. Darum hatte ich beim letzten Mal eine Anzeige bei Ihnen hinterlegt, doch hört es trotzdem nicht auf. Ich habe bereits vor dem Jugendsekretariat erklärt, dass die Kinder für die Übergabe besser woanders abgegeben würden. Ansonsten wiederholt sich bei jeder Übergabe das Gleiche, Sandra provoziert mich und verliert die Nerven.	
7	Sie werden beschuldigt Sandra mit ausgestrecktem Arm gegen die Brust gestossen zu haben. Was sagen Sie dazu?
Es ist folgendermassen: Ich schlage sicher nicht vorsätzlich jemanden zu Boden und ich würde niemals vor den Kindern jemandem eine Körperverletzung zufügen. Sie hat mich derart oft schon gestossen. Auch der Richter wird erkennen, dass sich die verbalen Auseinandersetzungen jedes Mal wiederholen.	
8	Gemäss der Anzeige sollen Sie nach dem ersten Stossen noch versucht haben, Ihre Frau zu schlagen. Was sagen Sie dazu?
Nein, das stimmt absolut nicht, überhaupt nicht. Das könnte auch mein Sohn bestätigen. Meine Freundin, welche mich jedes Mal begleitet, stand in der Nähe. Ich kann jedoch nicht sagen, was sie gesehen hat.	
9	Weiter soll sich Sandra auf einen weiteren Angriff vorbereitet und eine Kickboxstellung eingenommen haben. Sie hätten den Fuss von Sandra gepackt und sie nach hinten gestossen, worauf sie zu Boden gefallen sei. Was sagen Sie dazu?
So ein Schwachsinn. Sie kam mit gestrecktem Fuss auf mich zu, worauf ich den Fuss fasste und zur Seite stiess und sie zu Boden gefallen ist.	
10	Weiter sollen Sie, nach diesem Sturz, Sandra angerempelt haben. Was sagen Sie dazu?
Nein. Das ist doch... Ich hatte mich weggedreht und war mit den Kindern zu meinem Auto gegangen. Es sassen noch zwei Jugendliche auf einer Parkbank ganz in der Nähe des Geschehens. Wenn ich gewusst hätte, dass sie eine Anzeige machen wird, hätte ich von den beiden die Personalien verlangt.	
11	Gemäss der Anzeige soll sich Sandra folgende Verletzungen zugezogen haben: - Schürfwunden am rechten Unterarm und Oberschenkel - Prellmarke auf der rechten Schulter - Druckschmerz im Nacken und der Schultergürtelmuskulatur rechts - Eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule Was sagen Sie dazu?
Ich weiss nicht, woher sie diese Verletzungen hat. Sie ist ja auf ihr Gesäss gefallen.	
Es könnte sein, dass sie diese „Verletzungen“ bei ihrem Nahkampftraining erlitten hat.	
Die kleine Schürfwunde am Arm könnte schon vom Sturz herrühren, aber die Prellung auf der Seite sowie auf der Schulter kann ich mir nicht erklären.	
12	Es erfolgt die Rapporterstattung an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten. Haben Sie das verstanden?
Ja, das habe ich verstanden.	
13	Wollen Sie dieser Befragung noch etwas beifügen?
Ja, ich möchte gerne zum Schluss noch etwas anfügen. Schon seit längerer Zeit ist diese Frau aggressiv und ich habe deshalb auch eine Anzeige gegen sie erstattet (beim Schreibenden). Sandra versucht nur, mich als gewalttätigen Vater hinzustellen, darum erstattet sie diese Anzeigen.	
Selbst gelesen und bestätigt:	
	Giovanni Bernasconi 
Einvernommen durch	Det Wm Peter Meier 
Bernasconi, Giovanni, 12.05.1977; 20.07.2011 1435	
Seite 2 von 2	
Gedruckt am 20.07.2011 1509 von Mepe	

11.2.4 Protokollvariante „sichtbare Protokollkorrekturen“

Das Basisprotokoll wurde vollumfänglich am Computer finalisiert und enthält keine sichtbaren Änderungen der befragten Person. Um daraus ein Protokoll mit sichtbaren, also handschriftlichen Änderungen herzustellen, wurde das Basisprotokoll an vier Stellen manipuliert (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10). An zwei Orten – in den Antworten auf die Fragen 3 und 6 – wurden Rechtschreib- resp. Tippfehler korrigiert. So wurde beispielsweise die Antwort auf die Frage 3 „Das habe ich ich Sandra [...]“ im Basisprotokoll in der Protokollvariante in „Das habe ich Sandra [...]“ abgeändert. Die Streichung des zweiten „ich“ erfolgte handschriftlich direkt an der entsprechenden Protokollstelle und wurde, wie in der Praxis üblich, mit dem Namenskürzel der befragten Person gekennzeichnet. Die beiden anderen handschriftlichen Änderungen greifen stärker in den Aussageinhalt ein. Bei ihnen handelt es sich um inhaltliche Präzisierungen, die den Beschuldigten entlasten. Im Basisprotokoll sind diese Entlastungen mit dem Computer notiert worden, in der Protokollvariante sind sie handschriftlich eingefügt. So endet die Antwort auf Frage 3 im Basisprotokoll wie folgt: „[...] Dabei habe ich sie mit den Fingerspitzen im Schulter- und Brustbereich getroffen“. Im manipulierten Protokoll ist nur „Dabei habe ich sie im Schulter- und Brustbereich getroffen“ mit dem Computer verschriftlicht; „mit den Fingerspitzen“ ist wiederum handschriftlich und mit dem Namenskürzel an der betreffenden Protokollstelle eingefügt worden (ähnlich auch die Manipulation der Antwortpassage in der Frage 9, vgl. Abbildung 9).

Alle vier Protokolleingriffe stellen bezüglich Umfang und Substanz Korrekturen dar, wie sie in der schweizerischen Einvernahmepraxis anzutreffen sind. Abgesehen von diesen formalen Anpassungen weicht die Protokollmanipulation nicht vom Basisprotokoll ab (zu diesem Kapitel vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017).

Abbildung 9: Protokollvariante „sichtbare Protokollkorrekturen“: Erste Seite

Hinweise: Alle Namen von Personen, Institutionen und Örtlichkeiten sowie Daten sind geändert. Schreibfehler wurden unverändert übernommen.

Kantonspolizei Aargau

Einvernahme betr. Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten

Geschäfts-Nummer 111
Rapport von Det Wm Peter Meier
Dienststelle Regionalpolizei Suret
Einvernommen Giovanni Bernasconi, 12.05.1977
Sprache Einvernahme Schweizerdeutsch
Ort der Befragung Polizeiposten Suhr
Beginn der Einvernahme 20. Juli 2011, 1435 Uhr

1 Sie werden wegen Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten gegen Sandra Bernasconi, Ihre getrennt lebende Ehefrau, befragt.
Sie können die Aussage verweigern. Ihre Aussagen können als Beweismittel verwendet werden. Sie können jederzeit eine Verteidigung bestellen. Weiter mache ich Sie auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam.

Ich habe meine Rechte verstanden und bin bereit Aussagen zu machen.

2 Sie sind heute am 20.07.2011, 1430 Uhr nach telefonischer Vereinbarung auf dem Polizeiposten Suhr zur Befragung erschienen. Stimmt das?

Richtig.

3 Am Freitagabend 24.06.2011 trafen Sie sich mit Ihrer „Nochehefrau“ auf dem Gemeindehausplatz in Suhr. Sie wollten die gemeinsamen Kinder abholen für das Ihnen zustehende Besuchsrecht. Weshalb kam es zu den zuerst verbalen Differenzen?

Es ist so. Ich habe ihr gesagt, dass sie unsere Kinder auf die vereinbarte Zeit bereit hat. Es war 2015 Uhr, als sie mit den Kindern auf den Parkplatz gekommen ist.

Ich habe mir am Donnerstag bei ihr telefonisch gemeldet, um ihr den Abholungstermin bekannt zu geben. Also besser gesagt, sie wünschte, dass ich die Kinder jeweils um 2000 Uhr abhole.

An diesem Freitag-Abend wollte ich noch mit den Kindern ins Tessin fahren und wollte deshalb, dass die Kinder pünktlich bereit sind. Das habe ich ~~ich~~ Sandra auch am Donnerstag gesagt. Sie kam aber wie gesagt erst um 2015 Uhr auf den Parkplatz. Ich habe ihr freundlich gesagt, dass sie zu spät gekommen sei.

Sie rastete aber aus und beschimpfte mich mit üblen Worten. Da ich vor den Kindern nicht diskutieren wollte, drehte ich mich von Sandra ab und nahm die Kindern an den Schultern und wollte sie zu meinem Auto führen. Kurz nachdem ich mich von Sandra abgedreht hatte, packte sie mich an der rechten Schulter. Ich führte reflexartig eine Drehung sowie eine Stossbewegung mit dem rechten Arm aus. Dabei habe ich sie im Schulter- und Brustbereich getroffen.

4 *mit den Fingerspitzen* Wie ging es weiter?

Im Anschluss daran wollte ich wieder zum Auto weitergehen. Ich konnte im Augenwinkel sehen, wie Sandra mit einer Art Karatekick mit „Vollschub“ auf mich zukam. Ich drehte mich um und konnte ihren Fuss packen. Ich hielt ihn mit einer Hand fest und stiess ihn zur Seite. Daraufhin fiel Sandra auf ihr Gesäss.

5 Wie ging es weiter?

Sie fiel zu Boden, stand jedoch sofort wieder auf. Ich drehte mich ab und ging wieder mit den Kindern zu Auto. Sie beschimpfte mich sofort wieder.

Der einzige, der es noch lustig fand, war mein Sohn.

Bernasconi, Giovanni, 12.05.1977; 20.07.2011 1435
Gedruckt am 20.07.2011 1509 von Mepe

Seite 1 von 2

Abbildung 10: Protokollvariante „sichtbare Protokollkorrekturen“: Zweite Seite

6	Wie haben sie es gemerkt, dass er es lustig fand?	J.B.
 Ich lachte.		
Es ist fast immer so. Sie schubste mich von hinten usw.. Darum habe ich ja das letzte Mal eine Anzeige bei ihnen gemacht. Das hört aber nicht auf. Das habe ich auch schon vor dem Jugendsekretariat erklärt, dass die Kindern besser woanders abgegeben werden und ich sie dort hole. Es ist jedes Mal das gleiche, dass Sandra mich provoziert und ausrastet.		
7	Sie werden beschuldigt Sandra mit ausgestreckten Arm gegen die Brust gestossen zu haben. Was sagen sie dazu?	
Es ist so. Ich gehe sicher nicht einfach so jemanden zu Boden schlagen. Ich würde niemals vor den Kindern auf jemanden einschlagen. Sie hat mich so oft schon gestossen. Auch der Richter wird es sehen, dass wir uns jedes Mal streiten.		
8	Gemäss der Anzeige sollen sie nach dem ersten Stossen noch versucht haben, ihre Frau zu schlagen. Was sagen sie dazu?	
Nein, absolut nicht. Aber gar nicht. Das könnte auch mein Sohn bestätigen. Meine Freundin stand in der Nähe. Sie kommt jedes Mal mit. Ich kann jedoch nicht sagen, was sie gesehen hat.		
9	Weiter soll sich Sandra auf einen weiteren Angriff vorbereitet haben und eine Kickboxstellung eingenommen haben. Sie hätten den Fuss von Sandra gepackt und sie nach hinten gestossen, worauf sie zu Boden gefallen ist. Was sagen sie dazu?	
So ein Seich. Sie kam mit <u>dem gestreckten Bein</u> gestrecktem Fuss auf mich zu. Ich konnte den Fuss fassen und zur Seite stossen. Danach ist sie zu Boden gefallen.		
10	Weiter sollen sie, nach diesem zu Boden stossen, die Sandra angerempelt haben. Was sagen sie dazu?	J.B.
Nein. Das ist doch... Ich habe mich weggedreht und bin mit den Kindern zu meinem Auto gegangen. Es hatte noch zwei Jugendliche auf einer Parkbank ganz in der Nähe des Geschehens. Wenn ich gewusst hätte, dass sie eine Anzeige macht, hätte ich von den zweien die Personalien verlangt.		
11	Gemäss der Anzeige soll sich Sandra folgende Verletzungen zugezogen haben: - Schürfungen am rechten Unterarm und Oberschenkel - Prellmarke auf der rechten Schulter - Druckschmerz im Nacken und der Schultergürtelmuskulatur rechts - Eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule Was sagen sie dazu?	
Ich weiss nicht, woher sie diese Verletzungen hat. Sie ist ja auf ihr Gesäss gefallen.		
Es könnte auch sein, dass sie diese „Verletzungen“ bei ihrem Nahkampftraining erlitten haben.		
Die kleine Schürfung am Arm könnte schon vor Sturz herrühren. Aber die Prellung auf der Seite sowie auf der Schulter kann ich mir nicht erklären.		
12	Es erfolgt die Rapporterstattung an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten. Haben sie das verstanden?	
Ja, ich habe das verstanden.		
13	Wollen sie dieser Befragung noch etwas beifügen?	
Ja. Das ist schon lange so, dass diese Frau aggressiv ist. Ich habe deshalb ja auch gegen die Frau eine Anzeige erstattet (bei Schreibenden). Sandra versucht nur, mich als gewalttätiger Vater hinzustellen. Darum macht sie diese Anzeigen.		
Selbst gelesen und bestätigt.		
		G. Bernasconi
Einvernommen durch Det Wm Peter Meier		P. Meier
Bernasconi, Giovanni, 12.05.1977; 20.07.2011 1435 Gedruckt am 20.07.2011 1509 von Mepe Seite 2 von 2		

12 Teilnehmende Personen und Vorgehen

Die experimentelle Studie wurde zweimal durchgeführt. Im September 2013 wurde sie als Vorstudie mit Rechtstudierenden in fünf Vorlesungen an zwei Schweizer Universitäten realisiert. Diese Vorstudie wurde anschliessend im November und Dezember 2013 mit geringfügigen Abweichungen als Hauptstudie mit Schweizer Strafrichterinnen und Strafrichtern in Form einer schriftlichen Befragung repliziert. Da sich die teilnehmenden Personen wie auch das Vorgehen von Vor- und Hauptstudie unterscheiden, werden sie hier einzeln vorgestellt. In stark verkürzter Form sind die teilnehmenden Personen wie auch das Vorgehen bereits in Hohl Zürcher et al. (2017) und Hohl Zürcher/Capus (eingereicht) beschrieben.

12.1 Vorstudie

Obwohl die Vorstudie mit Studierenden durchgeführt werden sollte, war es das Ziel, die Bedingungen möglichst an jene der Hauptstudie anzunähern. Es wurden deshalb Studierende gesucht, die mindestens über grundlegendes strafrechtliches Wissen verfügen. Damit zudem eine genügend grosse Fallzahl je Protokollgruppe erreicht werden konnte, wurden Dozierende der Juristischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich direkt angeschrieben und gefragt, ob die Untersuchung während einer ihrer Vorlesungen durchgeführt werden könne. Fünf Dozierende haben meine Anfrage positiv beantwortet. Zwei Dozierende willigten ein, das Experiment während ihrer Veranstaltung durchzuführen; bei den übrigen drei Dozierenden wurde die Untersuchung im Anschluss an deren Veranstaltung durchgeführt. Alle fünf Vorlesungen richteten sich an Studierende, die das erste Studienjahr mit den Einführungsvorlesungen zu Strafrecht erfolgreich absolviert hatten.

Die Durchführungsweise der Studie war in allen fünf Veranstaltungen identisch. Zuerst habe ich die anwesenden Studierenden mündlich darüber informiert, dass ich im Forschungsprojekt „Strafverfahren im Wandel“ arbeite, das vom Schweizerischen Nationalfonds gefördert wird und inhaltlich die Untersuchung schriftlicher Einvernahmeprotokolle im schweizerischen Strafverfahrenskontext zum Ziel hat. Zudem erhielten die Studierenden die Information, dass es sich bei der Studie, an der sie nun teilnehmen würden, ebenfalls um Einvernahmeprotokollierung gehe. Um zu verhindern, dass die Experimentteilnehmenden in ihrem Verhalten beeinflusst werden, sind die Studierenden nicht genauer über das Ziel der Untersuchung informiert worden.

Danach erhielten die Studierenden den konkreten Ablauf der Studie vorgestellt. In allen Vorlesungen wurden den Studierenden 15 Minuten eingeräumt, um die kurze Falleinführung und ein Einvernahmeprotokoll zu lesen sowie den Fragebogen auszufüllen. Anschliessend wurde sämtliches Unterrichtsmaterial eingesammelt.

Die Falleinführung skizziert die wichtigsten Fakten aus der Straftakte wie Tatvorwurf, Hauptaussage des mutmasslichen Opfers zum Sachverhalt sowie persönliche Angaben zu beiden Ehegatten. Alle Informationen zum Fall wurden – wie in den Protokollen – anonymisiert. Der genaue Wortlaut der Falleinführung lautete:

Am 27. Juni 2011* erschien Sandra Bernasconi auf dem Polizeiposten Suhr und erstattete Anzeige gegen ihren getrennt lebenden Ehemann Giovanni Bernasconi wegen einer körperlichen Auseinandersetzung. Sie ist 33-jährig, Hausfrau und Sicherheitsangestellte und schweizerische Staatsangehörige. Er ist 34-jährig, Automechaniker und italienischer Staatsangehöriger. Sandra und Giovanni Bernasconi kämpfen beide ums Sorgerecht für ihre Kinder nach der Scheidung; sie sind nicht vorbestraft.

Beim Erstellen der Anzeige sagte Sandra Bernasconi aus, dass Giovanni Bernasconi sie an seinem Besuchswochenende bei der Übergabe der Kinder nach einer verbalen Auseinandersetzung physisch angegriffen und verletzt habe, so dass sie anschliessend für einige Tage krankgeschrieben war. Die Schilderung des Sachverhalts aus Sicht von Giovanni Bernasconi geht aus dem beiliegenden Protokoll der ersten Einvernahme hervor, die auf dem Polizeiposten Suhr stattgefunden hat.

*Alle Daten sowie Namen von Personen, Institutionen und Örtlichkeiten sind fiktiv.

Der Fragebogen wiederum setzte sich aus drei Teilen zusammen: Der erste Teil bestand aus den Einschätzungsfragen zum Fall, im zweiten Teil wurde nach soziodemographischen Daten gefragt, und der letzte Teil enthielt sechs Fragen zur Durchführung des Experiments wie beispielsweise zur Verständlichkeit von Anweisungen und Begriffen.

Die Vorstudie umfasste im Unterschied zur Hauptstudie nicht fünf, sondern sechs Protokolle: Zusätzlich arbeitete ich damals noch mit der Protokollvariante „Teilmonolog“. Diese Variante entsprach einer Zwischenform zwischen der monologischen und der dialogischen Protokollierung. Äusserlich erschien sie als Frage-Antwort-Protokoll, enthielt jedoch eine längere Passage monologischer Protokollierung (Antworten auf die Fragen 3-6). Da diese Protokollmanipulation bei der Analyse keinerlei signifikante Effekte auf die Einschätzungen zeigte, was darauf hindeutete, dass die Manipulation zu geringfügig war, wurde sie in der Hauptstudie nicht mehr berücksichtigt.

Um die Studierenden zufällig in die verschiedenen Experimentalgruppen einzuteilen, wurden die Protokolle sortiert (Protokolle 1-2-3-4-5-6, 1-2-3-4-5-6 etc.) und

zusammen mit der Falleinführung und dem Fragebogen, die für alle teilnehmenden Personen identisch waren, im Vorlesungssaal jeder Person einzeln der Reihe nach verteilt.

Insgesamt haben 656 Studierende teilgenommen. Aufgrund fehlender Angaben zu genauen Studierendenzahlen von zwei grossen Veranstaltungen kann keine exakte Teilnahmequote für die ganze Vorstudie, also über alle fünf Veranstaltungen hinweg, berechnet werden. In der ersten grossen Vorlesung haben 311 von geschätzten 450 anwesenden Personen teilgenommen (ungefähre Teilnahmerate: 69 %), in der zweiten grossen Veranstaltung sind 67 von ungefähr 120 verteilten Fragebogen abgegeben worden (ungefähre Teilnahmerate: 56 %). Die geringere Beteiligung in der zweiten Vorlesung liegt vermutlich daran, dass die Veranstaltung am späten Nachmittag stattgefunden hat und einige Studierende den Vorlesungssaal umgehend nach Abschluss der Veranstaltung verliessen. In den drei übrigen Vorlesungen betrug die Teilnahmerate 100 % (154 Personen), 94 % (33 von 35 Personen) und 88 % (91 von 103 Personen). Während in der Vorlesung mit 100 %-iger Beteiligung die dozierende Person ihre Vorlesungszeit für die Durchführung meiner Studie zur Verfügung stellte, liegt die geringere Teilnahmequote von 88 % in der letzten Veranstaltung darin begründet, dass einige Personen bereits vorher in einer anderen Vorlesung am Experiment teilgenommen hatten.

Um sicher zu stellen, dass alle Studierende über grundlegendes Wissen von Strafrecht verfügen, wurden von den 656 teilnehmenden Studierenden 36 Personen, die nicht mit Sicherheit Rechtswissenschaft im Hauptfach studierten, aus der Analyse ausgeschlossen. Von diesen 36 Personen waren neun Personen gemäss ihren eigenen Angaben in einem anderen Hauptfach eingeschrieben, und 26 Personen haben diese Frage nicht beantwortet. Die verbleibenden Personen verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Protokollgruppen: BAPRO ($n = 108$), BEFRSTIL ($n = 106$), MONOLOG ($n = 101$), TEILMONOLOG ($n = 102$), SPRACHE ($n = 98$) und PROTKORR ($n = 105$). Eine Übersicht über die soziodemographischen Merkmale der Studierenden gibt Tabelle 4.

Tabelle 4: Soziodemographische Merkmale der Rechtstudierenden (Vorstudie) ($n = 620^{25}$)

<i>Metrische Variable</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Alter in Jahren	22,79 [Range = 14 (19-33 Jahre)]	2,27

<i>Kategoriale Variablen</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Absolute Häufigkeit</i>	<i>Relative Häufigkeit in %</i>
Geschlecht	männlich	228	38,2
	weiblich	369	61,8
Studiengang	Bachelor	489	81,0
	Master	115	19,0
Anzahl vollendete Semester	2	193	31,9
	3	94	15,5
	4	73	12,1
	5	62	10,2
	6	32	5,3
	7	42	6,9
	8	42	6,9
	9	30	5,0
	10	16	2,6
	>10	22	3,6

Um die vorgenommene und oben beschriebene Randomisierung der Experimentalgruppen zu überprüfen, wurden die soziodemographischen Merkmale der Teilnehmenden zwischen der Kontrollgruppe vs. jeweils einer Versuchsgruppe verglichen und allfällige Unterschiede auf ihre Signifikanz hin überprüft. In diesen Analysen ist der Protokollstil die unabhängige Variable und jeweils ein soziodemographisches Merkmal die abhängige Variable. Insgesamt wurden 20 einzelne Analysen durchgeführt: fünf Gruppenvergleiche für je vier soziodemographische Merkmale. Die verwendeten statistischen Verfahren sind der unabhängige t-Test für die metrische Variable Alter, der χ^2 -Test für die dichotomen Variablen Geschlecht und Studiengang sowie der Mann-Whitney-U-Test für die ordinal skalierte Variable Anzahl vollendete Semester. Die Ergebnisse zeigen, dass bei allen vier soziodemographischen Merkmalen keine Unterschiede zwischen den Gruppen bestehen ($p > 0,159$). Entsprechend kann von einer erfolgreichen Randomisierung gesprochen werden. Wie oben beschrieben, wird die Protokollgruppe TEILMONOLOG aus der Datenanalyse ausgeschlossen. Dementsprechend umfasst die für die Datenanalyse relevante Stichprobe der Studierenden 518 statt 620 Personen.

²⁵ Da nicht alle Studierenden alle soziodemographischen Fragen beantwortet haben, variiert die Grösse n je Merkmal.

12.2 Hauptstudie

Die Hauptstudie mit Richterinnen und Richtern wurde als schriftliche Befragung konzipiert. Angeschrieben wurden einerseits alle Richterinnen und Richter, die in der Deutschschweiz an einem Strafgericht tätig sind. Diese Gruppe setzt sich zusammen aus ordentlich gewählten Berufsrichterinnen und -richtern (mit juristischer Bildung) und Laienrichterinnen und -richtern (ohne juristische Bildung) sowie aus Ersatz- und Fachrichterinnen und -richtern. Andererseits wurden alle ordentlich gewählten Richterinnen und Richter aus der Deutschschweiz mit einer juristischen Bildung befragt, die an Spezialgerichten wie beispielsweise an einem Verwaltungs- oder Handelsgericht tätig sind (ohne Laien-, Ersatz- und Fachrichter). Diese zweite Gruppe wurde für die Hauptstudie berücksichtigt, um trotz einer allfälligen tiefen Rücklaufquote genügend Antworten zu erhalten. In einer 2008 veröffentlichten schweizerischen Studie schickten nämlich nur 11 % der angeschriebenen Strafrichterinnen und Strafrichtern den Fragebogen zurück (Kuhn/Enescu 2008: 3).

Insgesamt wurden so 1'941 Richterinnen und Richter ermittelt. Grundlage für die Adressliste – die mangels einer bereits bestehenden Liste eigens für die vorliegende Studie erstellt worden ist – bildeten entweder online zugängliche, gerichtsspezifische Verzeichnisse von Richterinnen und Richtern oder sogenannte Staatskalender, also Verzeichnisse über kantonale Behörden.

Das Untersuchungsmaterial, bestehend aus Falleinführung, Protokoll und Fragebogen, wurde zusammen mit einem Begleitbrief und einem vorfrankierten Rückantwortcouvert an alle 1'941 Richterinnen und Richter verschickt (vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Der erste Versand fand im November 2013 statt, ein Erinnerungsversand erfolgte im Dezember 2013. Sowohl Falleinführung als auch Protokolle sind mit Ausnahme der neu nicht mehr mitgeschickten Protokollvariante „Teilmonolog“ identisch mit dem in der Vorstudie verwendeten Material. Der Fragebogen wiederum beinhaltete in seinem ersten Teil mehrheitlich die gleichen Einschätzungsfragen, wie sie den Studierenden unterbreitet worden sind (für zwei Abweichungen vgl. Kapitel 13.2); er wurde aber ergänzt mit Fragen zur Protokollverwendung am Gericht sowie zu Verfahrensentscheiden (vgl. ebenfalls Kapitel 13.2). Um sicherzustellen, dass die angeschriebenen Richterinnen und Richter zufällig in eine der fünf Experimentalgruppen eingeteilt sind, habe ich die Adresslisten nach Namen und Vornamen geordnet und jeder Adresse fortlaufend ein Protokoll zugewiesen (Protokolle 1-2-3-4-5, 1-2-3-4-5 etc.). Das

Begleitschreiben beinhaltete ebenfalls keine Informationen zu den forschungsleitenden Fragen.

Von den 1'941 angeschriebenen Richterinnen und Richtern schickten 615 Personen den Fragebogen zurück. Die Rücklaufquote beträgt somit 31,7 % und liegt deutlich über den Erwartungen. Die hohe Fallzahl erlaubte es, im Nachhinein alle Personen aus der Analyse auszuschliessen, die aktuell an einem Spezialgericht statt an einem Strafgericht tätig sind und auch vorher nie als Strafrichterin oder Strafrichter gearbeitet haben ($n = 92$) oder diese Frage nicht beantwortet haben ($n = 13$). Die relevante Stichprobe für die Analyse umfasst folglich 510 Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung als Strafrichterinnen oder -richter arbeiten oder zu einem früheren Zeitpunkt an einem Strafgericht beschäftigt waren und deshalb Erfahrung mit der Verwendung von Protokollen in Strafverfahren besitzen. Sie verteilen sich wie folgt auf die Protokollgruppen: BAPRO ($n = 101$), BEFRSTIL ($n = 116$), MONOLOG ($n = 103$), SPRACHE ($n = 92$) und PROTKORR ($n = 98$). Tabelle 5 beschreibt die teilnehmenden Richterinnen und Richter mit den relevanten soziodemographischen Merkmalen.²⁶

Tabelle 5: Soziodemographische Merkmale der Strafrichterinnen und Strafrichter (Hauptstudie) ($n = 510$)

<i>Metrische Variablen</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>	
Alter in Jahren	52,37 [Range = 49 (28-77 Jahre)]	9,19	
Gerichtserfahrung in Jahren, gewichtet mit Pensum	6,27 [Range = 35 (0-35 Jahre)]	7,77	

<i>Kategoriale Variablen</i>	<i>Kategorien</i>	<i>Absolute Häufigkeit</i>	<i>Relative Häufigkeit in %</i>
Geschlecht	männlich	303	60,1
	weiblich	201	39,9
Höchster Bildungsabschluss	Matura/berufl. Grundbildung	62	12,2
	Höhere Berufsbildung	65	12,8
	Hochschule (Uni, FH)	316	62,4
	Doktorat/Habilitation	64	12,6
Juristische Bildung (Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften)	nein	198	39,5
	ja	303	60,5
Gerichtsinstanz	erste	407	79,8
	zweite	103	20,2

In der Hauptstudie wurde ebenfalls geprüft, ob die teilnehmenden Personen tatsächlich zufällig auf die verschiedenen Experimentalgruppen aufgeteilt worden sind. Analog zum Vorgehen in der Vorstudie wurden insgesamt 24 Signifikanztests durchgeführt: Vier Gruppenvergleiche für je sechs soziodemographische Merkmale. Die Ergebnisse von 23

²⁶ Da nicht alle Richterinnen und Richter alle soziodemographischen Fragen beantwortet haben, variiert die Grösse n je Merkmal.

Tests zeigen, ausgehend vom konventionellen Schwellenwert von $p < 0,05$, keine signifikanten Unterschiede in den soziodemographischen Merkmalen zwischen der Kontroll- und jeweils einer Versuchsgruppe ($p > 0,072$). Einzig in einem Test unterscheiden sich die teilnehmenden Personen statistisch signifikant, und zwar die Personen der Kontrollgruppe BAPRO und der Versuchsgruppe BEFRSTIL hinsichtlich Gerichtserfahrungsumfang, $t(182,40) = 2,36$, $p = 0,020$. In der Versuchsgruppe verfügen Richterinnen und Richter über weniger Gerichtserfahrung als in der Kontrollgruppe (Mittelwert_{BAPRO} = 7,12 Jahre; Mittelwert_{BEFRSTIL} = 4,78 Jahre). Möglicherweise hat der konfrontative Befragungsstil insbesondere amtsjüngere Richterinnen und Richter dazu bewegt, an der Studie teilzunehmen. Um auszuschliessen, dass der Protokolleffekt auf den unterschiedlichen Umfang an Gerichtserfahrung zurückgeht, wird in der Analyse zusätzlich nach der Gerichtserfahrung kontrolliert.

13 Messgrössen

13.1 Vorstudie

Die Einschätzungsfragen zu den Protokollvarianten bilden den zentralen Teil des Fragebogens, da sie die abhängigen Variablen der vorliegenden Studie abbilden. Alle Einschätzungsfragen waren als Aussagen formuliert, denen die Befragten mehr oder weniger zustimmen konnten. Einzelne Items der Einschätzungsfragen zu Glaubhaftigkeit, Schuld, Fairness und Authentizität lehnen sich an Formulierungen von de Keijser et al. (2012) an. Die verwendete Ratingskala war sechsstufig und umfasste die Kategorien „trifft überhaupt nicht zu“, „trifft nicht zu“, „trifft eher nicht zu“, „trifft eher zu“, „trifft zu“, „trifft voll und ganz zu“. Um zu verhindern, dass die teilnehmenden Personen bei Ambivalenz oder Indifferenz auf eine beliebige Antwortkategorie ausweichen und so die Ergebnisse verzerren (Converse/Presser 1986: 35f.; Jacob et al. 2013: 39), gab es bei jeder Einschätzungsfrage zusätzlich die Möglichkeit, „weiss nicht“ zu wählen.

Die Einschätzungen zur befragten Person wurden folgendermassen erhoben (vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017; Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)): *Glaubhaftigkeit* wurde in Anlehnung an das Konzept der *Story Acceptability* (Pennington/Hastie 1986, 1991, 1992; vgl. Kapitel 9.1.1) mit vier Items gemessen: „Die Aussagen von Giovanni B. überzeugen mich“, „Die Aussagen von Giovanni B. sind konsistent“, „Die Aussagen von Giovanni B. sind plausibel (einleuchtend)“ und „Die Aussagen von Giovanni B. sind glaubhaft“. Für die Datenanalyse wurden diese Items, die eng miteinander

zusammenhängen (Cronbachs $\alpha = 0,88$), zu einer Mittelwertskala zusammengefasst. Für die Einschätzung der *Schuld* wurde das Item „Giovanni B. hat sich der Körperverletzung oder Tätlichkeiten schuldig gemacht“ verwendet. Das Item für die *Kooperationsbereitschaft* lautete „Giovanni B. verhält sich kooperativ“.

Die Einschätzung der *Fairness* der befragenden Person wurde gestützt auf das Konzept der *Procedural Justice* (vgl. Fn. 22 in Kapitel 9.1.4; vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)) mit folgenden fünf Items operationalisiert: „Das Verhalten des Polizisten gegenüber Giovanni B. ist respektvoll“, „Polizist Meier hat Giovanni B. auf eine faire Art und Weise befragt“, „Polizist Meier ist Giovanni B. gegenüber voreingenommen“, „Polizist Meier hat Giovanni B. umfassend zum Sachverhalt befragt“ und „Giovanni B. hatte genügend Raum, um in der Einvernahme seine Sicht auf den Sachverhalt darzulegen“. Wie bei der Glaubhaftigkeit wurde auch mit den Items zur Fairness eine Mittelwertskala gebildet (Cronbachs $\alpha = 0,82$).²⁷

Die Einschätzung der *Authentizität* des Protokolls wurde mit drei Items gemessen, die wie folgt lauten: „Es sind alle relevanten Aspekte der Einvernahme protokolliert“, „Das Protokoll gibt den Inhalt der Aussagen von Giovanni Bernasconi genau wieder“ und „Das Protokoll gibt den Inhalt der Fragen von Polizist Meier genau wieder“. Der Alphakoeffizient nach Cronbach für diese drei Items beträgt in der Vorstudie 0,49. Für die Bildung von Skalen gilt üblicherweise ein Schwellenwert von 0,7 oder gar 0,8 (Schecker 2014: 5), d.h. der Zusammenhang dieser drei Items ist eigentlich nicht ausreichend für die Bildung einer Mittelwertskala. Da die drei Items in der Hauptstudie aber eng miteinander zusammenhängen (Cronbachs $\alpha = 0,73$), wird analog zum Vorgehen in der Hauptstudie auch in der Vorstudie aus diesen drei Items eine Mittelwertskala gebildet. Die Einschätzung zur *Bindungskraft* des Protokolls wurde mit „Die protokollierten Aussagen von Giovanni B. sind wichtige Beweise im weiteren Verfahren“ operationalisiert und jene zur *Lesbarkeit* mit dem Item „Das Protokoll ist gut lesbar“.

Nach diesem ersten Teil mit den Einschätzungsfragen enthielt der Fragebogen einen zweiten Teil, der fünf soziodemographische Fragen beinhaltete zu Studiengang, Hauptfach, Anzahl vollendeter Semester, Geschlecht und Geburtsjahr. Der dritte und letzte Teil umfasste sechs Fragen zur Verständlichkeit von Anweisungen und zu in der Studie verwendeten Begriffen. Damit sollte sichergestellt werden, dass allfällige Unklarheiten im

²⁷ Für die Mittelwertskala wurde das Item „Polizist Meier ist Giovanni B. gegenüber voreingenommen“ umgepolt, damit die inhaltliche Ausrichtung aller fünf Items übereinstimmt.

Untersuchungsmaterial noch vor Durchführung der Hauptstudie ausgeräumt werden können.

13.2 Hauptstudie

Der zentrale Teil des Fragebogens mit den Einschätzungsfragen ist in der Hauptstudie fast identisch mit jenem der Vorstudie. So sind die Einschätzungen zur *Glaubhaftigkeit* (Cronbachs $\alpha = 0,90$), *Schuld*, *Kooperationsbereitschaft*, *Authentizität* (Cronbachs $\alpha = 0,73$) und *Lesbarkeit* unverändert von der Vorstudie übernommen worden. Einzig die Fragen zur *Fairness* und *Bindung* wurden in der Hauptstudie abgeändert. Bei der Einschätzung zur *Fairness* wurden die fünf Items aus der Vorstudie mit dem Item „Polizist Meier hat Giovanni B. kompetent einvernommen“ ergänzt (vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Kompetenz wird teilweise nebst Respekt, Neutralität, Vertrauen und rechtliches Gehör als weitere Komponente im Konzept der *Procedural Justice* genannt. Da davon ausgegangen wurde, dass Studierenden das Wissen fehlt, um die Befragungskompetenz beurteilen zu können, wurde dieses Item in der Vorstudie weggelassen. Die sechs Items zu Fairness haben in der Hauptstudie eine hohe innere Konsistenz (Cronbachs $\alpha = 0,90$).²⁸ Die *Bindungskraft* des Protokolls wurde in der Hauptstudie mit dem Item „Giovanni B. kann die protokollierten Aussagen später kaum widerrufen“ gemessen (vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017). Dieses Item bildet die Bindungskraft von Protokollen genauer ab als das in der Vorstudie verwendete Item.

In einem zweiten Teil wurde den Richterinnen und Richtern zuerst eine offene Frage zur Relevanz verschiedener Dokumentarten in der Strafsakte für die Falleinarbeitung gestellt („Welche Dokumente der Strafsakte nehmen Sie in der Regel als Erstes zur Hand, wenn Ihnen ein Straffall neu zugeteilt worden ist? Bitte nennen Sie ein bis drei Dokumente.“). Anschliessend enthielt der Fragebogen eine Einschätzungsfrage zur Nützlichkeit von Einvernahmeprotokollen („Wie nützlich schätzen Sie das Protokoll der Einvernahme von Giovanni B. ein [...]“) und zwar „für die Rekonstruktion des Sachverhalts“; „für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Aussagen“; „für Erkenntnisse über die sprachlichen Fähigkeiten der befragten Person“; „für Erkenntnisse über die intellektuellen Fähigkeiten der befragten Person“ und „für Erkenntnisse über die Glaubwürdigkeit der befragten Person“. Die sechsstufige Antwortskala dieser

²⁸ Wie in der Vorstudie wurde auch in der Hauptstudie das Item „Polizist Meier ist Giovanni B. gegenüber voreingenommen“ für die Mittelwertskala umgepolt, damit die inhaltliche Ausrichtung aller sechs Items übereinstimmt.

Nützlichkeitseinschätzung lautete „gar nicht nützlich“, „nicht nützlich“, „eher nicht nützlich“, „eher nützlich“, „nützlich“, „sehr nützlich“, die wiederum mit der Antwortoption „weiss nicht“ ergänzt worden ist (vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Aus diesen fünf Items wurde eine Mittelwertskala gebildet (Cronbachs $\alpha = 0,76$). Zwei weitere Fragen zu konkreten Verfahrensentscheiden schlossen diesen Teil ab. Diese Fragen lauteten wie folgt: „Wenn Sie auf der Grundlage des Einvernahmeprotokolls von Giovanni B. entscheiden müssten, wie sicher sind Sie sich, dass Sie die Geschädigte²⁹ Sandra B. als Zeugin für eine Einvernahme vor Gericht vorladen würden?“ resp. „Wenn Sie auf der Grundlage des Einvernahmeprotokolls von Giovanni B. entscheiden müssten, wie sicher sind Sie sich, dass Sie die im Protokoll genannten zwei Jugendlichen von der Parkbank als Zeugen für eine Einvernahme vor Gericht vorladen würden?“. Für beide Fragen wurde ebenfalls eine sechsstufige Einschätzungsskala verwendet („Der Vorladung bin ich mir [...]“ „gar nicht sicher“, „nicht sicher“, „eher nicht sicher“, „eher sicher“, „sicher“, „sehr sicher“) sowie die Antwortoption „weiss nicht“ angeboten.

Der dritte Teil des Fragebogens beinhaltete Fragen zur Soziodemographie wie Alter, Geschlecht, höchster Bildungsabschluss, juristische Bildung, Umfang Arbeitspensum, Umfang Gerichtserfahrung, Gerichtsinstanz, Rechtsgebiete und Kanton des Arbeitsorts.

14 Datenanalyse

Die Datenanalyse stützt sich auf verschiedene statistische Verfahren wie t-Tests für unabhängige Stichproben (kurz: t-Test), Mann-Whitney-U-Tests (kurz: U-Test) oder multiple lineare Regressionen. Dieses Kapitel enthält die Beschreibung des detaillierten Vorgehens bei der Datenanalyse, geordnet nach den beiden Forschungsfragen.

Die *erste Forschungsfrage* untersucht, wie sich ausgewählte Protokollstile auf die Protokolllektüre auswirken, d.h. ob und wie Polizistinnen und Polizisten mit der Protokollierung Einfluss auf die Interpretation des Protokollinhalts nehmen können. Die Ergebnisse sind in Kapitel 15 beschrieben und diskutiert. Getrennt nach Protokollstil wurden zuerst die Mittelwerte der Protokollgruppen BAPRO und einer der vier Versuchsgruppen hinsichtlich der verschiedenen Einschätzungsfragen zum Fall ermittelt (z.B. Glaubhaftigkeit, Schuld, Fairness). Anschliessend wurde die statistische Signifikanz der Mittelwertunterschiede mit dem t-Test für unabhängige Stichproben geprüft. Bei

²⁹ Vgl. Fn. 3.

signifikanten Ergebnissen wurde zusätzlich die Effektstärke d gemäss Cohen (1988) berechnet. Die Berechnung der Effektstärke stützt sich auf die Annahme, dass die Standardabweichung in beiden Gruppen vergleichbar ist (Field 2018: 114-116). In der vorliegenden Arbeit ist diese Annahme bei einigen wenigen Hypothesentests verletzt. In der Literatur ist es umstritten, ob in diesem Fall die Standardformel ((Mittelwert 1 minus Mittelwert 2) / Standardabweichung 1) verwendet werden kann, oder ob eine „gepoolte“ Standardabweichung sinnvoller ist, die die Standardabweichung und Grösse beider Gruppen berücksichtigt (ebd.: 115). In der vorliegenden Arbeit wurden deshalb beide Varianten berechnet, welche Ergebnisse ähnlicher Grössenordnung ergeben – auch in Fällen mit ungleichen Standardabweichungen. Deshalb werden bei den Ergebnissen die Effektstärken nach der klassischen Berechnungsart, also mit der Standardabweichung der Kontrollgruppe, präsentiert. Die Interpretation dieser Effektstärke lautet wie folgt: $d < 0,2$ (kein Effekt); $d = 0,2$ (kleiner Effekt); $d = 0,5$ (mittlerer Effekt) und $d = 0,8$ (grosser Effekt) (Cohen 1988: 24-27).

Alle abhängigen Variablen, die nicht mit einer Mittelwertskala, sondern mit einem einzelnen Item auf einer 6-Punkt-Skala operationalisiert worden sind, sind ordinal- und nicht intervallskaliert, wie es der t-Test als parametrisches Verfahren grundsätzlich voraussetzt. Dies trifft auf die sechs abhängigen Variablen Schuld, Kooperationsbereitschaft, Bindung, Lesbarkeit sowie Einladung des mutmasslichen Opfers und Einladung der Zeugen zu. Obwohl verschiedene Studien gezeigt haben, dass parametrische Tests verlässliche Ergebnisse produzieren, selbst wenn die Anforderungen an das Skalenniveau nicht erfüllt sind (vgl. Norman 2010), wurden in dieser Arbeit die Hypothesen zu diesen abhängigen Variablen zusätzlich mit dem Mann-Whitney-U-Test geprüft. Dieses Verfahren eignet sich für Daten, die die Voraussetzungen an parametrische Verfahren verletzen (Field 2018: 297). Von insgesamt 28 durchgeführten U-Tests (Daten Richterschaft und Studierende), sind 26-mal die Ergebnisse von t-Test und U-Test vergleichbar; einzig in zwei Tests weichen die Ergebnisse geringfügig voneinander ab, da sich die statistische Signifikanz des Effektes etwas abschwächt und nicht mehr auf dem 5 % Niveau, sondern nur noch auf dem 10 % Niveau signifikant ist. Dies betrifft den Mittelwertvergleich zur Lesbarkeit (Gruppen BAPRO und MONOLOG der Richterschaft) und zur Vorladung der Geschädigten (Gruppen BAPRO und PROTKORR der Richterschaft). Trotzdem kann basierend auf diesen vergleichbaren Ergebnissen festgehalten werden, dass sich auch in der vorliegenden Studie die Robustheit des t-Tests gegenüber dieser Art von Verletzung der Testanforderungen grossmehrheitlich bestätigt,

wie sie bereits Norman (2010) aufgezeigt hat. Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit des nächsten Kapitels mit den Ergebnissen verzichte ich deshalb auf die detaillierte Beschreibung der Ergebnisse dieser U-Tests und präsentiere nur jene der t-Tests. Die weiteren Annahmen der statistischen Verfahren wurden ebenfalls getestet und sind erfüllt, wo nicht anders in den Ergebnissen vermerkt. Alle statistischen Analysen stützen sich auf zweiseitige Signifikanztests; als relevanter Schwellenwert für die Annahme oder Ablehnung der Hypothesen wurde ein p-Wert von $< 0,05$ gewählt, der als „konventioneller Schwellenwert“ gilt (Field 2018: 76, 902).

Trotz der randomisierten Zuteilung der teilnehmenden Personen zu den Protokollgruppen (Experimentbedingungen) haben Voranalysen gezeigt, dass Richterinnen und Richter der Protokollgruppe BEFRSTIL signifikant mehr Gerichtserfahrung aufweisen als Richterinnen und Richter der Gruppe BAPRO (vgl. Kapitel 12.2). Um in den Hypothesentestes sicherzustellen, dass allfällige Unterschiede in den Einschätzungen zum Fall auch tatsächlich auf den Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“ zurückgeführt werden können und nicht auf den unterschiedlichen Umfang an Gerichtserfahrung, wurden zusätzlich zum t-Test multiple lineare Regressionen durchgeführt. Diese Regressionsanalysen berücksichtigen neben dem Protokollstil BEFRSTIL sowie der Gerichtserfahrung als unabhängige Variablen auch die weiteren soziodemographischen Merkmale der Richterinnen und Richtern wie Alter, Geschlecht und juristische Bildung, da diese alle untereinander stark korrelieren (vgl. bivariate Korrelationen im Anhang B). Die Ergebnisse der Regressionsanalyse verdeutlichten, dass im Gruppenvergleich BAPRO und BEFRSTIL tatsächlich nicht der Protokollstil, sondern das Geschlecht die relevante Einflussgrösse auf die Schuleinschätzung ist. In der Folge wurden auch für die übrigen Protokollgruppenvergleiche bzgl. Schuld (Daten aus Vor- und Hauptstudie) multiple Regressionen gerechnet.

Um zu verhindern, dass die teilnehmenden Personen bei Ambivalenz oder Indifferenz eine beliebige Antwort auf der Skala treffen, wurde der Richterschaft sowie den Studierenden nebst der Einschätzungsskala die Antwortoption *weiss nicht* angeboten. Je nach Einschätzungsfrage wurde diese Antwortmöglichkeit unterschiedlich oft verwendet; darüber hinaus sind vereinzelte Einschätzungsfragen gar nicht beantwortet worden („keine Angabe“). In diesem Zusammenhang fallen insbesondere alle Einschätzungen zur Schuld auf, da sie einen Missinganteil von mindestens 31,6 %

aufweisen.³⁰ Da die Schuldeinschätzung in der Strafrechtspraxis nicht basierend auf einem einzigen Protokoll vorgenommen wird, ist davon auszugehen, dass die teilnehmenden Personen diese Frage aus ihrer Sicht tatsächlich nicht beantworten konnten und es sich deshalb nicht um Antwortverweigerung handelt. Das Item wurde deshalb nicht aus der Datenanalyse ausgeschlossen. Um besser zu verstehen, wie diese Missings zu Stande gekommen sind und ob allenfalls die Protokollstile einen Effekt auf die Antwortoptionen „weiss nicht“ und „keine Angabe“ haben, habe ich vertiefende Analysen mit logistischen Regressionen durchgeführt. In diesen logistischen Regressionen bilden jeweils eine Dummy-Variable zu den Missing Values einer Einschätzungsfrage wie beispielsweise zur Schuld die abhängige Variable und die soziodemographischen Merkmale sowie der Protokollstil die unabhängigen Variablen. Bei den Dummy-Variablen wurde allen Fällen der Wert 0 zugewiesen, die die Einschätzungsfrage auf der Skala beantwortet haben (*non-missing values*); hingegen bedeutet der Wert 1, dass die Fälle entweder mit *weiss nicht* geantwortet oder keine Angabe gemacht haben (*missing values*). Die Ergebnisse dieser Analysen werden ebenfalls im Kapitel 15 – wo relevant – beschrieben und diskutiert.

Mit der *zweiten Forschungsfrage* wird nach Antworten gesucht, wie Gerichtserfahrung die Rezeption von Einvernahmeprotokollen beeinflusst. Ich interessiere mich erstens dafür, ob sich die Protokollstile unterschiedlich auswirken, je nachdem, ob eine Studentin resp. ein Student oder eine Richterin resp. ein Richter das Protokoll liest. Bei dieser Frage geht es also um den Effekt von Protokollstilen in Abhängigkeit von einem Merkmal der Rezipientinnen und Rezipienten, der Gerichtserfahrung. Da sich Rechtstudierende von Strafrichterinnen und Strafrichtern primär bzgl. Gerichtserfahrung unterscheiden,³¹ macht dieser Vergleich sichtbar, wie Gerichtserfahrung und die mit ihr verknüpften impliziten Wahrnehmungs- und Deutungsmuster die Wirkung von

³⁰ In der Vorstudie variiert der Anteil an Missings (*weiss nicht* oder *keine Angabe*) bei der Schuldeinschätzung zwischen 31,6 % und 35,2 %. In der Hauptstudie beträgt dieser Anteil zwischen 41,4 % und 50,5 %. Bei den übrigen Einschätzungen ist der Anteil an *weiss nicht* und *keine Angabe* deutlich geringer (< 13,0 %).

³¹ Neben der Gerichtserfahrung unterscheiden sich Studierende sowie Richterinnen und Richter auch bezüglich Alter: Während Studierende durchschnittlich fast 23 Jahre alt sind, sind Richterinnen und Richter durchschnittlich 52 Jahre alt, also fast 30 Jahre älter (vgl. Kapitel 12.1 und 12.2). Gemäss der vorliegenden Daten kommt dem Alter der teilnehmenden Personen eine marginale Rolle zu. Basierend auf multiplen linearen Regressionen mit den Einschätzungsfragen als abhängige Variablen und den soziodemographischen Merkmalen sowie den Protokollstilen als unabhängige Variablen hat sich gezeigt, dass sowohl bei Studierenden wie auch bei Richterinnen und Richtern das Alter keine zentrale Einflussgrösse ist (Ausnahme ist die Glaubhaftigkeitseinschätzung bei der Richterschaft, vgl. Kapitel 16). Da auch ausgehend von den sozialwissenschaftlichen Theorien zur Rezeption und zum Lesen nicht zu erwarten ist, dass das Alter eine wichtige Einflussgrösse auf die Protokollrezeption darstellt, wird das Alter beim Vergleich der Protokollstileffekte zwischen Studierenden und Richterinnen und Richtern nicht weiter vertieft.

Protokollstilen beeinflussen.³² Aufgrund fehlender Erkenntnisse aus bisherigen Studien ist die gewählte Vorgehensweise explorativ, es werden keine Hypothesen getestet. Die im Rahmen der ersten Forschungsfrage ermittelten Protokollstil-Effekte der Vor- und Hauptstudien werden auf einer deskriptiven Ebene verglichen und diskutiert (in den Kapiteln 15 und 16).

Der Effekt der Gerichtserfahrung auf die Protokolllektüre wird in Kapitel 16 vertieft. Am Beispiel der Glaubhaftigkeitseinschätzung, *der* zentralen Einschätzungsgrösse beim Lesen von Protokollen, analysiere ich innerhalb der Richterschaft, wie die juristische Bildung und die Gerichtserfahrung zueinander in Beziehung stehen und wie sich diese Beziehung wiederum auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung auswirkt. Grundlage dafür sind hierarchische Regressionen sowie eine Mediationsanalyse.

³² Grundsätzlich wäre es auch in Frage gekommen, die zweite Forschungsfrage alleine mit den Daten der Hauptstudie zu prüfen. Da in der Hauptstudie Gerichtserfahrung signifikant mit den anderen soziodemographischen Merkmalen Alter, Geschlecht und juristische Bildung zusammenhängt, wäre es allerdings notwendig gewesen, diese Einflussgrössen ebenfalls mit in die Analyse einzubeziehen. Dies hätte zu einem 2x2x2 faktoriellen Experimentdesign (Protokoll x Geschlecht x juristische Bildung) mit zwei Kovariablen (Alter, Gerichtserfahrung) geführt. Da die Hauptstudie nicht primär für diese Forschungsfrage konzipiert worden ist, würden in diesem Design die Fallzahlen den Anforderungen statistischer Verfahren nicht mehr genügen. Gleichzeitig ist der Vergleich Studierende-Richterschaft aus wissenschaftlich-methodischer Sicht interessant. Experimentelle Studien im Kontext von Strafverfahren werden aus forschungsökonomischen Gründen oder aufgrund des schwierigen Feldzugangs oftmals mit Studierenden und nicht mit Strafrechtspraktikerinnen und -praktikern durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Arbeit geben also auch Aufschluss darüber, ob Erkenntnisse aus Experimenten ausschliesslich mit Studierenden tatsächlich auf die Strafrechtspraxis übertragbar sind.

V ERGEBNISSE

15 Empirische Befunde zur Wirkung der Protokollstile auf die Rezeption der Richterinnen und Richter sowie der Studierenden

15.1 Effekt konfrontativer Befragungsstil

15.1.1 Empirische Befunde

Die Wirkung des protokollierten konfrontativen Befragungsstils wird mit fünf Hypothesen, basierend auf den Daten der Protokollgruppen BAPRO (Kontrollgruppe) und BEFRSTIL (Versuchsgruppe), sowohl in der Vorstudie als auch in der Hauptstudie getestet (zu diesem Kapitel vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)). Tabelle 6 fasst die Ergebnisse der Hypothesentests zusammen. Neben den Mittelwerten (M) der beiden Protokollgruppen bzgl. der Einschätzungen zu Glaubhaftigkeit, Schuld, Kooperationsbereitschaft, Fairness und Bindung enthält die Tabelle auch die Standardabweichungen (StA), die Werte der t -Statistiken (t), die Signifikanzwerte (p) sowie die Anzahl der Beobachtungen, d.h. die Stichprobengrösse (n). Die Grösse n variiert je abhängige Variable, da nicht alle teilnehmenden Personen sämtliche Fragebogenitems auf der Einschätzungsskala beantwortet haben. Die Ergebnisse der Hypothesentests zum Protokollstil konfrontativer Befragungsstil lauten folgendermassen.

Tabelle 6: Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“: Wirkung auf die Einschätzungen von Studierenden ($n = 214$) sowie Richterinnen und Richtern ($n = 217$). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t -Tests für Glaubhaftigkeit, Schuld, Kooperationsbereitschaft, Fairness und Bindung

		Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
		BAPRO	BEFRSTIL	t-Tests		
		M (StA)	M (StA)	t	p	n
Studierende	Glaubhaftigkeit	3,11 (0,83)	2,87 (0,85)	2,08	0,039	213
	Schuld	2,22 (1,12)	2,47 (1,26)	-1,27	0,207	141
	Kooperation	4,07 (0,79)	3,97 (0,95)	0,87	0,387	212
	Fairness	3,45 (0,72)	2,59 (0,96)	7,38	< 0,001	214
	Bindung	3,58 (1,07)	3,69 (1,09)	-0,68	0,495	193
Richterschaft	Glaubhaftigkeit	3,16 (0,79)	2,93 (0,80)	2,09	0,038	214
	Schuld	2,18 (0,94)	2,52 (0,97)	-1,98	0,050	121
	Kooperation	3,67 (0,72)	3,62 (0,75)	0,49	0,622	208
	Fairness	3,58 (0,61)	2,24 (0,87)	13,22	< 0,001	216
	Bindung	2,86 (1,38)	2,68 (1,24)	0,97	0,332	202

Anmerkung: Nicht alle teilnehmenden Personen beantworteten sämtliche Fragebogenitems, deshalb variiert die Stichprobengrösse n . Die sechsstufigen Antwortskalen aller Items reichen von 0 bis 5; *weiss nicht* war

zusätzliche Antwortkategorie. Glaubhaftigkeit und Fairness sind Mittelwertskalen, gebildet aus mehreren Items.

Hypothese 1: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil wirken Aussagen weniger glaubhaft als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

Der postulierte negative Zusammenhang zwischen dem Protokollstil konfrontativer Befragungsstil (BEFRSTIL) und der Glaubhaftigkeitseinschätzung von Aussagen bestätigt sich in der Vor- und Hauptstudie. Studierende der Protokollgruppe BEFRSTIL schätzen die Aussagen als weniger glaubhaft ein als Studierende der Protokollgruppe BAPRO, die das Basisprotokoll mit dem nicht konfrontativen Befragungsstil gelesen haben, $M = 3,11$, $StA = 0,83$ (BAPRO) vs. $M = 2,87$, $StA = 0,85$ (BEFRSTIL) (vgl. Tabelle 6). Die Mittelwertdifferenz ist gemäss t-Test statistisch signifikant, $t(211) = 2,08$, $p = 0,039$. Die Effektstärke d beträgt 0,29 und repräsentiert gemäss Cohen (1988) einen kleinen Effekt (vgl. Kapitel 14). Auch in der Hauptstudie bestätigt sich die Wirkungsannahme des protokollierten konfrontativen Befragungsstils bzgl. Glaubhaftigkeitseinschätzung. Richterinnen und Richter der Gruppe BEFRSTIL schätzen die Aussage der beschuldigten Person als weniger glaubhaft ein als Richterinnen und Richter der Gruppe BAPRO, $M = 3,16$, $StA = 0,79$ (BAPRO) vs. $M = 2,93$, $StA = 0,80$ (BEFRSTIL). Dieser Mittelwertunterschied ist signifikant, $t(212) = 2,09$, $p = 0,038$. Die Effektstärke d beträgt ebenfalls 0,29, was nach Cohen (1988) einem kleinen Effekt entspricht.

Trotz der zufälligen Zuteilung der teilnehmenden Personen zu den verschiedenen Protokollgruppen unterscheiden sich Richterinnen und Richter der Protokollgruppen BAPRO und BEFRSTIL hinsichtlich ihres Umfangs an Gerichtserfahrung (vgl. Kapitel 12.2). Wie bereits in Kapitel 14 angekündigt, wurde deshalb beim Protokollstil konfrontativer Befragungsstil zusätzlich zum t-Test mit einer multiplen linearen Regression geprüft, ob der Effekt des Befragungsstils signifikant bleibt, wenn nach Gerichtserfahrung sowie juristischer Bildung, Alter und Geschlecht – die alle eng miteinander korrelieren – kontrolliert wird (vgl. Anhang B für eine Übersicht über die bivariaten Korrelationen). Die Ergebnisse der multiplen Regression bestätigen die Resultate des t-Tests: Auch unter Einbezug der soziodemographischen Variablen wirkt sich der protokollierte konfrontative Befragungsstil negativ auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung aus, $\beta = -0,17$; $p = 0,015$.³³

³³ Das multiple Regressionsmodell, das die Glaubhaftigkeitseinschätzung aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristischer Bildung, Alter und Geschlecht vorhersagt, ist statistisch signifikant, $F(5, 192) = 4,30$, $p < 0,001$, korrigiertes $R^2 = 0,08$. Von den fünf unabhängigen Variablen ist nur BEFRSTIL auf dem Signifikanzniveau von 5 % statistisch signifikant. Wird ein Signifikanzniveau von 10 % berücksichtigt, ist auch Gerichtserfahrung eine statistisch relevante Einflussgrösse, $\beta = -0,18$, $p = 0,072$.

Hypothese 2: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil werden beschuldigte Personen eher als schuldig eingeschätzt als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

Die vorliegenden Daten bestätigen Hypothese 2 nicht. In der Vorstudie zeigt der protokollierte konfrontative Befragungsstil keine signifikante Wirkung auf die Einschätzungen der Studierenden zur Schuld, $t(139) = -1,27, p = 0,207$. In der Hauptstudie ist der Sachverhalt komplexer. Zwar zeigen die Ergebnisse des t-Tests zur Schuldeinschätzung von Richterinnen und Richtern vorerst einen knapp signifikanten Effekt, $t(119) = -1,98, p = 0,050$. Wie in Hypothese 2 postuliert, schätzen Richterinnen und Richter der Gruppe BEFRSTIL die befragte Person eher als schuldig ein als Richterinnen und Richter der Gruppe BAPRO, $M = 2,18, StA = 0,94$ (BAPRO) vs. $M = 2,52, StA = 0,97$ (BEFRSTIL). Die Effektstärke d nach Cohen (1988) beträgt 0,37 und repräsentiert einen kleinen bis mittleren Effekt. Allerdings zeigt die multiple Regressionsanalyse, die die soziodemographischen Merkmale der teilnehmenden Personen mitberücksichtigt, dass dieser Effekt nicht auf den veränderten Befragungsstil im Protokoll zurückzuführen ist, sondern auf das Geschlecht der teilnehmenden Personen. Von den fünf unabhängigen Variablen im Regressionsmodell hat einzig das Geschlecht einen signifikanten Einfluss: So schätzen Richterinnen im Vergleich zu Richtern die befragte Person eher als schuldig ein, $\beta = 0,37, p < 0,001$.³⁴ In der Hauptstudie ist die Schuldeinschätzung also nicht vom Befragungsstil, sondern vom Geschlecht der teilnehmenden Richterinnen und Richter beeinflusst. In der Vorstudie trifft dies nicht zu: Entsprechende Regressionsanalysen haben weder einen signifikanten Einfluss des Geschlechts der Studierenden noch der anderen soziodemographischen Merkmale auf die Schuldeinschätzung gezeigt.³⁵

³⁴ Das multiple Regressionsmodell, das die Einschätzung der Schuld aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristische Bildung, Alter und Geschlecht prognostizierte, ist statistisch signifikant, $F(5, 108) = 4,24, p = 0,001$, korrigiertes $R^2 = 0,13$. Im Regressionsmodell ist BEFRSTIL nicht mehr signifikant, $\beta = 0,13, p = 0,162$; von den anderen unabhängigen Variablen ist einzig das Geschlecht signifikant (vgl. oben).

³⁵ Aufgrund des signifikanten Effektes des Geschlechts auf die Schuldeinschätzung von Richterinnen und Richtern wurde auch bei den Studierenden eine Regressionsanalyse zur Schuldeinschätzung gerechnet. Im Modell wurden als unabhängige Variablen BEFRSTIL, Geschlecht, Alter und Anzahl absolvierter Semester berücksichtigt. Die Ergebnisse bestätigen die Ergebnisse des t-Tests: Auch unter Kontrolle der soziodemographischen Merkmale ist der Protokollstil nicht signifikant. Gleichzeitig zeigt sich, dass im Gegensatz zur Richterstudie weder das Geschlecht noch eines der anderen beiden soziodemographischen Merkmale die Schuldeinschätzung signifikant bestimmen. Das Modell und alle eingeschlossenen Regressoren sind nicht signifikant, $p > 0,411$.

Bei den Ergebnissen zur Schuldeinschätzung müssen zwei Einschränkungen berücksichtigt werden. Erstens ist der Anteil an *weiss nicht*-Antworten sehr hoch. In der Vorstudie haben sich rund 30 % der Studierenden für diese Antwortkategorie entschieden (BAPRO: 31,5 %; BEFRSTIL: 29,2 %).³⁶ In der Hauptstudie haben sogar mehr als 40 % der teilnehmenden Personen diese Antwortmöglichkeit gewählt (BAPRO: 40,6 %; BEFRSTIL: 42,2 %).³⁷ Zwei Gründe sprechen dafür, dass es sich bei diesen *weiss nicht*-Antworten nicht um Antwortverweigerung, sondern um valide Antworten handelt, d.h. die betreffenden Studierenden und Richterinnen und Richter vermochten tatsächlich nicht zu beurteilen, ob sie die befragte Person als schuldig erachten. Zum einen hätten die teilnehmenden Personen auch bei anderen Einschätzungsfragen auf *weiss nicht* ausweichen können, um den kognitiven Aufwand zu reduzieren (*satisficing*) (Menold/Bogner 2015: 6f.). Bei diesen Fragen ist diese Quote jedoch deutlich geringer (vgl. Datenanalyse, Fn. 30). Zum anderen ist die Entscheidungsgrundlage in der Gerichtspraxis umfangreicher. Sie würde in der Regel mindestens noch das Einvernahmeprotokoll aus der polizeilichen Einvernahme mit der Ehegattin umfassen, da sie ja ihren Ehemann angezeigt hat. Da dies auch im Untersuchungsmaterial erwähnt ist, ist es folglich plausibel, dass nicht nur Richterinnen und Richter mit Gerichtserfahrung, sondern auch Studierende die Informationsgrundlage als zu wenig ausreichend erachteten, um die zentrale Schuldfrage zu beantworten. (vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017: 155)

Die zweite Einschränkung bei den Ergebnissen zur Schuldeinschätzung betrifft die Zufälligkeit der *weiss nicht*-Antworten. Während *weiss nicht*-Antworten unter den Studierenden zufällig verteilt sind,³⁸ ist dies bei den Richterinnen und Richtern nicht der Fall. Detailanalysen zeigen, dass die relative Wahrscheinlichkeit für *weiss nicht* oder *keine Angabe* steigt, wenn eine Person eine juristische Bildung hat statt Laie ist, und wenn sie weiblich statt männlich ist.³⁹ Es lässt sich demnach nicht ausschliessen, dass die

³⁶ Zusätzlich haben 4,6 % (BAPRO) resp. 2,8 % (BEFRSTIL) der Studierenden die Schuldeinschätzung gar nicht beantwortet.

³⁷ Ausserdem haben einige Richterinnen und Richter die Schuldeinschätzung gar nicht beantwortet. Der Anteil an „keine Angabe“ beträgt 4,0 % (BAPRO) resp. 1,7 % (BEFRSTIL).

³⁸ Diese Detailanalyse stützt sich auf die Ergebnisse einer logistischen Regression. Abhängige Variable ist die Dummy-Variable zu „weiss nicht“ und „keine Angabe“ (0 = Schuldeinschätzung auf Skala; 1 = *weiss nicht* oder *keine Angabe*). BEFRSTIL, Geschlecht, Alter und Anzahl absolvierter Semester sind die unabhängigen Variablen. Das Modell ist nicht signifikant, $\chi^2(4) = 1,38$, $p = 0,848$; auch alle unabhängigen Variablen sind nicht signifikant, $p > 0,324$.

³⁹ Grundlage für diese Analyse ist eine logistische Regression mit einer Dummy-Variablen zu *weiß nicht* und *keine Angabe* (Skaleneinschätzung versus *weiss nicht/keine Angabe*) als abhängigen Variablen und mit fünf unabhängigen Variablen (BEFRSTIL, juristische Bildung, Gerichtserfahrung, Alter und Geschlecht). Das

Ergebnisse der Regressionsanalyse verzerrt sind, die gezeigt haben, dass weibliche Teilnehmerinnen im Unterschied zu ihren Kollegen die befragte Person als eher schuldig einschätzen. Dies wäre dann der Fall, wenn diejenigen Richterinnen, die die Informationsgrundlage für ungenügend gehalten und *weiss nicht* gewählt haben, die befragte Person mehrheitlich als eher unschuldig einschätzen würden. Folglich ist das Ergebnis bezüglich Geschlecht und Schuldeinschätzung mit einem gewissen Vorbehalt zu betrachten.

Hypothese 3: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil wirken befragte Personen weniger kooperativ als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

Hypothese 3 bestätigt sich nicht. Die Ergebnisse beider t-Tests zeigen, dass der protokollierte konfrontative Befragungsstil keinen Einfluss auf die Einschätzung Kooperationsbereitschaft hat. Sowohl in der Vorstudie als auch in der Hauptstudie schätzen die teilnehmenden Personen der Protokollgruppen BAPRO und BEFRSTIL die Kooperationsbereitschaft der befragten Person ähnlich ein (vgl. Tabelle 6), so dass die Mittelwertunterschiede statistisch nicht signifikant sind, $t(210) = 0,87$, $p = 0,387$ (Vorstudie) resp. $t(206) = 0,49$, $p = 0,622$ (Hauptstudie). Auch wenn in der Hauptstudie der Einfluss des Befragungsstils zusätzlich noch mit Gerichtserfahrung und den weiteren soziodemographischen Merkmalen der Richterinnen und Richter kontrolliert wird, ändert sich nichts an diesem Ergebnis, denn in der Regressionsanalyse sind alle in das Modell eingeschlossenen unabhängigen Variablen nicht signifikant, $p > 0,337$.⁴⁰

Hypothese 4: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil wirken befragende Personen weniger fair als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

Die Ergebnisse der Vor- und Hauptstudie bestätigen die Hypothese 4 zur Fairnesseinschätzung. In der Vorstudie ist diese Einschätzungsfrage eindeutig vom protokollierten Befragungsstil beeinflusst, $t(194,76) = 7,38$, $p < 0,001$.⁴¹ Studierende, die das

Modell ist signifikant, $\chi^2(5) = 24,47$, $p < 0,001$ und auch die beiden unabhängigen Variablen Geschlecht, $\text{Exp}(B) = 2,00$, $p = 0,038$ und juristische Bildung, $\text{Exp}(B) = 2,57$, $p = 0,042$.

⁴⁰ Das multiple Regressionsmodell, das die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristischer Bildung, Alter und Geschlecht prognostizierte, ist statistisch nicht signifikant, $F(5, 186) = 0,33$, $p = 0,892$.

⁴¹ Bei den Daten aus der Vorstudie zur Einschätzung der Fairness ist die Homogenität der Varianzen verletzt. Das Ergebnis stützt sich deshalb auf einen t-Test, in dem die Freiheitsgrade des t-Wertes angepasst sind, und

Protokoll mit dem konfrontativen Befragungsstil gelesen haben, schätzen die Einvernahme als weniger fair ein als Studierende, denen das Protokoll mit dem nicht konfrontativen Befragungsstil zugeteilt worden ist, $M = 3,45$, $StA = 0,72$ (BAPRO) vs. $M = 2,59$, $StA = 0,96$ (BEFRSTIL). Die Effektstärke beträgt 1,19 und repräsentiert einen grossen Effekt (Cohen 1988).

Auch Richterinnen und Richter der Gruppe BEFRSTIL schätzen den protokollierten Befragungsstil des Polizisten als deutlich weniger fair ein als Richterinnen und Richter der Gruppe BAPRO, $M = 3,58$, $StA = 0,61$ (BAPRO) vs. $M = 2,24$, $StA = 0,87$ (BERSTIL). Gemäss t-Test ist der Mittelwertunterschied hoch signifikant, $t(204,47) = 13,22$, $p < 0,001$.⁴² Die Effektstärke d liegt bei 2,19 und repräsentiert ebenfalls einen grossen Effekt nach Cohen (1988). Die Ergebnisse der Regressionsanalyse bestätigen den Einfluss des protokollierten konfrontativen Befragungsstils auf die Fairnesseinschätzung. Von den fünf unabhängigen Variablen ist einzig der Befragungsstil signifikant, $\beta = -0,68$, $p < 0,001$.⁴³

Hypothese 5: In Protokollen mit einem konfrontativen Befragungsstil sind befragte Personen weniger stark an ihre Aussagen gebunden als in Protokollen mit einem nicht konfrontativen Befragungsstil.

Hypothese 5 lässt sich nicht bestätigen. In der Vorstudie zeigt der Mittelwertvergleich der Studierenden bzgl. dieser Einschätzungsfrage keinen signifikanten Unterschied, $t(191) = -0,68$, $p = 0,495$. Die Ergebnisse der Hauptstudie sind mit jenen der Vorstudie vergleichbar. So wirkt sich der BEFRSTIL sowohl im t-Test als auch in der Regressionsanalyse nicht signifikant auf die Bindungseinschätzung der Richterinnen und Richter aus, $t(200) = 0,97$, $p = 0,332$ resp. $\beta = -0,11$, $p = 0,144$.⁴⁴

In der Hauptstudie wurden Richterinnen und Richter zusätzlich nach der Nützlichkeit des Protokolls für ihre Tätigkeit am Gericht befragt und danach, wie sicher sie sich nach der

so dennoch ein gültiges Testergebnis liefert (Fields 2018: 259, 455). Dieser angepasste t-Test wird von SPSS standardmässig berechnet und angezeigt.

⁴² Bei diesen Daten ist die Homogenität der Varianzen verletzt. Das Ergebnis stützt sich deshalb auf einen t-Test mit angepassten Freiheitsgraden (vgl. Fn. 41).

⁴³ Das multiple Regressionsmodell, das die Einschätzung der Fairness aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristischer Bildung, Alter und Geschlecht prognostizierte, ist statistisch signifikant, $F(5, 194) = 42,05$, $p < 0,001$, korrigiertes $R^2 = 0,51$.

⁴⁴ Das multiple Regressionsmodell, das die Einschätzung der Bindung aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristischer Bildung, Alter und Geschlecht prognostizierte, ist statistisch nicht signifikant, $F(5, 180) = 1,53$, $p = 0,182$.

Protokolllektüre sind, dass sie die Geschädigte, also die Ehefrau, sowie die beiden Zeugen, die im Einvernahmeprotokoll explizit genannt werden, zu einer Einvernahme vor Gericht vorladen werden (vgl. Kapitel 13.2). Die Untersuchung des Effekts des protokollierten konfrontativen Befragungsstils auf diese Einschätzungen ist nicht hypothesengeleitet, stützt sich aber gleichfalls auf t-Tests. Die Datenanalyse ergibt folgende Ergebnisse, die in Tabelle 7 zusammengefasst sind:

Tabelle 7: Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“: Wirkung auf die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern ($n = 217$). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Nützlichkeit sowie für Vorladung der Geschädigten und der Zeugen

		Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
		BAPRO	BEFRSTIL	t-Tests		
		$M(StA)$	$M(StA)$	t	p	n
Richter- schaft	Nützlichkeit	3,11 (0,75)	2,78 (0,79)	3,00	0,003	200
	Vorladung Geschädigte	4,36 (0,98)	4,13 (1,26)	1,36	0,175	195
	Vorladung Zeugen	3,09 (1,38)	3,54 (1,37)	-2,28	0,024	190

Anmerkung: Nicht alle teilnehmenden Personen beantworteten sämtliche Fragebogenitems, deshalb variiert die Stichprobengrösse n . Die sechsstufigen Antwortskalen aller Items reichen von 0 bis 5; *weiss nicht* war zusätzliche Antwortkategorie. Nützlichkeit ist eine aus mehreren Items gebildete Mittelwertskala.

Der Protokollstil BEFRSTIL beeinflusst zwei der drei untersuchten Einschätzungsfragen zur Nützlichkeit und Vorladung. Falls der protokollierte Befragungsstil konfrontativ ist, schätzen Richterinnen und Richter das Protokoll als weniger nützlich ein, $M = 3,11$, $StA = 0,75$ (BAPRO) vs. $M = 2,78$, $StA = 0,79$ (BEFRSTIL), $t(198) = 3,00$, $p = 0,003$. Die Effektstärke d beträgt 0,44 und repräsentiert nach Cohen (1988) einen kleinen bis mittleren Effekt. Auch in der Regressionsanalyse ist BEFRSTIL signifikant, $\beta = -0,21$, $p = 0,003$.⁴⁵

Von den beiden Einschätzungsfragen zur Vorladung ist jene zur Vorladung der Geschädigten weder im t-Test noch in der Regressionsanalyse signifikant vom protokollierten Befragungsstil beeinflusst, $t(193) = 1,36$, $p = 0,175$ resp. $\beta = -0,07$, $p = 0,371$.⁴⁶ Hingegen sind sich Richterinnen und Richter bei der Frage, ob sie die beiden Zeugen vor Gericht vorladen, sicherer, wenn der Befragungsstil konfrontativ ist, $M = 3,09$,

⁴⁵ Das multiple Regressionsmodell, das die Einschätzung der Nützlichkeit aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristischer Bildung, Alter und Geschlecht prognostizierte, ist statistisch signifikant, $F(5, 179) = 6,25$, $p < 0,001$, korrigiertes $R^2 = 0,12$. Nebst BEFRSTIL ist auch das Alter signifikant, $\beta = 0,23$, $p = 0,014$.

⁴⁶ Das multiple Regressionsmodell, das die Einschätzung der Vorladung der Geschädigten aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristischer Bildung, Alter und Geschlecht vorhersagte, ist statistisch nicht signifikant, $F(5, 176) = 1,21$, $p = 0,308$.

$StA = 1,38$ (BAPRO) vs. $M = 3,54$, $StA = 1,37$ (BEFRSTIL). Der Mittelwertunterschied ist im t-Test signifikant, $t(188) = -2,28$, $p = 0,024$. Dieser Effekt repräsentiert einen kleinen Effekt (Cohen 1988), $d = 0,33$. In der Regressionsanalyse ist dieser Effekt ebenfalls signifikant, $\beta = 0,20$, $p = 0,010$; allerdings hat das Modell als Ganzes zu wenig Erklärungskraft, als dass es statistisch signifikant wäre.⁴⁷ Insgesamt zeigt sich hier, dass der konfrontative Befragungsstil im Protokoll dazu führt, dass Richterinnen und Richter ein solches Protokoll für ihre Tätigkeit als weniger nützlich einstufen als ein Protokoll ohne konfrontativ formulierte Fragen. Zudem tendieren sie dazu, die beiden im Protokoll erwähnten Zeugen eher vorzuladen. Der fehlende Effekt bei der Vorladung der Geschädigten lässt sich wohl darauf zurückführen, dass in einem so umstrittenen Fall die Geschädigte grundsätzlich vor Gericht erneut befragt wird. Dies zeigt sich im Mittelwert beider Protokollgruppen, der über 4,0 (Antwortkategorie „sicher“) liegt.

15.1.2 Interpretation und Diskussion

Zusammengefasst zeigt sich hinsichtlich der Wirkung des protokollierten konfrontativen Befragungsstils folgendes Bild (vgl. Tabelle 8):

Tabelle 8: Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“: Zusammenstellung der Effekte und der Hypothesenbefunde aus der Vor- und Hauptstudie

	Vorstudie		Hauptstudie		Vorstudie	Hauptstudie
	Signifikanzniveau und Richtung des Effekts	Effektstärke	Signifikanzniveau und Richtung des Effekts	Effektstärke	Bestätigung der Hypothese	Bestätigung der Hypothese
Glaubhaftigkeit	—*	klein	—*	klein	✓	✓
Schuld	ns		ns		✗	✗
Kooperationsbereitschaft	ns		ns		✗	✗
Fairness	—***	gross	—***	gross	✓	✓
Bindung	ns		ns		✗	✗

Anmerkung: Die Ergebnisse stützen sich auf unabhängige t-Tests mit Ausnahme von der Schuldeinschätzung in der Hauptstudie, deren Ergebnisse auf einer multiplen Regressionsanalyse basieren (vgl. 15.1.1): — = negativer Effekt; + = positiver Effekt; * = Signifikanzniveau $p < 0,05$; ** = Signifikanzniveau $p < 0,01$; *** = Signifikanzniveau $p < 0,001$; ns = nicht signifikantes Ergebnis; kleine Effektstärke = $0,2 < d < 0,5$; mittlere Effektstärke = $0,5 < d < 0,8$; grosse Effektstärke = $d > 0,8$; ✓ Hypothese bestätigt; ✗ = Hypothese nicht bestätigt.

⁴⁷ Das multiple Regressionsmodell, das die Einschätzung der Vorladung der beiden Zeugen aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristischer Bildung, Alter und Geschlecht vorhersagte, ist statistisch nicht signifikant, $F(5, 171) = 1,44$, $p = 0,214$.

Tabelle 8 zeigt ein einheitliches Bild. Dort, wo der protokollierte konfrontative Befragungsstil Wirkung entfaltet, sind Richtung und Stärke der Effekte sowohl bei den Studierenden wie auch bei der Richterschaft gleichartig. Und auch dort, wo kein Wirkungszusammenhang besteht, sind die Ergebnisse der Vor- und Hauptstudie identisch. Aufgrund dieser Einheitlichkeit der Ergebnisse kann die Wirkungsmacht dieses Protokollstils als stabil bezeichnet werden. Ausserdem geht aus dieser Tabelle hervor, dass dort, wo Effekte vorhanden sind, die Effektrichtung mit den in den Hypothesen formulierten Annahmen übereinstimmt. Aufgrund der bestätigten Hypothesen kann gesagt werden: Der Protokollstil „konfrontativer Befragungsstil“ weckt zweifache Skepsis.

Bei den beiden bestätigten Hypothesen sticht zunächst die deutliche Wirkung auf die Fairnesseinschätzung hervor. Sie zeigt, dass konfrontative Fragen in Protokollen dazu führen, dass die Einvernahme als deutlich unfairer eingeschätzt wird. Dieses Ergebnis überrascht wenig. Es ist davon auszugehen, dass der Konsens innerhalb der Befragungs- und Gedächtnisforschung sowie der Strafrechtspraxis, wonach konfrontativ formulierte Fragen als problematisch gelten (vgl. Kapitel 7.4.1), an Gerichten bekannt ist. Der Effekt bei den Studierenden lässt darauf schliessen, dass die Problematik von Befragungstechniken bereits an Universitäten erfolgreich vermittelt wird. Ausserdem zeigt die *Procedural Justice* Forschung, dass selbst in der breiten Bevölkerung eine hohe Sensibilität gegenüber unfairen Verhaltensweisen von Polizeiangehörigen vorhanden ist (Mazerolle et al. 2013). Obwohl das Resultat zur negativen Wirkung der protokollierten Befragungsweise auf die Fairnesseinschätzung wenig überrascht, ist es hiermit doch erstmals auch für Richterinnen und Richter empirisch belegt und damit ein Beitrag zur *Procedural Justice*-Forschung.

Bemerkenswert ist, dass der Konfrontationsgrad der protokollierten Fragen nicht nur die Fairnesseinschätzung, sondern auch die Glaubhaftigkeitseinschätzung der Aussage beeinflussen kann. Offenbar vermögen Fragen die Glaubhaftigkeitseinschätzung unabhängig von den Antworten zu beeinflussen, denn letztere waren ja in beiden Protokollen identisch. Dies zeigt, dass ein Polizist also tatsächlich über konfrontativ formulierte Fragen im Protokoll eigene Ansichten und Meinungen kenntlich machen und damit die Rezeption steuern kann. Zwar ist dieser Effekt nur klein. Trotzdem bestätigt dieses Ergebnis erstmals die Annahmen früherer soziologischer und linguistischer Studien zu Befragung und Protokollierung im Kontext von Strafverfahren und Asylverfahren, die diese Wirkungsweise vermuteten, aber bislang empirisch nicht zu untersuchen vermochten (z.B. Drew 1992; Conley/O'Barr 1998; Scheffer 1998; Komter 2006; Stokoe/Edwards 2008;

Haworth 2010; de Keijser et al. 2012). Ausserdem trägt es dazu bei, bisherige Befunde im Forschungsfeld zu Zeuginnen und Zeugen (Westera et al. 2011, 2013) zu untermauern und breiter abzustützen, indem nun erstmals Befunde zu beschuldigten Personen vorliegen. Weiterhin unklar bleibt der exakte Wirkungsmechanismus. Ob – wie bei der Herleitung der Hypothese ausgeführt – *Anchoring*, *Priming* oder *Story Model* der Wirkung zu Grunde liegen, bedarf weiterer Forschung, namentlich qualitativer Untersuchungen. Das Gleiche gilt für die Manipulationen. So ist unklar, welche und wie viele der hier vorgenommenen manipulierten Fragen zum Ergebnis beitrugen.

Interessant ist die Gleichzeitigkeit der beiden Effekte. Für Polizeiangehörige, die das Protokoll verfassen, heisst dies: Falls sie Zweifel säen wollen, riskieren sie gleichzeitig, dass ihre Einvernahme selber als unfair bewertet wird. Zugespitzt lässt sich gar formulieren: Wer das Lesen zu stark anleiten will, riskiert die Unverwertbarkeit des Protokolls als Beweismittel. Im vorliegenden Fall waren Richterinnen und Richter denn auch der Ansicht, dass das Protokoll mit den konfrontativen Fragen weniger nützlich sei für ihre Tätigkeit und sie zeigten sich sicherer, die beiden Zeugen für eine Befragung vor Gericht vorzuladen.

Unter den Hypothesen, die nicht bestätigt worden sind, überrascht vor allem die Einschätzung zur Bindung. Vor dem Hintergrund, dass die Einvernahme im Protokoll BEFRSTIL von den Studierenden wie auch den Richterinnen und Richter auch als deutlich unfairer wahrgenommen worden ist, wäre zu erwarten, dass sie auch die Bindungskraft des Protokolls als geringer einschätzen, wie in Hypothese 5 angenommen. Drei Erklärungen könnten zum ausbleibenden Effekt beigetragen haben. Erstens haben Einvernahmeprotokolle in Strafverfahren grundsätzlich eine hohe Bindungskraft, insbesondere dann, wenn es die Unterschrift der befragten Person (Donk 1992; Capus/Stoll 2013; Capus et al. 2017: 27) sowie die Einvernahmedauer oder die Rechtsbelehrung enthält (ebd.). Zweitens sind suggestive Fragen gemäss schweizerischer Rechtsprechung erlaubt, solange sie nicht täuschend sind (BGE 6B_676/2013; vgl. Fn. 17). Da die im Experiment verwendeten konfrontativen Fragen zwar suggestiv, aber nicht täuschend sind, könnte dies dazu geführt haben, dass die Einvernahme zwar als unfairer eingeschätzt wird, da sie aber der geltenden Rechtsprechung entspricht, keinen Einfluss auf die Bindungseinschätzung hat. Drittens könnte die Fallkonstellation den ausbleibenden Effekt bewirkt haben. Möglicherweise haben die befragten Richterinnen und Richter bei der Einschätzungsfrage zur Bindung („Giovanni B. kann die protokollierten Aussagen später kaum widerrufen.“) an ein späteres Geständnis gedacht. Geständnisse sind gemäss sozialwissenschaftlichen Studien so

mächtig, dass sie selbst dann nicht angezweifelt werden, wenn sie früheren Aussagen oder sogar entlastenden DNA-Analysen widersprechen (*power of confession*; Kassin et al. 2010: 23f.; Appleby/Kassin 2016). Folglich entfalten Protokolle keine Bindungswirkung, wenn die beschuldigte Person eine selbstentlastende Aussage (wie in der vorliegenden Studie) zu einem späteren Zeitpunkt mit einer selbstbelastenden Aussage ersetzt.

Betreffend der Schuldeinschätzung stärkt das Ausbleiben des Effekts die These von Kassin et al. (2003) und Hill et al. (2008), wonach sich ein konfrontativer Befragungsstil indirekt über das Verhalten der befragten Person (Anzeichen von Nervosität und Unsicherheit) auf die Schuldeinschätzung von unabhängigen Beobachtern auswirkt und nicht direkt nur über den Befragungsstil. Ausserdem machte die Prüfung dieser Hypothese die Bedeutung des Geschlechts für die Schuldeinschätzung in Strafverfahren sichtbar. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Befunden der Meta-Analyse von Devine und Caughlin (2014). In ihrer umfassenden Meta-Analyse, die auf 272 Studien zu gerichtlicher Entscheidungsfindung basiert und elf Determinanten einschliesst, zeigen die beiden Autoren, dass neben der Einstellung von Juroren zu Autoritarismus sowie deren Vertrauen in die Justiz auch deren Geschlecht die Urteilsfindung bestimmt (ebd.: 115). Zusätzlich geht aus der Meta-Analyse hervor, dass der Effekt des Geschlechts wiederum abhängig ist von der Deliktart: Im Vergleich zu Männern fallen Frauen deutlich häufiger bei Sexualdelikten, in denen Frauen und Kinder Opfer sind, in geringerem Masse aber auch bei Gewaltdelikten – wie es in der vorliegenden Arbeit der Fall ist – ein Urteil zu Ungunsten des Beschuldigten (ebd.: 118f.). Der Effekt des Geschlechts im vorliegenden Experiment ist möglicherweise also auch von der Fallkonstellation beeinflusst.

Der ausbleibende Effekt bzgl. Kooperationsbereitschaft kann wohl darauf zurückgeführt werden, dass die beschuldigte Person gemäss Protokoll der befragenden Person nie widerspricht und sie nicht grundsätzlich die Aussage verweigert, sondern ausführlich Auskunft gibt, was in der Strafrechtspraxis – ausgehend vom Recht zu Schweigen – bereits als kooperationsbereit gilt (vgl. Kapitel 9.1.3).

15.2 Effekt Monolog

15.2.1 Empirische Befunde

Die Daten der Protokollgruppen BAPRO und MONOLOG bilden die Grundlage, um die Wirkung der monologischen – im Vergleich zur dialogischen – Protokollierung zu untersuchen. Analog dem Vorgehen in Kapitel 15.1.1 werden die Unterschiede zwischen den Gruppenmittelwerten der abhängigen Variablen ermittelt und deren statistische Signifikanz

mittels t-Test geprüft (vgl. auch Kapitel 14). Tabelle 9 fasst die Ergebnisse zusammen, die im Folgenden beschrieben und diskutiert werden:

Tabelle 9: Protokollstil „Monolog“: Wirkung auf die Einschätzungen von Studierenden ($n = 209$) sowie Richterinnen und Richtern ($n = 204$). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Glaubhaftigkeit, Schuld, Kooperationsbereitschaft, Fairness, Authentizität und Lesbarkeit

		Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
		BAPRO	MONOLOG	t-Tests		
		M (StA)	M (StA)	<i>t</i>	<i>p</i>	<i>n</i>
Studierende	Glaubhaftigkeit	3,11 (0,83)	3,14 (0,80)	-0,34	0,737	209
	Schuld	2,22 (1,12)	2,22 (1,13)	-0,03	0,980	141
	Kooperation	4,07 (0,79)	3,99 (0,75)	0,79	0,429	206
	Fairness	3,45 (0,72)	3,55 (0,77)	-0,99	0,323	208
	Authentizität	3,49 (0,77)	3,04 (0,99)	3,57	< 0,001	200
	Lesbarkeit	3,65 (1,13)	3,45 (1,14)	1,27	0,207	206
Richterschaft	Glaubhaftigkeit	3,16 (0,79)	3,06 (0,73)	0,99	0,325	200
	Schuld	2,18 (0,94)	2,40 (0,72)	-1,31	0,195	101
	Kooperation	3,67 (0,72)	3,66 (0,71)	0,03	0,973	191
	Fairness	3,58 (0,61)	3,27 (0,80)	3,03	0,003	199
	Authentizität	3,27 (0,84)	2,10 (1,15)	7,93	< 0,001	186
	Lesbarkeit	3,68 (0,85)	3,31 (1,17)	2,55	0,012	202

Anmerkung: Nicht alle teilnehmenden Personen beantworteten sämtliche Fragebogenitems, deshalb variiert die Stichprobengröße n . Die sechsstufigen Antwortskalen aller Items reichen von 0 bis 5; *weiss nicht* war zusätzliche Antwortkategorie. Glaubhaftigkeit, Fairness und Authentizität sind Mittelwertskalen, gebildet aus mehreren Items.

Hypothese 6: In monologischen Protokollen wirken Aussagen glaubhafter als in dialogischen Protokollen.

Die postulierte positive Wirkung des monologischen Protokollstils auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung hat sich weder in der Vorstudie noch in der Hauptstudie bestätigt. Studierende wie Richterinnen und Richter haben die Aussage vergleichbar eingeschätzt, unabhängig davon, ob sie das monologische oder dialogische Protokoll gelesen haben. Die Ergebnisse der t-Tests zeigen in beiden Studien keine signifikante Beeinflussung dieses Protokollstil, $t(207) = -0,34$, $p = 0,737$ (Vorstudie) resp. $t(198) = 0,99$, $p = 0,325$ (Hauptstudie).

Hypothese 7: In monologischen Protokollen werden beschuldigte Personen eher nicht als schuldig eingeschätzt als in dialogischen Protokollen.

Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen Hypothese 7 nicht. Gemäss t-Tests beeinflusst die monologische Protokollierung weder die Studierenden noch die Richterinnen und Richter bzgl. ihrer Schuldeinschätzung in statistisch signifikanter Masse, $t(139) = -0,03$, $p = 0,980$ (Vorstudie) resp. $t(99) = -1,31$, $p = 0,195$ (Hauptstudie).

Die Interpretation der Ergebnisse zur Schuld sind eingeschränkt, da – ähnlich wie beim Befragungsstil – ein grosser Teil der Experimentteilnehmerinnen und -teilnehmern die Antwortoption *weiss nicht* gewählt haben. Bei den Studierenden beträgt der Anteil an *weiss nicht*-Antworten 31,5 % (BAPRO) resp. 28,7 % (MONOLOG). Zusätzlich haben 4,6 % der Studierenden der Protokollgruppe BAPRO die Frage zur Schuld gar nicht beantwortet; von der Protokollgruppe MONOLOG hat keine Person diese Möglichkeit gewählt. Eine logistische Regression zeigt, dass die Enthaltung der Studierenden bei der Schuldeinschätzung nicht vom monologischen Protokollstil oder von ihren soziodemographischen Merkmalen beeinflusst ist.⁴⁸ Bei den Richterinnen und Richtern ist der Einfluss vom Protokollstil und den soziodemographischen Merkmalen nicht so eindeutig. Genau wie Studierende haben Richterinnen und Richter die Schuldeinschätzung häufig mit *weiss nicht* beantwortet. Dieser Anteil beträgt 40,6 % (BAPRO) resp. gar 52,4 % (MONOLOG). Weiter haben von den Richterinnen und Richtern 4,0 % (BAPRO) resp. 3,9 % (MONOLOG) diese Frage nicht beantwortet. Vertiefende Analysen der Fälle, die sich für *weiss nicht* oder *keine Angabe* entschieden haben, deuten darauf hin, dass der monologische Protokollstil und die Gerichtserfahrung die Enthaltung bei der Schuld-einschätzung beeinflusst haben könnten. Die Ergebnisse der logistischen Regression zu *weiss nicht/keine Angabe* zeigen – allerdings nur auf dem Signifikanzniveau von 10 %, dass die relative Wahrscheinlichkeit für diese Optionen steigen, wenn Richterinnen und Richter das monologische Protokoll gelesen haben und sie über umfangreichere Gerichtserfahrung verfügen.⁴⁹ Die Frage, ob sich der monologische Protokollstil signifikant auf die Schuldeinschätzung ausgewirkt hätte, wenn mehr Richterinnen und

⁴⁸ Die abhängige Variable im logistischen Regressionsmodell ist eine Dummy-Variable (Skaleneinschätzung versus *weiss nicht/keine Angabe*); die unabhängigen Variablen sind MONOLOG, Geschlecht, Alter und Anzahl absolvierter Semester. Das Modell ist nicht signifikant, $\chi^2(4) = 3,81$, $p = 0,432$.

⁴⁹ Auch in diesem logistischen Regressionsmodell ist die abhängige Variable eine Dummy-Variable (Skaleneinschätzung versus *weiss nicht/keine Angabe*); die unabhängigen Variablen sind MONOLOG, juristische Bildung, Gerichtserfahrung, Alter und Geschlecht. Das Modell ist signifikant, $\chi^2(5) = 13,40$, $p = 0,020$, und auf dem 10 % Niveau auch die beiden unabhängigen Variablen MONOLOG, $\text{Exp}(B) = 1,68$, $p = 0,088$ und Gerichtserfahrung, $\text{Exp}(B) = 1,05$, $p = 0,093$.

Richter der Protokollgruppe MONOLOG die Schuldfrage beantwortet hätten, kann dieses Experiment nicht beantworten.

Hingegen ist der Effekt des Geschlechts auch bei den Protokollgruppen BAPRO und MONOLOG eindeutig. Da sich beim Protokollstil konfrontativer Befragungsstil das Geschlecht der Richterinnen und Richter als relevante Einflussgrösse auf die Schuldeinschätzung herausgestellt hat, sind auch für den monologischen Protokollstil Zusatzanalysen mit einer multiplen Regression gemacht worden (vgl. auch Kapitel 14). Die Ergebnisse des Regressionsmodells für die Schuldeinschätzung der Protokollgruppen BAPRO und MONOLOG zeigen, dass Geschlecht auch hier einziger signifikanter Prädiktor für die Schuldeinschätzung ist, $\beta = 0,37, p < 0,001$.⁵⁰

Hypothese 8: In monologischen Protokollen wirken befragte Personen kooperativer als in dialogischen Protokollen.

Hypothese 8 wird in der Vor- und Hauptstudie nicht bestätigt. Studierende wie Richterinnen und Richter der beiden Protokollgruppen BAPRO und MONOLOG haben die Kooperationsbereitschaft ähnlich eingeschätzt; die Mittelwertunterschiede dieser Einschätzungen sind gemäss t-Test nicht signifikant, $t(204) = 0,79, p = 0,429$ (Vorstudie) resp. $t(189) = 0,03, p = 0,973$ (Hauptstudie). Während die monologische Protokollierung keine der drei Einschätzungen zur befragten Person zu beeinflussen vermag, zeigt sie mindestens bei Richterinnen und Richtern signifikante Wirkung auf die Einschätzungen zur Fairness der Einvernahme sowie zur Protokollierung, wenn auch die Wirkungsrichtung nicht immer so ausfällt, wie sie mit der Hypothese angenommen worden ist.

Hypothese 9: In monologischen Protokollen wirken befragende Personen fairer als in dialogischen Protokollen.

Hypothese 9 kann in der vorliegenden Arbeit nicht bestätigt werden. In der Vorstudie ist der Mittelwertunterschied bei der Fairnesseinschätzung gemäss t-Test nicht signifikant, $t(206) = -0,99, p = 0,323$. In der Hauptstudie unterscheidet sich die Einschätzung der Fairness der Einvernahme gemäss t-Test zwar signifikant, je nachdem, ob Richterinnen und Richter das Protokoll mit oder ohne Fragen gelesen haben, $t(197) = 3,03, p = 0,003$.

⁵⁰ Das multiple Regressionsmodell, das die Einschätzung der Schuld aus BEFRSTIL, Gerichtserfahrung, juristische Bildung, Alter und Geschlecht prognostizierte, ist statistisch signifikant, $F(5, 90) = 3,24, p = 0,010$, korrigiertes $R^2 = 0,11$. In der Vorstudie mit den Studierenden hat die Regressionsanalyse keine Effekte von Geschlecht oder anderen soziodemographischen Merkmalen gezeigt.

Allerdings entspricht die Richtung des Effekts nicht den Erwartungen in diesem Experiment: Richterinnen und Richter der Protokollgruppe MONOLOG haben die Einvernahme als weniger fair bewertet im Vergleich zu Richterinnen und Richter der Protokollgruppe BAPRO, $M = 3,58$, $StA = 0,61$ (BAPRO) vs. $M = 3,27$, $StA = 0,80$ (MONOLOG). Die Effektstärke d ist 0,50 und entspricht gemäss Cohen (1988) knapp einem mittleren Effekt. Dieses Ergebnis widerlegt Hypothese 9.

Hypothese 10: Monologische Protokolle werden als weniger authentisch eingeschätzt als dialogische Protokolle.

Die Hypothese 10 bestätigt sich in der Vor- und in der Hauptstudie. So unterscheidet sich in der Vorstudie die Einschätzung der Authentizität des Protokolls deutlich zwischen den Protokollgruppen BAPRO und MONOLOG, $t(198) = 3,57$, $p < 0,001$. Studierende, die das monologische Protokoll gelesen haben, schätzen das Protokoll als weniger authentisch ein als Studierende, die das Protokoll gelesen haben, das die Einvernahme dialogisch wiedergibt und die Fragen explizit als solche darstellt, $M = 3,49$, $StA = 0,77$ (BAPRO) vs. $M = 3,04$, $StA = 0,99$ (MONOLOG). Die Effektstärke d beträgt 0,58 und repräsentiert einen mittleren Effekt (Cohen 1988). Noch deutlicher ist die Wirkung der monologischen Protokollvariante auf die Richterinnen und Richter. Richterinnen und Richter der Protokollgruppe MONOLOG schätzen das Protokoll im Vergleich zu ihren Pendants der Protokollgruppe BAPRO um mehr als einen Skalenpunkt weniger authentisch ein, $M = 3,27$, $StA = 0,84$ (BAPRO) vs. $M = 2,10$, $StA = 1,15$ (MONOLOG). Gestützt auf Cohen (1988) kann hier von einem grossen Effekt gesprochen werden, $d = 1,39$. Die Ergebnisse der Teststatistik sind $t(171,84) = 7,93$, $p < 0,001$.⁵¹

Hypothese 11: Monologische Protokolle werden als weniger lesbar eingeschätzt als dialogische Protokolle.

Der postulierte negative Zusammenhang zwischen monologischer Protokollierung und der Lesbarkeitseinschätzung kann für die Hauptstudie bestätigt werden. Richterinnen und Richter der Protokollgruppe MONOLOG schätzen diese Protokollvariante als weniger lesbar ein als die Richterinnen und Richter des BAPRO, $M = 3,68$, $StA = 0,85$ (BAPRO) vs. $M = 3,31$, $StA = 1,17$ (MONOLOG). Die Mittelwertdifferenz ist gemäss t-Test

⁵¹ Bei diesen Daten ist die Homogenität der Varianzen verletzt. Das Ergebnis stützt sich deshalb auf einen t-Test mit angepassten Freiheitsgraden (vgl. Fn. 41).

signifikant, $t(184,72) = 2,55$, $p = 0,012$.⁵² Die Effektstärke d nach Cohen (1988) beträgt 0,43 und repräsentiert einen kleinen (bis mittleren) Effekt. Im Gegensatz zu den Richterinnen und Richtern haben Studierende der beiden Protokollgruppen die Lesbarkeit ähnlich eingeschätzt; die Mittelwertdifferenz ist statistisch nicht signifikant, $t(204) = 1,27$, $p = 0,207$. Hypothese 11 hat sich in der Vorstudie demnach nicht bestätigt.

Die Zusatzfragen zur Nützlichkeit und zur Vorladung der Geschädigten sowie der Zeugen für eine gerichtliche Befragung sind wie folgt vom monologischen Protokollstil beeinflusst (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Protokollstil „Monolog“: Wirkung auf die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern ($n = 204$). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Nützlichkeit sowie für Vorladung der Geschädigten und der Zeugen

		Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
		BAPRO	MONOLOG	t-Tests		
		$M (StA)$	$M (StA)$	t	p	n
Richter- schaft	Nützlichkeit	3,11 (0,75)	2,55 (0,95)	4,47	< 0,001	189
	Vorladung Geschädigte	4,36 (0,98)	4,31 (1,04)	0,29	0,770	183
	Vorladung Zeugen	3,09 (1,38)	3,26 (1,62)	-0,76	0,448	177

Anmerkung: Nicht alle teilnehmenden Personen beantworteten sämtliche Fragebogenitems, deshalb variiert die Stichprobengröße n . Die sechsstufigen Antwortskalen aller Items reichen von 0 bis 5; *weiss nicht* war zusätzliche Antwortkategorie. Nützlichkeit ist eine Mittelwertskala, gebildet aus mehreren Items.

Richterinnen und Richter, die das monologische Protokoll gelesen haben, schätzen dieses als deutlich weniger nützlich ein als die Richterinnen und Richter, denen das dialogische Protokoll zugeteilt worden ist, $M = 3,11$, $StA = 0,75$ (BAPRO) vs. $M = 2,55$, $StA = 0,95$ (MONOLOG). Der Mittelwertunterschied ist statistisch hoch signifikant, $t(178,27) = 4,47$, $p < 0,001$,⁵³ und auch die Effektstärke nach Cohen (1988) weist auf einen mittleren bis grossen Effekt hin, $d = 0,74$. Demgegenüber hat die monologische Protokollierung die Richterinnen und Richtern bei ihren Einschätzungen zur Vorladung der Geschädigten und der Zeugen nicht signifikant beeinflusst, $t(181) = 0,29$, $p = 0,770$ (Einladung Geschädigte) und $t(175) = -0,76$, $p = 0,448$.

⁵² Bei diesen Daten ist die Homogenität der Varianzen verletzt. Das Ergebnis stützt sich deshalb auf einen t-Test mit angepassten Freiheitsgraden (vgl. Fn. 41).

⁵³ Bei diesen Daten ist die Homogenität der Varianzen verletzt. Das Ergebnis stützt sich deshalb auf einen t-Test mit angepassten Freiheitsgraden (vgl. Fn. 41).

15.2.2 Interpretation und Diskussion

Die zusammengefassten Ergebnisse zur Wirkung des Protokollstils Monolog zeigen ein disparates Bild (vgl. Tabelle 11). Zwar wirkt sich die monologische Protokollierung im Unterschied zum protokollierten konfrontativen Befragungsstil auf drei Einschätzungen aus, signifikant in beiden Studien ist aber nur der Effekt auf die Authentizitätseinschätzung. Bei der Lesbarkeit und bei der Fairness sind nur die richterlichen Einschätzungen vom Monolog beeinflusst. Auch bezüglich Hypothesen sind die Ergebnisse uneinheitlich. Während bei den Einschätzungen zur Authentizität und zur Lesbarkeit die angenommene Wirkungsrichtung Bestätigung findet, zeigt sich bei der Einschätzung zur Fairness überraschenderweise ein gegenteiliger Zusammenhang, so dass die Hypothese nicht bestätigt werden kann.

Tabelle 11: Protokollstil „Monolog“: Zusammenstellung der Effekte und der Hypothesenbefunde der Vor- und Hauptstudie

	Vorstudie		Hauptstudie		Vorstudie	Hauptstudie
	Signifikanzniveau und Richtung des Effekts	Effektstärke	Signifikanzniveau und Richtung des Effekts	Effektstärke	Bestätigung der Hypothese	Bestätigung der Hypothese
Glaubhaftigkeit	ns		ns		✗	✗
Schuld	ns		ns		✗	✗
Kooperationsbereitschaft	ns		ns		✗	✗
Fairness	ns		–*	mittel	✗	✗
Authentizität	–***	mittel	–***	gross	✓	✓
Lesbarkeit	ns		–*	klein	✗	✓

Anmerkung: Die Ergebnisse stützen sich auf unabhängige t-Tests: – = negativer Effekt; + = positiver Effekt; * = Signifikanzniveau $p < 0,05$; ** = Signifikanzniveau $p < 0,01$; *** = Signifikanzniveau $p < 0,001$; ns = nicht signifikantes Ergebnis; kleine Effektstärke = $0,2 < d < 0,5$; mittlere Effektstärke = $0,5 < d < 0,8$; grosse Effektstärke = $d > 0,8$; ✓ Hypothese bestätigt; ✗ = Hypothese nicht bestätigt.

Vor dem Hintergrund, dass dieser Protokollstil im Gegensatz zu den drei anderen Protokollstilen die augenscheinlichsten Manipulationen beinhaltet, mögen die insgesamt verhaltenen Effekte überraschen. Dies gilt namentlich für die drei ausgebliebenen Effekte auf Glaubhaftigkeit, Schuld und Kooperationsbereitschaft. Eine Erklärung dafür liegt wohl in der Art und Weise der Manipulation. Um sicherzustellen, dass der Inhalt im Basisprotokoll und im manipulierten monologischen Protokoll identisch bleibt, sind in dieser Protokollvariante die Fragen mehrheitlich in die Antworten eingefügt worden. In

fünf Antworten nimmt die befragte Person gar explizit Bezug auf den befragenden Polizisten, indem die Antworten mit „Sie sagen mir“ oder „Ich habe verstanden“ eingeleitet werden. Entsprechend ist der befragende Polizist auch im monologischen Protokoll immer noch les- und sichtbar. Dies dürfte den eigentlichen Effekt des monologischen Protokolls abgeschwächt haben, nämlich die Inszenierung einer zusammenhängenden und kohärenten Erzählung, die freiwillig und unbeeinflusst erfolgte. Hinzu kommt, dass die vorgenommene Manipulationsweise die der Hypothese zu Grunde liegende Wirkung des *Story Model* (Pennington/Hastie 1986, 1991, 1992) und der *speech styles* (Conley et al. 1978; O’Barr 1982; Capus et al. (eingereicht)) ebenfalls unterlaufen hat. Bezüglich *speech styles* wurde in dieser Arbeit die dialogisch protokollierte Aussage als fragmentierter Aussagestil und die monologisch protokollierte Aussage als narrativer Aussagestil definiert. Vor dem Hintergrund des ausbleibenden Effektes und der vorgenommenen Manipulationen ist diese dichotome Unterteilung zu revidieren. Statt von einem eindeutig fragmentierten oder narrativen Aussagestil müsste man im Zusammenhang mit dem monologischen Protokoll eher von einem fragmentiert-narrativen *speech style* sprechen. Formal gesehen stellt das monologische Protokoll die Aussage zwar im narrativen *speech style* dar, inhaltlich wirken die Aussagen aber doch fragmentiert.

Entsprechend ist auch die Aussagekraft der vorliegenden Ergebnisse bzgl. der Wirkung monologischer Protokollierung auf Glaubhaftigkeit und Schuld beschränkt. So können hinsichtlich Glaubhaftigkeit die Annahmen aus der qualitativen Protokollforschung (Scheffer 1998; González Martínez 2006; Komter 2002, 2006) zur positiven Wirkung der monologischen Darstellung von Einnahmen auf meiner quantitativen Basis nicht bestätigt werden. Allenfalls hätte sich in meiner Studie ein Effekt ergeben, wenn im monologischen Protokoll sämtliche Redebeiträge des Polizisten gelöscht worden wären, wie es beispielsweise im Ausschnitt des Beispielprotokolls der niederländischen Studie von Martha Komter (2006: 221f.) der Fall ist. Dies hätte aber nicht der Protokollierpraxis entsprochen, wie sie in der französischsprachigen Schweiz anzutreffen ist. Ausserdem hätte der Effekt der monologischen Protokollierungsweise nicht mehr eindeutig auf diesen Protokollstil zurückgeführt werden können, da sich das Basisprotokoll und das monologische Protokoll auch inhaltlich unterscheiden hätten.

Die vorliegenden Ergebnisse des monologischen Protokollstils zu Glaubhaftigkeit und zu Schuld decken sich auch nicht mit den Resultaten von de Keijser et al. (2012). Allerdings lässt sich der Unterschied zwischen den Ergebnissen von de Keijser et al. und meiner Studie auch so deuten, dass der bei ihnen gezeigte Effekt nicht auf die

monologische Protokollierung, sondern auf non-verbale Hinweise wie „äh“ und „Schweigen“ zurückzuführen sind. Betreffend Schuldeinschätzung zeigt sich beim monologischen Protokollstil wie beim Protokollstil konfrontativer Befragungstil, dass das Geschlecht die einzig relevante Einflussgrösse ist (vgl. Kapitel 15.1).

Der ausbleibende Effekt in diesem Experiment bzgl. Kooperationsbereitschaft dürfte neben den oben aufgeführten Erklärungen auch darin begründet sein, dass die Antworten im Basisprotokoll oft bereits mehrere Sätze umfassen, so dass das Aussageverhalten bereits dort und nicht erst im manipulierten Protokoll als kooperativ interpretiert werden kann. Möglicherweise ist das Ausbleiben des Effekts aber auch schlicht dem Umstand geschuldet, dass eine beschuldigte Person ja bereits dann als kooperativ gilt, wenn sie zur Einvernahme erscheint, zur Mitarbeit bereit ist und Fragen inhaltlich beantwortet (vgl. Kapitel 9.1.3).

Dort, wo der monologische Protokollstil signifikante Effekte aufweist, sticht vor allem der Einfluss auf die Einschätzung der Authentizität des Protokolls hervor. Dies erstaunt allerdings nicht. Im Wissen darum, dass eine Einvernahme kaum mit bloss fünf Redebeiträgen des Polizisten durchgeführt wird, erkennen sowohl Studierende als auch Richterinnen und Richter wie erwartet, dass das monologische Protokoll die tatsächliche Einvernahme nicht authentisch wiedergibt.

Bezüglich Lesbarkeit und Fairness fällt auf, dass der monologische Protokollstil nur auf Richterinnen und Richter einen Einfluss hat. Sie bewerten monologische Protokolle als schlechter lesbar und den befragenden Polizisten als weniger fair. Das Ergebnis zur Lesbarkeit bestätigt die angenommene Hypothese. Das Ergebnis zur Fairness hingegen widerspricht der angenommenen Hypothese, wonach befragende Personen in monologischen Protokollen, in denen der Einfluss des Befragers in reduzierter Form dargestellt wird, als fairer eingeschätzt werden. Die durchwegs negative Wirkungsweise dieses Protokollstils auf diese beiden Einschätzungen der Richterschaft wird dadurch unterstrichen, dass die Richterschaft monologische Protokolle auch als signifikant weniger nützlich einschätzen. Eine Erklärung für den negativen Effekt auf die Lesbarkeits- und Fairnesseinschätzungen dürfte in der Erfahrung der befragten Richterinnen und Richter mit Einvernahmeprotokollen liegen. Erfahrene Richterinnen und Richter in der Deutschschweiz begegnen kaum monologischen Polizeiprotokollen, vielmehr sind sie auf dialogische Einvernahmeprotokolle eingestellt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass diese Richterinnen und Richter das Protokoll als weniger gut lesbar wahrnehmen und skeptischer gegenüber dem befragenden Polizisten sind, wenn das

Protokoll keine direkten Fragen enthält. Möglicherweise haben sie die wenigen indirekten Fragen („Sie sagen mir“) als Zeichen inkompetenter Protokollierung interpretiert oder gar als Hinweis, dass der Polizist seine Befragungstechnik und -taktik verschleiern wollte. Dies trifft zumindest auf die Richterinnen und Richter dieser Studie zu, die alle an Strafgerichten in der Deutschschweiz arbeiten oder gearbeitet haben. Dass bei einer weniger vom institutionellen Kontext geprägten Leserschaft wie etwa bei Studierenden keine, oder wie bei de Keijser et al. (2012) sogar gegenteilige Effekte eintreten, ist vor diesem Hintergrund plausibel. Es kann auch sein, dass beispielsweise in einem anderen geographischen Kontext wie in der französischsprachigen Schweiz, wo Richterinnen und Richter einen anderen Erfahrungshorizont bzgl. dialogischer-monologischer Protokollierung haben, die Fairness der Befragung wie auch die Lesbarkeit des monologischen Protokolls auch von erfahrenen Richterinnen und Richtern anders eingeschätzt worden wäre.

15.3 Effekt stark geglättete Sprache

15.3.1 Empirische Befunde

Um die Wirkung des Protokollstils stark geglättete Sprache zu untersuchen, wurden vier Hypothesen gebildet und mit den Daten der Protokollgruppen BAPRO und SPRACHE geprüft. Tabelle 12 fasst die Ergebnisse der Hypothesentests zusammen.

Tabelle 12: Protokollstil „stark geglättete Sprache“: Wirkung auf die Einschätzungen von Studierenden ($n = 206$) sowie Richterinnen und Richtern ($n = 193$). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Glaubhaftigkeit, Schuld, Authentizität und Lesbarkeit

		Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
		BAPRO	SPRACHE	t-Tests		
		M (StA)	M (StA)	<i>t</i>	<i>p</i>	<i>n</i>
Studierende	Glaubhaftigkeit	3,11 (0,83)	3,39 (0,74)	-2,59	0,010	206
	Schuld	2,22 (1,12)	1,99 (1,14)	1,21	0,228	141
	Authentizität	3,49 (0,77)	3,53 (0,80)	-0,36	0,718	195
	Lesbarkeit	3,65 (1,13)	4,16 (0,78)	-3,79	< 0,001	205
Richterschaft	Glaubhaftigkeit	3,16 (0,79)	3,15 (0,76)	0,12	0,904	190
	Schuld	2,18 (0,94)	2,42 (0,98)	-1,34	0,182	113
	Authentizität	3,27 (0,84)	3,45 (0,76)	-1,45	0,150	169
	Lesbarkeit	3,68 (0,85)	4,22 (0,70)	-4,81	< 0,001	191

Anmerkung: Nicht alle teilnehmenden Personen beantworteten sämtliche Fragebogenitems, deshalb variiert die Stichprobengrösse n . Die sechsstufigen Antwortskalen aller Items reichen von 0 bis 5; *weiss nicht* war zusätzliche Antwortkategorie. Glaubhaftigkeit und Authentizität sind Mittelwertskalen, gebildet aus mehreren Items.

Hypothese 12: In sprachlich stark geglätteten Protokollen wirken Aussagen glaubhafter als in sprachlich weniger stark geglätteten Protokollen.

Die Wirkung des Protokollstils stark geglättete Sprache auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung unterscheidet sich zwischen Studierenden und Richterinnen und Richtern. In der Hauptstudie schätzen Richterinnen und Richter der Protokollgruppen BAPRO und SPRACHE die Glaubhaftigkeit der Aussage vergleichbar ein, so dass der Mittelwertunterschied statistisch nicht signifikant ist, $t(188) = 0,12$, $p = 0,904$. Demnach bestätigt sich der mit Hypothese 12 postulierte positive Zusammenhang zwischen der stark geglätteten Sprache und der Glaubhaftigkeitseinschätzung in der Hauptstudie nicht. Die Studierenden wiederum schätzen die Aussage in statistisch signifikantem Mass glaubhafter ein, wenn das Protokoll die Aussage in stark geglätteter Form wiedergibt, $M = 3,11$, $StA = 0,83$ (BAPRO) vs. $M = 3,39$, $StA = 0,74$ (SPRACHE), $t(204) = -2,59$, $p = 0,010$. Die Effektstärke d beträgt 0,34 und repräsentiert einen kleinen Effekt (Cohen 1988). Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass Studierende einer protokollierten Aussage in sprachlich einwandfreier Form eine grössere Überzeugungskraft zuschreiben als einer Aussage, die sprachlich weniger stark bearbeitet und deshalb holpriger und sperriger zu lesen ist. Die Hypothese 12 kann deshalb für die Vorstudie bestätigt werden.

Hypothese 13: In sprachlich stark geglätteten Protokollen werden beschuldigte Personen eher nicht als schuldig eingeschätzt als in sprachlich weniger stark geglätteten Protokollen.

Ausgehend von der postulierten positiven Wirkung der stark geglätteten Sprache auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung wurde auch für die Schuldeinschätzung angenommen, dass sich dieser Protokollstil zu Gunsten der beschuldigten Person auswirkt (Hypothese 13). Ungeachtet der unterschiedlichen Ergebnisse zur Glaubhaftigkeit kann die Hypothese 13 weder für die Vor- noch für die Hauptstudie bestätigt werden. Die Resultate beider t-Tests zeigen keinen signifikanten Einfluss des Protokollstils stark geglättete Sprache auf die Schuldeinschätzung, $t(139) = 1,21$, $p = 0,228$ (Vorstudie) resp. $t(111) = -1,34$, $p = 0,182$ (Hauptstudie).

Zusatzanalysen zur Schuldeinschätzung belegen, dass in der Hauptstudie das Geschlecht der Richterinnen und Richter signifikante Einflussgrösse für die Schuldeinschätzung auch bei den Protokollgruppen BAPRO und SPRACHE ist. Gemäss den Resultaten der multiplen Regression schätzen Richterinnen die befragte Person eher

als schuldig ein als Richter, $\beta = 0,35$, $p < 0,001$.⁵⁴ Für die Vorstudie zeigt sich kein vergleichbarer Effekt von Geschlecht oder anderen soziodemographischen Merkmalen (Alter, Anzahl absolvierter Semester).⁵⁵

Allerdings ist die Aussagekraft der Daten bzgl. Schuldeinschätzung auch beim Protokollstil stark geglättete Sprache insofern eingeschränkt, als dass erstens in der Vor- und Hauptstudie wiederum ein grosser Anteil der Experimentteilnehmerinnen und -teilnehmer keine Einschätzung auf der Skala getroffen haben, sondern *weiss nicht* oder gar *keine Angabe* gewählt haben.⁵⁶ Zweitens sind diese fehlenden Werte in der Hauptstudie abhängig vom Geschlecht und dem juristischen Abschluss: Richterinnen im Vergleich zu Richtern haben eine grössere relative Wahrscheinlichkeit für *weiss nicht* oder *keine Angabe*; das Gleiche gilt für Juristen im Vergleich zu Laien.⁵⁷ Ein vergleichbarer Effekt hat sich in der Vorstudie zwar nicht gezeigt,⁵⁸ trotzdem kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis zur Wirkung des Protokollstils auf die Schuldeinschätzung anders ausgefallen wäre, hätten sich alle Studierenden für eine Einschätzung auf der Skala entschieden.

Hypothese 14: Sprachlich stark geglättete Protokolle werden als weniger authentisch eingeschätzt als sprachlich weniger stark geglättete Protokolle.

Basierend auf den vorliegenden Daten kann die Hypothese 14 nicht bestätigt werden. Gemäss t-Test wirkt sich der Protokollstil stark geglättete Sprache weder bei den Studierenden noch bei den Richterinnen und Richtern signifikant auf die Einschätzung der Authentizität des Protokolls aus, $t(193) = -0,36$, $p = 0,718$ (Vorstudie) resp. $t(167) = -1,45$, $p = 0,150$ (Hauptstudie).

⁵⁴ Das Regressionsmodell zur Schuldeinschätzung ist signifikant, $F(5, 104) = 3,65$, $p = 0,004$, korrigiertes $R^2 = 0,11$. Neben Geschlecht ist keine weitere unabhängige Variable signifikant.

⁵⁵ Das Regressionsmodell zu Schuldeinschätzung mit den vier unabhängigen Variablen (Protokollstil, Geschlecht, Alter und Anzahl absolvierter Semester) ist nicht signifikant, $F(4, 131) = 1,10$, $p = 0,361$.

⁵⁶ In der Hauptstudie beläuft sich der Anteil an *weiss nicht* auf 40,6 % (BAPRO) resp. 37,0 % (SPRACHE); zusätzlich haben 4,0 % (BAPRO) und 1,1 % (SPRACHE) der Richterinnen und Richter diese Frage gar nicht beantwortet. Die entsprechenden Anteile in der Vorstudie für *weiss nicht* sind 31,5 % (BAPRO) und 24,5 % (SPRACHE), jene für *keine Angabe* sind 4,6 % (BAPRO) und 2,0 % (SPRACHE).

⁵⁷ Diese Analyse basiert auf einer logistischen Regression. Die abhängige Variable ist eine Dummy-Variable (Skaleneinschätzung versus *weiss nicht/keine Angabe*); die unabhängigen Variablen sind SPRACHE, juristische Bildung, Gerichtserfahrung, Alter und Geschlecht. Das Modell ist signifikant, $\chi^2(5) = 34,83$, $p < 0,001$, ebenso zwei unabhängige Variablen: Geschlecht, $\text{Exp}(B) = 3,32$, $p = 0,001$ und Gerichtserfahrung, $\text{Exp}(B) = 3,71$, $p = 0,010$.

⁵⁸ Diese Aussage stützt sich auf die Ergebnisse einer logistischen Regression mit der gleichen abhängigen Variablen wie in der Hauptstudie (vgl. Fn. 57). Die Prädiktoren sind SPRACHE, Geschlecht, Alter und Anzahl absolvierter Semester. Das Modell ist nicht signifikant, $\chi^2(4) = 2,77$, $p = 0,596$.

Hypothese 15: Sprachlich stark geglättete Protokolle werden als lesbarer eingeschätzt als sprachlich weniger stark geglättete Protokolle.

Die Ergebnisse der Vor- und Hauptstudie bestätigen die Hypothese 15. Laut der beiden t-Tests wirkt sich der Protokollstil stark geglättete Sprache signifikant positiv auf die Lesbarkeitseinschätzung aus, $t(189,70) = -3,79, p < 0,001$ (Vorstudie) resp. $t(186,92) = -4,81, p < 0,001$ (Hauptstudie).⁵⁹ Richterinnen und Richter der Protokollgruppe SPRACHE schätzen die Lesbarkeit höher ein als Richterinnen und Richter der Protokollgruppe BAPRO, $M = 3,68, StA = 0,85$ (BAPRO) vs. $M = 4,22, StA = 0,70$ (SPRACHE). Die Effektstärke $d = 0,63$ entspricht gemäss Cohen (1988) einem mittleren Effekt. Studierende bewerten das sprachlich stark geglättete Protokoll ebenfalls als lesbarer als das sprachlich weniger stark geglättete Protokoll, $M = 3,65, StA = 1,13$ (BAPRO) vs. $M = 4,16, StA = 0,78$ (SPRACHE). Die Effektstärke d beträgt 0,45 und repräsentiert laut Cohen (1988) knapp einen mittleren Effekt.

Die Ergebnisse zu den Zusatzfragen Nützlichkeit und Vorladung von der Geschädigten und den Zeugen sind in Tabelle 13 zusammengefasst. Sie veranschaulichen, dass der Protokollstil stark geglättete Sprache keinen signifikanten Einfluss darauf hat, wie Richterinnen und Richter erstens die Nützlichkeit des Protokolls einschätzen und zweitens, wie sicher sie sich sind, dass sie die Ehefrau sowie die beiden Zeugen für eine erneute Befragung vor Gericht vorladen würden. Die entsprechenden Werte der t-Tests sind $t(177) = 0,09, p = 0,928$ (Nützlichkeit), $t(174) = 0,77, p = 0,443$ (Vorladung Geschädigte) und $t(172) = -1,61, p = 0,110$ (Vorladung Zeugen).

⁵⁹ Bei diesen Daten ist die Homogenität der Varianzen verletzt. Die Ergebnisse stützen sich deshalb auf einen t-Test mit angepassten Freiheitsgraden (vgl. Fn. 41).

Tabelle 13: Protokollstil „stark geglättete Sprache“: Wirkung auf die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern ($n = 193$). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Nützlichkeit sowie für Vorladung der Geschädigten und der Zeugen

		Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
		BAPRO	SPRACHE	t-Tests		
		$M (StA)$	$M (StA)$	t	p	n
Richter- schaft	Nützlichkeit	3,11 (0,75)	3,10 (0,77)	0,09	0,928	179
	Vorladung Geschädigte	4,36 (0,98)	4,23 (1,14)	0,77	0,443	176
	Vorladung Zeugen	3,09 (1,38)	3,41 (1,26)	−1,61	0,110	174

Anmerkung: Nicht alle teilnehmenden Personen beantworteten sämtliche Fragebogenitems, deshalb variiert die Stichprobengrösse n . Die sechsstufigen Antwortskalen aller Items reichen von 0 bis 5; *weiss nicht* war zusätzliche Antwortkategorie. Nützlichkeit ist eine Mittelwertskala, gebildet aus mehreren Items.

15.3.2 Interpretation und Diskussion

Wie Tabelle 14 veranschaulicht, wirkt sich der Protokollstil stark geglättete Sprache auf zwei von vier Einschätzungen aus, nämlich auf die Einschätzungen der Glaubhaftigkeit und der Lesbarkeit. Ebenso ist ersichtlich, dass die Effekte den Annahmen in den Hypothesen entsprechen. Allerdings ist der Effekt auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung im Vergleich zur Einschätzung der Lesbarkeit geringer und zeigt sich nur bei den Studierenden.

Tabelle 14: Protokollstil „stark geglättete Sprache“: Zusammenstellung der Effekte und der Hypothesenbefunde der Vor- und Hauptstudie

	Vorstudie		Hauptstudie		Vorstudie	Hauptstudie
	Signifikanz- niveau und Richtung des Effekts	Effekt- stärke	Signifikanz- niveau und Richtung des Effekts	Effekt- stärke	Bestätigung der Hypothese	Bestätigung der Hypothese
Glaubhaftigkeit	+	klein	ns		✓	✗
Schuld	ns		ns		✗	✗
Authentizität	ns		ns		✗	✗
Lesbarkeit	+	mittel	+	mittel	✓	✓

Anmerkung: Die Ergebnisse stützen sich auf unabhängige t-Tests: – = negativer Effekt; + = positiver Effekt; * = Signifikanzniveau $p < 0,05$; ** = Signifikanzniveau $p < 0,01$; *** = Signifikanzniveau $p < 0,001$; ns = nicht signifikantes Ergebnis; kleine Effektstärke = $0,2 < d < 0,5$; mittlere Effektstärke = $0,5 < d < 0,8$; grosse Effektstärke = $d > 0,8$; ✓ Hypothese bestätigt; ✗ Hypothese nicht bestätigt.

Die Ergebnisse zur Lesbarkeit bestätigen Befunde und Annahmen aus der wissenschaftlichen Literatur sowie aus Praxishandbüchern, wonach sprachlich geglättete

Protokolle lesbarer sind als Protokolle mit einem höheren Wörtlichkeitsgrad (Baldwin/Bedward 1991; Serverin/Bruxelles 2008; Ackermann et al. 2011; Weder 2012). Bemerkenswert an den Ergebnissen ist aber, dass sich bereits geringfügige Änderungen positiv auf die Lesbarkeitseinschätzung auswirken. Das Basisprotokoll ist zwar teilweise etwas holprig geschrieben, ist aber insofern schon sprachlich geglättet, als es das in Dialekt geführte Gespräch auf Standarddeutsch festhält und keine paraverbalen Merkmale resp. *spoken discourse marker* enthält.

Die signifikante Beeinflussung der Lesbarkeit durch den Protokollstil stark geglättete Sprache belegt zudem, dass die Manipulation erfolgreich war. Mit anderen Worten: Die manipulierte Variante unterscheidet sich deutlich genug vom Basisprotokoll, um einen Effekt erzielen zu können. Diese Erkenntnis ist relevant hinsichtlich der Einschätzungen zur Schuld und zur Authentizität. So ist es plausibel, dass die nicht signifikanten Effekte dieses Protokollstils auf diese beiden Einschätzungen nicht der Art und Weise der Protokollmanipulation geschuldet ist, sondern dass sie tatsächlich nicht von der stark geglätteten Sprache im Protokoll beeinflusst werden.

Bei genauerer Betrachtung dieser beiden nicht signifikanten Effekte gilt hinsichtlich der Schuldeinschätzung der gleiche Befund wie bei den Protokollstilen konfrontativer Befragungsstil und Monolog, dass nämlich in der Hauptstudie das Geschlecht die einzig relevante Einflussgrösse ist (vgl. Kapitel 15.1 und 15.2). Eine erste Erklärung für den ausbleibenden Effekt auf die Authentizitätseinschätzung könnte sein, dass Studierende wie Richterinnen und Richter einer pragmatischen Definition von Authentizität folgen, die auf Gesetzeskommentaren zu Protokollierung fusst (z.B. Näpfl 2011: 493), und weitgehend unabhängig von der sprachlichen Form ist. So scheinen sie bei der Authentizitätsbewertung primär darauf zu achten, ob das Protokoll inhaltlich ausreichend vollständig und genau ist, um der Leserschaft die wichtigsten Erkenntnisse der tatsächlichen Einvernahme, die Kernbotschaft der Aussage, zu vermitteln. Relevant für die Einschätzung der Authentizität ist demnach, ob die Genauigkeit der Beschreibung des Tathergangs im Protokoll die Ereignisse auch für die Leserschaft nachvollziehbar macht, oder auch, ob die Genese der Aussage erkenntlich ist. Der Wörtlichkeitsgrad ist dabei von untergeordneter Bedeutung für die Authentizitätseinschätzung. Diese Sichtweise reibt sich mit einer sozialwissenschaftlichen oder linguistischen Definition von Authentizität, nach der eine authentische Protokollierung als möglichst vollständige und genaue Wiedergabe der Fragen und Antworten verstanden wird, wie sie beispielsweise in wörtlichen Transkriptionen praktiziert wird (z.B. in Komter 2006). Eine zweite Erklärung für den

ausbleibenden Effekt auf die Authentizitätseinschätzung ist simpler: So gelten Protokolle, die zeitgleich zur Befragung hergestellt werden, wie es in der Deutschschweiz grundsätzlich der Fall ist, *per se* als authentische Wiedergabe der Einvernahme – unabhängig von ihrer sprachlichen Form (Vismann 2000: 86).

Die Ergebnisse betreffend der Glaubhaftigkeitseinschätzung sind interessant, weil sich die Effekte auf die Studierenden von jenen auf die Richterinnen und Richter unterscheiden. Bei den Studierenden erhöht eine stark geglättete Sprache im Protokoll die Glaubhaftigkeitseinschätzung, wenn auch nur in geringfügigem Masse, und bestätigt die aufgestellte Hypothese. Damit steht das Resultat in Einklang mit den Erkenntnissen bisheriger Studien zum Effekt von Sprache auf Glaubhaftigkeitseinschätzungen. Gleichwohl ist das vorliegende Ergebnis bemerkenswert. Denn im Unterscheid zu bisherigen Studien, die sich überwiegend mit dem Einfluss von *powerful resp. powerless speech style* beschäftigten (Erickson et al. 1978; O'Barr 1982; Mendoza et al. 2000; Jules/McQuiston 2013) sowie den Einfluss von paraverbalen Ausdrücken untersuchten (Walker 1986, 1990), geht der Effekt bei den Studierenden auf subtilere Manipulationen zurück. Er basiert lediglich auf Eingriffe in Grammatik und Orthographie. Vor diesem Hintergrund sind bereits geringfügige Unterschiede der Sprachqualität bedeutend. Dies ist insofern von Brisanz, weil die Glaubhaftigkeit damit auch von den sprachlichen Fähigkeiten und Kompetenzen protokollführender Personen abhängig ist – also einem Kriterium, das nicht im Einflussbereich der befragten Person liegt.

Allerdings ist die praktische Relevanz dieses Ergebnisses nicht zu überbewerten. Denn bei den Richterinnen und Richtern konnte kein solcher Effekt ausgemacht werden. Wahrscheinlich ist der Effekt vom institutionellen Kontext der Protokollleserschaft abhängig. Während Studierende im universitären Kontext ohne Praxiserfahrung die starke sprachliche Glättung als Bewertungskriterium für die Glaubhaftigkeitseinschätzung verwenden, scheinen Richterinnen und Richter die Sprachqualität bei der Glaubhaftigkeitseinschätzung zu ignorieren. Es ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Gerichtserfahrung wissen, dass die mehr oder weniger stark geglättete Sprache in Protokollen nicht der befragten Person, sondern den Fähigkeiten und Kompetenzen der protokollführenden Person, beziehungsweise einer spezifischen Befragungs- und Protokollierungssituation zugeschrieben werden muss. Vor diesem Hintergrund erstaunt es auch nicht, dass Richterinnen und Richter dieses Protokoll im Vergleich zum Basisprotokoll weder als nützlicher für ihre Tätigkeit einschätzen noch sich sicherer sind, die Geschädigte oder die Zeugen für eine Einvernahme vor Gericht vorzuladen.

15.4 Effekt sichtbare Protokollkorrekturen

15.4.1 Empirische Befunde

Die Wirkung von handschriftlichen, d.h. sichtbaren Änderungen der beschuldigten Person im Protokoll wurde für die Einschätzungen zu Glaubhaftigkeit, Schuld und Bindung untersucht. Grundlage für die Analyse bilden die Daten der Protokollgruppen BAPRO und PROTKORR. Die Ergebnisse der Hypothesentests sind in Tabelle 15 zusammengefasst (die Ergebnisse der Hauptstudie sind bereits publiziert, vgl. Hohl Zürcher et al. 2017).

Tabelle 15: Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“: Wirkung auf die Einschätzungen von Studierenden ($n = 213$) sowie von Richterinnen und Richtern ($n = 199$). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Glaubhaftigkeit, Schuld und Bindung

		Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
		BAPRO	PROTKORR	t-Tests		
		M (StA)	M (StA)	<i>t</i>	<i>p</i>	<i>n</i>
Studierende	Glaubhaftigkeit	3,11 (0,83)	3,15 (0,81)	−0,37	0,715	213
	Schuld	2,22 (1,12)	2,28 (1,17)	−0,30	0,767	138
	Bindung	3,58 (1,07)	3,56 (1,01)	0,16	0,871	205
Richter-schaft	Glaubhaftigkeit	3,16 (0,79)	3,07 (0,78)	0,79	0,429	197
	Schuld	2,18 (0,94)	2,60 (0,86)	−2,41	0,018	106
	Bindung	2,86 (1,38)	2,63 (1,33)	1,12	0,266	184

Anmerkung: Nicht alle teilnehmenden Personen beantworteten sämtliche Fragebogenitems, deshalb variiert die Stichprobengrösse n . Die sechsstufigen Antwortskalen aller Items reichen von 0 bis 5; *weiss nicht* war zusätzliche Antwortkategorie. Glaubhaftigkeit ist eine Mittelwertskale, gebildet aus mehreren Items.

Hypothese 16: In Protokollen mit handschriftlichen Änderungen wirken Aussagen weniger glaubhaft als in Protokollen ohne handschriftliche Änderungen.

Die Daten der Vor- und der Hauptstudie bestätigen Hypothese 16 nicht. Laut den Ergebnissen des t-Tests in der Vorstudie beeinflussen die sichtbaren Protokollkorrekturen die Studierenden nicht in ihrer Glaubhaftigkeitseinschätzung, $t(211) = -0,37$, $p = 0,715$. Auch Richterinnen und Richter der beiden Protokollgruppen BAPRO und PROTKORR schätzen die Glaubhaftigkeit der Aussage vergleichbar ein, so dass sich der Mittelwertvergleich gemäss t-Test nicht signifikant unterscheidet, $t(195) = 0,79$, $p = 0,429$ (vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017: 154).

Hypothese 17: In Protokollen mit handschriftlichen Änderungen werden beschuldigte Personen eher als schuldig eingeschätzt als in Protokollen ohne handschriftliche Änderungen.

Hypothese 17 bestätigt sich vorerst in der Hauptstudie für alle Richterinnen und Richtern der Protokollgruppen BAPRO und PROTKORR, hingegen lässt sie sich basierend auf den Daten der Vorstudie nicht bestätigen. Die Mittelwerte der Studierenden der Protokollgruppe PROTKORR bzgl. der Schuldeinschätzung unterscheiden sich nur geringfügig von den Studierenden der Protokollgruppe BAPRO; der Unterschied ist laut t-Test nicht signifikant, $t(136) = -0,30$, $p = 0,767$. Demnach zeigt sich bei den Studierenden der postulierte negative Effekt von sichtbaren Protokollkorrekturen auf die Schuldeinschätzung nicht. In den Daten finden sich keine Hinweise auf andere mögliche Einflussgrößen auf die Schuldeinschätzung; das entsprechende Regressionsmodell mit den unabhängigen Variablen Alter, Geschlecht und Anzahl absolvierter Semester ist nicht signifikant, $F(4, 127) = 1,40$, $p = 0,239$. Wiederum gilt es zu beachten, dass die Ergebnisse zur Schuldeinschätzung allenfalls davon beeinflusst sind, dass rund ein Drittel aller Studierenden keine Skaleneinschätzung vorgenommen hat.⁶⁰

Bei den Richterinnen und Richtern zeigen die Daten ein anderes Bild. Gemäss t-Test hat dieser Protokollstil eine statistisch signifikante Wirkung auf die Schuldeinschätzung, $t(104) = -2,41$, $p = 0,018$. Richterinnen und Richter der Protokollgruppe PROTKORR schätzen die befragte Person eher als schuldig ein als Richterinnen und Richter der Protokollgruppe BAPRO, $M = 2,18$, $StA = 0,94$ (BAPRO) vs. $M = 2,60$, $StA = 0,86$ (PROTKORR). Die Effektstärke d beträgt 0,45; gerundet entspricht dies gemäss Cohen (1988) knapp einem mittleren Effekt.

Bei der Analyse zum konfrontativen Befragungsstil hat sich gezeigt, dass der signifikante Effekt des Protokollstils „verschwindet“, wenn nach den soziodemographischen Merkmalen der teilnehmenden Personen kontrolliert wird. Um zu überprüfen, ob ein vergleichbarer Effekt auch bei diesem Protokollstil eintritt, wurde eine multiple Regression mit den unabhängigen Variablen Protokollstil, Alter, Geschlecht, juristische Bildung, und Gerichtserfahrung durchgeführt. Die Resultate der Regressionsanalyse bestätigen allerdings die signifikante Wirkung der sichtbaren

⁶⁰ Der Anteil an *weiss nicht* beläuft sich auf 31,5 % (BAPRO) resp. 34,3 % (PROTKORR); zusätzlich haben 4,6 % (BAPRO) der Studierenden diese Frage nicht beantwortet. In der Protokollgruppe PROTKORR haben alle eine Angabe (Skaleneinschätzung oder *weiss nicht*) gemacht. Gemäss Ergebnissen der logistischen Regression zu *weiss nicht/keine Angabe* sind diese Antworten nicht von den untersuchten unabhängigen Variablen (Alter, Geschlecht, Anzahl absolvierter Semester) beeinflusst. Das entsprechende Modell ist nicht signifikant, $\chi^2(4) = 5,12$, $p = 0,275$.

Protokollkorrekturen auf die Schuldeinschätzung, $\beta = 0,20$, $p = 0,037$. Gleichzeitig verdeutlichen die Ergebnisse, dass auch bei den Protokollgruppen BAPRO und PROTKORR das Geschlecht der teilnehmenden Personen die Schuldeinschätzung signifikant beeinflusst, $\beta = 0,29$, $p = 0,003$.⁶¹

Zu berücksichtigen ist, dass sich diese Ergebnisse auf die Antworten von nur rund der Hälfte der Richterinnen und Richter stützen. 40,6 % der teilnehmenden Personen der Protokollgruppe BAPRO und 45,9 % der Protokollgruppe PROTKORR haben bei der Schuldeinschätzung die Option *weiss nicht* gewählt; weitere 4,0 % (BAPRO) resp. 3,1 % (PROTKORR) haben diese Frage nicht beantwortet. Ich gehe in dieser Arbeit davon aus, dass diese *weiss nicht*-Antworten valide Antworten und nicht Messfehler sind (vgl. Kapitel 15.1.1). Dieser hohe Anteil an *weiss nicht* und *keine Angabe* ist allerdings nicht nur problematisch, weil er sehr hoch ist, sondern weil er auch von zwei soziodemographischen Merkmalen der Richterinnen und Richter beeinflusst ist. So verdeutlichen die Ergebnisse einer logistischen Regression, dass Frauen im Vergleich zu Männern eine grössere relative Wahrscheinlichkeit für *weiss nicht* resp. *keine Angabe* haben, ebenso Personen mit juristischer Bildung im Vergleich zu Personen ohne juristische Bildung, also Laiinnen und Laien (genau wie bei den Protokollstilen konfrontativer Befragungsstil und stark geglättete Sprache, vgl. Kapitel 15.1.1 und 15.3.1).⁶² Um auszuschliessen, dass der signifikante Einfluss der sichtbaren Protokollkorrekturen darauf zurückgeht, dass sich unterschiedliche Gruppen für *weiss nicht/keine Angabe* entschieden haben, wurde Hypothese 17 getrennt für die verschiedenen Stichprobengruppen männlich/Jurist ($n = 80$), männlich/Laie ($n = 38$), weiblich/Juristin ($n = 37$), weiblich/Laiin ($n = 41$) untersucht. Tabelle 16 fasst diese Ergebnisse zusammen.

⁶¹ Die anderen unabhängigen Variablen Alter, juristische Bildung und Gerichtserfahrung sind nicht signifikant ($p > 0,451$). Das Modell als Ganzes ist signifikant, $F(5, 96) = 3,42$, $p = 0,007$, korrigiertes $R^2 = 0,11$.

⁶² Die abhängige Variable des logistischen Regressionsmodells ist eine Dummy-Variable (Skaleneinschätzung versus *weiss nicht/keine Angabe*); die unabhängigen Variablen sind PROTKORR, Geschlecht, Alter, juristische Bildung und Gerichtserfahrung. Das Regressionsmodell ist signifikant, $\chi^2(5) = 32,12$, $p < 0,001$, ebenso die beiden unabhängigen Variablen Geschlecht, Exp (B) = 2,72, $p = 0,005$ und juristische Bildung, Exp (B) = 4,0, $p = 0,003$. Die anderen Regressoren sind nicht signifikant, $p > 0,218$.

Tabelle 16: Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“: Wirkung auf die Schuldeinschätzungen von Richterinnen und Richtern getrennt nach Geschlecht und Bildung. Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests

	Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
	BAPRO	PROTKORR	t-Tests		
	M (StA)	M (StA)	<i>t</i>	<i>p</i>	<i>n</i> *
Männlich, Jurist	2,00 (0,90)	2,79 (0,98)	-2,49	0,018	37
Männlich, Laie	1,89 (0,90)	2,31 (0,70)	-1,51	0,140	34
Weiblich, Juristin	2,83 (0,75)	2,80 (0,84)	0,07	0,946	11
Weiblich, Laiin	2,78 (0,83)	2,67 (0,90)	0,30	0,766	24

Anmerkung: Die Antwortskala des Items reichte von 0 bis 5, *weiss nicht* war zusätzliche Antwortkategorie.
 * Anzahl *weiss nicht* und *keine Angabe* je Stichprobenuntergruppe sind 43 von 80 (männlich, Jurist), 4 von 38 (männlich, Laie), 26 von 37 (weiblich, Juristin), 17 von 41 (weiblich, Laiin).

Von den vier Stichprobenuntergruppen zeigt sich einzig bei der Gruppe mit den männlichen Juristen ein signifikanter Einfluss von den sichtbaren Protokollkorrekturen auf die Schuldeinschätzung, $t(35) = -2,49$, $p = 0,018$. Männliche Richter mit juristischer Bildung der Protokollgruppe PROTKORR schätzen die befragte Person eher als schuldig ein als männliche Richter der Protokollgruppe BAPRO, $M = 2,00$, $StA = 0,90$ (BAPRO) vs. $M = 2,79$, $StA = 0,98$ (PROTKORR). Die Effektstärke d beträgt 0,87 und repräsentiert gemäss Cohen (1988) einen grossen Effekt. Folglich kann Hypothese 17 für diese Richtergruppe, die nicht nur in dieser Untersuchung die grösste Gruppe bildet, sondern auch in der schweizerischen Gerichtspraxis am häufigsten vertreten ist, bestätigt werden.

Hypothese 17 liegt die Annahme zu Grunde, dass eine beschuldigte Person als eher schuldig eingeschätzt wird, wenn sie das Protokoll bei der Unterzeichnung sichtbar korrigiert. Ob der Effekt auf die Schuldeinschätzung tatsächlich auf die sichtbaren Protokollkorrekturen zurückgeht, muss mit weiteren Untersuchungen erforscht werden. Bei den männlichen Juristen der Protokollgruppe PROTKORR ist nämlich der Anteil an *weiss nicht* und *keine Angabe* grösser als bei den männlichen Juristen der Protokollgruppe BAPRO, 46,5% bzw. 20 von 43 Personen (BAPRO) vs. 62,2% bzw. 23 von 37 Personen (PROTKORR). Dieser Unterschied ist zwar statistisch nicht signifikant,⁶³ trotzdem kann nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, dass die erhöhte Schuldeinschätzung der Gruppe PROTKORR möglicherweise darauf zurückgeht, dass Richter dieser Gruppe, die zu einer tiefen Schuldeinschätzung neigen, eher unsicher waren und deshalb *weiss nicht*

⁶³ Der Chi Quadrat Test mit der Dummy Variablen zu *weiss nicht/keine Angabe* und Protokollstil weist keinen signifikanten Zusammenhang auf, $\chi^2(1) = 1,96$, $p = 0,162$ ($n = 80$).

gewählt haben. Allerdings wäre auch diese Wirkung nachteilig für die befragte Person. (zum ganzen Abschnitt zur Schuldeinschätzung vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017: 155-157)

Hypothese 18: In Protokollen mit handschriftlichen Änderungen sind befragte Personen stärker an ihre Aussagen gebunden als in Protokollen ohne handschriftliche Änderungen.

Hypothese 18 bestätigt sich weder bei den Studierenden noch bei den Richterinnen und Richtern. Gemäss der t-Tests wirkt sich der Protokollstil sichtbare Protokollkorrekturen in beiden Studien nicht signifikant auf die Bindungseinschätzung aus, $t(203) = 0,16$, $p = 0,871$ (Vorstudie) resp. $t(182) = 1,12$, $p = 0,266$ (Hauptstudie).

Die Ergebnisse zur Wirkung des Protokollstils sichtbare Protokollkorrekturen auf die Einschätzungsfragen zur Nützlichkeit und zur Vorladung der Geschädigten sind in Tabelle 17 zusammengestellt.

Tabelle 17: Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“: Wirkung auf die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern ($n = 199$). Mittelwertvergleiche und Ergebnisse der t-Tests für Nützlichkeit sowie für Vorladung der Geschädigten und der Zeugen

		Mittelwertvergleiche		Statistiken der unabhängigen		
		BAPRO	PROTKORR	t-Tests		
		$M (StA)$	$M (StA)$	t	p	n
Richter- schaft	Nützlichkeit	3,11 (0,75)	2,93 (0,82)	1,58	0,115	181
	Vorladung Geschädigte	4,36 (0,98)	4,63 (0,59)	-2,23	0,027	178
	Vorladung Zeugen	3,09 (1,38)	3,05 (1,52)	0,20	0,841	176

Anmerkung: Nicht alle teilnehmenden Personen beantworteten sämtliche Fragebogenitems, deshalb variiert die Stichprobengrösse n . Die sechsstufigen Antwortskalen aller Items reichen von 0 bis 5; *weiss nicht* war zusätzliche Antwortkategorie. Nützlichkeit ist eine Mittelwertskala, gebildet aus mehreren Items.

Sichtbare Protokollkorrekturen haben einzig einen Effekt auf die Einschätzung der Vorladung der Geschädigten. Richterinnen und Richter der Protokollgruppe PROTKORR sind sich sicherer, dass sie die Ehefrau für eine erneute Einvernahme vor Gericht vorladen werden als Richterinnen und Richter der Protokollgruppe BAPRO, $M = 4,36$, $StA = 0,98$ (BAPRO) vs. $M = 4,63$, $StA = 0,59$ (PROTKORR). Der Mittelwertunterschied ist statistisch signifikant, $t(147,52) = -2,23$, $p = 0,027$.⁶⁴ Die Effektstärke d nach Cohen (1988) weist auf einen kleinen Effekt hin, $d = 0,28$. Dem gegenüber hat der Protokollstil

⁶⁴ Bei diesen Daten ist die Homogenität der Varianzen verletzt. Das Ergebnis stützt sich deshalb auf einen t-Test mit angepassten Freiheitsgraden (vgl. Fn. 41).

sichtbare Protokollkorrekturen die Richterinnen und Richter bei ihren Einschätzungen zur Nützlichkeit und zur Vorladung der Zeugen nicht beeinflusst, $t(179) = 1,58, p = 0,115$ (Nützlichkeit) und $t(174) = 0,20, p = 0,841$.

15.4.2 Interpretation und Diskussion

Die Zusammenstellung der Resultate zum Einfluss des Protokollstils sichtbare Protokollkorrekturen zeigt bezüglich der Einschätzungen zur Glaubhaftigkeit und zur Bindung in beiden Studien keine Effekte (vgl. Tabelle 18). Bezüglich Schuld wirkt sich der Protokollstil nur auf die Einschätzungen der Richterschaft, genau genommen auf die männlichen Juristen, aus, die – wie in der Hypothese postuliert – die befragte Person eher als schuldig einschätzen, wenn diese ihre Aussage handschriftlich im Protokoll korrigiert hat. (zu diesem Kapitel vgl. auch Hohl Zürcher et al. 2017)

Tabelle 18: Protokollstil „sichtbare Protokollkorrekturen“: Zusammenstellung der Effekte und der Hypothesenbefunde der Vor- und Hauptstudie

	Vorstudie		Hauptstudie		Vorstudie	Hauptstudie
	Signifikanz-niveau und Richtung des Effekts	Effektstärke	Signifikanz-niveau und Richtung des Effekts	Effektstärke	Bestätigung der Hypothese	Bestätigung der Hypothese
Glaubhaftigkeit	ns		ns		✗	✗
Schuld	ns		+*	mittel	✗	✓
Bindung	ns		ns		✗	✗

Anmerkung: Die Ergebnisse stützen sich auf unabhängige t-Tests. Die hier aufgeführten Effekte zur Schuld treffen auf die ganze Stichprobe ($n = 199$) als auch auf die spezifische Stichprobe „männlich/Jurist“ ($n = 80$) zu: – = negativer Effekt; + = positiver Effekt; * = Signifikanzniveau $p < 0,05$; ** = Signifikanzniveau $p < 0,01$; *** = Signifikanzniveau $p < 0,001$; ns = nicht signifikantes Ergebnis; kleine Effektstärke = $0,2 < d < 0,5$; mittlere Effektstärke = $0,5 < d < 0,8$; grosse Effektstärke = $d > 0,8$; ✓ Hypothese bestätigt; ✗ = Hypothese nicht bestätigt.

Der ausbleibende Effekt auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung deutet darauf hin, dass Richterinnen und Richter handschriftliche Protokollkorrekturen nicht *per se* als suspekte Abweichung von der ursprünglichen Aussage und deshalb als weniger glaubhaft interpretieren. Damit können vorhandene Befürchtungen von Verteidigerinnen und Verteidigern, dass sich handschriftliche Protokolländerungen nachteilig für ihre Klientinnen und Klienten auswirken, vorerst entkräftet werden. Allerdings muss hier einschränkend festgehalten werden, dass es sich bei den vorliegenden Manipulationen im Protokoll um geringfügige Änderungen handelt, die die Grundaussage – nämlich die

Nichtgeständigkeit – nicht tangieren. Sollten sichtbare Protokollkorrekturen eine inhaltlich grössere Tragweite haben, dürfte die Sichtbarkeit von Protokollkorrekturen verstärkt Inkonsistenz markieren und damit vielleicht einen Einfluss auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung nehmen, da die (In-)Konsistenz von Aussagen ein verbreitetes Kriterium für die Beurteilung von Glaubhaftigkeit ist (Granhag/Strömwall 2000; Strömwall/Granhag 2003; Fisher et al. 2009; Culhane/Hosch 2012; Vredevelde et al. 2014).

Betreffend der Einschätzung zur Bindung gibt es drei mögliche Erklärungen für den fehlenden Effekt. Erstens senden die sichtbaren Änderungen im Protokoll ambivalente Signale aus. So deuten sie darauf hin, dass die befragte Person das Protokoll sorgfältig gelesen hat, gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass Korrekturbedarf bestand, was zu Zweifeln an der Qualität der Protokollierung Anlass geben kann. Zweitens könnte der ausbleibende Effekt wiederum auf die Fallkonstellation zurückgehen, indem ein allfälliges Geständnis zu einem späteren Zeitpunkt die Bindungswirkung von früheren protokollierten Aussagen unterläuft (vgl. Kapitel 15.1.2). Drittens könnte der fehlende Effekt auch hier ein Hinweis darauf sein, dass formale Bindungsmechanismen wie das Unterzeichnen offenbar ausreichen (vgl. Kapitel 15.1.2).

Der signifikante Effekt der sichtbaren Protokollkorrekturen auf die Schuldeinschätzung ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Zunächst ist der Protokollstil sichtbare Protokollkorrekturen der Einzige der vier untersuchten Protokollstile, der sich auf die Schuldeinschätzung auswirkt. Dieser Effekt ist auch dann noch statistisch nachweisbar, wenn der Einfluss des Geschlechts in der Analyse mitberücksichtigt wird. Damit unterscheidet er sich vom Effekt des Protokollstils konfrontativer Befragungsstil auf die Schuldeinschätzung, der sich in der Regressionsanalyse als geschlechtsabhängiger Effekt offenbarte, und von den Effekten der Protokollstile Monolog und stark geglättete Sprache, die bereits in den t-Tests nicht signifikant waren. Der Effekt der sichtbaren Protokollkorrekturen ist umso bemerkenswerter, als dass es sich notabene um Korrekturen von zwei Tippfehlern und um zwei geringfügige inhaltliche Präzisierungen handelt (hier eingefügt in eckigen Klammern): „Dabei habe ich sie [mit den Fingerspitzen] im Schulter- und Brustbereich getroffen“ und „Sie kam mit gestrecktem Fuss [mit gestrecktem Bein] auf mich zu“. Diese geringfügigen Eingriffe reichten auch aus, um die Richterschaft in ihrer Entscheidung zu bestärken, die Geschädigte für eine eigene Einvernahme vor Gericht vorzuladen.

Allerdings sind bei diesem Effekt auf die Schuldeinschätzung Einschränkungen zu beachten. Zum einen stellt sich dieser Effekt nur bei Männern mit einem Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften ein. Hinzu kommt, dass auch bei diesen Juristen eine grosse Anzahl bei der Schuldeinschätzung die Option „weiss nicht“ oder „keine Angabe“ gewählt hat. Anzunehmen ist, dass ihnen die im Experiment gebotene Entscheidungsgrundlage nicht ausreichte, um eine Schuldeinschätzung vorzunehmen. Zum andern ist auch hier der Wirkmechanismus nicht geklärt, da der Effekt auf die Schuldeinschätzung nicht wie erwartet über eine verringerte Glaubhaftigkeitseinschätzung vermittelt ist. Was genau dazu führte, dass Richter mit juristischer Bildung die befragte Person als eher schuldig einschätzen, wenn sie das Protokoll vor dem Unterschreiben korrigiert hat, bleibt unklar. Drittens konnte der Effekt bei den Studierenden nicht nachgewiesen werden, was wiederum mit der mangelnden Gerichtserfahrung zusammenhängen könnte. Die Gerichtserfahrung als Einflussfaktor auf die Protokollrezeption wird im folgenden Kapitel am Beispiel der Glaubhaftigkeitseinschätzung beleuchtet.

16 Gerichtserfahrung und Protokollrezeption

Bisher stand die Forschungsfrage im Zentrum, wie sich unterschiedliche Protokollstile auf die Rezeption von Einvernahmeprotokollen auswirken. Es wurde untersucht, wie im Protokoll inhärente Eigenschaften und Leseanleitungen auf die Lesart von Studierenden sowie von Richterinnen und Richtern Einfluss nehmen. Dabei standen Variationen des Protokolls, also des Texts, im Vordergrund. Obwohl auch die Lesenden unterschiedliche Merkmale aufweisen, sind diese bislang – bis auf die Unterscheidung Studierende-Richterschaft – nicht weiter berücksichtigt worden (weitere Ausnahme ist das Geschlecht bei der Schuldeinschätzung). In Kapitel 16 geht es um die Forschungsfrage, wie sich die Gerichtserfahrung auf die Rezeption von Einvernahmeprotokollen auswirkt. Nach der Zusammenstellung der relevanten Unterschiede in den Einschätzungen zwischen Studierenden und Richterinnen und Richtern folgen, basierend auf Ergebnissen verschiedener statistischer Verfahren, Ausführungen dazu, wie sich ein unterschiedlicher Umfang an Gerichtserfahrung innerhalb der Richterschaft auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung auswirkt.

Die Ergebnisse in Kapitel 15 zeigen, dass in vier Fällen die Wirkung der Protokollstile auf die Einschätzungen zwischen den Studierenden und der Richterschaft variiert. Diese Diskrepanz habe ich auf die unterschiedlich vorhandene Gerichtserfahrung zurückgeführt. Hinsichtlich der Wirkung des monologischen Protokollstils auf die Fairness- und Lesbarkeitseinschätzungen habe ich beispielsweise argumentiert, dass sich die Erfahrung der Richterinnen und Richter mit dialogischen Einvernahmeprotokollen negativ auf die Interpretation monologischer Protokolle auswirkt (vgl. Kapitel 15.2.2). Die ausbleibende Wirkung der stark geglätteten Sprache auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung der Richterinnen und Richtern wiederum führte ich auf deren reiche Erfahrung mit der unterschiedlichen Sprachqualität von Protokollen zurück und auf den Umstand, dass sie aufgrund eigener Protokolliererfahrungen wissen, dass die Sprachqualität der Protokollführung und nicht der befragten Person zuzuschreiben ist und sie sich demnach nicht als Kriterium für die Glaubhaftigkeitseinschätzung eignet (vgl. Kapitel 15.3.2).

Darüber hinaus gibt das Datenmaterial zwei zufällige Hinweise auf unterschiedliche Wirkungen der vier Protokollstile auf die Studierenden und die Richterschaft. Während der Protokollstil stark geglättete Sprache auf die richterliche Einschätzung der Fairness keinen Effekt hat, deuten die Daten darauf hin, dass Studierende

die Einvernahme als fairer einschätzen, wenn das Protokoll sprachlich stark geglättet ist.⁶⁵ Ausserdem schätzen Studierende die Lesbarkeit als geringer ein, wenn das Protokoll sichtbare Protokollkorrekturen enthält, demgegenüber zeigt dieser Protokollstil bei der Richterschaft ebenfalls keinen Einfluss.⁶⁶ Tabelle 19 zeigt, bei welchen Einschätzungen sich die Befunde aus den Hypothesentests und die Zufallsbefunde aus Vor- und Hauptstudie mit Studierenden und Richterinnen und Richtern unterscheiden, und unterstreicht damit die Relevanz von Gerichtserfahrung für die Protokollrezeption.

Tabelle 19: Zusammenstellung gleicher und ungleicher Effekte der Protokollstile auf die Einschätzungen der Studierenden und der Richterinnen und Richter

Einschätzungen (AV)	zur befragten Person			zur befragenden Person	zum Protokoll		
Protokollstil (UV)	Glaubhaftig- keit	Schuld	Kooperations- bereitschaft	Fairness	Bin- dung	Authen- tizität	Lesbar- keit
Konfrontativer Befragungsstil (H1-5)	=	=	=	=	=		
Monolog (H6-11)	=	=	=	≠		=	≠
Stark geglättete Sprache (H12-15)	≠	=		≠ (Zufalls- befund)		=	=
Sichtbare Proto- kollkorrekturen (H16-18)	=	≠			=		≠ (Zufalls- befund)

Anmerkung: „=“ symbolisiert einen vergleichbaren Effekt; „≠“ weist auf einen unterschiedlichen Effekt hin.

Bis zur vorliegenden Arbeit wurde der Einfluss von Gerichtserfahrung und Bildung auf die Rezeption von Einvernahmeprotokollen nicht untersucht. Die folgenden Analysen sind exemplarisch und haben explorativen Charakter. Sie werden am Beispiel der Glaubhaftigkeitseinschätzung von Richterinnen und Richtern durchgeführt. Zum einen zählt die

⁶⁵ In der Vorstudie lauten die Ergebnisse des t-Tests zum Effekt von SPRACHE auf die Fairnesseinschätzung wie folgt: $M = 3,45$, $StA = 0,72$ (BAPRO) vs. $M = 3,68$, $StA = 0,74$ (SPRACHE), $t(204) = -2,25$, $p = 0,026$, Effektstärke $d = 0,32$. Die entsprechenden Ergebnisse in der Hauptstudie lauten: $M = 3,58$, $StA = 0,61$ (BAPRO) vs. $M = 3,73$, $StA = 0,54$ (SPRACHE), $t(191) = -1,85$, $p = 0,065$, Effektstärke $d = 0,25$. Dieser Effekt schwächt sich allerdings deutlich ab, wenn nach soziodemographischen Merkmalen kontrolliert wird. In der Regressionsanalyse ist SPRACHE nicht mehr signifikante Einflussgrösse auf die Fairnesseinschätzung, $\beta = 0,11$, $p = 0,142$. Das Modell ist signifikant, $F(5, 175) = 3,23$, $p = 0,008$, korrigiertes $R^2 = 0,06$; von den fünf unabhängigen Variablen (SPRACHE, Geschlecht, Alter, Gerichtserfahrung und juristische Bildung) ist einzig Alter signifikant, $\beta = 0,28$, $p = 0,005$.

⁶⁶ In der Vorstudie lauten die Ergebnisse des t-Tests zum Effekt von PROTKORR auf die Lesbarkeitseinschätzung wie folgt: $M = 3,65$, $StA = 1,12$ (BAPRO) vs. $M = 3,27$, $StA = 1,08$ (PROTKORR), $t(208) = 2,51$, $p = 0,013$, Effektstärke $d = 0,34$. Die entsprechenden Ergebnisse in der Hauptstudie lauten: $M = 3,68$, $StA = 0,85$ (BAPRO) vs. $M = 3,58$, $StA = 1,01$ (PROTKORR), $t(195) = 0,77$, $p = 0,440$.

Glaubhaftigkeitseinschätzung zu den zentralen Einschätzungen, die Richterinnen und Richter zum Zeitpunkt der Aktenlektüre während dem Instruktionsverfahren vornehmen müssen. Zum andern ist sie auch in den Daten neben Fairness und Lesbarkeit die am häufigsten von den verschiedenen Protokollstilen beeinflusste Einschätzung. Darüber hinaus zeichnet sich bereits bei den Ergebnissen der multiplen Regressionsanalysen basierend auf den Daten der Richterschaft, die als Kontrolle der Ergebnisse der t-Tests durchgeführt worden sind, ein Zusammenhang zwischen Gerichtserfahrung und Glaubhaftigkeit ab. So beeinflusst dieses soziodemographische Merkmal der Richterinnen und Richter die Glaubhaftigkeitseinschätzung bei zwei von vier Protokollstilen, wenn auch nur auf einem Signifikanzniveau von 10 % (für BEFRSTIL vgl. Kapitel 15.1.1, Fn. 33; ähnliche Ergebnisse zeigte auch die multiple Regressionsanalyse zur Glaubhaftigkeit bei den Protokollgruppen BAPRO und MONOLOG, die jedoch in Kap. 15.2.1 nicht beschrieben worden ist).

16.1 Hierarchische Regressionsanalyse für die Glaubhaftigkeitseinschätzung

Um den Einfluss von Gerichtserfahrung auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung zu prüfen, testete ich auf der Grundlage der Daten aller 510 Richterinnen und Richter der Hauptstudie zunächst mittels hierarchischer linearer Regression zwei Modelle. Das erste Modell enthält juristische Bildung⁶⁷ als unabhängige Variable – das in der Laienrichter-Diskussion zentrale Unterscheidungsmerkmal von Richterinnen und Richtern. Im zweiten Modell wird zusätzlich Gerichtserfahrung⁶⁸ als zweite unabhängige Variable – und primärer Fokus der vorliegenden Arbeit – in das Regressionsmodell eingeführt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, zu beurteilen, ob Gerichtserfahrung die Glaubhaftigkeit von Aussagen über die juristische Bildung hinaus beeinflusst. Beide Modelle enthalten zusätzlich sechs Kontrollvariablen, nämlich Alter, Geschlecht, BEFRSTIL, MONOLOG, SPRACHE und PROTKORR. Alter und Geschlecht werden als Kontrollvariablen berücksichtigt, da sie eng mit der juristischen Bildung und der Gerichtserfahrung zusammenhängen (vgl. Anhang B). Die experimentellen Bedingungen (BEFRSTIL, MONOLOG, SPRACHE, PROTKORR) schliesslich wurden als Kontrollvariablen in die Modelle eingeschlossen,

⁶⁷ Juristische Bildung ist eine dichotome Variable mit 0 (kein Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften) und 1 (Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften).

⁶⁸ Gerichtserfahrung ist eine metrische Variable, die aus der Anzahl Jahren, die eine Person an einem Strafgericht und allenfalls noch an anderen Gerichten tätig ist, gebildet wurde. Die so ermittelte Gerichtserfahrung in Jahren ist zusätzlich mit dem Arbeitspensum der Richterinnen und Richter gewichtet worden, um so das oftmals kleine Arbeitspensum von Laien zu berücksichtigen.

um den Effekt der Protokollstile auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung zu kontrollieren. Tabelle 20 präsentiert die Ergebnisse dieser Regressionsanalysen.

Tabelle 20: Gerichtserfahrung: Zusammenfassung der hierarchischen linearen Regressionsanalysen für Glaubhaftigkeit basierend auf den Daten der Hauptstudie mit Richterinnen und Richtern ($n = 462$)

Erklärende Variablen	Modell 1			Modell 2		
	B	β	p	B	β	p
(Konstante)	3,35			2,73		
Juristische Bildung	-0,28	-0,18	0,001	-0,06	-0,04	0,600
Gerichtserfahrung	–			-0,02	-0,21	0,001
Geschlecht	0,07	0,04	0,359	0,04	0,03	0,575
Alter	0,00	0,04	0,435	0,01	0,14	0,020
BEFRSTIL	-0,24	-0,13	0,024	-0,26	-0,14	0,014
MONOLOG	-0,08	-0,04	0,455	-0,08	-0,04	0,485
SPRACHE	0,03	0,02	0,796	0,02	0,01	0,860
PROTKORR	-0,08	-0,04	0,446	-0,08	-0,04	0,451
R^2		0,06			0,08	
Korrigiertes R^2		0,04			0,06	
F -Wert		3,98 ($p < 0,001$)			4,99 ($p < 0,001$)	

Das erste Regressionsmodell testet die Beziehung zwischen juristischer Bildung und der Glaubhaftigkeitseinschätzung. Wie aus Tabelle 20 hervorgeht, korrelieren die Bewertungen der Glaubhaftigkeit signifikant mit der juristischen Bildung, $\beta = -0,18$, $p = 0,001$. Die Richtung des Effekts deutet darauf hin, dass Juristinnen und Juristen, also Richterinnen und Richter mit einem Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften, die Aussage als weniger glaubhaft einschätzen als Laiinnen und Laien, also Richterinnen und Richter ohne Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften. Das korrigierte R^2 beträgt 0,04, d.h., das Regressionsmodell erklärt rund 4 % der Variation in den Glaubhaftigkeitsbewertungen, was nach Cohen (1988) als kleiner Effekt gilt.

Das zweite Regressionsmodell erweitert das erste Modell mit Gerichtserfahrung als zusätzliche unabhängige Variable. Es untersucht, ob Gerichtserfahrung die Glaubhaftigkeitseinschätzung über die juristische Bildung hinaus vorhersagt. Die Ergebnisse zeigen, wie die juristische Bildung an Bedeutung verliert, wenn Gerichtserfahrung in das Modell eingeschlossen wird, $\beta = -0,04$, $p = 0,600$. Zudem wird ersichtlich, wie nun die Gerichtserfahrung die Glaubhaftigkeitseinschätzung bestimmt, $\beta = -0,21$, $p = 0,001$. Die Glaubhaftigkeitseinschätzung hängt folglich nicht davon ab, ob eine Person eine juristische

Bildung hat, sondern vom Umfang ihrer Gerichtserfahrung. Die Ergebnisse zeigen weiter, dass Personen mit mehr Gerichtserfahrung die Aussage als weniger glaubhaft einschätzen – und zwar unabhängig von der Ausbildungsart der Richterinnen und Richter. Das zweite Regressionsmodell erklärt rund 6 % der Variation der Glaubhaftigkeitsbewertungen (korrigiertes $R^2 = 0,06$), was geringfügig mehr ist als das erste Modell, nach Cohen (1988) aber immer noch einen kleinen Effekt darstellt. D.h. beide Regressionsmodelle vermögen nur einen kleinen Anteil in der Variation der Glaubhaftigkeitseinschätzungen zu erklären, was darauf hindeutet, dass es noch andere, nicht in diesen Regressionsmodellen berücksichtigte Faktoren gibt, die bestimmen, ob eine Richterin oder ein Richter einer Aussage Glauben schenkt.

In Bezug auf die Kontrollvariablen zeigt sich im ersten Regressionsmodell, dass weder Alter noch Geschlecht signifikant mit den Glaubhaftigkeitseinschätzungen zusammenhängen und lediglich der Protokollstil konfrontativer Befragungsstil signifikante Einflussgrösse ist, $\beta = -0,13$, $p = 0,024$. Wie bereits in Kapitel 15.115 ausführlich beschrieben, wirkt sich der Protokollstil konfrontativer Befragungsstil negativ auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung aus. Im zweiten Modell ist neben der Gerichtserfahrung und dem Protokollstil konfrontativer Befragungsstil, $\beta = -0,14$, $p = 0,014$, auch das Alter ein signifikanter Prädiktor. Den Ergebnissen zufolge bewerten ältere Richterinnen und Richter die Aussage als glaubhafter als ihre jüngeren Kolleginnen und Kollegen, $\beta = 0,14$, $p = 0,020$. Allerdings ist dieser Effekt im Vergleich zum Effekt der Gerichtserfahrung kleiner, $\beta = 0,14$ (Alter) vs. $\beta = -0,21$ (Gerichtserfahrung). Gleichwohl federt er den Effekt von Gerichtserfahrung ab, da sich das Alter gegenteilig, also positiv auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung auswirkt und für eine gewisse Altersmilde steht. Dennoch lautet das Zwischenfazit der hierarchisch linearen Regressionsanalyse mit Blick auf juristische Bildung und Gerichtserfahrung: Die Glaubhaftigkeitseinschätzung hängt nicht davon ob, ob ein Richter, eine Richterin einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften hat, sondern davon, ob er oder sie über mehr oder weniger Gerichtserfahrung verfügt. Abgefedert wird dieser Effekt mit dem aufgezeigten Einfluss des Alters.

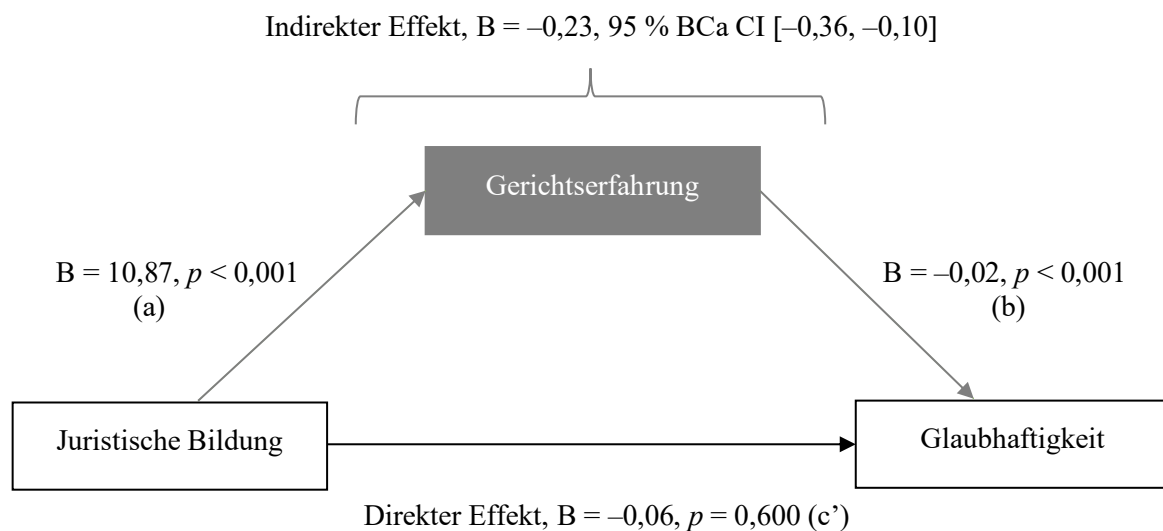
16.2 Mediationsanalyse für die Glaubhaftigkeitseinschätzung

Die beiden Merkmale juristische Bildung und Gerichtserfahrung sind interdependent. In vielen Kantonen der Schweiz ist ein Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit am Gericht. Da Laienpersonen

überwiegend in kleinen Pensen an Gerichten tätig sind, ist folglich davon auszugehen, dass die Ausbildungsart den Umfang der Gerichtserfahrung einer Richterin oder eines Richters massgeblich bestimmt. In den Daten zeigt sich denn auch ein enger bivariater Zusammenhang zwischen juristischer Bildung und Gerichtserfahrung, $r_{\text{punkt-biserial}} = 0,49$, $p < 0,001$ (vgl. Anhang B).

Im Folgenden soll mit einer Mediationsanalyse untersucht werden, ob die juristische Bildung die Glaubhaftigkeitseinschätzung indirekt über Gerichtserfahrung beeinflusst. Die Mediationsanalyse lehnt sich an das von Preacher und Hayes (2004) entwickelte Bootstrap-Verfahren. In diesem Bootstrap-Verfahren werden Konfidenzintervalle für indirekte Effekte von einer unabhängigen zu einer abhängigen Variablen über eine Mediatorvariable generiert. Falls diese Bootstrap-Konfidenzintervalle nicht den Wert 0 enthalten, liegt ein indirekter Effekt, d.h. ein Mediationseffekt vor (Preacher/Hayes 2004: 722). Die vorliegende Analyse stützt sich auf 1'000 Bootstrap-Stichproben und auf 95 % Konfidenzintervalle. Die Ergebnisse der Mediationsanalyse sind in Abbildung 11 als Pfadmodell dargestellt.

Abbildung 11: Juristische Bildung und Glaubhaftigkeit: Pfadmodell mit Gerichtserfahrung als Mediator basierend auf den Daten der Hauptstudie mit Richterinnen und Richtern (in Anlehnung an Field 2018: 498)



Anmerkung: $n = 462$. Das Konfidenzintervall für den indirekten Effekt ist ein bias-corrected bootstrapped Konfidenzintervall (BCa CI), das auf 1'000 Stichproben basiert (vgl. Preacher/Hayes 2004). B = nicht standardisierte Regressionskoeffizienten. Direkter Effekt (c') = Wirkung der juristischen Bildung auf Glaubhaftigkeit, falls Gerichtserfahrung als zweite unabhängige Variable im Modell ist (wie im Modell 2 der hierarchischen Regression). Indirekte Wirkung = Wirkung der juristischen Bildung auf Glaubhaftigkeit vermittelt durch Gerichtserfahrung. Die Analyse enthält sechs Kontrollvariablen (Alter, Geschlecht, BEFRSTIL, MONOLOG, PROTKORR, SPRACHE).

Die Mediationsanalyse unterscheidet zwischen einem direkten und einem indirekten Effekt. Der direkte Effekt (c') misst die Wirkung von juristischer Bildung auf Glaubhaftigkeit, wenn nach Gerichtserfahrung kontrolliert wird. Damit ist der direkte Effekt identisch mit dem oben beschriebenen zweiten Modell der hierarchischen linearen Regression für Glaubhaftigkeit. In der Mediationsanalyse ist der direkte Effekt der juristischen Bildung nicht signifikant, hingegen erweist sich der Effekt von Gerichtserfahrung als signifikant – genau wie im hierarchischen Regressionsmodell.

Der indirekte Effekt entspricht dem Effekt von juristischer Bildung auf Glaubhaftigkeit, vermittelt über Gerichtserfahrung. Die Ergebnisse der Mediationsanalyse zeigen einen signifikanten indirekten Effekt, $B = -0,23$, mit einem 95 %-Konfidenzintervall (BCa CI) von $-0,36$ bis $-0,10$. Dieses Konfidenzintervall liegt vollständig auf der negativen Seite und enthält den Wert 0 nicht, deshalb kann der Schluss gezogen werden, dass Gerichtserfahrung tatsächlich ein Mediator des Zusammenhangs zwischen juristischer Bildung und Glaubhaftigkeit ist. Oder in anderen Worten: Der juristische Hochschulabschluss einer Richterin oder eines Richters erhöht den Umfang an Gerichtserfahrung, und mehr Gerichtserfahrung vergrößert die Skepsis bei der Glaubhaftigkeitseinschätzung.

16.3 Interpretation und Diskussion

Die Erkenntnisse der Regressions- und Mediationsanalyse stehen erstens im Einklang mit den in der soziologischen und psychologischen Literatur genannten „truth bias“ und „lie bias“. So lebt die Alltagskommunikation vom primären Vertrauen, dass „wahrscheinlich alles mit rechten Dingen zugeht“ (Soeffner 1992: 215). Im Alltag unterliegen Menschen deshalb tendenziell einem *truth bias* oder *veracity bias* (Levine et al. 1999; Spellman/Tenney 2010: 169; Appleby/Kassin 2016: 128). Anders die gerichtliche Kommunikation, die geleitet ist von Misstrauen als „die alltägliche Einstellung professionell kontrollierter Hintergrundannahme“ (Soeffner 1992: 215). Richterinnen und Richter, aber auch Polizeiangehörige haben also eher einen *lie bias*, d.h. sie haben die Tendenz zu glauben, dass Menschen schummeln, lügen und die Unwahrheit sagen (Soeffner 1992; Wolff/Müller 1997; Meissner/Kassin 2002; Tenney/Spellman 2010; Wolff 2010; abweichend dazu: Lindholm 2008). In diesem Zusammenhang wird auch von „kompetenter Skepsis“ gesprochen (Wolff/Müller 1997). Zimmerman weitet allerdings diese kompetente Skepsis generell auf Angestellte sozialer Einrichtungen und Verwaltungen aus und verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff „investigative

stance“ (Zimmerman 1969/1974: 129ff.). Solche Angestellten würden grundsätzlich amtlichen Dokumenten mehr vertrauen als antragstellenden Personen (ebd.: 133). Deren Angaben gelten bloss als wertlose „loosely organized and unprocessed collection of *claims* lacking evidential values“ (ebd.: 129; Hervorh. im Original), denen also jede Berechtigung auf Anspruch *per se* fehlt und die eine genaue Überprüfung mittels amtlicher Dokumente verlangen. So reicht beispielsweise die mündliche Information zum eigenen Geburtsdatum nicht, diese Angabe wird erst von einem öffentlichen Amt akzeptiert, wenn die Angabe mit einer Geburtsurkunde oder einem amtlichen Ausweis belegt ist (ebd.: 128). Zimmerman spricht in diesem Zusammenhang auch von „‘doing‘ skepticism“ (ebd.: 130) – einer Grundhaltung, die in diesem Umfeld durchaus als wichtige und notwendige Kompetenz betrachtet wird (ebd. 134).

Zweitens zeigen die Erkenntnisse die Bedeutung der Erfahrung im Sinne von „Lebenswelt“ (Berger/Luckmann 1969; Schütz/Luckmann 1975) oder „atheoretisch-implizitem Erfahrungswissen“ (Mannheim 1980). Die Relevanz dieses impliziten Erfahrungswissens hat sich bereits in verschiedenen empirischen Arbeiten in Institutionen wie Kliniken (z.B. Greenhalgh et al. 2008; Kothari et al. 2012; Brummel et al. 2016) oder in Unternehmen gezeigt (z.B. Goffin/Koners 2011; Arnett/Wittmann 2014; Huang et al. 2014).

Für die befragte Person zeigt sich das oben beschriebene Zusammenspiel von juristischer Bildung und Gerichtserfahrung auf der einen Seite sowie Alter auf der anderen Seite folgendermassen (das Geschlecht der RichterIn oder des Richters spielt bei der Glaubhaftigkeitseinschätzung keine Rolle): Wird das Einvernahmeprotokoll von einer RichterIn, einem Richter gelesen, die resp. der eher jung ist, aber bereits über einen beträchtlichen Erfahrungsschatz verfügt – demnach in der Regel also einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften hat und hauptberuflich am Gericht arbeitet, stehen die Karten am schlechtesten für die befragte Person: Ihr wird am wenigsten geglaubt. Wird das Einvernahmeprotokoll aber von einer Person gelesen, die alt ist, aber noch wenig Gerichtserfahrung aufweist – also eher keinen juristischen Hochschulabschluss besitzt und Laienperson ist, hat die befragte Person Glück: Ihren Ausführungen wird am meisten Glauben geschenkt. Zwischen diesen beiden Extrempositionen sind die Grenzen fließend.

Während die erste Personengruppe überschaubar bleibt, ist die zweite bemerkenswert gross. Falls „jung“ als unter 45 Jahre alt und viel Gerichtserfahrung als über 10 Jahre definiert wird, so fallen lediglich 1,1 % der Richterinnen und Richter mit Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften in diese Kategorie (vgl. Tabelle 21). Umgekehrt zählt

rund ein Drittel aller Laienrichterinnen und Laienrichter zur zweiten Personengruppe, sofern „alt“ als über 60 Jahre alt definiert wird (vgl. Tabelle 22).

Tabelle 21: Richterinnen und Richter mit Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften: Verteilung je nach Gerichtserfahrung und Alter (in Prozent der Gesamtzahl) ($n = 281$)

		Alter (in Jahren)									
		<30	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64	65-69	>69
Gerichtserfahrung in Jahren (gewichtet mit Arbeitspensum)	30-34	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	1,4%	0,4%	0,0%
	25-29	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,8%	1,8%	0,4%	0,0%
	20-24	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	2,1%	7,8%	1,1%	0,0%	0,0%
	15-19	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	2,8%	0,7%	3,2%	1,4%	0,0%	0,0%
	10-14	0,0%	0,0%	0,0%	0,7%	2,8%	5,7%	5,0%	1,1%	0,0%	0,0%
	5-9	0,0%	0,0%	3,6%	5,7%	3,6%	3,6%	2,1%	0,7%	0,0%	0,0%
	<5	1,1%	4,3%	8,9%	8,9%	6,8%	2,8%	4,3%	2,1%	0,4%	0,0%

Tabelle 22: Richterinnen und Richter ohne Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften: Verteilung je nach Gerichtserfahrung und Alter (in Prozent der Gesamtzahl) ($n = 189$)

		Alter (in Jahren)									
		<30	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64	65-69	>69
Gerichtserfahrung in Jahren (gewichtet mit Arbeitspensum)	30-34	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	25-29	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	20-24	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%	0,0%	0,0%
	15-19	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	10-14	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	5-9	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%	0,5%	2,1%	1,1%	0,5%
	<5	0,0%	1,1%	2,1%	1,6%	8,5%	19,0%	27,0%	24,9%	6,3%	4,2%

VI FAZIT

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Lesen von Einvernahmeprotokollen. Massgebend für die Untersuchung waren die vier folgenden Prämissen: (1) Das Lesen von Einvernahmeprotokollen ist Teil einer Strafgerichtspraxis, in der Entscheidungen im Rahmen von kollektiven und interaktiven Erkenntnisprozessen getroffen werden. (2) Protokolle sind Resultate eines komplexen Transformationsprozesses der mündlichen Einvernahmen hin zum Schrifterzeugnis. Zentraler Punkt bei diesem Transformationsprozess ist, dass protokollführende Personen die spätere Verwendung antizipieren. (3) Einvernahmeprotokolle enthalten folglich Leseanleitungen, mit denen Verfasserinnen und Verfasser die Wahrnehmung und Deutung der zukünftigen Leserschaft vorstrukturieren. (4) Die Bedeutungserschliessung von Texten ist in konkrete Arbeitspraktiken eingebettet und von Erfahrungswissen mitbestimmt. Daher untersuchte die Arbeit mit Forschungsfrage 1, wie sich Leseanleitungen in Form unterschiedlicher Protokollstile auf die Rezeption von Einvernahmeprotokollen auswirken; mit Forschungsfrage 2 beleuchtete sie den Einfluss der Gerichtserfahrung auf die Rezeption von Einvernahmeprotokollen.

17 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse bringen vier gut erkennbare Grundzüge der Rezeption von Einvernahmeprotokollen zum Vorschein. Erstens zeigt sich die Rezeption von Einvernahmeprotokollen nicht als „mechanischer Vorgang“ (Rooksby 2011: 182, Übers. der Verf.), sondern als ein komplexes Zusammenspiel zwischen Text und Leserschaft, das ein gewisses Mass an Ergebnisoffenheit bei der Texterschliessung zulässt. Die Interpretation hängt zum einen von der formalen Gestaltung des Texts ab: Je nach formaler Darstellung inhaltlich identischer Antworten verändert sich deren Deutung durch die Leserschaft. Dies ist nicht nur der Fall, wenn sich die Darstellungsmittel markant unterscheiden, wie beispielsweise dann, wenn monologisch statt dialogisch protokolliert wird, sondern es trifft auch zu, wenn es sich um subtilere Eingriffe in die formale Gestaltung handelt, wie etwa dann, wenn Tippfehler eliminiert oder Sätze grammatikalisch korrekter formuliert sind. Zum anderen hängt die Interpretation von soziodemographischen Merkmalen der Leserschaft ab. So verändert sich mit der Gerichtserfahrung die Bedeutungserschliessung ein- und derselben Antworten. Ebenso nehmen auch Merkmale wie Alter, Bildung und Geschlecht auf die Deutung Einfluss.

Zweitens folgt die Rezeption von Einvernahmeprotokollen trotz Komplexität und Ergebnisoffenheit des Leseprozesses einigen Mustern, wie in dieser Arbeit anhand der Wirkungsweisen von vier untersuchten Protokollstilen gezeigt werden konnte (vgl. die Übersicht in Tabelle 23). Als einziger Protokollstil löst der konfrontative Befragungsstil gleich in zweierlei Hinsicht doppelte Skepsis aus. So lässt er die Glaubhaftigkeit der Aussage der befragten Person schwinden und Zweifel bezüglich der Fairness des befragenden Polizisten aufkommen. Diese doppelte Skepsis bewirkt er sowohl bei Studierenden wie auch bei Richterinnen und Richtern und kann damit als wirkungsmächtigster Protokollstil bezeichnet werden.

Auch der Protokollstil Monolog ist eine Quelle des Misstrauens. Im Unterschied zum Protokollstil konfrontativer Befragungsstil nimmt er allerdings keinen Einfluss auf die Einschätzungen der befragten Person. Hingegen sät er bezüglich der Fairness des befragenden Polizisten Zweifel und zieht die Einschätzungen zur Authentizität und zur Lesbarkeit des Protokolls in Mitleidenschaft. Seine Wirkung entfaltet er hauptsächlich gegenüber Richterinnen und Richtern. Die Studierenden lassen sich nur betreffend Authentizitätseinschätzung beeinflussen.

Der Protokollstil sichtbare Protokollkorrekturen erweist sich als „Risiko“ (Hohl Zürcher et al. 2017) für die befragte Person und ihre Verteidigung. So lässt er männliche Richter mit einem Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften eher an der Unschuld der befragten Person zweifeln, wird also bei einer Gruppe wirksam, die an Strafgerichten am stärksten vertreten ist. Studierende, Frauen und männliche Laien zeigen sich hier unabhängiger.

Der Protokollstil stark geglättete Sprache zeigt als einziger Protokollstil kaum unerwünschte Nebenwirkungen. Einzig Studierende schenken der Aussage des Beschuldigten in einem sprachlich stark geglätteten Protokoll mehr Glauben. Darüber hinaus erhöht dieser Protokollstil für die Studierenden und die Richterschaft lediglich die Lesbarkeit.

Tabelle 23: Übersicht aller Effekte und Hypothesenbefunde

		Vorstudie		Hauptstudie		Vorstudie	Hauptstudie
		Signifikanz- niveau und Richtung des Effekts	Effekt- stärke	Signifikanz- niveau und Richtung des Effekts	Effekt- stärke	Bestätigung der Hypothese	Bestätigung der Hypothese
Protokollstil „Konfrontativer Befragungstil“	Glaubhaftigkeit	–*	klein	–*	klein	✓	✓
	Schuld	ns		ns		✗	✗
	Kooperationsber.	ns		ns		✗	✗
	Fairness	–***	gross	–***	gross	✓	✓
	Bindung	ns		ns		✗	✗
Protokollstil „Monolog“	Glaubhaftigkeit	ns		ns		✗	✗
	Schuld	ns		ns		✗	✗
	Kooperationsber.	ns		ns		✗	✗
	Fairness	ns		–*	mittel	✗	✗
	Authentizität	–***	mittel	–***	gross	✓	✓
	Lesbarkeit	ns		–*	klein	✗	✓
Protokollstil „stark geglättete Sprache“	Glaubhaftigkeit	+*	klein	ns		✓	✗
	Schuld	ns		ns		✗	✗
	Authentizität	ns		ns		✗	✗
	Lesbarkeit	+***	mittel	+***	mittel	✓	✓
Protokollstil „sichtbare Korr.“	Glaubhaftigkeit	ns		ns		✗	✗
	Schuld	ns		+*	mittel	✗	✓
	Bindung	ns		ns		✗	✗

Anmerkung: $n = 518$ (Vorstudie), $n = 510$ (Hauptstudie). Die Ergebnisse stützen sich auf unabhängige t-Tests mit Ausnahme des Effekts des Protokollstils konfrontativer Befragungstil auf die Schuldeneinschätzung in der Hauptstudie, dessen Ergebnisse auf einer multiplen Regressionsanalyse basieren: – = negativer Effekt; + = positiver Effekt; * = Signifikanzniveau $p < 0,05$; ** = Signifikanzniveau $p < 0,01$; *** = Signifikanzniveau $p < 0,001$; ns = nicht signifikantes Ergebnis; kleine Effektstärke = $0,2 < d < 0,5$; mittlere Effektstärke = $0,5 < d < 0,8$; grosse Effektstärke = $d > 0,8$ (Cohen 1988); ✓ Hypothese bestätigt; ✗ = Hypothese nicht bestätigt.

Aus der Perspektive der sieben Einschätzungsfragen lässt sich weiter erkennen, dass Protokollstile in erster Linie Einschätzungen zur befragenden Person und zur Protokollierung beeinflussen (vgl. Tabelle 24). Basierend auf den Wirkungsannahmen von zwei Protokollstilen für die Fairnesseinschätzung, die beide je in der Vor- und Hauptstudie getestet worden sind, wären bei den Einschätzungen zur befragenden Person maximal vier Effekte

möglich gewesen. In den Daten sind drei Effekte erkennbar, demnach sind 3 von 4 angenommenen Effekten auch tatsächlich eingetreten. Bei den Einschätzungen zum Protokoll ist das Verhältnis von angenommenen und tatsächlichen Effekten 12 zu 5. Insbesondere die Einschätzung zur Bindung hat sich als von Protokollstilen unbeeinflusst herausgestellt – alle postulierten Wirkungsannahmen haben sich nicht bestätigt. Bei den Einschätzungen zur befragten Person ist der Unterschied von angenommenen und tatsächlichen Effekten am grössten. Lediglich 4 von 20 angenommenen Effekten sind in den Daten nachweisbar. Die Protokollstile vermögen vor allem auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung einzuwirken. Hingegen ist die Kooperationsbereitschaft gar nicht von Protokollstilen beeinflusst und auch die Schuldeinschätzung nur in einem Fall. Diese Ergebnisse sind eine gute und eine schlechte Nachricht für die befragte Person. Die gute Nachricht ist, dass ein Polizeiangehöriger mit einem bestimmten Protokollstil vor allem die Deutung von sich selber und dem Protokoll als Beweismittel steuern kann. Die schlechte Nachricht ist, dass die Ergebnisse zum Protokollstil konfrontativer Befragungsstil darauf hindeuten, dass sich Protokollstile auch eignen, Einschätzungen zur befragten Person anzuleiten. Im Fall des protokollierten konfrontativen Befragungsstils ist dies insofern besorgniserregend, als Studien gezeigt haben, dass Polizeiangehörige oft voreingenommen sind (z.B. Mortimer/Shepard 1999), ihre Schuldannahme den Befragungsstil bestimmt (Kassin et al. 2003; Hill et al. 2008) und sie – falls sie gleichzeitig für die Protokollierung zuständig sind – entscheiden können, solch konfrontative Fragen im Protokoll festzuhalten (Scheffer 1998; de Keijser et al. 2012) (vgl. auch Hohl Zürcher/Capus (eingereicht)).

Tabelle 24: Anzahl angenommener vs. tatsächlicher Effekte der Protokollstile auf die Einschätzungen in der Vor- und in der Hauptstudie

		Anzahl angenommener Effekte je Einschätzung	Anzahl angenommener Effekte je Kategorie	Anzahl tatsächlicher Effekte je Einschätzung	Anzahl tatsächlicher Effekte je Kategorie
Einschätzungen zur befragten Person	Glaubhaftigkeit	8	20	3	4
	Schuld	8		1	
	Kooperationsbereitschaft	4		0	
Einschätzungen zur befragenden Person	Fairness	4	4	3	3
Einschätzungen zum Protokoll	Authentizität	4	12	2	5
	Bindung	4		0	
	Lesbarkeit	4		3	
Total		36	36	12	12

Anmerkung: Das Total von 36 angenommenen Effekten bezieht sich auf die 18 Hypothesen, die jeweils in der Vorstudie mit Studierenden und in der Hauptstudie mit Richterinnen und Richtern getestet worden sind. Die Anzahl von zwölf tatsächlichen Effekten entspricht allen signifikanten Ergebnissen der Hypothesentests, von denen elf die in den Hypothesen angenommene Wirkung bestätigt haben und einer die Hypothese widerlegt hat.

Drittens gehen Grundzüge der Rezeption von Einvernahmeprotokollen auch von der Leserschaft aus. Beim Lesen von Protokollen zeigen sich wiederholt Unterschiede zwischen Studierenden und Richterinnen und Richtern. Zudem gibt es auch innerhalb der Richterschaft Merkmale, die das Lesen von Einvernahmeprotokollen beeinflussen. Mit Blick auf Glaubhaftigkeit gilt: Jüngere, aber bereits erfahrenere Richterinnen und Richter, zu denen hauptsächlich Berufsrichterinnen und -richter zählen, schenken Aussagen in Einvernahmeprotokollen tendenziell weniger Glauben als ältere, unerfahrenere Richterinnen und Richter, die eher der Laienrichterschaft angehören. Hinsichtlich Schuld gilt: Richterinnen schätzen die befragte Person in der untersuchten Fallkonstellation eher als schuldig ein als Richter.

Viertens zeigt sich parallel zur nachgewiesenen Wirkung von Protokollstilen bei der Leserschaft eine gewisse Immunität gegenüber der Art und Weise, wie Einvernahmen in Protokollen dargestellt sind. Aus den 36 Hypothesentests gingen insgesamt nur zwölf signifikante Effekte hervor. Folglich weisen zwei Drittel aller Hypothesentests keine signifikanten Effekte der Protokollstile auf. Schliesslich unterscheiden sich die Protokollstileffekte zwischen den Studierenden und der Richterschaft nur bei vier

Einschätzungen. Insgesamt zeigen also die Lesenden bei der Bedeutungserschliessung durchaus auch Einigkeit.

Zusammenfassend lassen sich diese Ergebnisse folgendermassen in die für diese Arbeit relevanten Forschungsgebiete einordnen. Die vorliegende Arbeit zeigt erstmals, dass Protokollstile, die für die schweizerische Strafrechtspraxis relevant sind, auch tatsächlich Wirkung bei der Leserschaft entfalten. Damit leistet diese Arbeit einen substantiellen Beitrag zur Schliessung einer Forschungslücke innerhalb der Akten- und Protokollforschung, die bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht. Wie in Kapitel 7 ausgeführt, weisen qualitative soziologische Studien zur Herstellung von Akten in verschiedenen institutionellen Settings bereits seit den 1960er Jahren (Garfinkel 1967b; Zimmerman 1969/1974) sowie Untersuchungen zur Herstellung von Einvernahmeprotokollen im Strafrechtskontext seit den 2000er Jahren (Komter 2001, 2003, 2006) darauf hin, dass Verfasserinnen und Verfasser unbewusst oder bewusst das Lesen mit Anleitungen vorstrukturieren. Trotzdem blieb bis dato weitgehend unerforscht, ob konkrete Leseanleitungen die Rezeption von Protokollen tatsächlich steuern.

Ausserdem vermag die Arbeit erstmals zu belegen, dass die Bedeutungserschliessung der im Protokoll vorgefundenen Informationen auch von der Gerichtserfahrung beeinflusst ist. Damit macht sie die Bedeutung einer „empirischerprobten, erfahrungsgesättigten Wahrnehmung“ (Soeffner 1992: 215f.) auch am Beispiel der Protokolllektüre als Teil der Rechtsprechung sichtbar. Sie liefert damit einen Beitrag zur in Kapitel 8 angeführten Diskussion über die Relevanz von Erfahrungswissen resp. unbewussten praktischen Wissensbeständen, die in den Sozialwissenschaften mit Bourdieu (1976, 1993), Mannheim (1980) oder Polanyi (1958/1973, 1966/2011) schon lange geführt wird, in der juristischen Literatur und in der Rechtspraxis hingegen erst seit wenigen Jahren virulent ist. Dabei untermauert diese Arbeit jüngere Erkenntnisse innerhalb der Rechtswissenschaft, wonach nicht alle gerichtlichen Aktivitäten einzig von expliziten, kodierten Kenntnissen geleitet sind (Bruun 2008; Oldfather 2015). Sie zeigt, dass auch Richterinnen und Richter gewissen stabilen atheoretisch, impliziten Interpretations- und Decodierungsmustern unterliegen.

Schliesslich bestätigt diese Studie auf quantitativer Datenbasis am Beispiel von Einvernahmeprotokollen die zentrale These der in Kapitel 8 erläuterten Rezeptionsforschung, die besagt, dass die Bedeutungserschliessung eines Textes weder alleine auf den Text noch alleine auf die Leserschaft zurückgeht, sondern in der Interaktion

von Medium (Text) und Publikum (Leserschaft) entsteht (Hall 1973, 1980; Livingston 1995).

18 Kritik und Forschungsdesiderate

Die vorliegende Arbeit basiert auf einem experimentellen Forschungsdesign mit Vor- und Hauptstudie, in denen jeder teilnehmenden Person jeweils ein Protokoll vorgelegt worden ist (*between-subjects design*). Um der realen Strafgerichtspraxis möglichst nahe zu kommen, wurde früh im Forschungsprozess entschieden, die Hauptstudie mit Richterinnen und Richtern durchzuführen. Zur Vorbereitung dieser gross angelegten Studie mit nahezu 2'000 angeschriebenen Richterinnen und Richtern wurde das Design mit Studierenden getestet. Dafür stellten sich Rechtstudierende von zwei Universitäten in der Schweiz mit abgeschlossener Einführung ins Strafrecht zur Verfügung. Der Unterschied zwischen den soziodemographischen Merkmalen der teilnehmenden Personen der Vor- und Hauptstudie sollte damit möglichst gering gehalten werden.

Die Tatsache, dass die Ergebnisse bei den Studierenden in der Vorstudie wie bei der Richterschaft in der Hauptstudie mehrheitlich gleich ausgefallen sind, kann wie folgt eingeordnet werden. Erstens zeigt dies, dass sich die Studierenden und die Richterschaft bzgl. vieler Einschätzungen einig sind und der Unterschied zwischen den beiden Teilnehmendengruppen somit tatsächlich gering gehalten werden konnte. Gleichwohl zeigt sich immerhin bei vier Hypothesen eine Differenz. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass selbst Studien mit Rechtstudierenden nur bedingt Studien mit Strafrechtspraktikerinnen und -praktikern ersetzen können. Vor diesem Hintergrund erscheint die gängige Praxis in der experimentellen Forschung zu gerichtlicher Entscheidungsfindung und Strafzumessung, Studien mit Studierenden durchzuführen (z.B. Kassin et al. 2003; Hill et al. 2008; Fradella/Fischer 2010; de Keijser et al. 2012), als problematisch. Diese Problematik kann nicht entschärft werden mit Vermerken, dass die Entscheidungsfindung von Studierenden und Richterinnen und Richtern nicht stark voneinander abweiche (so aber z.B. Fradella/Fischer 2010: 37). Zwar kommt auch meine Studie zum Schluss, dass die Ergebnisse zwischen Studierenden und Strafrechtspraktikerinnen und -praktikern nur in wenigen Fällen voneinander abweichen. Entscheidend ist aber, dass sie es tun, umso mehr als nicht alle Abweichungen naheliegend und somit voraussehbar sind.

Obgleich diese Studie mit Richterinnen und Richtern und basierend auf einem echten Polizeiprotokoll durchgeführt worden ist, gelten auch für ihre Ergebnisse Einschränkungen. Eine erste Einschränkung betrifft die nur kleinen oder nicht vorhandenen Effekte. Sie sind entweder darauf zurückzuführen, dass die Wirkung der Protokollstile in der Tat nicht oder nur beschränkt vorhanden ist. Sie könnten aber auch mit den Manipulationen in den Protokollen zusammenhängen. Diese waren nämlich nur marginal, da in allen Protokollvarianten sichergestellt sein musste, dass sie den Protokollinhalt nicht tangieren oder, wie im Fall des Protokollstils konfrontativer Befragungsstil, die vorgegebenen Antworten weiterhin zu den manipulierten Fragen passen.

Die zweite Einschränkung betrifft die externe Validität des Experiments. Positiv auf die externe Validität wirkt sich aus, dass die Studie mit Richterinnen und Richtern durchgeführt worden ist. Gleichwohl ist die Protokolllektüre in der Studie nicht mit dem Gerichtsalltag identisch, was die externe Validität beeinträchtigt. Um die interne Validität des Experiments sicherzustellen, bestanden die Unterlagen neben der kurzen Falleinführung nur aus einem Einvernahmeprotokoll – also aus einem einzigen Aktenstück – und nicht, wie im Gerichtsalltag üblich, aus einer meist umfangreichen Akte, die sich aus einer Vielzahl von Dokumenten zusammensetzt. Diese künstliche „Laborsituation“ wirkte sich insbesondere auf die Schuld einschätzung aus, die Richterinnen und Richter häufig mit *weiss nicht* beantworteten.

Eine dritte Einschränkung betrifft die spezifische Fallkonstellation dieses Experiments. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in einem Fall, in dem es nicht um den Vorwurf von Körperverletzung zwischen Eheleuten geht oder die beschuldigte Person geständig ist, die untersuchten Protokollstile anders auf die Leserschaft auswirken.

Die vierte Einschränkung betrifft die Wirkmechanismen. Die vorliegende quantitative Arbeit belegt Wirkungszusammenhänge zwischen Protokollstilen resp. soziodemographischen Merkmalen der Leserschaft und verschiedenen Einschätzungsfragen, die sich bei der Protokolllektüre stellen. Damit konnte sie eine Gültigkeit der Ergebnisse jenseits qualitativer Einzelfallstudien erarbeiten. Allerdings kann sie keine Aussagen zum „Wie“ oder „Warum“ machen. Um zu verstehen, warum resp. wie Richterinnen und Richter zu ihren individuellen Einschätzungen kamen, wären deshalb wiederum qualitative Ansätze erforderlich.

19 Implikationen für die Strafrechtspraxis

Die vorliegende Arbeit untersuchte das Lesen von Einvernahmeprotokollen quasi im stillen Kämmerlein, so wie es Richterinnen und Richter im Gerichtsalltag praktizieren, wenn sie sich mittels Akte erstmals mit einem neuen Fall vertraut machen. Sie untersuchte eine richterliche Tätigkeit, die ganz zu Beginn der Rekonstruktion eines Falls durch die Richterinnen und Richter stattfindet. Die Untersuchung zeigt, dass Protokolle mitentscheiden, wie Richterinnen und Richter die befragte Person und ihre protokollierte Aussage sowie die befragende Person wahrnehmen, und dass sie dies nicht nur über den Inhalt, sondern auch unabhängig von den inhaltlichen Fakten, nämlich lediglich über den Protokollstil tun. Sie macht ausserdem deutlich, dass dort, wo ein Protokollstil die Meinung der Richterinnen und Richter zu der befragten und der befragenden Person tangiert, die Meinungsbildung oft zu deren Nachteil verläuft.

Dieser Befund ist insofern brisant, als dass er belegt, dass sich Richterinnen und Richter bei ihrer Meinung von einem Protokollstil und damit von einem *extra-legal factor* beeinflussen lassen – also von einem Faktor, der nichts mit dem eigentlichen Fall oder mit rechtlichen Normen zu tun hat, und deshalb keine Rolle spielen dürfte. Der *extra-legal factor* Protokollstil ist besonders problematisch, da sinngemäss verfasste Protokolle, wie sie in schweizerischen Einvernahmen hergestellt werden, Einvernahmen stark selektiv und modifiziert wiedergeben und darüber hinaus tendenziell die Interessen der Strafverfolgung stärker berücksichtigen als jene der beschuldigten Personen und ihrer Verteidigerinnen und Verteidiger (Linell/Jönsson 1991; Coulthard 2004; González Martínez 2006; Haworth 2010; vgl. Capus et al. 2014: 238).

Der Einfluss von Protokollen reicht allerdings unterschiedlich weit. Dort, wo die Protokolllektüre die Richterschaft dazu veranlasst, nebst der beschuldigten Person noch weitere in den Fall involvierte Personen für eine Einvernahme vor Gericht vorzuladen, ist ihr Einfluss geringer. Dies ist etwa bei den Protokollstilen konfrontativer Befragungsstil und sichtbare Protokollkorrekturen der Fall, die Richterinnen und Richter eher dazu veranlassen, das mutmassliche Opfer oder die Zeugen für eine Gerichtseinvernahme vorzuladen. Mit der erneuten Befragung vor Gericht wird die polizeiliche Einvernahme durch den unmittelbaren, persönlichen Eindruck der Richterin oder des Richters zumindest ergänzt. Der Einfluss ist aber auch vom Inhalt der erneuten Befragung abhängig. Also davon, ob der Richter oder die Richterin nochmals inhaltlich zum Sachverhalt befragt oder aber sich im Fall von beschuldigten Personen darauf beschränkt, die aktuelle soziale und

finanzielle Situation sowie ihr Verhältnis zur Tat abzufragen. Kommt es hingegen zu keiner neuen inhaltlichen Befragung des Beschuldigten vor Gericht und werden Personen wie Zeugen gar nicht erst vorgeladen, ist der Einfluss des Polizeiprotokolls dauerhafter und grösser. In jedem Fall bleibt das Protokoll aus der ersten Einvernahme im Strafverfahren mit all seinen *Priming*Effekten und *Anchoring*-Funktionen wichtiger Bestandteil der richterlichen Entscheidungsfindung.

Was bedeuten die Ergebnisse der vorliegenden Studie für die Protokollierpraxis? Zunächst belegt die Arbeit, dass der monologische Protokollstil, der die Befragung als unfairer und das Protokoll als weniger authentisch und weniger lesbar erscheinen liess, vom Gesetzgeber zu Recht als ungünstig erachtet worden ist. Seit Einführung der gesamtschweizerischen StPO im Jahr 2011 wird verlangt, dass „entscheidende Fragen und Antworten“ wörtlich wiederzugeben sind. Es ist zu hoffen, dass die monologische Protokollierpraxis, die auch nach 2011 in der französischsprachigen Schweiz auf den Verfahrensstufen Staatsanwaltschaft und Gerichte Anwendung fand (Capus et al. 2017: 37), mittlerweile der Vergangenheit angehört, also dem Gesetz Rechnung trägt.

Zweitens unterstreicht diese Arbeit die Bedeutung einer parallelen Aufzeichnung von Einvernahmen auf Ton resp. Bild-Ton, wie sie bereits seit mehreren Jahren von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern gefordert (z.B. Deckers 2013; Goecke 2015; Melunovic 2016) und von der Wissenschaft empfohlen wird (Altenhain 2015; Capus et al. 2016; Hohl Zürcher et al. 2017), aber sich bis heute nicht durchgesetzt hat. Denn tatsächlich sind beispielsweise die Befürchtungen der Strafverteidigung, dass sich sichtbare Protokollkorrekturen nachteilig für ihre Klientinnen und Klienten auswirken, nicht aus der Luft gegriffen, sondern bestätigen sich hinsichtlich des aus quantitativer Perspektive relevantesten Teils der Richterschaft: männliche Juristen. Der nachteilige Effekt der sichtbaren Korrekturen im Protokoll deutet darauf hin, dass diese Richtergruppe sie als Modifizierung der Aussage interpretiert hat. Dieser Effekt ist aus rechtlicher Sicht insofern störend, als auch die männlichen Juristen dies nicht zweifelsfrei feststellen können und damit gegen die Unschuldsvermutung (vgl. Bernard 2013: 112f.) verstossen. Einzig das Abhören der Einvernahme ab Tonband hätte klären können, ob es sich tatsächlich um eine solche Aussagemodifikation handelt und nicht um die Korrektur eines Protokollierfehlers. Weiter kann nur eine Ton- oder Videoaufnahme aufzeigen, wie eine Antwort genau entstanden ist. Denn auch bei der Verlaufsprotokollierung, also der dialogischen Protokollierung, die bemüht ist, die Einvernahme präziser zu verschriftlichen als die monologische, ist es gängige Praxis, einzelne Antworten, die von mehreren Fragen

eingeleitet worden sind, zu einer einzigen Antwort zusammenzufassen, oder Antworten gar zu anderen, beispielsweise offener formulierten Fragen umzuplatzen. Folglich können die Leserin und der Leser nicht mit Sicherheit wissen, ob die in den Antworten enthaltenen Informationen auf die befragte Person zurückgehen oder sie ihr mittels Fragen „in den Mund“ gelegt worden sind. Die sorgfältige Prüfung der Genese der Aussage ist in jedem Fall wichtig, aber selbst bei Geständnissen unerlässlich. Denn falsche Geständnisse kommen häufiger vor, als angesichts des dadurch grösseren Verurteilungsrisikos zu vermuten wäre (Steller 2009; Volbert 2009; Appleby/Kassin 2016; für Gründe und Risikofaktoren vgl. die Übersicht von Kassin et al. 2010; Meissner et al. 2014).

Drittens birgt diese Arbeit gute Neuigkeiten für Polizeiangehörige. Gutes und fehlerfreies Deutsch erhöht zwar die Lesbarkeit von Protokollen – und mag die Leserschaft allenfalls mit Dankbarkeit erfüllen – hat darüber hinaus aber keinen Einfluss auf die Einschätzungen des befragenden Polizisten oder gar der befragten Person. Dies erlaubt es Polizeiangehörigen, gelassen(er) mit eigenen Protokollierfehlern umzugehen, wenn es sich lediglich um orthographische und grammatikalische Mängel handelt. Für die befragte Person heisst das ebenfalls, dass sie das Protokoll unbesorgt unterschreiben kann, auch wenn sie beim Durchlesen über sprachliche Fehler und holprig formulierte Antworten stolpert.

Was bedeuten die Ergebnisse der vorliegenden Studie für die aktuelle Diskussion zu Laienrichterinnen und Laienrichtern? Die Ergebnisse zur Wirkung von Gerichtserfahrung und juristischer Bildung auf die Glaubhaftigkeitseinschätzung der protokollierten Aussage zeigen, dass es durchaus einen Unterschied machen kann, ob Juristinnen und Juristen oder Laienpersonen in die gerichtliche Urteilsfindung involviert sind: Je nachdem, ob ein alter, unerfahrener Laie oder ein junger, erfahrener Jurist ein Einvernahmeprotokoll liest, fällt die Glaubhaftigkeitseinschätzung anders aus. Unter dem Gesichtspunkt einer idealtypischen Gleichheit aller beschuldigten Personen vor Gericht, wie sie im *fair trial* zum Ausdruck kommt, ist der Einsatz von Laienpersonen neben Juristinnen und Juristen problematisch, da sie anders lesen und einschätzen. Umgekehrt trägt gerade die Heterogenität der Richterschaft, die auch durch das Laienrichtertum sichergestellt wird, zur Legitimation der Rechtsprechung in der Gesellschaft bei. Vorbehalten bleibt in diesem Fall allerdings, dass sich Laienpersonen in der Gerichtspraxis getrauen, ihre von Berufsrichterinnen und -richtern abweichende Meinung zu äussern und sie auch willens und fähig sind, diese über diverse Hindernisse wie ungleicher Status oder fehlendes juristisches Wissen hinweg durchzusetzen (Kutnjak Ivkovic 2015; Machura

2016). Falls es ihnen nicht gelingt, erhalten Kritikerinnen und Kritiker des Laienrichtertums recht, die Laienpersonen als „lackeys“ (He 2016) oder gar als „puppets with strings in the hands of the professional judges“ (Koch 2001: 353) bezeichnen. Um die Position von Laienpersonen zu stärken oder ihnen überhaupt erst eine sinnvolle Mitwirkung zu ermöglichen, sind laienrichterfreundliche Bedingungen am Gericht notwendig, zu denen beispielsweise Kollektivgerichte gehören (Beutler 2012). Die jüngsten Entwicklungen in der Schweiz weisen aber in eine andere Richtung: So werden Kollektivgerichte zusehends durch Einzelgerichte ersetzt, die überwiegend mit Juristinnen und Juristen besetzt werden (ebd.).

Die in dieser Forschung untersuchte Darstellung der Wirkungsweisen von Einvernahmeprotokollen hat deren Bedeutung offen gelegt. Gleichzeitig mit der Entstehung dieser Arbeit wurde auch in anderen Gesellschaftsbereichen die Bedeutung der Beschaffenheit und Darstellung von Schrifterzeugnissen sichtbar. So etwa in der Politik im Zusammenhang mit Untersuchungen der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Konflikt zwischen dem ehemaligen Bundesanwalt Michael Lauber und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft im Jahr 2019. Ein von der Geschäftsprüfungskommission verfasster und veröffentlichter Bericht zur „Affäre Lauber“ zum Beispiel erschien – entgegen der geltenden Praxis – in ungewohnt wörtlicher Zitierform (Janiak 2020: 20:55-21:10; Washington 2020: 20:26-20:50). Hans Stöckli, Mitglied der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, musste diesen wörtlichen Verschriftlichungsstil rechtfertigen. Er argumentierte mit Transparenz und lehnte den Vorwurf von politischer Motivation ab (Stöckli 2020 zit. nach Washington 2020: 21:29-21:42). Gleichwohl entfalteten Inhalt und Stil des Berichts politische Wirkung. Die kritischen Stimmen gegenüber Michael Lauber im Parlament nahmen zu (Janiak 2020: 20:55-21:10). Was für die Justiz und in der Politik gilt, gilt auch für die Wissenschaft: Darstellung und Stil von Schrifterzeugnissen nehmen Einfluss auf deren Wahrnehmung und Würdigung. Dies gilt wohl auch für wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten.

Literatur

- Ackermann, Rolf, Horst Clages und Holger Roll. 2011. *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, 4. Auflage. Stuttgart: Boorberg.
- Albrecht, Peter. 2010. Was bleibt von der Unmittelbarkeit? *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 128(2):180-196.
- Altenhain, Karsten. 2015. Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren: Warum eigentlich nicht? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 5: 269-282.
- Ang, Ien. 1996. Ethnography and Radical Contextualism in Audience Studies. S. 247-262. In *The Audience and its Landscape*, herausgegeben von J. Hay, L. Grossberg und E. Wartella. Boulder: Westview Press.
- Appleby, Sara C. und Saul M. Kassin. 2016. Self-Report Trumps Science: Effects of Confessions, DNA, and Prosecutorial Theories on Perceptions of Guilt. *Psychology, Public Policy and Law* 22(2): 127-140.
- Artkämper, Heiko und Karten Schilling. 2012. *Vernehmungen: Taktik, Psychologie, Recht*, 2. Auflage. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Arnett, Dennis B. und C. Michael Wittmann. 2014. Improving Marketing Success: The Role of Tacit Knowledge Exchange between Sales and Marketing. *Journal of Business Research* 67(3): 324-331.
- Ayass, Ruth. 2005. Interaktion ohne Gegenüber? S. 33-49. In: *Online-Vergesellschaftung? Mediensoziologische Perspektiven auf neue Kommunikationstechnologien*, herausgegeben von M. Jäckel und M. Mai. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Baker, Thomas, William V. Pelfrey, Laura E. Bedard, Karla Dhungana, Marc Gertz und Kristin Golden. 2014. Female Inmates' Procedural Justice Perceptions of the Police and Courts. *Criminal Justice and Behavior* 41(2): 144-162.
- Baldwin, John und Julie Bedward. 1991. Summarising Tape Recordings of Police Interviews. *The Criminal Law Review*: 671-679.
- Bamberger Richard. 1984. *Lesen-Verstehen-Lernen-Schreiben. Die Schwierigkeitsstufen von Texten in deutscher Sprache*. Wien: Jugend und Volk-Verlagsgesellschaft.
- Banscherus, Jürgen. 1977. *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bell, Allan. 1984. Language Style as Audience Design. *Language in Society* 13(2): 145-204.
- Berger, Peter L. und Thomas Luckmann. 1969. *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Bergmann, Jörg. 2005. Studies of Work. S. 639-646. In *Handbuch Berufsbildungsforschung*, herausgegeben von F. Rauner. Bielefeld: Bertelsmann.
- Berk-Seligson, Susan. 2009. *Coerced Confessions: The Discourse of Bilingual Police Interrogations*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Bernard, Stephan. 2013. In dubio pro reo? *Forum Poenale* 02/2013: 112-117.
- Berndt, Thorsten. 2010. *Richterbilder: Dimensionen richterlicher Selbsttypisierungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Beutler, Vera. 2012. „Keine Rechtfertigung mehr für Laienrichter“. *Plädoyer* 3/2012: 11-13.
- Blackstock, Jodie, Ed Cape, Jacqueline Hodgson, Anna Ogorodova und Taru Spronken. 2014. *Inside Police Custody: An Empirical Account of Suspects' Rights in Four Jurisdictions*. Cambridge: Intersentia.

- Blandón-Gitlin, Iris, Elise Fenn und Kendra Paquette. 2020. True and False Memories in Forensic Contexts. S. 37-55. In *The Routledge International Handbook of Legal and Investigative Psychology*, herausgegeben von R. Bull und I. Blandón-Gitlin. London/New York: Routledge Taylor und Francis.
- Blankenship, Kevin L. und Thomas Holtgraves. 2005. The Role of Different Markers of Linguistic Powerlessness in Persuasion. *Journal of Language and Social Psychology* 24(1): 3-24.
- Blankenship, Kevin L. und Traci Y. Craig. 2007. Language and Persuasion: Tag Questions as Powerless Speech or as Interpreted in Context. *Journal of Experimental Social Psychology* 43(1): 112-118.
- Boogard Glynis, Ewout H. Meijer, Aldert Vrij und Harald Merckelbach. 2016. Strong, but Wrong: Lay People's and Police Officers' Beliefs about Verbal and Nonverbal Cues to Deception. *PLOS ONE* 11(6): 1-19.
- Bourdieu, Pierre. 1976. *Entwurf einer Theorie der Praxis: Auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Orig. Esquisse d'une théorie de la pratique, précédé de trois études d'ethnologie kabyle, Genf 1972).
- Bourdieu, Pierre. 1993. *Sozialer Sinn: Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Orig. Le sens pratique, Paris 1980).
- Bredel, Ursula und Christiane Maass. 2020. Leichte Sprache. S. 251-272. In *Handbuch Barrierefreie Kommunikation*, herausgegeben von C. Maass und I. Rink. Berlin: Frank und Timme.
- Brettschneider, Frank. 2005. Massenmedien und Wählerverhalten. S. 473-500. In *Handbuch Wahlforschung*, herausgegeben von J. W. Falter und H. Schoen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brodag, Wolf-Dietrich. 2001. *Kriminalistik: Grundlagen der Verbrechensbekämpfung*, 8. Auflage. Stuttgart u. a.: Boorberg.
- Brummel, Stephen P., Jane Seymour und Gina Higginbottom. 2016. Cardiopulmonary Resuscitation Decisions in the Emergency Department: An Ethnography of Tacit Knowledge in Practice. *Social Science & Medicine* 156: 47-54.
- Bruun, Niklas. 2008. Tacit Knowledge: A Neglected Source of Private Law. S. 271-279. In *Law and Society*, herausgegeben von P. Wahlgren. Stockholm: Stockholm Institute for Scandinavian Law.
- Brüschweiler, Daniela. 2014a. Art. 78 Einvernahmeprotokolle. S. 389-395. In *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, 2. Auflage, herausgegeben von A. Donatsch, T. Hansjakob und V. Lieber. Zürich: Schulthess.
- Bucher, Hans-Jürgen. 2012. Grundlagen einer interaktionalen Rezeptionstheorie: Einführung und Forschungsüberblick. S. 17-50. In *Interaktionale Rezeptionsforschung: Theorie und Methode der Blickaufzeichnung in der Medienforschung*, herausgegeben von H.-J. Bucher und P. Schumacher. Wiesbaden: Springer.
- Bull, Ray und Rebecca Milne. 2004. Attempts to Improve the Police Interviewing of Suspects. S. 181-196. In *Interrogations, Confessions, and Entrapment*, herausgegeben von G. D. Lassiter. New York: Kluwer Academic.
- Bull, Ray. 2020. Roar or „PEACE“? Is it a „tall story?“ S. 20-36. In *The Routledge International Handbook of Legal and Investigative Psychology*, herausgegeben von R. Bull und I. Blandón-Gitlin. London/New York: Routledge.
- Butler, Clare. 2015. Making Interview Transcripts Real: The Reader's Response. *Work, Employment and Society* 29(1): 166-176.

- Capus, Nadja. 2012. Schriftprotokolle im Strafverfahren: „der todte Buchstabe ist noch immer nicht das lebendige Wort selbst.“ *Basler Juristische Mitteilungen* (4): 173-192.
- Capus, Nadja und Mirjam Stoll. 2013. Lesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen im Vor- und im Hauptverfahren: Anmerkungen zur Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung aus Sicht der rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Protokollforschung. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 131(2): 195-217.
- Capus, Nadja und Franziska Hohl Zürcher. 2014. Einvernahmeprotokolle: Der Stil beeinflusst die Richter. *Plädoyer* 32: 30-35.
- Capus, Nadja, Mirjam Stoll und Manuela Vieth. 2014. Protokolle von Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen in Strafverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 34(1-2): 225-252.
- Capus, Nadja, Mirjam Stoll und David Studer. 2016. Die Belehrung über das Schweigerecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99(1): 42-57.
- Capus, Nadja, Mirjam Stoll und Mirjam Suri. 2017. Protokollstile im institutionellen Kontext: Mittelbarkeit der Beweiserhebung und Verlaufsprotokolle von Einvernahmen. *Revue de Droit Pénal Suisse* 135(1): 1-31.
- Capus, Nadja, Franziska Hohl Zürcher und Mirjam Stoll. Eingereicht. Reduced Statement Credibility in Interpreter-Mediated Interviews: Findings of a Quantitative Analysis of Written Records of Police-Suspect Investigative Interviews in Switzerland.
- Cauchi, Rita und Martine B. Powell. 2009. An Examination of Police Officers' Notes of Interviews with Alleged Child Abuse Victims. *International Journal of Police Science and Management* 11(4): 505-515.
- Chambliss, Daniel F. und Russell K. Schutt. 2019. *Making Sense of the Social World: Methods of Investigation*, 6. Auflage. Los Angeles u. a.: Sage.
- Charldorp, Tessa van. 2011. From Police Interrogation to Police Record (Dissertation). Webdokument. <https://research.vu.nl/en/publications/from-police-interrogation-to-police-record> (zuletzt heruntergeladen am 19. Mai 2021).
- Charldorp, Tessa van. 2013. The Intertwining of Talk and Technology: How Talk and Typing are Combined in the Various Phases of the Police Interrogation. *Discourse & Communication* 7(2): 221-240.
- Charldorp, Tessa van. 2014. „What Happened?“ From Talk to Text in Police Interrogations. *Language & Communication* 36: 7-24.
- Cicourel, Aaron V. 1968/1974. Police Practices and Official Records. S. 85-95. In *Ethnomethodology: Selected Readings*, herausgegeben von R. Turner. Harmondsworth: Penguin.
- Clancy, Dominique und Ray Bull. 2015. The Effect on Mock-Juror Decision-Making of Power-of-Speech Within Eyewitness Testimony and Types of Scientific Evidence. *Psychiatry, Psychology and Law* 22(3): 425-435.
- Cohen, Jacob. 1988: *Statistical Power Analysis for the Behavioral Sciences*, 2. Auflage. Hillsdale NJ: Lawrence Erlbaum.
- Conley, John M., William M. O'Barr und E. Allan Lind. 1978. The Power of Language: Presentational Style in the Courtroom. *Duke Law Journal* 27(6): 1375-1399.
- Conley, John M. und William M. O'Barr. 1998. *Just Words: Law, Language, and Power*. Chicago/London: The University of Chicago Press.
- Converse, Jean M. und Stanley Presser. 1986. *Survey Questions: Handcrafting the Standardized Questionnaire*. Beverly Hills, CA: Sage.

- Coulthard, Malcolm. 1996. The Official Version: Audience Manipulation in Police Records of Interviews with Suspects, S. 166-178. In *Texts and Practices: Readings in Critical Discourse Analysis*, herausgegeben von C. R. Caldas-Coulthard und M. Coulthard. London/New York: Routledge.
- Coulthard, Malcolm. 2004. Whose Voice Is It? Invented and Concealed Dialogue in Written Records of Verbal Evidence Produced by the Police, S. 19-34. In *Language in the Legal Process*, herausgegeben von J. Cotterill. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Courvoisier, Julie, Christophe Sellie und Michel St-Yves. 2016. Investigative Interviewing of Suspects in Switzerland. Vol. 2, S. 215-225. In *International Developments and Practices in Investigative Interviewing and Interrogation*, herausgegeben von D. Walsh, G. E. Oxburgh, A. D. Redlich und T. Myklebust. London: Routledge.
- Culhane, Scott E. und Harmon M. Hosch. 2012. Changed Alibis: Current Law Enforcement, Future Law Enforcement, and Layperson Reaction. *Criminal Justice and Behavior* 39(7): 958-977.
- Danet, Brenda und Bryna Bogoch. 1980. Fixed Fight or Free-For-All? An Empirical Study of Combativeness in the Adversary System of Justice. *British Journal of Law and Society* 36(1): 36-60.
- Deckers, Rüdiger. 2013. Dokumentation im Strafverfahren. *Strafverteidiger Forum* 3/2013: 133-140.
- Devine, Dennis J. und David E. Caughlin. 2014. Do They Matter? A Meta-Analytic Investigation of Individual Characteristics and Guilt Judgments. *Psychology, Public Policy and Law* 20(2): 109-134.
- D'hondt, Sigurd und Fleur van der Houwen. 2014. Quoting from the Case File: How Intertextual Practices Shape Discourse at Various Stages in the Legal Trajectory. *Language & Communication* 36: 1-6.
- Diekmann, Andreas. 2016. *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, 10. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Donk, Ute. 1992. Als ob es Wirklichkeit wäre: Die formale Sicherung polizeilicher Beschuldigten-Protokolle. S. 85-108. In *Polizei vor Ort: Studien zur empirischen Polizeiforschung*, herausgegeben von J. Reichertz und N. Schröer. Stuttgart: F. Enke.
- Donatsch, Andreas und Brigitte Tag. 2013. *Strafrecht I: Verbrechenslehre*, 9. Auflage. Zürich: Schulthess.
- Donatsch, Andreas, Christian Schwarzenegger und Wolfgang Wohlers. 2014. *Strafprozessrecht*, 2. Auflage. Zürich/Basel/Genf: Schulthess.
- Drew, Paul. 1992. Contested Evidence in Courtroom Cross-Examination: The Case of a Trial for Rape, S. 470-521. In *Talk at Work: Interaction in Institutional Settings*, herausgegeben von P. Drew und J. Heritage. Cambridge: Cambridge University Press.
- Drew, Paul. 2006. When Documents 'Speak': Documents, Language and Interaction. S. 63-80. In *Talk and Interaction in Social Research Methods*, herausgegeben von P. Drew, G. Raymond und D. Weinberg. London/Thousand Oaks, CA: Sage.
- Eades, Diana. 1996. Verbatim Courtroom Transcripts and Discourse Analysis. S. 241-254. In *Recent Developments in Forensic Linguistics*, herausgegeben von H. Kniffka. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Eichler, Wolfgang. 2019. Was uns ein Lernprodukt sagen kann: Ein Beitrag zum Kompetenzbereich Rechtschreiben mit einem Praxisbeispiel aus dem 5. Schuljahr im Förderschwerpunkt Sprache. S. 83-99. In *Lern- und Entwicklungsplanung:*

- Chance und Herausforderung für die inklusive schulische Bildung*, herausgegeben von A. Schumacher und E. Adelt. Münster/New York: Waxmann.
- Eickelpasch, Rolf. 1982. *Das ethnomethodologische Programm einer „radikalen“ Soziologie*. Zeitschrift für Soziologie 11(1): 7-27.
- English, Birte. 2006. Ankereffekte im juristischen Kontext. S. 309-313. In: Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie, herausgegeben von H.-W. Bierhoff und D. Frey. Göttingen: Hogrefe.
- Erickson, Bonnie, E. Allan Lind, Bruce C. Johnson und William M. O'Barr. 1978. Speech Style and Impression Formation in a Court Setting: The Effects of "Powerful" and "Powerless" Speech. *Journal of Experimental Social Psychology* 14(3): 266-279.
- Field, Andy. 2018. *Discovering Statistics Using IBM SPSS Statistics*, 5. Auflage. Los Angeles u. a.: Sage.
- Field, Stewart und Andrew West. 2003. Dialogue and the Inquisitorial Tradition: French Defence Lawyers in the Pre-trial Criminal Process. *Criminal Law Forum* 14: 261-316.
- Findley, Keith A. und Michael S. Scott. 2006. The Multiple Dimensions of Tunnel Vision in Criminal Cases. *Wisconsin Law Review*: 291-398.
- Fish, Stanley. 1980. *Is there a Text in this Class? The Authority of Interpretive Communities*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Fisher, Ronald P., Neil Brewer und Gregory Mitchell. 2009. The Relation Between Consistency and Accuracy of Eyewitness Testimony: Legal versus Cognitive Explanations. S. 121-136. In *Handbook of Psychology of Investigative Interviewing: Current Developments and Future Directions*, herausgegeben von R. Bull, T. Valentine und T. Williamson. Chichester, UK: John Wiley.
- Fradella, Henry F. und Ryan G. Fischer. 2010. Factors Impacting Sentence Severity of Intimate Partner Violence Offenders and Justification for the Types of Sentences Imposed by Mock Jurors. *Law and Psychology Review* 34: 25-53.
- Fraser, Helen, Bruce Stevenson und Tony Marks. 2011. Interpretation of a Crisis Call: Persistence of a Primed Perception of a Disputed Utterance. *The International Journal of Speech, Language and the Law* 18(2): 261-292.
- Fraser, Helen und Bruce Stevenson. 2014. The Power and Persistence of Contextual Priming: More Risks in Using Police Transcripts to Aid Jurors' Perception of Poor Quality Covert Recordings. *The International Journal of Evidence and Proof* 18: 205-229.
- Garfinkel, Harold. 1967a. What is Ethnomethodology. S. 1-34. In *Studies in Ethnomethodology*, herausgegeben von H. Garfinkel. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.
- Garfinkel, Harold. 1967b. 'Good' Organizational Reasons for 'Bad' Clinic Records. S. 186-207. In *Studies in Ethnomethodology*, herausgegeben von H. Garfinkel. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.
- Garfinkel, Harald. 1967/2000. „Gute“ organisatorische Gründe für „schlechte“ Krankenakten. *System Familie* 13(3): 111-122.
- Geertz, Clifford. 1973. Thick Description: Toward an Interpretive Theory of Culture. S. 3-32. In *The Interpretation of Cultures. Selected Essays*, herausgegeben von C. Geertz. New York: Basic Books.
- Geimer, Alexander. 2010a. *Filmrezeption und Filmaneignung: Eine qualitativ-rekonstruktive Studie über Praktiken der Rezeption bei Jugendlichen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Geimer, Alexander. 2010b. Praktiken der produktiven Aneignung von Medien als Ressource spontaner Bildung: Eine qualitativ-rekonstruktive Analyse im Kontext

- von Habitustheorie und praxeologischer Wissenssoziologie. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaften* 13(1): 149-166.
- Geimer, Alexander. 2011. Das Konzept der Aneignung in der qualitativen Rezeptionsforschung: Eine wissenssoziologische Präzisierung im Anschluss an die und in Abgrenzung von den Cultural Studies. *Zeitschrift für Soziologie* 40(4): 191-207.
- Geimer, Alexander. 2017. Praktiken der Second-Screen-Nutzung und Kategorien der kultur- und wissenssoziologisch ausgerichteten Rezeptionsforschung: Methodologische Erkundungen eines neuen Dispositivs. S. 47-65. In *Ko-Orientierung in der Medienrezeption: Praktiken der Second-Screen-Nutzung*, herausgegeben von U. Göttlich, L. Heinz und M.R. Herbers. Wiesbaden: Springer VS.
- Goecke, Gerald. 2015. *Wahrnehmungsherrschaft über die Beweiserhebung und das Recht auf ein faires Verfahren*. Vortrag am 39. Strafverteidigertag, 6. März 2015. Webdokument. https://www.strafverteidigertag.de/Schriftenreihe/Band%2039/39_Goecke_9_35.pdf (zuletzt heruntergeladen am 6. November 2020).
- Goffin, Keith und Ursula Koners. 2011. Tacit Knowledge, Lessons Learnt, and New Product Development. *Journal of Product Innovation Management* 28: 300-318.
- Goffman, Erving. 1959. *The Presentation of Self in Early Life*. Garden City, NY: Doubleday.
- González Martínez, Esther. 2006. The Interweaving of Talk and Text in a French Criminal Pretrial Hearing. *Research on Language and Social Interaction* 39(3): 229-261.
- Goodman-Delahunty, Jane, Kate O'Brien und Thea Gumbert-Jourjon. 2013. Police Professionalism in Interviews with High Value Detainees: Cross-Cultural Endorsement of Procedural Justice. *Journal of the Institute of Justice and International Studies* 13: 65-82.
- Granhag, Pär A. und Leif A. Strömwall. 2000. Effects of Preconceptions on Deception Detection and New Answers to why Lie-catchers Often Fail. *Psychology, Crime & Law* 6(3): 197-218.
- Greenhalgh, Joanne, Rob Flynn, Andrew F. Long und Sarah Tyson. 2008. Tacit and Encoded Knowledge in the Use of Standardised Outcome Measures in Multidisciplinary Team Decision Making: A Case Study of In-Patient Neurorehabilitation. *Social Science & Medicine* 67: 183-194.
- Griffiths, Andy und Rebecca Milne. 2006. Will it all end in tiers? Police Interviews with Suspects in Britain. S. 167-189. In *Investigative interviewing: Rights, research and regulation*, herausgegeben von T. Williamson. Cullompton: Willan.
- Hall, Stuart. 1973. *Encoding and Decoding in the Television Discourse*. Paper for the Council of Europe Colloquy on „Training in the Critical Reading of Televisual Language“. Webdokument. <https://core.ac.uk/download/pdf/81670115.pdf> (zuletzt heruntergeladen am 25. November 2020).
- Hall, Stuart. 1980. Encoding/Decoding. S. 128-138. In *Culture, Media, Language: Working Papers in Cultural Studies (1972-1979)*, herausgegeben von S. Hall, D. Hobson, A. Lowe und P. Willis. London: Hutchinson.
- Hall, Stuart. 1982. The Rediscovery of 'Ideology': Return of the Repressed in Media Studies. S. 56-90. In *Culture, Society, and the Media*, herausgegeben von M. Gurevitch, T. Bennett, J. Curran und J. Woollacott. London: Methuen.
- Hall, Stuart. 1999. Kodieren/Dekodieren. S. 92-110. In *Cultural Studies. Grundlagentexte zur Einführung*, herausgegeben von R. Bromley, U. Göttlich und C. Winter. Dietrich zu Klampen: Lüneburg.

- Hartswood, Mark, Mark Rouncefield, Roger Slack und Andrew Carlin. 2011. Documents. S. 151-171. In *Ethnomethodology at Work*, herausgegeben von M. Rouncefield und P. Tolmie. Farnham: Ashgate.
- Hauser, Robert. 1966. Die Protokollierung im schweizerischen Prozessrecht. *Zeitschrift für Strafrecht* 81: 158-196.
- Have, Paul ten. 1999. Structuring Writing for Reading: Hypertext and the Reading Body. *Human Studies* 22(2-4): 273-298.
- Have, Paul ten. 2009. *Texts at Work: Working with Texts*. Vortrag an der University of Southern Denmark, 22. Mai 2009. Webdokument. <http://www.paultenhave.nl> (zuletzt heruntergeladen am 23. März 2017).
- Haworth, Kate. 2006. The Dynamics of Power and Resistance in Police Interviews Discourse. *Discourse & Society* 17(6): 739-759.
- Haworth, Kate. 2010. Police Interviews in the Judicial Process: Police Interviews as Evidence. S. 169-181. In *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*, herausgegeben von M. Coulthard und A. Johnson. London/New York: Routledge.
- Haworth, Kate. 2013. Audience Design in the Police Interview: The Interactional and Judicial Consequences of Audience Orientation. *Language in Society* 42(1): 45-69.
- He, Xin. 2016. Double Whammy: Lay Assessors as Lackeys in Chinese Courts. *Law & Society Review* 50/3: 733-765.
- Hill, Carole, Amina Memon und Peter McGeorge. 2008. The Role of Confirmation Bias in Suspect Interviews: A Systematic Evaluation. *Legal and Criminological Psychology* 13(2): 357-371.
- Hoffmann, Ludger. 2010. Wissensgenerierung: Ein Fall der Strafverhandlung. S. 249-279. In *Wissen in (Inter-)Aktion*. In *Wissen in (Inter)Aktion: Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern*, herausgegeben von U. Dausendschön-Gay, C. Domke und S. Ohlhus. Berlin: De Gruyter.
- Hoffmann, Ludger. 2014. Der Fall des Rechts und wie er zur Sprache kommt. S. 287-344. In „Der Fall“: *Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns*, herausgegeben von J. R. Bergmann, U. Dausendschön-Gay und F. Oberzaucher. Bielefeld: Transcript.
- Hohl Zürcher, Franziska, Nadja Capus und Mirjam Stoll. 2017. Korrekturen in polizeilichen Vernehmungsprotokollen: Ein Risiko für die Verteidigung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 100(3): 147-160.
- Hohl Zürcher, Franziska und Nadja Capus. Eingereicht. Communicative (inter-)action transcending the police investigative interview room. *Language and Law / Linguagem e Direito*.
- Houwen, Fleur van der. 2013. Reported Writing in Court: Putting Evidence „on record“. *Text & Talk* 33(6): 747-769.
- Houwen, Fleur van der und Petra Sneijder. 2014. From Text to Talk in Criminal Court: Prosecuting, Defending, and Examining the Evidence. *Language & Communication* 36: 37-52.
- Huang, Xu, J. J. Po-An Hsieh und Wei He. 2014. Expertise Dissimilarity and Creativity: The Contingent Roles of Tacit and Explicit Knowledge Sharing. *The Journal of Applied Psychology* 99(5): 816-830.
- Hürlimann, Brigitte. 2016. Profis für die Gerichte. In *Neue Zürcher Zeitung* vom 5. Juni 2016.
- Huuskonen, Salla und Pertti Vakkari. 2013. Selective Clients' Trajectories in Case Files: Filtering Out Information in the Recording Process in Child Protection. *British Journal of Social Work* 45(3): 1-17.

- Hyman Gregory, Amy, Nadja Schreiber Compo, Leeann Vertefeuille und Gavin Zambruski. 2011. A Comparison of US Police Interviewers' Notes with their Subsequent Reports. *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling* 8(2): 203-215.
- Inbau, Fred E., John E. Reid, Joseph P. Buckley und Brian C. Jayne. 2013. *Criminal Interrogation and Confessions*, 5. Auflage. Burlington, MA: Jones und Bartlett Learning.
- Iser, Wolfgang. 1970. *Die Appellstruktur der Texte: Unbestimmtheit als Wirkungsbedingung literarischer Prosa*. Konstanz: Universitätsverlag.
- Iser, Wolfgang. 1976. *Der Akt des Lesens. Theorie ästhetischer Wirkung*. München: Fink.
- Iyengar, Shanto und Donald R. Kinder. 1987. *News that Matters: Television and American Opinion*. Chicago, IL: University of Chicago Press.
- Iyengar, Shanto und Jennifer McGrady. 2007. *Media Politics: A Citizen's Guide*. New York: W. W. Norton.
- Jacob, Rüdiger, Andreas Heinz und Jean Philippe Décieux. 2013. *Umfrage: Einführung in die Methoden der Umfrageforschung*, 3. Auflage. München: Oldenbourg.
- Janiak, Claude. 2020, 11. Dezember. *Die Affäre Lauber, Folge 2: Lauber spielt sich auf* [Podcast]. Schweizer Radio und Fernsehen (SRF). <https://www.srf.ch/audio/hotspot/die-affaere-lauber-folge-2-lauber-spielt-sich-auf?id=11894609> (zuletzt heruntergeladen am 21. Juni 2021).
- Johnson, Jim (alias Bruno Latour). 1988. Mixing Humans and Nonhumans Together: The Sociology of a Door-Closer. *Social Problems* 35/3: 298-310.
- Jönsson, Linda und Per Linell. 1991. Story Generations: From Dialogical Interviews to Written Reports in Police Interrogations. *Text* 11(3): 419-440.
- Jules, Sean J. und Dawn E. McQuiston. 2013. Speech Style and Occupational Status Affect Assessments of Eyewitness Testimony. *Journal of Applied Social Psychology* 43(4): 741-748.
- Kahneman, Daniel. 2011. *Thinking, Fast and Slow*. London: Penguin.
- Kassin, Saul M., Christine C. Goldstein und Kenneth Savitsky. 2003. Behavioral Confirmation in the Interrogation Room: On the Dangers of Presuming Guilt. *Law and Human Behavior* 27(2): 187-203.
- Kassin, Saul M., Steven A. Drizin, Thomas Grisso, Gisli H. Gudjonsson, Richard A. Leo und Allison D. Redlich. 2010. Police-Induced Confessions: Risk Factors and Recommendations. *Law and Human Behavior* 34(1) 3-38.
- Kassin, Saul M., Jeff Kukucka, Victoria Z. Lawson und John DeCarlo. 2017. Police Reports of Mock Suspect Interrogations: A Test of Accuracy and Perception. *Law and Human Behavior* 41(3): 230-243.
- Kaufmann, Ariane. 2013. *Das Unmittelbarkeitsprinzip und die Folgen seiner Einschränkung in der Schweizerischen Strafprozessordnung*. Zürich: Schulthess.
- Keijser, Jan de, Marijke Malsch, Robin Kranendonk und Madeleine de Gruijter. 2012. Written Records of Police Interrogation: Differential Registration as Determinant of Statement Credibility and Interrogation Quality. *Psychology, Crime & Law* 18(7): 613-629.
- Klemfuss, J. Zoe, Jodi A. Quas und Thomas D. Lyon. 2014. Attorneys' Questions and Children's Productivity in Child Sexual Abuse Criminal Trials. *Applied Cognitive Psychology* 28(5): 780-788.
- Knauth, Bettina und Stephan Wolff. 1990. Realität für alle praktischen Zwecke: Die Sicherstellung von Tatsächlichkeit in psychiatrischen Gerichtsgutachten. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 11(2): 211-233.

- Koch, Arnd. 2001. C.J.A. Mittermaier and the 19th Century Debate About Juries and Mixed Courts. *International Review of Penal Law* 72/1: 347-353.
- Komter, Martha L. 2001. La Construction de la Preuve dans un Interrogatoire de Police. *Droit et Société* 48(2): 367-393.
- Komter, Martha L. 2002. The Suspect's Own Words: The Treatment of Written Statements in Dutch Courtrooms. *Forensic Linguistics* 9(2): 168-192.
- Komter, Martha L. 2003. The Construction of Records in Dutch Police Interrogations. *Information Design Journal and Document Design* 11(2/3): 201-213.
- Komter, Martha L. 2006. From Talk to Text: The Interactional Construction of a Police Record. *Research on Language and Social Interaction* 39(3): 201-228.
- Komter, Martha L. 2012. The Career of a Suspect's Statement: Talk, Text, Context. *Discourse Studies* 14(6): 731-752.
- Koriat, Asher, Morris Goldsmith und Ainat Pansky. 2000. Toward a Psychology of Memory Accuracy. *Annual Review of Psychology* 51(1): 481-537.
- Kothari, Anita, Debbie Rudman, Maureen Dobbins, Michael Rouse, Shannon Sibbald und Nancy Edwards. 2012. The Use of Tacit and Explicit Knowledge in Public Health: A Qualitative Study. *Implementation Science* 7: 1-12.
- Krauss, Detlef. 1986. Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung im schweizerischen Strafverfahren. *Recht* 3: 73-87.
- Kuhn, André und Raluca Enescu. 2008. Wird das Gerichtsurteil von der Reihenfolge der angehörten Zeugenaussagen beeinflusst? *Crimiscope* 39: 1-5.
- Kunz, Karl-Ludwig und Henriette Haas. 2012. Zusammenhänge der strafgerichtlichen Entscheidungsfindung: Eine empirische Studie in drei Ländern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95(3): 158-183.
- Kutnjak Ivkovic, Sanja. 2015. Ears of the Deaf: The Theory and Reality of Lay Judges in Mixed Tribunals. *Chicago-Kent Law Review* 90/3: 1031-1067.
- Lamb, Michael E., Yael Orbach, Kathleen J. Sternberg, Irit Hershkowitz und Dvora Horwitz. 2000. Accuracy of Investigators' Verbatim Notes of their Forensic Interviews with Alleged Child Abuse Victims. *Law and Human Behavior* 24(6): 699-708.
- Latour, Bruno. 2002. *La Fabrique du Droit: Une Ethnographie du Conseil d'État*. Paris: Éditions la Découverte.
- Lautmann, Rüdiger. 1972/2011. *Justiz, die stille Gewalt: Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*, Neuauflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leahy-Harland, Samantha und Ray Bull. 2017. Police Strategies and Suspect Responses in Real-Life Serious Crime Interviews. *Journal of Police and Criminal Psychology* 32(2): 138-151.
- Leo, Richard A. 2009. False Confessions: Causes, Consequences, and Implications. *The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law* 37: 332-343.
- Lerch, Kent D. 2005. Recht verhandeln: Eine Vorbemerkung. S. XV-XXIV. In *Recht verhandeln: Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts*, herausgegeben von K. D. Lerch. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Lerch, Kent D. 2010. Wissen oder Willkür? Zur Konstruktion des Rechtsfalls durch den Richter. S. 225-247. In *Wissen in (Inter)Aktion: Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern*, herausgegeben von U. Dausendschön-Gay, C. Domke und S. Ohlhus. Berlin: De Gruyter.
- Levine, Timothy R., Hee Sun Park und Steven A. McCornack. 1999. Accuracy in Detecting Truths and Lies: Documenting the „Veracity Effect“. *Communication Monographs* 66: 125-144.

- Lind, Allan und Tom R. Tyler. 1988. *The Social Psychology of Procedural Justice*. New York/London: Plenum Press.
- Lindholm, Torun. 2008. Who Can Judge the Accuracy of Eyewitness Statements? A Comparison of Professionals and Lay-Persons. *Applied Cognitive Psychology* 22: 1301-1314.
- Linell, Per und Linda Jönsson. 1991. Suspect Stories: Perspective-setting in an Asymmetrical Situation. S. 75-100. In *Asymmetries in dialogue*, herausgegeben von I. Marková und K. Foppa. Hemel Hempstead: Harvester Wheatsheaf.
- Livingston, Eric. 1995. *An Anthropology of Reading*. Bloomington und Indianapolis: Indiana University Press.
- Livingstone, Sonia. 2007. Reception Studies. S. 3816-3818. In *The Blackwell Encyclopedia of Sociology*, Volume VIII, herausgegeben von G. Ritzer. Malden, MA: Blackwell.
- Loftus, Elizabeth F. 2005. Planting Misinformation in the Human Mind: A 30-year Investigation of the Malleability of Memory. *Learning and Memory* 12(4): 361-366.
- Ludewig, Revital, Daphna Tavor und Sonja Baumer. 2011. Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen? *Aktuelle juristische Praxis* 11: 1415-1436.
- Lüers, Jan-Christoffer, Antoniu-Oreste Gostian, Kersten S. Roth und Dirk Beutner. 2013. Lesbarkeit von medizinischen Texten im Internetangebot deutscher HNO-Universitätskliniken. *HNO* 61: 648-654.
- Luhmann, Niklas. 1969/1983. *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lynch, Michael. 2009. Ethnomethodology and History: Documents and the Production of History. *Ethnographic Studies* 11: 87-106.
- Lynch, Michael. 2015. Turning a Witness: The Textual and Interactional Production of a Statement in Adversarial Testimony. S. 163-189. In *Law at Work. Studies in Legal Ethnomethods*, herausgegeben von B. Dupret, M. Lynch und T. Berard. Oxford: University Press.
- Malloy, Lindsay C. und Michael E. Lamb. 2010. Biases in Judging Victims and Suspects whose Statements are Inconsistent. *Law and Human Behavior* 34(1): 46-48.
- Mannheim, Karl. 1980. Eine soziologische Theorie der Kultur und ihrer Erkennbarkeit (Konjunktives und kommunikatives Denken). S. 155-322. In *Karl Mannheim. Strukturen des Denkens*, herausgegeben von D. Kettler, V. Meja und N. Stehr. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maryns, Katrijn. 2013. 'Theatrics' in the Courtroom: The Intertextual Construction of Legal Cases. S. 107-125. In *Legal-Lay Communication: Textual Travels in the Law*, herausgegeben von C. Heffer, F. Rock und J. Conley. Oxford: Oxford University Press.
- Mazerolle, Lorraine, Sarah Bennett, Jacqueline Davis, Elise Sargeant und Matthew Manning. 2013. Procedural Justice and Police Legitimacy: A Systematic Review of the Research Evidence. *Journal of Experimental Criminology* 9(3): 245-274.
- McHoul, Alec. 1978. Ethnomethodology and Literature: Preliminaries to a Sociology of Reading. *Poetics* 7: 113-120.
- McHoul, Alec. 1982. *Telling how Texts Talk: Essays on Reading and Ethnomethodology*. London: Routledge & Kegan Paul.
- McLean, Maxwell. 1995. Quality Investigation? Police Interviewing of Witnesses. *Medicine, Science and the Law* 35(2): 116-122.
- Meehan, Albert J. 1986. Record-Keeping Practices in the Policing of Juveniles. *Urban Life* 15(1): 70-102.

- Meise, Jessica und Anja Leue. 2017. Quality of Written Record Following Mock Eyewitness Testimony: Note Taking Should be a Minimum Standard! *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling* 16(2): 124-137.
- Meissner, Christian A. und Saul M. Kassin. 2002. "He's guilty!": Investigator Bias in Judgments of Truth and Deception. *Law and Human Behavior* 26(5): 469-480.
- Meissner, Christian A., Allison D. Redlich, Stephen W. Michael, Jacqueline R. Evans, Catherine R. Camilletti, Sujeeta Bhatt und Susan Brandon. 2014. Accusatorial and Information-Gathering Interrogation Methods and their Effects on True and False Confessions: A Meta-Analytic Review. *Journal of Experimental Criminology* 10(4): 459-486.
- Melunovic, Kenad. 2016. Das Erfordernis von audiovisuellen Aufzeichnungen im Strafverfahren als Ausfluss des Gebots des bestmöglichen Beweismittels. *Aktuelle Juristische Praxis* 2016: 596-606.
- Mendoza, Norma A., Harmon M. Hosch, Bruce J. Ponder und Victor Carrillo. 2000. Well...ah...: Hesitations and Hedges as an Influence on Jurors' Decisions. *Journal of Applied Social Psychology* 30(12): 2610-2621.
- Menold, Natalja und Kathrin Bogner. 2015. *Gestaltung von Ratingskalen in Fragebögen*. Mannheim: GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften.
- Michel, Burkard. 2006. *Bild und Habitus: Sinnbildungsprozesse bei der Rezeption von Fotografien*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Michel, Burkard. 2013. Fotografien und ihre Lesarten: Dokumentarische Interpretation von Bildrezeptionsprozessen. S. 99-131. In *Die dokumentatorische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, 3. Auflage, herausgegeben von R. Bohnsack, I. Nentwig-Gesemann, A.-M. Nohl. Wiesbaden: Springer.
- Milne, Rebecca und Ray Bull. 1999. *Investigative Interviewing: Psychology and Practice*. Chichester: Wiley.
- Milne, Rebecca und Ray Bull. 2003. *Psychologie der Vernehmung. Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern*. Bern/Göttingen/Toronto/Seattle: Hans Huber.
- Mohr, Michaela, Franz Schimpel und Norbert Schröer. 2006. *Die Beschuldigtenvernehmung*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Mortimer, Anna und Eric Shepherd. 1999. Frames of Mind: Schemata Guiding Cognition and Conduct in the Interviewing of Suspected Offenders. S. 293-315. In *Handbook of the psychology of interviewing*, herausgegeben von A. Memon und R. Bull. Chichester: Wiley.
- Moy, Patricia, David Tewksbury und Eike M. Rinke. 2016. Agenda-Setting, Priming, and Framing. S. 1-13. In *The International Encyclopedia of Communication Theory and Philosophy*, herausgegeben von K. Bruhn Jensen, R. T. Craig, J. D. Pooley und E. W. Rothenbuhler. Chichester, UK: Wiley. Auch erhältlich als Webdokument. <https://osf.io/preprints/socarxiv/x8f26/download> (zuletzt heruntergeladen am 28. Oktober 2020).
- Myers, David G. 2014. *Psychologie*, 3. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Näpfli, Philipp. 2007. *Das Protokoll im Strafprozess: Unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs zur Schweizerischen Strafprozessordnung und der Zürcher Strafprozessordnung*. Visp: Rotten.
- Näpfli, Philipp. 2010. Würdigung des strafprozessualen Einvernahmeprotokolls. *Jusletter*, 22. März 2010.
- Näpfli, Philipp. 2011. Allgemeine Verfahrensregeln: 4. Abschnitt, Protokolle. S. 479-505. In *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*,

- herausgegeben von M. A. Niggli, M. Heer und H. Wiprächtiger. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Newbury, Phillip und Alison Johnson. 2006. Suspects' Resistance to Constraining and Coercive Questioning Strategies in the Police Interview. *The International Journal of Speech, Language and Law* 13(2): 213-240.
- Niehaus, Susanna. 2008. Glaubwürdigkeitsattribution. S. 497-506. In *Handbuch der Rechtspsychologie*, herausgegeben von R. Volbert und M. Steller. Göttingen: Hogrefe.
- Norman, Geoff. 2010. Likert Scales, Levels of Measurement and the "Laws" of Statistics. *Advances in Health Sciences Education* 15(5): 625-632.
- O'Barr, William M. 1982. *Linguistic Evidence: Language, Power, and Strategy in the Courtroom*. New York: Academic Press.
- Oldfather, Chad M. 2015. Of Judges, Law, and the River: Tacit Knowledge and the Judicial Role. *Journal of Dispute Resolution* 2015/1: 155.
- Ortmann, Alexandra. 2014. *Machtvolle Verhandlungen: Zur Kulturgeschichte der deutschen Straffjustiz, 1879-1924*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Oxburgh, Gavin, Ivar Fahsing, Kate Haworth und J. Pete Blair. 2016. Interviewing Suspected Offenders. S. 135-157. In *Communication in Investigative and Legal Contexts. Integrated Approaches from Forensic Psychology, Linguistics, and Law Enforcement*, herausgegeben von G. Oxburgh, T. Myklebust, T. Grant und R. Milne. Chichester UK: Wiley.
- Pennington, Nancy und Reid Hastie. 1986. Evidence Evaluation in Complex Decision Making. *Journal of Personality and Social Psychology* 51(2): 242-258.
- Pennington, Nancy und Reid Hastie. 1991. A Cognitive Theory of Juror Decision Making: The Story Model. *Cardozo Law Review* 13: 5001-5039.
- Pennington, Nancy und Reid Hastie. 1992. Explaining the Evidence: Tests of the Story Model for Juror Decision Making. *Journal of Personality and Social Psychology* 62(2): 189-206.
- Pieth, Mark. 2012. *Schweizerisches Strafprozessrecht: Grundriss für Studium und Praxis*. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Polanyi, Michael 1958/1973. *Personal Knowledge: Towards a Post-Critical Philosophy*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Polanyi, Michael. 1966/2011. *The Tacit Dimension*. Chicago: University of Chicago Press.
- Olsen, Elizabeth A. und Steve D. Charman. 2012. „But can you prove it?“ Examining the Quality of Innocent Suspects' Alibis. *Psychology, Crime & Law* 18(5): 453-471.
- Powell, Martine B., Ronald P. Fisher und Rebecca Wright. 2005. Investigative Interviewing. S. 11-42. In *Psychology and Law: An Empirical Perspective*, herausgegeben von N. Brewer und K. D. Williams. New York, NY: Guilford.
- Preacher, Kristopher J. und Andrew F. Hayes. 2004. SPSS and SAS Procedures for Estimating Indirect Effects in Simple Mediation Models. *Behavior Research Methods, Instruments and Computers* 36(4): 717-731.
- Reisig, Michael D., Jason Bratton und Marc G. Gertz. 2007. The Construct Validity and Refinement of Process-based Policing Measures. *Criminal Justice and Behavior* 34(8): 1005-1028.
- Riklin, Franz. 2014. Das Unmittelbarkeitsprinzip im schweizerischen Strafverfahrensrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 126(1): 173-184.
- Rock, Frances. 2010. Witnesses and Suspects in Interviews. Collecting Oral Evidence: The Police, the Public and the Written Word. S. 126-138. In *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*, herausgegeben von M. Coulthard und A. Johnson. London/New York: Routledge.

- Rooksby, John. 2011. Text at Work: Mundane Practices of Reading in Workplaces. S. 173-189. In *Ethnomethodology at Work*, herausgegeben von M. Rouncefield und P. Tolmie. Farnham: Ashgate.
- Roxin, Claus und Bernd Schünemann. 2012. *Strafverfahrensrecht: Ein Studienbuch*, 27., neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck.
- Sacks, Harvey. 1972. On the Analyzability of Stories by Children. S. 325-345. In *Directions in Sociolinguistics: The Ethnography of Communication*, herausgegeben von J.J. Gumperz und D. Hymes. New York u. a.: Holt, Rinehart und Winston.
- Sacks, Harvey, Emanuel A. Schegloff und Gail Jefferson. 1974. A Simplest Systematics for the Organisation of Turn-taking in Conversation. *Language* 50(4): 696-735.
- Schecker, Horst. 2014. Überprüfung der Konsistenz von Itemgruppen mit Cronbachs α . Zusatzmaterialien. In *Methoden in der naturwissenschaftsdidaktischen Forschung*, herausgegeben von D. Krüger, I. Parchmann und H. Schecker. Berlin: Springer. Webdokument. <https://www.springer.com/?SGWID=0-102-2-1445142-0> (zuletzt heruntergeladen am 30. März 2021).
- Scheffer, Thomas. 1998. Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20(2): 230-265.
- Scheffer, Thomas. 2007. The Duplicity of Testimonial Interviews: Unfolding and Utilising Multiple Temporalisation in Compound Procedures and Projects. *Forum Qualitative Sozialforschung* 8(1): Art. 15. Webdokument. <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/205/454> (zuletzt heruntergeladen am 10. November 2020).
- Scheffer, Thomas. 2009. Stile der Aktenführung und berufspraktischer Habitus: Eine ethnografische Reflektion von Anwaltschaft. S. 41-65. In *Profession, Habitus und Wandel*, herausgegeben von M. Pfadenhauer und T. Scheffer. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Scheffer, Thomas, Kati Hannken-Illjes und Alexander Kozin. 2010. *Criminal Defence and Procedure: Comparative Ethnographies in the United Kingdom, Germany, and the United States*. Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Schenk, Michael. 2002. *Medienwirkungsforschung*, 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Scheufele, Bertram. 2016. *Priming*. Baden-Baden: Nomos.
- Schünemann, Bernd. 1983. Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen. S. 1109-1151. In *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, herausgegeben von H.-J. Kerner, H. Kury und K. Sessar, Köln: Heymann.
- Schütz, Alfred und Thomas Luckmann. 1975. *Strukturen der Lebenswelt*. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand.
- Schwitalla, Johannes. 1996. Herr und Knecht auf dem Polizeirevier: Das Werben um Kooperation und zunehmende Aussageverweigerung in einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. *Folia Linguistica* 30(3-4): 217-244.
- Schwitalla, Johannes. 2006. *Gesprochenes Deutsch: Eine Einführung*, 3. Auflage. Berlin: Erich Schmidt.
- Serverin, Evelyne und Sylvie Bruxelles. 2008. Enregistrements, procès-verbaux, transcriptions devant la Commission d'enquête: Le traitement de l'oral en questions. *Droit et cultures, Revue internationale interdisciplinaire* 55: 149-180.
- Slembrouck, Stef. 1992. The Parliamentary Hansard „Verbatim“ Report: The Written Construction of Spoken Discourse. *Language and Literature* 1(2): 101-119.

- Smith, Dorothy E. 1976. K ist geisteskrank: Die Anatomie eines Tatsachenberichtes. S. 368-465. In *Ethnomethodologie: Beiträge zu einer Soziologie des Alltagshandelns*, herausgegeben von E. Weingarten, F. Sack und J. Schenkein. Frankfurt a.M: Suhrkamp.
- Smith, Dorothy E. 1978. 'K is mentally ill': The Anatomy of a Factual Account. *Sociology* 12(1): 23-53.
- Smith, Dorothy E. 1990. The Active Text: A Textual Analysis of the Social Relations of Public Textual Discourse. S. 120-158. In *Texts, Facts, and Femininity: Exploring the Relations of Ruling*, herausgegeben von D. E. Smith. London/New York: Routledge.
- Soeffner, Hans-Georg. 1992. „Wahrheit“ und Entscheidung: Polizeiliche und juristische Wahrheitsfindung. S. 205-222. In *Polizei vor Ort: Studien zur empirischen Polizeiforschung*, herausgegeben von J. Reichertz. Stuttgart: Enke.
- Sommer, Ulrich. 2016. *Effektive Strafverteidigung: Recht – Psychologie – Überzeugungsarbeit der Verteidigung*. Köln: Wolters Kluwer.
- Soukara, Stavroula, Ray Bull, Aldert Vrij, Mark Turner und Julie Cherryman. 2009. What Really Happens in Police Interviews of Suspects? Tactics and Confessions. *Psychology, Crime & Law* 15/6: 493-506.
- Spellman, Barbara A. und Elizabeth R. Tenney. 2010. Credible Testimony in and out of Court. *Psychonomic Bulletin & Review* 17(2): 168-173.
- Stegmaier, Peter. 2009. *Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht*. Wiesbaden/Dortmund: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Steller, Max. 2009. Falsche Geständnisse bei Kapitaldelikten: Praxis – Der Fall Pascal. S. 213-218. In *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, herausgegeben von H. E. Müller, G. M. Sander und H. Válková. München: Beck.
- Steller, Max und Günter Köhnken. 1989. Criteria-Based Statement Analysis. S. 217-245. In *Psychological Methods in Criminal Investigation and Evidence*, herausgegeben von David C. Raskin. New York: Springer 1989.
- Stichweh, Rudolf. 1994. Zur Subjektivierung der Entscheidungsfindung im deutschen Strafprozess des 19. Jahrhunderts. S. 265-300. In *Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens: Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.-20. Jahrhundert)*, herausgegeben von A. Gouron, L. Mayali, A. Padoa Schioppa und D. Simon. Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann.
- Stokoe, Elizabeth und Derek Edwards. 2008. 'Did you have permission to smash your neighbour's door?' Silly Questions and their Answers in Police-Suspect Interrogations. *Discourse Studies* 10(1): 89-111.
- Stoll, Mirjam. 2018. *Beschleunigungsstrategien der Strafjustiz: Eine empirische Studie zum Strafbefehlsverfahren in der Schweiz*. Opladen: Budrich.
- Strange, Deryn, Jennifer Dysart und Elizabeth F. Loftus. 2014. Why Errors in Alibis are Not Necessarily Evidence of Guilt. *Zeitschrift für Psychologie* 222(2): 82-89.
- Stratenwerth, Günter und Wolfgang Wohlers. 2013. *Schweizerisches Strafgesetzbuch: Handkommentar*, 3. Auflage. Bern: Stämpfli.
- Strömwall, Leif A. und Pär A. Granhag. 2003. How to Detect Deception? Arresting the Beliefs of Police Officers, Prosecutors and Judges. *Psychology, Crime & Law* 9(1): 19-36.
- Sturm, Afra und Andrea Bertschi-Kaufmann. o.J. *Lesen – ein Grundlagentext*. Webdokument. <https://schreiben.zentrumlesen.ch/grundlagen.cfm> (zuletzt heruntergeladen am 16. März 2021).

- Thibaut, John und Laurens Walker. 1975. *Procedural Justice: A Psychological Analysis*. Hillsdale, N.J.: Erlbaum.
- Treuer, Wolf-Dieter, Katrin-Elena Schönberg und Thomas A. Treuer. 2011. *Leitfaden zur Zeugenvernehmung. Vom Beweisangebot bis zur Bewertung der Zeugenaussage*. München: C.H. Beck.
- Tolmie, Peter und Mark Rouncefield. 2013. Reading for Pleasure: Bedtime Stories. S. 53-71. In *Ethnomethodology at Play*, herausgegeben von P. Tolmie und M. Rouncefield. Farnham: Ashgate.
- Tyler, Tom R. 1990. *Why People Obey the Law*. New Haven/London: Yale University Press.
- Tyler, Tom R. 2007. Procedural Justice and the Courts. *Court Review* 44(1/2): 26-31.
- Tyson, Lois. 2006. *Critical Theory Today: A User-friendly Guide*, 2. Auflage. New York/London: Routledge.
- Vismann, Cornelia. 2000. *Akten: Medientechnik und Recht*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Vismann, Cornelia. 2011. *Medien der Rechtsprechung*, herausgegeben von A. Kemmerer und M. Krajewski. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Volbert, Renate. 2009. Falsche Geständnisse bei Kapitaldelikten: Grundlagen. S. 205-212. In *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, herausgegeben von H. E. Müller, G. M. Sander und H. Válková. München: Beck.
- Vredeveltdt, Annelies, Peter J. van Koppen und Pär A. Granhag. 2014. The Inconsistent Suspect: A Systematic Review of Different Types of Consistency in Truth Tellers and Liars. S. 183-207. In *Investigative Interviewing*, herausgegeben von R. Bull. New York: Springer.
- Vrij, Aldert, Anders Granhag und Stephen Porter. 2010. Pitfalls and Opportunities in Nonverbal and Verbal Lie Detection. *Psychological Science in the Public Interest* 11(3): 89-121.
- Vrij, Aldert, Paul Taylor und Isabel Picornell. 2016. Verbal Lie Detection. S. 259-286. In *Communication in Investigative and Legal Contexts. Integrated Approaches from Forensic Psychology, Linguistics, and Law Enforcement*, herausgegeben von G. Oxburgh, T. Myklebust, T. Grant und R. Milne. Chichester UK: Wiley.
- Vrij, Aldert, Christian A. Meissner, Ronald P. Fisher, Saul M. Kassin, Charles A. Morgan III und Steven M. Kleinman. 2017. Psychological Perspectives on Interrogation. *Perspectives on Psychological Science* 12(6): 927-955.
- Walder, Hans und Thomas Hansjakob. 2012. *Kriminalistisches Denken*, 9. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik.
- Walker, Anne G. 1986. Context, Transcripts and Appellate Readers. *Justice Quarterly* 3(4): 409-427.
- Walker, Anne G. 1990. Language at Work in the Law: The Customs, Conventions, and Appellate Consequences of Court Reporting, S. 203-244. In *Language in the Judicial Process*, herausgegeben von J. N. Levi und A. G. Walker. New York: Plenum Press.
- Walsh, Dave und Ray Bull. 2015. Interviewing Suspects: Examining the Association between Skills, Questioning, Evidence Disclosure, and Interview Outcomes. *Psychology, Crime & Law* 21(7): 661-680.
- Washington, Oliver. 2020, 11. Dezember. *Die Affäre Lauber, Folge 2: Lauber spielt sich auf* [Podcast]. Schweizer Radio und Fernsehen (SRF). <https://www.srf.ch/audio/hotspot/die-affaere-lauber-folge-2-lauber-spielt-sich-auf?id=11894609> (zuletzt heruntergeladen am 21. Juni 2021).
- Weder, Ulrich. 2012. *Strafprozessrecht: Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Tätigkeit im Kanton Zürich*,

- Lehrmittel für die Zürcher Polizeischule ZHPS*, 16. Auflage. Zürich: Kantonspolizei Zürich.
- Weihmann, Robert und Claus P. Schuch. 2011. *Kriminalistik: Für Studium, Praxis, Führung*, 12. Auflage. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Westera, Nina J., Mark R. Kebbell und Rebecca Milne. 2011. Interviewing Rape Complainants: Police Officers' Perceptions of Interview Format and Quality of Evidence. *Applied Cognitive Psychology* 25(6): 917-926.
- Westera, Nina J., Mark R. Kebbell und Rebecca Milne. 2013. It is Better, but Does it Look Better? Prosecutor Perceptions of Using Rape Complainant Investigative Interviews as Evidence. *Psychology, Crime & Law* 19(7): 595-610.
- Winter, Rainer. 1995. *Der produktive Zuschauer. Medienaneignung als kultureller und ästhetischer Prozess*. München: Quintessenz.
- Wolff, Stephan. 1995. *Text und Schuld: Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Wolff, Stephan. 2008. Dokumenten- und Aktenanalyse. S. 502-513. In *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*, 6. Auflage, herausgegeben von U. Flick, E. von Kardorff und I. Steinke. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Wolff, Stephan. 2010. Defensives Wissensmanagement im Strafverfahren. S. 71-90. In *Wissen in (Inter-)Aktion: Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern*, herausgegeben von U. Dausendschön-Gay, C. Domke und S. Ohlhus. Berlin/New York: de Gruyter.
- Wolff, Stephan und Hermann Müller. 1997. *Kompetente Skepsis. Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wrase, Michael. 2010. Recht und soziale Praxis: Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie. S. 113-146. In *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum Ersten Gemeinsamen Kongress der Deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Luzern, 4.-6. September 2008*, herausgegeben von M. Cottier. Baden-Baden: Nomos.
- Zimmerman, Don H. 1969/1974. Fact as a Practical Accomplishment. S. 128-143. In *Ethnomethodology: Selected Readings*, herausgegeben von R. Turner. Harmondsworth: Penguin.

Anhang

A Publikationen und Vorträge

Publikationen in Fachzeitschriften

- eingereicht Reduced statement credibility in interpreter-mediated interviews: Findings of a quantitative analysis of written records of police-suspect investigative interviews in Switzerland (Nadja Capus, Franziska Hohl Zürcher und Mirjam Stoll), Status: eingereicht
- eingereicht Communicative (inter-)action transcending the police investigative interview room (Franziska Hohl Zürcher und Nadja Capus), Status: eingereicht
- 2017 Korrekturen in polizeilichen Vernehmungsprotokollen: Ein Risiko für die Verteidigung (Franziska Hohl Zürcher, Nadja Capus und Mirjam Stoll), Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (100) 2017, 147-160.
- 2014 Einvernahmeprotokolle: Der Stil beeinflusst die Richter (Nadja Capus und Franziska Hohl Zürcher), Plädoyer (32) 2014, 30-35.

Vorträge an Konferenzen und Workshops

- 2016 Does lay participation in court affect the perception of statement credibility and suspect credibility? Insights from an empirical study with Swiss criminal law judges, Vortrag an der Conference of the European Society of Criminology, Münster (Deutschland), 22.9.2016
- 2016 Rather a lay judge than a professional judge? Effects of legal education and judicial experience on the perception of credibility in criminal trials, Vortrag am JDMx 2016 meeting (Internationale Konferenz für Nachwuchsforschende), Basel, 10.6.2016
- 2015 Wie Protokollmerkmale Einschätzungen zu Glaubhaftigkeit und Fairness beeinflussen. Ergebnisse einer Richterbefragung zu Einvernahmeprotokollen im Strafverfahren, Hölstein BL (Richtertagung des Kantons Baselland), 19.6.2015
- 2015 Der Einfluss von formalen Protokollmerkmalen auf die Interpretation des Inhalts. Ergebnisse einer Richterbefragung zu Einvernahmeprotokollen im Strafverfahren, Bern (Weiterbildungsveranstaltung der Justiz des Kantons Bern), 18.3.2015
- 2014 Impact and Effects of Police Records in Criminal Law Procedures, Vortrag am Symposium Recording in the Criminal Justice Process. Text, Sound, Image, Amsterdam (Holland) (mit Einleitung von Nadja Capus), 2.12.2014
- 2014 Wie der Protokollstil Richterinnen und Richter beeinflusst. Ergebnisse einer Befragung zu Einvernahmeprotokollen, Gerzensee BE (gesamtschweizerische Weiterbildungsveranstaltung für Richterinnen und Richter), 11.11.2014

B Bivariate Korrelationen

Tabelle 25: Bivariate Korrelationen der vier Variablen zu den soziodemographischen Merkmalen der Richterinnen und Richter ($n = 510$)

	Juristische Bildung	Gerichts- erfahrung	Alter	Geschlecht
Juristische Bildung (nein/ja)	–	0,49***	–0,43***	–0,12**
Gerichtserfahrung (Jahre*Pensum)		–	0,18***	–0,23***
Alter (Jahre)			–	–0,15**
Geschlecht (m/w)				–

Anmerkung: Grundlage sind Korrelationen nach Pearson (Pearsons r resp. punkt-biseriale Korrelationen) und Chi-Quadrat Tests. * $p < 0,05$; ** $p < 0,01$; *** $p < 0,001$.

C Selbständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Koautorenschaften sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Zürich, 30. Juni 2021

Franziska Hohl Zürcher